Dienst-Regle... für das Kaiserlich-Kö... Heer

Austro-Hungarian Monarchy. Heer

Dienst-Regle... für das Kaiserlich-Kö... Heer

Austro-Hungarian Monarchy. Heer



Dienst-Reglement

für das

kaiserlich-königliche Heer.

Erster Theil.

Zweite Auflage des Reglements vom Jahre 1873.



Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1888.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Pflichten und Verhaltungen des Soldaten überhaupt.

II. Abschnitt.

Grundsätzliche Bestimmungen.

IX. Abschnitt.

Festlichkeiten.

X. Abschnitt.

Commando und Dienst in Garnisonen.

XI. Abschnitt.

Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

VII. Abschnitt.

Besondere Dienste.

VIII. Abschnitt.

Ehrenbezeigungen.



XIV. Abschnitt.

Militär-Rechtspflege.

XV. Abschnitt.

Anhang.

Armee-Befehl.

Ich habe die Umarbeitung des Dienst-Reglements angeordnet, um dasselbe mit den geänderten Heeres-Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen.

Indem Ich nunmehr diesem neuen Dienst-Reglement Meine Sanction ertheile, werden hiedurch alle mit demselben nicht im Einklange stehenden früheren Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

Die in den ersten zwei Theilen dieses Reglements enthaltenen Normen, welche auch die Beziehungen des stehenden Heeres zur Kriegsmarine und Landwehr regeln, sind für alle Waffengattungen und Branchen gleich maßgebend und bindend, während der dritte Theil die persönlichen Vorschriften für jede Waffe nur in dem Grade abgesondert feststellt, wie es deren Eigenthümlichkeit bedingt.

Die Bestimmungen des Dienst-Reglements müssen ihrem Geiste nach aufgefasst, durch die Officiere der Mannschaft in einer ihrem Bildungsgrade entsprechenden Weise erläutert und eingeprägt, von sämmtlichen Personen des Heeres aber, welche Charge sie immer bekleiden, ausnahmslos als unabweichliches Gesetz beobachtet und selbst in formeller Beziehung genau vollzogen werden.

Schönbrunn, am 9. August 1873.

Franz Joseph m. p.

Circular-Verordnung vom 2. Juli 1886, Praes. Nr. 2839.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni 1886 der zweiten Auflage des ersten Theiles des Dienst-Reglements für das k. k. Heer vom Jahre 1873, in welcher nunmehr auch die Beziehungen des Heeres zu den bosnisch-hercegovinischen Truppen und zur Gendarmerie geregelt erscheinen, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Diese Auflage hat mit 1. August 1886 in Kraft zu treten.

Graf **Bylandt-Rheidt m. p.**
Feldzeugmeister.

Vorbemerkung.

Die in diesem Theile für Truppenkörper, Abtheilungen und Unterabtheilungen, dann für Chargen und Soldaten der Infanterie festgesetzten Bestimmungen gelten — wo eine Abweichung nicht besonders ausgesprochen ist — in analoger Weise auch für die anderen Waffen (Truppen), Corps und Branchen des Heeres.

Unter dem Ausdrucke „bewaffnete Macht" werden hier das k. k. Heer (einschließlich der Ersatzreserve), die bosnisch-hercegovinischen Truppen, die k. k. Kriegsmarine und die Landwehr verstanden.

Zur „Landwehr" gehören die k. k. und die k. ungarische Landwehr.

Unter „Gendarmerie" sind sowohl die k. k. und die k. ungarische beziehungsweise k. ungarisch-croatisch-slavonische Gendarmerie, als auch das Gendarmerie-Corps für Bosnien und die Hercegovina inbegriffen.

Als „Armeekörper" gelten: Brigaden, Truppen-Divisionen und Corps;

als „Truppenkörper": Regimenter, Feld-Jäger-, bosnisch-hercegovinische Infanterie-, sowie die Festungs-Artillerie-Bataillone, dann die selbständigen schweren Batterie-Divisionen;

als „Abtheilungen": alle übrigen Bataillone und Divisionen;

als „Unterabtheilungen“: die Compagnien, Escadronen, Batterien, sowie die sonstigen in den organischen Bestimmungen als Unterabtheilungen angeführten Körper.

Als „detachirt“ sind Abtheilungen und Unterabtheilungen, sowie Theile der letzteren dann anzusehen, wenn sie außerhalb des Dienstbereiches jener Station bequartiert sind, in welcher sich das ihnen im Truppenkörper unmittelbar vorgesetzte Commando befindet.

„Waffengattungen“ sind: die Infanterie und die Jägertruppe, die Cavallerie, die Artillerie, die technischen Waffen (Genie-Waffe, Pionnier-Regiment, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment).

Als „Truppengattungen“ gelten: Infanterie, Jägertruppe, Dragoner, Husaren, Uhlanen, Feld-Artillerie, Festungs-Artillerie, Genietruppe, Pionnier-Regiment, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment, Sanitätstruppe, Traintruppe.

Von diesen werden: die Infanterie, die Jägertruppe, die Genietruppe, das Pionnier-Regiment und das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment als „Fußtruppen“ bezeichnet

Als „Truppen-Commandanten“ sind im engeren Sinne die Commandanten der Truppenkörper, im weiteren Sinne auch die höheren Commandanten aufzufassen.

Zu den „activen Militär-Personen“ gehören vom Heere:

a) alle dauernd in activer Dienstleistung Stehenden;

b) alle zeitlich Activirten (zur zeitlichen activen Dienstleistung jeder Art, zur Waffen- [Dienst-] Übung oder zur militärischen Ausbildung Einberufenen):

c) alle beurlaubten Gagisten (einschließlich der mit Wartegebür oder gegen Carenz aller Gebüren Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangclasse eingereihten Gagisten, welche dauernd beurlaubt sind;

d) die zeitlich beurlaubte Mannschaft.

Unter dem Ausdrucke „Officiere" werden die Officiere des Soldatenstandes einschließlich der Gendarmerie, und die Auditore, Ärzte *) und Truppen-Rechnungsführer verstanden.

Zur „Mannschaft" gehören die Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten.

Die für das k. k. Heer gegebenen Bestimmungen gelten im gleichen Umfange auch für die bosnisch-hercegovinischen Truppen.

---

*) Insolange noch Unterärzte und Oberwundärzte bestehen, sind betreffs dieser die im ersten Theile des Dienst-Reglements für Assistenzärzte gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Eid.

Unser Kriegsvolk soll Uns **Franz Joseph** dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, Apostolischen König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürsten von Siebenbürgen, Markgrafen von Mähren, gefürsteten Grafen von Habsburg und Tirol 2c. 2c. folgenden Eid schwören:

Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apostolischen Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Franz Joseph dem Ersten,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen, u. s. w. und Apostolischen König von Ungarn

treu und gehorsam zu sein, auch Allerhöchstihren Generalen, überhaupt allen unseren Vorgesetzten und Höheren zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer sei, und wo immer es Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät Wille erfordern

mag, zu Wasser und zu Land, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen, Standarten und Geschütze in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständnis einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!

Die Eidesformeln für die nicht dem Soldatenstande angehörenden Personen, sowie für die bosnisch-hercegovinischen Wehrpflichtigen sind in den bezüglichen Vorschriften enthalten.

I. Abschnitt.

Pflichten und Verhaltungen des Soldaten überhaupt.

§. 1.

Beruf und Standespflichten im allgemeinen.

1. Seine k. und k. Apostolische Majestät ist das geheiligte Oberhaupt der Monarchie und der oberste Kriegsherr der gesammten bewaffneten Macht.

2. Der Kriegerstand, dem sich jeder Wehrfähige die gesetzlich bestimmte Zeit hindurch widmen muss, hat den erhabenen Beruf, die Sicherheit und das Ansehen der Monarchie zu wahren und zu verfechten.

Die Kriegsmacht soll sonach Schild und Schwert nach außen, sowie die Stütze des Thrones und der gesetzlichen Ordnung im Innern sein.

3. Die Standespflichten des Soldaten sind in den Dienstvorschriften enthalten.

Ihre gewissenhafte Erfüllung hat er durch einen feierlichen Eid gelobt.

4. Liebe zum Monarchen und zum Vaterlande, Gehorsam, Treue und Standhaftigkeit in Ausübung der Standespflichten, Selbstverleugnung und Tapferkeit sind vom Kriegerstande unzertrennliche Tugenden, deren hervor-

ragende Bethätigung dem Soldaten zur besonderen Zierde gereicht.

5. Er muſs jederzeit bereit sein, für seinen Monarchen und für das Vaterland Blut und Leben zu opfern.

6. Pflichtgefühl, Rechtschaffenheit und Ehrbegierde sollen den Krieger unter allen Verhältnissen leiten.

7. Alles was zum Vortheile des Monarchen und des Dienstes gereicht, muſs der Soldat zu fördern, alles Nachtheilige abzuwenden trachten und gefährliche Anschläge sogleich anzeigen.

8. Der Soldat muſs sich mit Ernst, Eifer und Hingebung seiner Berufsausbildung widmen; auch ist er verpflichtet, seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten im Bedarfsfalle zum Besten des Dienstes zu verwerten.

9. Zur Erfüllung des Militär-Berufes ist ein gesunder und kräftiger Körper erforderlich. Der Soldat wende daher der Erhaltung seiner Gesundheit entsprechende Obsorge zu, insolange nicht höhere Pflichten seines Berufes Selbstaufopferung fordern.

10. Entbehrungen und Mühseligkeiten aller Art soll der Soldat mit männlicher Standhaftigkeit tragen und dabei bedenken, daſs solche Drangsale im Leben des Kriegers oft unvermeidlich sind.

11. Selbst berufen, das Ansehen des Gesetzes zu wahren, hat sich der Soldat den Anordnungen der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Behörden bereitwillig zu fügen, insofern dies nicht mit seinen militärischen Pflichten oder mit besonderen Befehlen im Widerspruche steht.

§. 2.

Gottesfurcht.

12. Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Aneiferung zur treuen Erfüllung der Pflicht.

Grundsätze, die den Menschen zum strengen Erfassen seiner Obliegenheiten anspornen, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, ihm Beruhigung in Gefahren und Trost im Unglücke bieten, müssen geehrt und gepflegt werden.

13. Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso wie alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden.

Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Überzeugung gebürt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen.

Dieser Gesichtspunkt ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend.

14. Jedem ist, soweit der Dienst es zuläſst, die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit zu gestatten.

§. 3.

Moralität.

15. Die Moralität des Soldaten hat als Stütze seines Pflichtgefühles, seiner Treue und Verläſslichkeit eine hohe Bedeutung für den Dienst.

Charakter und Lebenswandel des Kriegsmannes sollen tadellos sein. Offen und wahr, ehrlich und treu, halte er sich nicht nur fern von Vergehen und Verbrechen, sondern auch von Heuchelei, Eigennutz und krankhafter Ehrsucht. 16.

Er strebe nach Achtung und Anerkennung, nach Auszeichnung und Ruhm, aber nur auf der geraden Bahn redlicher Pflichterfüllung.

Er hüte sich vor Trunkenheit, Hazardspiel, leichtsinnigem Schuldenmachen und Umgang mit schlechter Gesellschaft.

Solche sittliche Gebrechen entfernen von den Berufspflichten, hindern am Auslangen mit den Bezügen, rauben Ehre und Gesundheit, verleiten oft zu Verbrechen und stürzen ins Verderben.

Der Soldat darf dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch, wenn er es verhindern kann, Schaden thun lassen; er soll daher auch alles vermeiden, wodurch voraussichtlich ein Nachtheil an demselben entstehen könnte. 17.

§. 4.

Betragen.

Anständiges Benehmen soll den Soldaten in allen Verhältnissen auszeichnen. 18.

Seine Haltung sei mannhaft und ungezwungen, sein Betragen vernünftig, maßvoll und bescheiden, seine Sprache freimüthig, wie seine Denkungsart.

Mit Kameraden aller Waffen- (Truppen-) Gattungen, Corps und Branchen, auch verbündeter Mächte, soll er in gutem Einvernehmen, mit den Landesbewohnern friedfertig 19.

leben, niemandem die gebürende Achtung versagen, aber auch seine eigene Würde bei jeder Gelegenheit zu wahren wissen.

20. Das Recht des Soldaten, die Seitenwaffe auch außer Dienst zu tragen, ist eine dem Krieger gewährte, mit seinem Berufe im Zusammenhange stehende, besondere Auszeichnung, welche ihn aber verpflichtet, Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten um so sorgfältiger zu vermeiden, als der Missbrauch der Waffe jederzeit auf das strengste bestraft wird.

§. 5.

Gemeingeist und Einigkeit.

21. Die Bestimmung des Heeres, welche viele Tausende zu einem gemeinsamen und erhabenen Zwecke verbindet, erfordert Gemeingeist und Einigkeit sowohl in den einzelnen organischen Körpern, als in der Gesammtheit der bewaffneten Macht.

22. Der Gemeingeist wurzelt in dem Gefühle der Zusammengehörigkeit und in der Erkenntnis der Nothwendigkeit, das persönliche Interesse dem Wohle des Ganzen zu unterordnen. Er erzeugt das Standesbewusstsein, spornt zu strenger, hingebungsvoller Pflichterfüllung an und fördert die höchsten militärischen Tugenden. Durch den Gemeingeist findet jeder Einzelne seine Ehre in der Ehre des Ganzen.

23. Die Einigkeit bedingt die volle und freudige Übereinstimmung aller Soldaten eines Truppenkörpers in ihrer Gesinnung und in dem Streben, die Ehre des Ganzen und das Beste des Allerhöchsten Dienstes mit vereinten Kräften zu fördern.



24. Wo kleinlicher Neid und Missgunst dem Verdienstvolleren, Hochmuth und Geringschätzung dem minder Ausgezeichneten gegenüber fern bleiben, wo die Behandlung der Untergebenen eine wohlwollende und gerechte, der Verkehr Gleichgestellter ein wahrhaft kameradschaftlicher, das Benehmen gegen Vorgesetzte ein aufrichtiges und dienstgemäßes ist, wo alle Angelegenheiten am gehörigen Orte zur Entscheidung gelangen, wo unberechtigte Einflüsse nie angerufen, niemals innere Fragen in die Außenwelt getragen werden: da wird zu wechselseitigem Vertrauen auch der edle Eifer treten, die herrschende Ordnung zu erhalten und den erworbenen Ruhm zu vermehren, da werden Gemeingeist und Einigkeit ihre segensreichen Früchte tragen.

25. Die wechselseitige Unterstützung der Kriegsgefährten in allen Lebenslagen ist ein Gebot des Gemeingeistes und der Einigkeit. Schonung Unwürdiger und Verheimlichung unehrenhafter Handlungen aber zeugen von irriger Auffassung dieser Pflichten.

26. Wo Gegensätze und Zerwürfnisse an den Tag treten, soll die Ursache alsbald ergründet, und das Übel durch zweckentsprechende Maßregeln im Beginne behoben werden.

27. Zur Förderung des Gemeingeistes sind in jedem Truppenkörper dessen rühmliche Thaten und Denkwürdigkeiten, namentlich seine geschichtlich aufgezeichneten Leistungen vor dem Feinde, bei Officieren und Mannschaft jederzeit in reger Erinnerung zu erhalten.

§. 6.

Verhalten vor dem Feinde.

28. *Im allgemeinen.* Die höchsten Anforderungen treten an den Soldaten im Kriege heran.

Der Eid, den er dem Monarchen geschworen, der Ruhm und das Wohl des Vaterlandes, sowie die eigene Ehre, die er stets makellos erhalten muss, gebieten ihm, in Ausübung seiner Pflichten weder Gefahren, noch Opfer zu scheuen und zur Überwindung des Gegners alle Kräfte des Geistes wie des Körpers einzusetzen.

29. In dem übereinstimmenden, geregelten Wirken Aller liegt die Kraft; vereinzelte, wenngleich aufopfernde Bestrebungen sichern keinen entscheidenden Erfolg.

Diesem Grundsatze gemäß soll der Soldat handeln, sei es, dass er in höherer Stellung als Vorgesetzter führend und leitend auftritt, sei es, dass er in untergeordnetem Verhältnisse als einfacher Kämpfer wirkt.

30. Der Soldat muss sich im Gefechte mit vollem Vertrauen der Leitung seiner Vorgesetzten hingeben und ihnen unbedingten Gehorsam leisten.

31. Er hat hiebei sowohl den gegen ihn kämpfenden Gegner im Auge zu behalten, als den Commandos, Signalen und Zurufen seiner Vorgesetzten die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit er dieselben schnell, entschlossen und ungeachtet aller Hindernisse befolgen, dem Feinde aber soviel Abbruch als möglich zufügen könne.

Er fechte wie es einem tapferen Krieger ziemt, furchtlos und standhaft, jedoch ohne Übereilung und verzage selbst in den gefährlichsten Lagen nicht.

Die besonderen Verpflichtungen der Befehlshaber sowie der eingetheilten Officiere und der sonstigen Chargen vor, in und nach dem Gefechte sind im XXI. Abschnitte enthalten.

32. Der Schutz und die Vertheidigung der Fahnen, Vorgesetzten und Höheren, die Unterstützung bedrohter Kamera-

den, besonders im Augenblicke der höchsten Gefahr, sind Pflichten, deren Verabsäumung nicht nur dem einzelnen Krieger zur Schande gereicht, sondern auch den guten Ruf einer ganzen Truppe schädigt.

Wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefechte zu entziehen sucht oder plündert, wird zum warnenden Beispiele vom Truppen-Commandanten, beziehungsweise vom einschreitenden Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich niedergemacht. 33.

Soldaten, die sich ohne äußerste Gegenwehr gefangen geben, werden, wenn ihnen Feigheit zur Last fällt, auf das strengste gestraft. 34.

Eine in Unordnung gerathene oder zurückgeworfene Truppe muss sich auf das Ralliirungs-Zeichen schleunigst wieder derart sammeln, dass sie erneuert zum Kampfe geführt werden kann. 35.

In solchen kritischen Augenblicken zeigt sich der wahre Wert einer braven, gut disciplinirten Truppe.

Wer in Feindesnähe absichtlich über den Ralliirungs-Ort fliehend hinwegeilt, verfällt der schwersten Strafe und kann, wenn er nicht auf den ersten Ruf dahin zurückkehrt, von den hinter der Gefechtslinie befindlichen Officieren oder auf deren Befehl niedergemacht werden.

Auf dem Ralliirungs-Platze hat in Ermanglung des Commandanten der dort anwesende Höchste oder Rangälteste, nöthigenfalls der am längsten dienende Soldat das Commando und mit diesem die Verantwortung für das 36.

geordnete Sammeln und die weitere angemessene Verwendung der Truppe zu übernehmen.

Gleiches gilt, wenn auf dem Ralliirungs-Platze Soldaten verschiedener Truppen zusammentreffen oder wenn sich Versprengte vereinigen.

37. Mit Ausnahme der durch Verwundung Kampfunfähigen darf sich niemand eigenmächtig aus dem Gefechte entfernen. Leichtverwundete müssen, sobald sie verbunden sind, die zum Transporte der Verwundeten auf den Verbandplatz ausnahmsweise Beorderten des Gefechtsstandes nach Erfüllung ihrer Aufgabe, alsogleich in ihre Eintheilung zurückkehren.

38. Versprengte haben sich der nächsten Truppe anzuschließen und bei deren Commandanten zu melden.

39. Genfer-Convention. Militär-Spitäler und Ambulanzen des Feindes, sowie die zu ihnen gehörigen Personen, letztere insoweit sie ihren Verrichtungen obliegen, sind im Sinne der Genfer-Convention und nach den fallweise erfließenden Ausführungs-Bestimmungen als unverletzbar zu betrachten, müssen jedoch durch das vereinbarte Zeichen, d. i. durch ein rothes Kreuz in weißem Felde (bei Anstalten auf den Fahnen, bei Personen auf den Armbinden), erkennbar sein.

40. Verhalten gegen Kriegsgefangene, dann der in Kriegsgefangenschaft Gerathenen. Kriegsgefangenen soll mit Schonung begegnet werden, denn Wehrlose zu verunglimpfen oder gar zu berauben und zu misshandeln, ist ehrlos; feindlichen Verwundeten ist die entsprechende Pflege gleich den eigenen Kriegskameraden angedeihen zu lassen.

41. Der Soldat, welcher in Kriegsgefangenschaft geräth soll, des Eides eingedenk, in unverbrüchlicher Treue zu seinem Monarchen verharren und dem Feinde nichts mit-



theilen, was das Interesse der eigenen Armee schädigen könnte.

Auch in der Kriegsgefangenschaft ist der Untergebene seinen mitgefangenen Vorgesetzten und Höheren Achtung, Gehorsam und Unterstützung schuldig.

Kriegsgefangene Officiere und Beamte dürfen zwar über Verlangen ihr Ehrenwort abgeben, keine Fluchtversuche zu unternehmen; das Eingehen einer Verpflichtung aber, während des Feldzuges nicht gegen den Feind zu dienen, ist unter allen Verhältnissen strenge untersagt.

42\. Grundsätzlich hat jeder aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrte nachzuweisen, dass ihm keine Schuld an der Gefangennahme zufalle.

§. 7.

Theilnahme an Vereinen, Versammlungen, Demonstrationen, Vertretungskörpern, sowie Betheiligung an der öffentlichen Presse.

43\. Theilnahme an politischen Vereinen;

Active Militär-Personen sowie diejenigen, welche bei noch nicht vollstreckter Linien-Dienstpflicht zur activen Dienstleistung einberufen werden können, dürfen sich an politischen Vereinen, es mögen solche im allgemeinen behördlich erlaubt sein oder nicht, in keinerlei Weise und Eigenschaft betheiligen.

44\. an geheimen Gesellschaften;

Die Theilnahme an geheimen Gesellschaften verfällt dem Strafgesetze; überdies ist die Erlangung jeder Officiers-Charge ausnahmslos an die Ausstellung des folgenden Reverses gebunden:

Revers.

Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, dass ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Hinkunft niemals in eine solche eintreten werde.

N. am . . . .



N. N.

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

45. an erlaubten nicht-politischen Vereinen;

Wollen active Militär-Personen an erlaubten nicht-politischen Vereinen theilnehmen, so haben sie vorerst die Genehmigung des vorgesetzten Corps- (Militär-) Commandos einzuholen.

Eine solche Erlaubnis kann vom Militär-Stations-Commando auch für die ganze zum Heere gehörende Garnison summarisch erbeten werden.

46. an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen;

Mit dem Begriffe der militärischen Disciplin ist es unvereinbar, dass sich Militär-Personen in Uniform an öffentlichen Versammlungen oder Demonstrationen politischer Tendenz betheiligen.

Eine solche Betheiligung ist daher nicht nur allen activen Militär-Personen, sondern auch allen in militärischer Uniform erscheinenden Officieren, Militär-Geistlichen und Militär-Beamten in der Reserve, des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst verboten. Das gleiche Verbot besteht auch für Marine-, Landwehr- und Gendarmerie-Personen.

Active Personen des Soldatenstandes können das Wahlrecht für die Vertretungskörper, sofern es ihnen vermöge ihres Grundbesitzes gesetzlich zusteht, nur durch Bevollmächtigte ausüben.

47.
an Vertretungskörpern.

Wählbar sind jedoch die bezeichneten Militär-Personen überhaupt niemals; sie können nur dem Herrenhause des Reichsrathes oder der Magnatentafel des ungarischen Reichstages angehören und aus diesen in die Delegationen gelangen.

48.
Betheiligung an der öffentlichen Presse.

Bezüglich der Presse gelten für active Militär-Personen folgende Bestimmungen:

a) Die Betheiligung an periodischen Druckschriften, die ausschließlich oder auch nur theilweise politische oder sociale Tagesfragen behandeln, ist sowohl in der Eigenschaft eines Herausgebers, als in jener eines Redacteurs oder Mitarbeiters verboten.

b) Es ist untersagt, im Wege der Presse militärische Angelegenheiten in einer gegen die Disciplin, den militärischen Geist oder die Militär-Standespflichten verstoßenden Weise zu besprechen.

c) Zur Herausgabe oder Redaction einer der politischen Richtung ganz verschlossenen und nicht cautionspflichtigen periodischen Druckschrift ist die Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums im Dienstwege unter Beibringung der durch das Preßgesetz normirten Behelfe und Nachweisungen anzusuchen, und erst wenn diese erlangt wurde, die beabsichtigte Herausgabe den im genannten Gesetze bezeichneten Behörden anzuzeigen.

d) Zur Veröffentlichung von thatsächlichen Berichtigungen in der Presse ist sowohl von einzelnen Militär-Per-

sonen, als auch von Commanden die Bewilligung des vorgesetzten Corps- (Militär-) Commandos — im Felde des Commandos der Armee oder des selbständig operirenden Armeekörpers — einzuholen.

Dem Gesuche muss der zu berichtigende Artikel, sowie die Berichtigung selbst im Wortlaute beiliegen.

In dringenden Fällen kann die Bewilligung nach den Bestimmungen der Dienst- (Geschäfts-) Ordnung direct eingeholt werden.

Das unter b) ausgesprochene Verbot findet auch auf Nichtactive Anwendung.

II. Abschnitt.

Grundsätzliche Bestimmungen.

§. 8.

Dienst.

Unter der Bezeichnung „Allerhöchster Dienst“ oder „Dienst“ werden alle Verrichtungen verstanden, welche durch die Standes-Obliegenheiten geboten sind. 49.

§. 9.

Verhältnis der Über- und Unterordnung.

50. Im allgemeinen.

Die Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind nicht nur im engeren Dienstverbande als Untergebene ihren Vorgesetzten, sondern auch in den organischen Standesgruppen als Niedere den Höheren untergeordnet.

Diese Über- und Unterordnung hat auch für Dauernd-Beurlaubte, weiter für alle diejenigen, die sich in der Reserve, in der Ersatzreserve, im nichtactiven beziehungsweise beurlaubten Stande oder in der Standes-Evidenz der Landwehr, ferner im Verhältnisse außer Dienst oder im Ruhestande befinden, dann Geltung, wenn sie zum Dienste einberufen wurden, oder einen ihre Militär-Pflichten betreffenden Befehl erhalten, sowie überhaupt in allen Gelegenheiten, in denen sie in Militär-Uniform erscheinen.

Die Beilage 1 enthält das Verzeichnis der Personen des k. k. Heeres nach Standesgruppen, Chargengraden (Rangclassen) und Dienstverhältnissen.

51. „Höherer". „Höherer" ist jeder Angehörige der bewaffneten Macht und der Gendarmerie allen denjenigen gegenüber, die in derselben Standesgruppe eine geringere Charge (Rangclasse) einnehmen als er selbst.

52. Personen des Soldatenstandes, Auditore, Ärzte und Truppen-Rechnungsführer, sowie diejenigen in keine Rangclasse eingereihten Gagisten, welche Unterofficiers-Distinctionen tragen, stehen ohne Rücksicht darauf, welchem Theile der bewaffneten Macht sie angehören, auch außerhalb der eigenen Standesgruppe sowohl untereinander, als auch gegenüber den Personen der Gendarmerie im Verhältnisse von Höheren und Niederen.

Die Cadet-Officiers-Stellvertreter — hinsichtlich des Verhältnisses der Über- und Unterordnung den See-Cadeten gleichgestellt — stehen zu den vorbezeichneten in keine Rangclasse eingereihten Gagisten, sowie zu allen Personen des Mannschaftsstandes der gesammten bewaffneten Macht und der Gendarmerie in dem Verhältnisse des Höheren.

In dem gleichen Verhältnisse stehen die Cadeten nach Erreichung einer (wirklichen oder einer Titular-) Charge zu den anderen Personen gleicher Charge, welche in der Beilage 1 mit der gleichen Rangziffer bezeichnet sind.

Die k. k. Landwehr-Bezirks- und die k. ung. Stabs-Feldwebel sind den Profoßen des Heeres gleichgestellt.

53. „Vorgesetzter". „Vorgesetzter" ist ohne Rücksicht auf die Standesgruppe derjenige, welchem nach der organischen Gliederung, nach den Dienstvorschriften oder vermöge besonderer Ver-

fügung das Recht der Befehlgebung zusteht, gegenüber allen denjenigen, die an seine Befehle gewiesen und dadurch seine „Untergebenen" sind.

In der Regel soll der zum Vorgesetzten Bestimmte höher oder rangälter als die seinen Befehlen Untergeordneten sein. Erfordern jedoch besondere Verhältnisse eine Ausnahme, so müssen auch Höhere oder Rangältere dem zum Vorgesetzten Ernannten oder Berufenen auf die Dauer dieses Verhältnisses unbedingt Gehorsam leisten.

54. Befehlgebungsrecht des Höheren (Rangälteren), sowie der Officiere des Soldatenstandes gegenüber Geistlichen und Beamten.

In das Verhältnis des Vorgesetzten tritt ferner jeder Höhere — innerhalb der gleichen Standesgruppen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie überdies auch jeder Rangältere — sobald er die Befehlgebung auf eigene Verantwortung ergreift.

Zu dieser fallweisen Befehlgebung ist jeder Höhere (Rangältere) unter der Verbindlichkeit, sein Benehmen nachträglich vor der competenten Behörde zu rechtfertigen, aus wichtigen Dienstrücksichten jederzeit berechtigt, in folgenden Fällen aber bedingungslos verpflichtet:

a) um unziemlichem Benehmen, offenbaren Pflichtverletzungen und Dienstwidrigkeiten, Excessen und Ruhestörungen von Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie Einhalt zu thun;

b) wenn er beim Zusammentreffen mehrerer in keinem organischen Zusammenhange stehenden Truppen oder Anstalten die Nothwendigkeit einer entscheidenden Befehlgebung oder eines einheitlichen Commandos erkennt.

Officieren des Soldatenstandes wird überdies das Befugnis eingeräumt, das Befehlgebungsrecht auf eigene Verantwortung auch gegenüber den zur bewaffneten Macht

gehörenden Geistlichen und Beamten der gleichen oder einer niedereren Rangclasse auszuüben, sobald wichtige Dienstrücksichten ein sofortiges Einschreiten erheischen.

55. Einschränkung des Befehlgebungsrechtes des „Höheren". Bedingung für die Ausübung des Befehlgebungsrechtes im allgemeinen.

Auditore, Ärzte und Truppen-Rechnungsführer können außerhalb ihrer eigenen Standesgruppe das Befehlgebungsrecht des „Höheren" nur gegen Personen des Mannschaftsstandes und die in keine Rangclasse eingereihten Gagisten ausüben.

Gendarmerie-Personen sind nicht befugt, in dem Falle Punkt 54 b) als Befehlgeber oder Commandanten aufzutreten.

Nichtactive aller Standesgruppen und Kategorien dürfen bloß bei den im Punkte 54 a) erwähnten Anlässen einschreiten.

Die Befehlgebung kann von den zu ihr Berechtigten nur dann ausgeübt werden, wenn dieselben in der Militär-Uniform erscheinen.

56. Dienstlicher Vorrang.

Wenn Personen verschiedener Standesgruppen der bewaffneten Macht, dann der Gendarmerie zu gemeinsamen Dienst-Functionen, z. B. zu Commissionen zusammentreten, so ist die höhere Charge (Rangclasse) für den Vorrang maßgebend.

Bei gleicher Rangclasse rangiren in solchen Fällen, wenn keine besondere Verfügung hierüber getroffen wurde, diese Personen in folgender Ordnung ihrer Standesgruppen: Personen des Soldatenstandes (und der Gendarmerie), Geistliche, Auditore, Ärzte, Truppen-Rechnungsführer, dann die Beamten in der durch die organischen Bestimmungen festgesetzten Reihenfolge — Beamte der XII. Rangclasse jedoch hinter den Cadet-Officiers-Stellvertretern und Assistenzarzt-Stellvertretern.

In den einzelnen Standesgruppen ist übrigens für den Vorrang nebst der Charge (Rangclasse) auch der Rang maßgebend.

57. Bei gleicher Charge und gleichem Range gehen in der gleichen Standesgruppe zu Land die Personen des Heeres jenen der Kriegsmarine und beide Kategorien jenen der Landwehr und der Gendarmerie vor.

Bei Einschiffungen und auf die Dauer derselben gebürt unter den angeführten Umständen den Personen der Kriegsmarine jederzeit der Vorrang vor jenen der übrigen Theile der bewaffneten Macht und der Gendarmerie.

Wenn in der gleichen Standesgruppe bei gleicher Charge und gleichem Range zwischen Personen des Heeres der dienstliche Vorrang in Frage kommt, entscheidet die Dienstdauer in der früher bekleideten Charge.

§. 10.

Dienstordnung.

58. Zur Sicherung des genauen und zweckentsprechenden Ineinandergreifens aller militärischen Dienst-Functionen ist eine der Bestimmung und dem Organismus des Heeres angemessene, feste Regelung unerläßlich, welche die Stellung und den Wirkungskreis der Personen, Commanden, Behörden und Anstalten genau begrenzt und für deren gesammten mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr als Norm gilt.

Diese unter gewöhnlichen Verhältnissen streng zu beobachtende Norm wird „Dienstordnung“ genannt.

59. Die Dienstordnung fordert, daſs jedermann die Grenzen seines Wirkungskreises gewissenhaft einhalte, ferner daſs alle Dienstangelegenheiten stufenweise in der durch die

organischen Bestimmungen, durch sonstige Vorschriften oder fallweise Anordnungen festgesetzten Reihenfolge von unten nach aufwärts bis zu derjenigen Person geleitet werden, der die Entscheidung oder die Befehlgebung in der betreffenden Angelegenheit zusteht und von oben nach abwärts in gleicher Weise bis zu demjenigen gelangen, der den Vollzug zu bewirken hat oder den Bescheid erhält.

Der hier vorgezeichnete Weg heißt „Dienstweg“.

Jede Befehlgebung, wie jede Berichterstattung hat sonach im Dienstwege stattzufinden, wenn nicht besondere und dringende Umstände eine Abweichung von dieser Regel erfordern.

Im letzteren Falle müssen aber unmittelbar erhaltene Befehle mit der Anzeige des etwa hierauf Verfügten der höchsten Zwischenstelle directe vorgelegt und von dieser sodann im Dienstwege zurückgeleitet — direct erstattete Meldungen in Abschrift, wenn nöthig mit kurzer Begründung der directen Vorlage, im Dienstwege eingesendet — oder nach Umständen über diese Angelegenheiten in der angedeuteten Reihenfolge mündliche Berichte erstattet werden.

60. Stehen Personen, Behörden, Commanden, Truppen und Anstalten, zwischen welchen ein Dienstverkehr erforderlich erscheint, in keinem directen organischen Verbande, so sind die im Verordnungswege erlassenen Geschäftsbestimmungen, sowie die Natur des Gegenstandes und der gegenseitigen Dienststellung maßgebend, ob der Verkehr direct oder durch Vermittlung höherer Stellen stattzufinden hat.

61. Mit Ausnahme jener besonderen Fälle, welche im Punkte 54 angeführt sind, soll ein Höherer (Rangälterer) niemals in die dienstlichen Befugnisse oder persönlichen Angelegenheiten eines Niederen (Rangjüngeren) eingreifen, aber auch der Vorgesetzte dem Untergebenen gegenüber nur dann, wenn es das Interesse des Dienstes erfordert.

III. Abschnitt.

Verhaltungen des Untergebenen (Niederen).

§. 11.

Subordination.

62. Begriff.

Die Subordination besteht in der Pflicht des unbedingten Gehorsams, welchen jeder Untergebene seinen Vorgesetzten und auch jeder Niedere (Rangjüngere) den Höheren (Rangälteren), sobald diese die Befehlgebung ergreifen, des Dienstes wegen zu leisten schuldig ist. Sie erstreckt sich auch auf jene Fälle, in denen Officiere des Soldatenstandes von dem ihnen im Punkte 54 eingeräumten Befehlgebungsrechte gegen Geistliche oder Beamte Gebrauch machen.

Die Subordination ist eine edle, auf das allgemeine Wohl abzielende Unterordnung des eigenen Willens unter Gesetz und Befehl.

Ihre strenge Beobachtung ist zur Aufrechthaltung der militärischen Ordnung und des festen Gefüges der Kriegsmacht unbedingt erforderlich — sie ist die wesentlichste Bedingung der gedeihlichen Wirksamkeit des Heeres.

63. Die Pflicht der Subordination umfaßt alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie ausnahmslos, die Nichtactiven in den im Punkte 50 bezeichneten Fällen.

64. Vollzug der Befehle.

Die Subordination erfordert, dass der Untergebene jeden Befehl seiner Vorgesetzten unbedingt, willig, zur gehörigen Zeit und so gut, als es nach seinen Kräften und den obwaltenden Verhältnissen möglich ist, vollziehe.

65.

Vor der Ausführung eines Befehles sind Vorstellungen — vorausgesetzt, dass die Umstände sie überhaupt zulassen — nur dann gestattet, wenn nach Ansicht des Untergebenen das Interesse des Dienstes es dringend erheischt, oder wenn dem Vollzuge des Befehles nicht zu beseitigende, dem Vorgesetzten unbekannte Hindernisse entgegenstehen. Werden diese Vorstellungen nicht angenommen, so ist der Befehl ohne weitere Einrede zu vollziehen.

66.

Nur dann, wenn ein Befehl klar und offenbar gegen die beschworene Eidespflicht, die Wohlfahrt des Staates oder den Dienst gerichtet wäre, desgleichen, wenn er eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung verlangen würde, hat der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen, den Gehorsam nicht zu leisten und hierüber dem nächsten Vorgesetzten sofort die Meldung zu erstatten.

67.

Wenn der Vollzug eines von einem Vorgesetzten ertheilten Auftrages durch persönliche Anordnungen eines anderen Vorgesetzten ganz oder zum Theile verhindert würde, so hat der Untergebene die früher empfangenen Aufträge dem später erschienenen Vorgesetzten zu melden; sobald letzterer dennoch auf Ausführung seiner Anordnungen besteht, ist der Untergebene verpflichtet, dieselben zu vollziehen.

In wichtigen Fällen jedoch, namentlich vor dem Feinde, ist der Untergebene aber befugt, zu seiner Sicherstellung einen schriftlichen Befehl zu erbitten. Gestatten die Umstände

die Ausfertigung nicht, so muss sich der Untergebene begnügen, wenn der Vorgesetzte bloß Stunde und Ort des Befehles mit seiner Namensunterschrift bestätigt und diesen vor Zeugen laut ertheilt.

Gleiches gilt in jenen Fällen, wo Befehlabänderungen durch Generalstabs-Officiere, Ordonnanz-Officiere oder Adjutanten mündlich ausgerichtet werden.

Der Untergebene, in wichtigen Fällen überdies auch der eingreifende Vorgesetzte sind verpflichtet, Befehlabänderungen der vorerwähnten Art so schleunig als thunlich demjenigen zur Kenntnis zu bringen, der den früheren Befehl ertheilt hat.

68. Trifft der Untergebene beim Vollzuge eines Befehles auf Verhältnisse, welche bei Ertheilung des Auftrages vom Vorgesetzten nicht vorausgesehen werden konnten, und ist weder Zeit, noch Gelegenheit vorhanden, neue Befehle einzuholen, so soll er, falls durch die buchstäbliche Ausführung des erhaltenen Befehles augenscheinlich Nachtheile entstünden, nach Pflicht und Einsicht den Umständen angemessen, aber möglichst im Geiste des erhaltenen Auftrages handeln. Hiebei übernimmt er die volle Verantwortung für sein Verfahren und hat dem Vorgesetzten thunlichst schnell Meldung über seine Handlungsweise und deren Gründe zu erstatten.

69. Ehrerbietung.

Ehrerbietung im persönlichen und schriftlichen Verkehre ist jeder Untergebene dem Vorgesetzten, jeder Niedere dem Höheren sowohl im dienstlichen, als außerdienstlichen Verhältnisse schuldig, und es soll diese Pflicht, welcher auch zwischen Personen gleicher Charge ein achtungs- und rücksichtvolles Benehmen gegen Rangältere entspricht, in keiner Gelegenheit beiseite gesetzt werden.

Von Vorgesetzten oder Höheren übel zu sprechen, ihre Handlungen einer Kritik zu unterziehen, oder sie wohl gar zu verspotten, ist unter allen Umständen verboten. 70.

§. 12.

Strafen.

71. Benehmen der Bestraften.

Die auferlegte Strafe hat der Soldat unweigerlich anzunehmen und mit Ergebung zu tragen.

72. Dem im Disciplinar-Wege Bestraften ist es gestattet, Umstände, die nach seiner Ansicht dem die Strafe verhängenden Vorgesetzten unbekannt und zugleich geeignet sind, eine Strafmilderung zu begründen, diesem durch zwei Kameraden innerhalb der ersten 48 Stunden nach Antritt des Arrestes oder Kundgebung der Strafe im Dienstwege mit der Bitte um Berücksichtigung vortragen zu lassen.

73. Gleich nach Ablauf einer Arrest-Strafe hat sich der Soldat bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und innerhalb 48 Stunden im Dienstwege gelegentlich des Rapportes bei jenem Vorgesetzten, der dieselbe verhängt hat, zu melden.

Ist die Meldung bei letzterem der Dislocation wegen unthunlich, so geschieht sie bei dem höchsten in der Station anwesenden Zwischen-Vorgesetzten, welcher hierüber an das betreffende höhere Commando die schriftliche Anzeige zu erstatten hat.

74. Officiere, Militär-Geistliche, Militär-Beamte, sowie die in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten haben sich in den durch die Punkte 71, 72 und 73 bezeichneten Fällen in gleicher Weise, wie es für den Soldaten im allgemeinen vorgeschrieben ist, zu benehmen.

§. 13.
Bitten.

75. **Allgemeines.** Jede Bitte soll wohlerwogen sein, damit unnütze Behelligungen der Vorgesetzten vermieden werden.

76. **Bitten der Personen des Mannschaftsstandes.** Der Soldat vom Cadet-Officiers-Stellvertreter abwärts hat seine Bitte bei dem unmittelbaren Vorgesetzten vorzubringen. Wenn dieser, sowie auch die höheren Zwischen-Vorgesetzten der Bitte nicht zu willfahren vermögen, so kann sie beim Compagnie-Commando vorgebracht werden.

Wird auch dort der Bitte nicht entsprochen, so bleibt es dem Bittsteller unbenommen, dieselbe — ebenfalls im Dienstwege — dem Bataillons-, nach Umständen selbst dem Regiments-Commando persönlich vorzutragen.

77. Nur bei der Frühjahrs-Inspicirung durch den Brigadier oder den sonst hiezu Berufenen steht es jedem Soldaten des Mannschaftsstandes nach ergangener Aufforderung frei, sein Anliegen auch ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Inspicirenden zu richten.

78. **Bitten der Officiere &c.** Der Officier hat ein seine Person betreffendes Anliegen gleichfalls im Dienstwege an das zur Entscheidung berechtigte Commando oder die hiezu berufene Behörde zu leiten. Ist der Officier vermöge seiner besonderen Dienstverwendung an Personen gewiesen, welche nicht seine Vorgesetzten sind, so hat er Anliegen, deren Gewährung seine Verwendung beeinflussen würde, noch vor Einholung der Entscheidung den betreffenden Personen zur Kenntnis zu bringen.

Gleiches gilt auch für Militär-Geistliche, Militär-Beamte und in keine Rangclasse eingereihte Militär-Gagisten.

Bitten Mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit dürfen nur durch die zwei höchsten oder rangältesten Bittsteller, von Personen ohne Chargengrad nur durch zwei aus ihrer Mitte vorgebracht werden. Die Betheiligten müssen vorher den Zwischen-Vorgesetzten die Meldung hievon erstatten.

79.
Bitten Mehrerer in ein gemeinschaftliche Angelegenheit.

Bitten ganzer Officiers-Corps sind durch den höchsten (rangältesten) Stabsofficier, den rangältesten Hauptmann und den rangältesten Oberlieutenant vorzutragen.

Den Mitgliedern des Heeres ist es zwar gestattet, sich in Privat-Angelegenheiten schriftlich oder im Audienz-Wege an die Gnade Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu wenden; Majestäts-Gesuche aber, welche zum Dienste in irgend einer Beziehung stehen, dürfen nur mit Erlaubnis des unmittelbar vorgesetzten Truppen-Commandanten oder sonstigen selbständigen Functionärs eingereicht werden, und es ist in dem Gesuche ausdrücklich anzuführen, dass dieser Bedingung entsprochen wurde.

80.
Majestäts-Gesuche.

Zur Widmung von Schriften und Kunstwerken an Ihre Majestäten sowie an Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, zu Gesuchen und Widmungen an fremde Monarchen und deren Familienglieder, dann an fremde Regierungen ist vor allem die Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums einzuholen.

81.
Widmungen.

§. 14.
Beschwerden.

Allen Personen des Heeres steht das Recht zu, über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen.

82.
Allgemeines.

Jeder Vorgesetzte, der das Recht der Entscheidung hat, ist verpflichtet, gegründeten Beschwerden abzuhelfen.

83.

Es kann dem Ansehen des Vorgesetzten keinen Abbruch thun, es wird vielmehr demselben nur zur Ehre gereichen, wenn er dieser Pflicht in einer seiner Stellung und den Verhältnissen angemessenen Weise auch in dem Falle gewissenhaft nachkommt, als die Beschwerde gegen ihn selbst gerichtet wäre.

84. Eine nicht gegründete Klage, welche ungeachtet erhaltener Belehrungen aus Starrsinn fortgeführt wurde, ist, insbesondere wenn dies hartnäckig durch mehrere Instanzen geschah, als Missbrauch des Beschwerderechtes zu ahnden und verfällt nach Umständen der disciplinaren oder gerichtlichen Strafbehandlung.

85. Um Übereilungen vorzubeugen, dürfen Beschwerden im allgemeinen erst an dem der Veranlassung folgenden Tage vorgebracht werden.

Beschwerden über erhaltene Befehle sind erst nach deren Vollzug, jene über auferlegte Disciplinar-Strafen nach deren Ablauf gestattet.

Gegen gerichtlich verhängte Strafen ist nur die in den Bestimmungen der Strafprocess-Ordnung vorgezeichnete Berufung zulässig.

86. *Beschwerden der Personen des Mannschaftsstandes.*

Der Soldat vom Cadet-Officiers-Stellvertreter abwärts, welcher eine Beschwerde vorzubringen hat, meldet sich hiezu bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten. Wenn dieser, sowie auch die höheren Zwischen-Vorgesetzten die Beschwerde nicht zu beheben vermögen, so kann dieselbe beim Compagnie-Commando vorgebracht werden. Wird auch hier die Beschwerde nicht berücksichtigt, so steht es dem Betreffenden zwar frei, die Entscheidung des Bataillons-, nach Umständen auch des Regiments-Commandos im Dienstwege zu

erbitten, er hat jedoch die ihm von den Zwischen-Vorgesetzten gegebene Aufklärung oder den ihm ertheilten Bescheid zuvor ruhig und leidenschaftslos in Erwägung zu ziehen.

87. Beschwerden ohne Einhaltung des Dienstweges sind, gleich directen Bitten, nur in dem im Punkte 77 bezeichneten Falle der Mannschaft gestattet.

88. *Beschwerden der Officiere zc.*

Der Officier (Militär-Geistliche, Militär-Beamte, sowie der in keine Rangclasse eingereihte Militär-Gagist) kann seine Beschwerde mit Beachtung der in den Punkten 84 bis 87 enthaltenen Bestimmungen nicht nur beim unmittelbar vorgesetzten Truppen-Commandanten oder sonstigen selbständigen Functionäre vortragen, sondern auch ansprechen, dass dieselbe im Dienstwege bis an das Reichs-Kriegs-Ministerium zur Entscheidung geleitet werde.

89. *Beschwerden Mehrerer in derselben Angelegenheit.*

Bei Beschwerden Mehrerer in derselben Angelegenheit ist nach den Bestimmungen des Punktes 79 vorzugehen.

90. Wenn Beschwerden Mehrerer mündlich vorgetragen werden, so darf von den nach Punkt 79 berufenen Vertretern nur der Höchste oder Rangälteste das Wort führen, von den anderen aber nur derjenige sprechen, der hiezu die Aufforderung erhält.

91. *Beschwerden über Qualifications-Listen.*

Beschwerden über den Inhalt von Qualifications-Listen sind schriftlich im Dienstwege beim Reichs-Kriegs-Ministerium einzureichen.

§. 15.

Verkehr mit Vorgesetzten (Höheren).

92. *Mündlicher Verkehr: Ehrenbezeigung;*

Vor Beginn wie auch nach Beendigung eines mündlichen Verkehres mit Vorgesetzten oder Höheren beziehungsweise in einer höheren Rangclasse Stehenden ist die mili-

tärische Begrüßung nach den Bestimmungen des Exercir-Reglements zu leisten.

Findet jedoch der Verkehr im Zimmer oder im Zelte statt, so haben Officiere, sowie die zur bewaffneten Macht gehörenden Geistlichen und Beamten die Ehrenbezeigung mit abgenommener Kopfbedeckung mittels einer leichten Verbeugung zu erweisen.

93. Ansprache

Der Vorgesetzte (Höhere) ist mit dem Worte „Herr" und mit Benennung seiner Charge (auch wenn diese nur als Titel verliehen ist) anzusprechen, insofern ihm nicht der Titel: „Majestät", „kaiserliche oder königliche Hoheit", „Hoheit", „Excellenz", „Durchlaucht" oder „Erlaucht" zukommt. Die Titel „Hoheit", „Durchlaucht" oder „Erlaucht" gebüren im Dienste jedoch nur den Generalen (Admiralen).

K. k. Generale (Admirale) von der Charge des Feldmarschall-Lieutenants (Vice-Admirals) aufwärts sind, — wenn ihnen nicht ein anderer der vorgenannten Titel gebürt — von allen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie vom General-Major (von der V. Rangclasse) abwärts mit „Excellenz" anzusprechen.

In welchem persönlichen Verhältnisse der Untergebene (Niedere) zu einem Vorgesetzten (Höheren) auch stehen mag, im Dienste darf er sich keiner anderen als der vorbezeichneten Ansprachformen und des Wortes „Sie" bedienen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den mündlichen Verkehr zwischen Officieren, Geistlichen und Beamten der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, auch wenn dieselben zu einander nicht im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen.

In keine Rangclasse eingereihte Gagisten, welche nach §. 9 zu Officieren nicht im Verhältnisse der Unterordnung stehen, haben sich diesen gegenüber wie Niedere zu benehmen. Das Gleiche ist von ihnen, sowie von den Personen des Mannschaftsstandes gegenüber Militär-, Marine- und Landwehr-Geistlichen und -Beamten, denen sie nicht als Untergebene unterstellt sind, zu beobachten. Eine Ausnahme hievon tritt nur hinsichtlich der Beamten der XII. Rangclasse ein, welche sich Cadet-Officiers-Stellvertretern und Assistenzarzt-Stellvertretern gegenüber wie Niedere zu benehmen haben.

94. Vorstellung;

Wenn Officiere, der bewaffneten Macht angehörende Geistliche und Beamte oder Cadeten mit Vorgesetzten oder Höheren beziehungsweise in einer höheren Charge (Rangclasse) stehenden Militär-, Marine-, Landwehr- oder Gendarmerie-Personen, denen sie bisher nicht bekannt waren, zum erstenmale zusammenkommen, so haben sie sich denselben mit Nennung von Charge, Name und Truppenkörper (Anstalt, Behörde) vorzustellen.

Diese Verpflichtung gilt auch für den außerdienstlichen Verkehr.

Meldungen, Bitten u. d. gl. sind von denjenigen Personen, welche der Vorgesetzte (Höhere) nicht persönlich genau kennt, stets mit Anführung ihrer Charge und ihres Namens zu beginnen.

Anwendung des Wortes „gehorsamst".

Im mündlichen Verkehre mit Höheren des Soldatenstandes — bei den übrigen Höheren innerhalb der eigenen Standesgruppe — sowie mit allen Vorgesetzten ist bei Vorstellungen, Meldungen und Bitten das Wort „gehorsamst" anzuwenden.

95.
Besondere Bestimmungen für Meldungen.

Jede Meldung muss klar und bündig sein.

Meldungen sollen auch von Personen des Mannschaftsstandes, soweit als thunlich, in deutscher Sprache erstattet werden.

Können mündliche Meldungen von Belang nicht persönlich erstattet werden, so sind sie von dem Überbringer sowohl vor dessen Abgehen, als auch nach der Rückkehr wiederholen zu lassen.

96.
Schriftlicher Verkehr.

Für den schriftlichen Verkehr sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung maßgebend.

Vor dem Feinde, sowie bei allen Anlässen, wo die Zeitangabe von Wichtigkeit ist, muss jeder Meldung die Stunde, Minute und Tageszeit der Absendung beigesetzt werden.

97.
Verantwortlichkeit hinsichtlich der dienstlichen Angaben.

Die Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit aller dienstlichen Angaben ist durch die Standespflichten bedingt. Ihre Hintansetzung zieht eine umso schwerere Verantwortung nach sich, je größer der Nachtheil ist, welcher durch sie hervorgerufen wurde.

Unrichtige Angaben, denen ein böser Vorsatz zu Grunde liegt, sowie ihre wissentliche Weiterbeförderung verfallen nach Umständen der strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Behandlung.

Die Bestimmungen dieses Punktes finden auch auf Commissions-Mitglieder Anwendung, wenn diese bei der Antragstellung oder Abstimmung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit das Dienst-Interesse bei Seite setzen, sowie auch auf alle diejenigen, welche sich ähnlicher Übertretungen bei der Zusammensetzung von Commissionen oder bei der Wahl der Commissions-Mitglieder schuldig machen.

IV. Abschnitt.

Verhaltungen des Vorgesetzten (Höheren).

§. 16.

Disciplin.

Die Disciplin ist der Inbegriff der einer Truppe innewohnenden Subordination, Pflichttreue und Ordnung. 98.

Sie bedingt von Seite der Vorgesetzten unbeugsame Kraft in Handhabung der Zucht und in Durchführung der Befehle, von Seite der Untergebenen pünktlichen Gehorsam und beansprucht von den einen wie von den anderen Achtung vor Gesetz und Pflicht bis zur größten Selbstverleugnung.

Die Disciplin umfaſst gleich der Subordination die Personen aller Grade der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, alle Truppen- und Armeekörper — das ganze Gefüge der Kriegsmacht. Sie ist für deren innern Wert und deren Leistungsfähigkeit von höchster Wichtigkeit.

Die Grundlage der Disciplin in der Truppe ist die angemessene Erziehung des Soldaten zum unbedingten Gehorsam, zur gewissenhaften Pflichterfüllung und zur strengsten Genauigkeit im Detail des Dienstes. 99.

Die Disciplin erfordert die unausbleibliche und nachdrückliche Bestrafung eines jeden, der den erlassenen Befehlen und Vorschriften nicht pünktlich nachkommt.

Die Disciplin ganzer Truppen- und Armeekörper wird mit Anwendung derselben Grundsätze, hauptsächlich durch entschiedene, strenge aber gerechte Commandoführung, durch das Zusammenwirken aller Chargen, sowie durch das gute Beispiel der Vorgesetzten erzielt.

100. Wo die Disciplin bereits vorhanden, ist sie mit fester Hand und unablässiger Sorgfalt unter allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten, wo sie fehlt, muss sie, nach Erforschung der Ursache, nöthigenfalls durch Anwendung der schärfsten Maßregeln, hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke stehen dem Vorgesetzten die Strafmittel und vor dem Feinde noch außerordentliche Befugnisse (Abschnitt XXI) zu Gebote.

§. 17.

Behandlung der Untergebenen (Niederen).

101. *Allgemeine Bestimmungen.* Die Behandlung der Untergebenen soll gerecht und wohlwollend, dabei consequent und der Eigenthümlichkeit des Einzelnen angepaßt sein.

Eine solche Behandlung erweckt Vertrauen und Anhänglichkeit und fördert jenen Einfluss, dessen der Vorgesetzte in schwierigen Lagen und in entscheidenden Augenblicken in hohem Grade bedarf.

Der Vorgesetzte bemühe sich daher, seine Untergebenen nach ihren Charaktereigenschaften, Geistesgaben und Neigungen kennen zu lernen, zeige Theilnahme für sie und suche bildend und anregend auf Geist und Gemüth einzuwirken.

Bei allem Wohlwollen dulde er aber weder die geringste Abweichung von den Vorschriften und Befehlen, noch lasse er eine übermäßige Vertraulichkeit zu. 102.

Er muss es verstehen, sein Ansehen bei den Untergebenen unter allen Umständen zu wahren.

Gewissenhafte Pflichterfüllung, Ordnung und Genauigkeit müssen dem Kriegsmanne zur Gewohnheit werden. 103.

Der militärische Dienstbetrieb ist mit Schärfe zu handhaben, und wo es Noth thut, ist zeitgerecht mit Strenge einzuschreiten; diese darf jedoch nie in eine herabwürdigende Behandlung des Untergebenen ausarten.

Durch Unparteilichkeit und Festigkeit ohne Härte und Leidenschaft wird das Interesse des Dienstes gewahrt, die Autorität des Vorgesetzten gehoben.

Auf die kriegstüchtige Ausbildung der Untergebenen soll die größte Sorgfalt verwendet und hiebei mit Geduld, Methode und Ausdauer vorgegangen werden. 104.

Gleichzeitig mit der kriegerischen Schulung wecke man aber auch den kriegerischen Geist, flöße schon dem jungen Soldaten Neigung für seinen Beruf ein und festige die Anhänglichkeit an den Monarchen und das Vaterland.

Gegründeten Bitten und Beschwerden gerecht zu werden, ist eine Pflicht jedes Vorgesetzten. 105.

Kleinliche Bevormundung der Untergebenen und ungerechtfertigtes Eingreifen in ihre Selbständigkeit erzeugen Missmuth und schädigen den Dienst; das Überschreiten der Befugnisse, sowie das Ertheilen von Befehlen, die zu dem Dienste offenbar in keiner Beziehung stehen, sind der Disciplin nachtheilig und strafbar. 106.

107. Der Vorgesetzte trachte auch, die Ehrliebe und das Selbstgefühl seiner Untergebenen stets rege zu erhalten und zum Besten des Dienstes zu verwerten.

Lob und Tadel, Belohnung und Strafe richtig anzuwenden, beweist Verständnis und Takt.

Wo weder Vorstellungen noch Ermahnungen wirken, insbesondere aber, wo sich Ungehorsam oder Mangel an Pflichtgefühl zeigen, muss Strafe eintreten.

Dieselbe darf jedoch nie persönlicher Abneigung entspringen oder in einer Gehässigkeit zeigenden Art verhängt werden.

Bei der Wahl der Strafart und bei Bemessung der Strafe soll der Vorgesetzte auf die bisherige Aufführung, auf den Bildungsgrad des zu Bestrafenden, auf die voraussichtliche Wirkung der Strafe, wie auf mildernde, oder erschwerende Umstände Rücksicht nehmen.

Strafen sollen erst nach reiflicher Erwägung und nicht in der ersten Aufregung verhängt, dagegen aber auch nur in Ausnahmsfällen, wenn nachträglich erkannte gewichtige Gründe dafür sprechen, ganz oder theilweise erlassen werden.

108. Behandlung der Officiere und sonstigen Chargen.

Das Ansehen der Officiere (Geistlichen, Beamten) und der sonstigen Chargen muss auch dann gewahrt bleiben, wenn sie sich im untergeordneten Verhältnisse befinden.

Sie sind deshalb jederzeit mit der ihrer Stellung gebürenden Rücksicht zu behandeln, und es dürfen denselben in Gegenwart von Untergebenen (Niederen) oder im Beisein von Fremden nur dann, wenn es sich durchaus nicht vermeiden lässt, und nie in schonungsloser Form, Ausstellungen gemacht oder Verweise ertheilt werden.

Der Vorgesetzte hat jeden Untergebenen mit „Sie“, Officiere, Geistliche und Beamte überdies mit „Herr“ und mit Benennung der Charge (auch wenn diese nur als Titel verliehen ist) anzusprechen.

109. Ansprachen.

Kaiserlichen oder königlichen Hoheiten ist bei der Ansprache dieser Titel, geheimen Räthen der Titel „Excellenz“ zu geben.

Untergebene, welchen der Titel „Hoheit“, „Durchlaucht“ oder „Erlaucht“ zukommt, werden im Dienste mit demselben nur dann angesprochen, wenn sie die Charge eines Generals (Admirals) bekleiden.

Gleiches gilt für Höhere gegenüber Niederen.

110. Im Dienste darf sich kein Vorgesetzter (Höherer) anderer als der im Punkte 109 bezeichneten Verkehrsformen gegen Untergebene (Niedere) bedienen.

§. 18.

Schonung und Erhaltung von Mann und Material.

111. Wenngleich in entscheidenden Augenblicken die höchste Anspannung und Ausnützung der Streitkräfte eintreten muss, so ist doch, insoweit hiedurch der kriegerische Zweck nicht beeinträchtigt wird, die Schonung und Erhaltung von Mann und Material, sowie die Sorge für das Wohl der Untergebenen eine der wichtigsten Pflichten jedes Vorgesetzten.

Gute Nahrung und Bekleidung, zweckmäßige Unterkunft, angemessene Gesundheitspflege bei methodisch gesteigerter Abhärtung, Ordnung, sowie gewissenhafter Befolg der auf die Instandhaltung des Materials bezugnehmenden Vorschriften sind die wesentlichsten Mittel, um dieser wichtigen Obliegenheit zu genügen und die Streitkräfte mög-

lichst vollzählig und schlagfertig an den Feind zu bringen.

In letzterer Beziehung ist insbesondere auch im Auge zu behalten, dass, wenn außergewöhnliche körperliche Anstrengungen unmittelbar bevorstehen, auf eine vorausgehende Stärkung durch Speise, Trank und Ruhe vorgedacht werden muss.

§. 19.

Befehlgebung.

112. Jeder Befehl soll klar, dabei möglichst kurz und bestimmt sein.

Mündliche Befehle von Belang sind, um Missverständnissen vorzubeugen, von demjenigen, der sie erhält oder weiter zu befördern hat, wiederholen zu lassen.

113. Wichtige Aufträge müssen, wo es angeht unter Beisetzung des Zeitpunktes (Stunde, Minute, Tageszeit) der Absendung, schriftlich erlassen, überdies, wo es die Umstände erfordern und erlauben, namentlich vor dem Feinde, doppelt ausgefertigt und auf verschiedenen Wegen an den Ort ihrer Bestimmung gesandt werden.

114. Ohne triftige Gründe sollen ertheilte Befehle nicht geändert werden. Bestimmtheit und Sicherheit der Befehlgebung erzeugen Vertrauen; häufiges Schwanken und Abändern kennzeichnen Unentschlossenheit und Mangel an Festigkeit.

Findet ein Vorgesetzter die Abänderung eines wichtigen Befehles, den einer seiner Untergebenen früher von einem anderen Vorgesetzten erhalten hat, für nothwendig, so soll

sie in Abwesenheit des letzteren zur Deckung des Untergebenen schriftlich geschehen; wäre dies der Zeit nach nicht möglich, so hat sich der Vorgesetzte, wie es im Punkte 67 angedeutet ist, zu benehmen.

115. Um alle Befehle schleunig und ohne umständliche Maßregeln verbreiten zu können, muss jeder Commandant die Quartiere der ihm unmittelbar unterstehenden Commandanten und Organe, ferner jeder Zugs-Commandant die Häuser kennen, in welchen seine Mannschaft untergebracht ist.

Die Vorgesetzten aber sollen den unmittelbaren Untergebenen stets ihre Wohnungen bekanntgeben, damit alle dringenden Meldungen ohne Verzug erstattet werden können.

§. 20.

Stellvertretung im Commando.

116. Stellvertretung innerhalb eines organischen Verbandes.

Während der Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit eines Commandanten, hat — für kurze Dauer — der organisationsgemäß nach Charge und Rang Nächstfolgende seiner an Ort und Stelle befindlichen Untergebenen das Commando zu führen.

Für längere Dauer geht die Stellvertretung an jenen, im Dienstbereiche des betreffenden Comandanten anwesenden Untergebenen über, welchem sie organisationsgemäß zukommt, oder welcher durch eine fallweise Verfügung der competenten Behörde hiezu bestimmt wird.

Zur Vertretung des Bataillons-Commandanten sind zunächst die Stabsofficiers-Aspiranten, nach diesen die im allgemeinen zur Beförderung geeigneten, und dann erst die

übrigen Hauptleute in der durch ihren Rang gegebenen Reihenfolge berufen.

Commandoführung beim Zusammentreffen von Truppen ꝛc., welche in keinem gemeinsamen organischen Verbande stehen.

Beim Zusammentreffen von Truppen oder Anstalten, welche in keinem gemeinsamen organischen Verbande stehen, hat — falls die Nothwendigkeit eines einheitlichen Commandos eintritt und hiefür nicht vorgesehen wäre — der nach Charge höchste, beziehungsweise der rangälteste Commandant den Befehl zu ergreifen.

Bei gleichen Charge- und Rangverhältnissen entscheidet der im Punkte 57 festgestellte dienstliche Vorrang.

Ernannte Commandanten vom Brigadier aufwärts haben jedoch in dem angeführten Falle vor allen übrigen in der gleichen Charge stehenden Personen, welche ein niedereres Commando führen, ohne Rücksicht auf den Rang den Befehl zu ergreifen.

V. Abschnitt.

Kasern- und Quartier-Vorschriften.

§. 21.

Kasern-Ordnung.

117. Kasern-Commandant.

In jeder Kaserne führt der Höchste (Rangälteste) unter den Commandanten der daselbst bequartierten Truppenkörper (Abtheilungen) — vom Regiments-Commandanten abwärts — das Kasern-Commando. Wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, bestimmt das Militär-Stations-Commando, wer das Kasern-Commando zu führen hat.

118. Truppen-Vertheilung.

Bei Zuweisung der Räumlichkeiten einer Kaserne an die Truppen soll auf die Bedürfnisse jeder Truppengattung thunlichst Rücksicht genommen und der taktische Verband nach Möglichkeit aufrecht erhalten werden.

119. Formirungs- und Sammelplatz. Thor-Ordonnanzen, Kasern-Wache 2c.

Der Kasern-Commandant weist jeder Unterabtheilung den Formirungs-Platz, jeder Abtheilung und jedem Truppenkörper den Sammelplatz an, bestimmt die Anzahl der zur Beaufsichtigung der Kasern-Eingänge erforderlichen Ordonnanzen (Thor-Ordonnanzen), sowie die Stärke der zu gleichem Zwecke und behufs Aufstellung anderweitiger Posten etwa nöthigen Wache (Kasern-Wache) und trifft alle sonst zur Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßregeln.

120. Sicherung gegen Feuergefahr.

Zur Vermeidung von Feuergefahr ist das Tabakrauchen und Herumgehen mit unverwahrtem Lichte auf Dachböden, in Futterkammern, Stallungen und anderen feuergefährlichen Räumen verboten.

Die Feuer in den Mannschaftsküchen und Öfen sind nach der Retraite auszulöschen, die Putzthürchen der Rauchfänge auf den Dachböden stets geschlossen zu halten.

Der Kasern-Commandant hat darüber zu wachen, dass die Rauchfänge zeitgerecht gereinigt werden und die in der Kaserne aufbewahrten Feuerlösch-Requisiten stets schnell zur Hand sind. Die Brauchbarkeit derselben ist wenigstens alle drei Monate zu erproben und hiebei auch dafür zu sorgen, dass die Mannschaft in der Handhabung der Feuerlösch-Requisiten geübt werde.

121. Benehmen bei ausbrechendem Feuer.

Wenn in der Kaserne ein Brand entsteht, so ist sogleich das Feuerlärm-Signal blasen (der Feuerstreich schlagen) zu lassen, und es sind — sofern kein höherer Vorgesetzter anwesend wäre — unter Leitung der Kasern-Inspections-Charge alle verfügbaren Mittel zum Löschen des Feuers anzuwenden.

Die Kasern-Inspections-Charge lässt dort, wo Feuerwehren bestehen, diese sofort avisiren und sorgt gleichzeitig auch für die Verständigung des Kasern-, Platz- und Militär-Stations-Commandanten, eventuell auch der Genie-Direction (ihrer Organe).

Sobald die Feuerwehr, oder wo keine solche besteht, ein Organ der Genie-Direction eintrifft, ist diesen die Leitung der Löscharbeiten vollständig zu übertragen und es sind dieselben in der Durchführung ihrer Anordnungen bestens zu unterstützen.

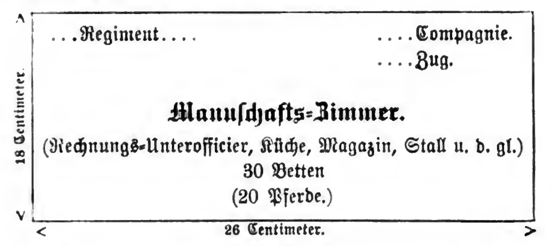
122. Verhalten bei Ruhestörungen und sonstigen außergewöhnlicher Ereignissen.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen, namentlich bei Ruhestörungen in der Nähe von Kasernen und bei directen Requisitionen der politischen Behörden, hat der Kasern-Commandant über die Bereitschaften zu verfügen, nach Umständen auch die in der Kaserne bequartierten Truppen theilweise oder vollständig unter die Waffen zu rufen.

Hievon ist aber jederzeit so schnell als möglich dem Militär-Stations-Commando (und von diesem dem Stations-Commandanten) sowie den übrigen Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten.

123. Aufschrifttafeln.

Die Localitäten sind mit Rücksicht auf die Art ihrer Benützung durch Aufschrifttafeln nachstehender Form oberhalb der Eingangthüren zu bezeichnen:


...Regiment.... ....Compagnie.
....Zug.

Mannschafts-Zimmer.
(Rechnungs-Unterofficier, Küche, Magazin, Stall u. d. gl.)
30 Betten
(20 Pferde.)

18 Centimeter.
26 Centimeter.

124. Ordnung im Innern der Kaserne.

Gänge, Stiegen, Aborte, Thoreingänge und Hofräume der Kaserne müssen vom Eintritte der Dunkelheit an die ganze Nacht hindurch beleuchtet sein.

In den Zimmern und Gängen der oberen Stockwerke sollen keine Übungen vorgenommen werden, welche das Gebäude erschüttern.

Das Verkleinern des Holzes und der Steinkohle darf nur in den Hof- und Kellerräumen geschehen.

Geöffnete Fenster sind entsprechend zu befestigen, bei heftigem Winde aber zu schließen.

125. Sowohl im Innern der Kaserne, als auch in der Nähe derselben, muss Reinlichkeit herrschen.

Kehricht, Asche und Stalldünger dürfen nur an den hiezu bestimmten Orten abgelagert und müssen zeitgerecht entfernt werden.

Unbrauchbares Stroh ist an geeigneten Orten abzulagern und sobald als möglich aus der Kaserne zu schaffen.

Die Brunnen und ihre Umgebung sind mit besonderer Sorgfalt rein zu erhalten; ebenso die Aborte.

Der Beschaffenheit des Genusswassers muss unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet und öfters untersucht werden, ob es frei von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen sei.

Auf den tadellosen Zustand der Leitungs-Vorrichtungen für Gasbeleuchtung ist ein stetes Augenmerk zu richten.

Das Schießen in den Kasernen und Quartieren ist, außer mit Zimmergewehren, bloß auf den daselbst zum Reitunterrichte bestimmten Plätzen insofern statthaft, als es zur Abrichtung der Pferde nothwendig erscheint.

In Stallungen darf auch mit Zimmergewehren nicht geschossen werden.

126. Die in Kasernen befindlichen Wohnparteien haben ihre Dienerschaft zur strengen Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung zu verhalten.

Officiere (Militär-Geistliche, Militär-Beamte), welche in Kasernen wohnen, sind verpflichtet, sobald jemand länger als 24 Stunden bei ihnen Unterkunft nimmt, hievon dem Kasern-Commando schriftlich im directen Wege die Meldung zu erstatten. Für alle übrigen Personen ist zur Beherbergung

anderer die Erlaubnis des Kasern-Commandanten erforderlich.

Grundsätzlich ist der Eintritt in die Kasernen nur den darin Bequartierten und den Personen in Militär-Uniform gestattet, für andere Personen den obwaltenden Verhältnissen entsprechend einzuschränken, liederlichen, verdächtigen und herumziehenden Leuten aber jedenfalls zu verwehren.

127.
Eintritt in Kasernen.

Das Personale der Genie-Direction ist zur Besichtigung der Kasern-Localitäten jederzeit berechtigt.

128.

Zum Handel mit Esswaren und Getränken in den Kasernen sind bloß die aufgenommenen Marketender, oder wo solche nicht bestehen, die mit Erlaubnisscheinen vom Kasern-Commando versehenen Händler berechtigt.

129.
Marketender.

Das Kasern-Commando bestimmt die Sperrstunde für die Schank-Localitäten und läßt die Verkäufer überwachen, damit sie das gesetzlich bestimmte Maß und Gewicht halten, nur vollkommen gute Artikel verkaufen, und die Mannschaft in keiner Weise übervortheilen. In jedem Schank-Locale müssen die vom Kasern-Commando genehmigten Verkauf-Preise ersichtlich sein.

Sowohl beim Beziehen, als auch beim Verlassen einer Kaserne oder eines Kasern-Theiles ist die Übernahme wie Übergabe der Localitäten und Einrichtungs-Gegenstände vorschriftmäßig zu bewirken.

130.
Truppenwechsel.

Für die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Commandant in Bezug auf den seiner Truppe zugewiesenen Bereich verantwortlich.

131.
Verantwortlichkeit.

Der Kasern-Commandant überwacht den Befolg dieser Vorschriften und trägt unmittelbar die Verantwortung hin-

sichtlich jener Räumlichkeiten, welche keiner Truppe besonders zugewiesen sind.

Die dem Kasern-Commandanten rücksichtlich der Kasern-Administration übertragenen Pflichten sind in der Instruction für die Administration der Militär-Bau-Objecte enthalten.

§. 22.

Zimmer-Ordnung.

132. Belag.

Der Normalbelag eines Zimmers ist derart zu bemessen, dass auf jeden Mann 15·3 Kubikmeter Luftraum und mindestens 4·5 — für jeden mit Gefreiten und Soldaten gemeinschaftlich bequartierten Unterofficier mindestens 6·2 — Quadratmeter Bodenfläche entfallen. Dieser Normalbelag darf nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit überschritten werden; beim Herannahen oder plötzlichen Auftreten einer epidemischen Krankheit ist derselbe nach den hierüber bestehenden Bestimmungen mindestens um ein Drittheil zu verringern.

133.

Bei Eintheilung der Mannschaft in die den Unterabtheilungen zugewiesenen Localitäten ist der Zugsverband möglichst aufrecht zu erhalten.

134. Zimmer-Commandant; Zimmer-Ordonnanz.

In jedem Locale, in welchem Mannschaft untergebracht ist, führt die höchste (rangälteste) Charge, eventuell ein hiezu geeigneter Soldat, das Zimmer-Commando.

Der „Zimmer-Commandant" ist für die Handhabung der Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich.

Sind die Unterofficiere abgesondert bequartiert, so muss doch in Zimmern von größerem Belage auf je 20 bis 30 Mann ein Unterofficier untergebracht werden.

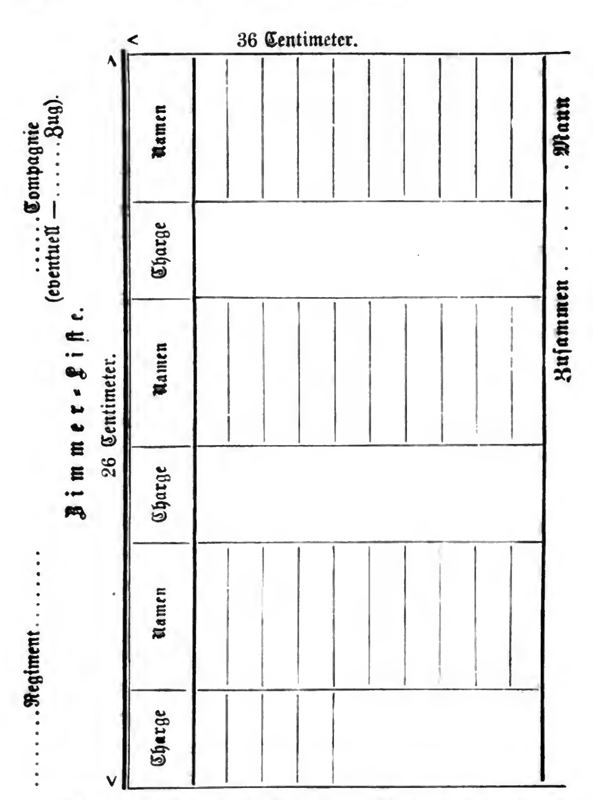
Der Zugsführer hat in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit in allen seinem Zuge zugewiesenen Localitäten die Oberaufsicht zu führen, hiebei die eingetheilten Corporale und Gefreiten angemessen zu verwenden und jeden derselben zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verhalten.

135. Zu den die Zimmer-Ordnung betreffenden Verrichtungen, wie zum Säubern, Heizen, Beleuchten, Herbeischaffen von Wasser, commandirt der Zimmer-Commandant täglich einen Mann aus der Zahl der in dem betreffenden Locale untergebrachten Soldaten ohne Chargengrad — Cadeten und Einjährig-Freiwillige ausgenommen — als „Zimmer-Ordonnanz", welcher übrigens nach Besorgung der erwähnten Obliegenheiten im freien Ausgange nicht zu beschränken ist.

136. Wo die Unterofficiere (Cadeten) gemeinsam wohnen, führt in jedem Zimmer der höchste oder rangälteste derselben das Zimmer-Commando; die Zimmer-Ordonnanz wird abwechselnd von jenen Zügen beigestellt, zu denen die betreffenden Chargen (Cadeten) gehören.

137. Sind in den Mannschaftszimmern abgesonderte Schlafstätten für die Unterofficiere vorhanden, so sind sie ihrer Bestimmung gemäß zu benützen; sonst wählt der Zimmer-Commandant die mit Rücksicht auf seine Dienstverrichtungen geeignetste Stelle selbst, und es soll, wo es der Raum zuläßt, das nächste Mannschaftsbett wenigstens 1·3 Meter von seinem Bette entfernt stehen.

138. Zimmer-Liste. Auf der inneren Seite der Eingangthüre ist eine Zimmer-Liste nach folgendem Formulare anzubringen:



Neben den Namen der in der Station befindlichen Vorgesetzten ist auch deren Wohnung ersichtlich zu machen.

Unter dieser Liste ist ein Verzeichnis über die im Zimmer vorhandenen Bettensorten und sonstigen Geräthe anzuheften.

Namen der vorgesetzten Generale, Stabs- und Oberofficiere.

Allerhöchster Kriegsherr:
Reichs-Kriegs-Minister:
General-Inspector des Heeres:
General-Inspector der Waffe (Truppe):
Corps- (Militär-) Commandant (eventuell — und commandirender General in N. . .):
Stellvertreter des commandirenden Generals (eventuell):
Truppen-Divisionär:
Brigadier:
Regiments-Commandant:
Bataillons-Commandant:
Compagnie-Commandant:

Sammelplatz des Bataillons: . . . .

Formirungs-Platz der Compagnie: . . . .

139. Bettensorten und Zimmergeräthe.

Die Zimmer-Commandanten haben die bezeichneten Gegenstände von ihren Unterabtheilungs-Commandanten mittels Verzeichnisses zu übernehmen und bleiben für diese Gegenstände, sowie auch dafür verantwortlich, dass Wände, Fenster, Thüren, Fußböden, Öfen und alle übrigen Zim-



bestandtheile reinlich und in gutem Zustande erhalten werden.

Wenn im Zimmer irgend ein Schaden entsteht, muss der Zimmer-Commandant sogleich unter Angabe der Ursache desselben die Anzeige erstatten und bei muthwilligen Beschädigungen den Schuldtragenden zu ermitteln suchen.

140. Zuweisung der Schlafstätten.

Die zweckmäßige Zuweisung der Schlafstätten trägt wesentlich dazu bei, Ruhe und Ordnung unter der Mannschaft zu erhalten. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Rekruten und minder verlässliche Leute neben jenen Soldaten zu liegen kommen, die zu ihrer Unterweisung oder Beaufsichtigung bestimmt sind.

Auch sollen, wenn die Dienstverhältnisse nicht dagegen sprechen, denjenigen Leuten, die wegen Befreundung, gleicher Bildungsstufe oder Muttersprache darum ansuchen, neben einander stehende Schlafstätten zugewiesen werden.

Die Spielleute erhalten ihre Eintheilung nächst der Eingangthüre.

Die zugewiesenen Schlafstätten dürfen ohne Bewilligung des Zimmer-Commandanten nicht gewechselt werden.

141. Zimmer-Ordnung.

Die Betten werden mit dem Kopfende parallel zu der Wand und 16 Centimeter von derselben entfernt derart paarweise aufgestellt, dass zwischen den zu einem Paare gehörigen ein Raum von wenigstens 16 Centimetern, zwischen den Bettenpaaren aber von mindestens 40 Centimetern verbleibt.

142.

Ober dem Kopftheile eines jeden Bettes ist ein 11 Centimeter langes und 8 Centimeter breites Täfelchen anzubringen, auf welchem Charge und Name des Mannes geschrieben sind.

Die Bettensorten müssen sorgfältig geschont, stets rein erhalten, öfter gelüftet und ausgeklopft werden. Die Leintücher sind alle Monate zu wechseln, die übrigen Bettensorten nach Bedarf gegen reine auszutauschen. 143.

Im Bette darf von Habseligkeiten nichts verwahrt sein.

Bei Tag wird der Schlitz des Strohsackes abwärts gekehrt, der Kopfpolster an das Kopfende des Bettes auf den Strohsack gelegt. Auf den Kopfpolster ist die Sommerdecke, auf diese sind Leintücher und Winterkotze, nach Form und Größe des Kopfpolsters ordentlich zusammengefaltet, zu legen. Sind Winterkotzen nicht vorhanden, so kommen die Leintücher unter die Sommerdecke.

Nach anstrengenden Märschen, Übungen und Diensten ist das Liegen auf den Betten auch bei Tage gestattet, jedoch muss das Bett durch eine Unterlage vor Verunreinigung geschützt, oder die Fußbekleidung abgelegt werden.

Waffen, Munition, Rüstung und Montur müssen derart aufbewahrt werden, dass sie stets benützbar und sofort zur Hand sind. 144.

Hiebei ist folgende Ordnung einzuhalten:

A. Bei den Fußtruppen.

Die Gewehre, Pionnier-Werkzeuge und Trommeln sind in den Gängen auf den hiezu bestimmten Rechen, wenn aber dies nicht thunlich wäre, in den Zimmern neben den Schlafstellen der betreffenden Leute aufzuhängen.

Im ersteren Falle ist links neben jedem Nagel der Name des Mannes — bei Gewehren auch deren Nummer — auf einem Zettel ersichtlich zu machen. Die Trommeln müssen sich zunächst der Eingangthüren jener Zimmer befinden, in welchen die Spielleute untergebracht sind.

Auf den Montur-Rechen werden ober der Mitte eines jeden Bettes der Tornister und die Feldflasche, daneben auf einer Seite die Patrontasche und über diese der Leibriemen mit dem Seitengewehre, auf der anderen der Mantel mit dem Futter einwärts und mit umgeschlagenem Kragen — in der Mitte mit dem Mantelriemen zusammengeschnallt — gehängt; das Signal-Horn ist über den Mantel aufzuhängen.

Die bei den Leuten befindlichen, jedoch nicht in Gebrauch genommenen Monturstücke sind ordentlich zusammengelegt auf dem Brotbrette zu verwahren und zwar in folgender Ordnung: zu unterst die Hose, darauf der Waffenrock (die Bluse), das Ärmelleibel, endlich der Czako (Hut) mit dem Schirme nach vorwärts; zu beiden Seiten der Montur ist das Brot, das Kochgeschirr (falls dieses sich beim Manne befindet) und die Essschale — mit dem Boden nach aufwärts — über den Tornister aber die Halsbinde zu legen.

Die Schuhe (Stiefel) sind unter den Kopftheil des Bettes mit den Absätzen gegen die Wand zu stellen.

Der Brotsack hängt am rückwärtigen Betttheile; die Feldkappe wird am Kopftheile des Bettes auf die Winterkotze (Sommerdecke) gelegt; die Fäustlinge kommen, falls sie sich beim Manne befinden, unter die Feldkappe.

B. Bei der Cavallerie.

Die Waffen, mit Ausnahme der Revolver, die Signal-Hörner und Pionnier-Werkzeuge sind in ähnlicher Weise aufzubewahren, wie bei den Fußtruppen.

Auf den Montur-Rechen werden ober der Mitte eines jeden Bettes die Packtornister (mit dem Pferdpflocke und

den Fußfesseln), die Feldflasche und die Stallhalfter, neben diese Gegenstände auf einer Seite die Patrontaschen, ferner der in der Revolvertasche versorgte Revolver, auf der anderen Seite der Mantel — ähnlich wie bei den Fußtruppen — und der Tränkeimer gehängt.

Die bei den Leuten befindlichen, jedoch nicht in Gebrauch genommenen Monturstücke und der Futterstrick — erstere in der nämlichen Ordnung wie bei den Fußtruppen — sind, mit dem Hafersacke umwickelt, auf das Brotbrett zu legen.

Auch die Kopfbedeckungen, die Fäustlinge, das Brot, das Kochgeschirr und die Essschale befinden sich am gleichen Orte, wie bei den Fußtruppen. Neben der Essschale liegt die Lagerhacke.

Der Futter-Tornister — in diesem das Pferdeputzzeug — hängt am rückwärtigen Betttheile.

C. Bei der Artillerie

Auf den Montur-Rechen wird ober der Mitte eines jeden Bettes die Feldflasche und nebenan das Seitengewehr gehängt.

Die Monturstücke, Kopfbedeckungen, Fäustlinge, der Brotsack, das Brot, das Kochgeschirr, die Esschale und das Signal-Horn sind wie bei den Fußtruppen aufzubewahren.

Der Rosshaarbusch wird auf den Waffenrock gelegt.

Der Tornister (Packtornister) wird über die Feldflasche gehängt, die Patrontasche und der Revolver (in der Revolvertasche versorgt) über die Packtornister.

Bei der Festungs-Artillerie sind Gewehr und Patrontasche wie bei den Fußtruppen aufzubewahren.

D. Bei der Traintruppe.

Ähnlich wie bei der Artillerie.

145. Das im Gebrauche befindliche Handtuch ist an dem Montur-Rechen hinter dem Mantel aufzuhängen.

Die übrigen Habseligkeiten, deren Besitz dem Soldaten vorgeschrieben ist, werden im Brotsacke und im Tornister verpackt.

Sonstige dem Manne gehörige Gegenstände sind in Koffern oder ähnlichen Behältnissen, welche unter dem Kopftheile des Bettes Platz finden müssen, aufzubewahren.

146. Die Wassergefäße stehen zugedeckt außerhalb des Zimmers in der Nähe der Thür; nur wenn das Wasser frieren könnte, sind sie im Zimmer selbst zunächst der Thür unterzubringen.

147. *Reinigen, Lüften und Heizen der Zimmer.* Die Zimmer müssen täglich so oft als nothwendig, jedenfalls aber des Morgens und nach dem Mittagessen ausgekehrt und ausreichend gelüftet werden; wo keine besonderen Ventilations-Einrichtungen bestehen, ist die Lüftung durch häufiges Öffnen der Fenster und Thüren, namentlich in jener Zeit zu erzielen, in der die Mannschaft außerhalb der Zimmer beschäftigt ist. Staub und Spinnengewebe sind zu entfernen, Fußböden, Fenster, Thüren, Tische, Bänke, Bett- und Brotbretter öfter zu reinigen und die Spucknäpfe mit frischem Sande zu füllen.

Die Reinigung der Fußböden ist womöglich nur mit angefeuchtetem Sande zu bewirken und dieser sodann alsogleich zu entfernen.

Das Begießen der Fußböden mit Wasser, das Waschen und Trocknen der Wäsche, das Kochen, überhaupt alles,

was eine nachtheilige Ausdünstung erzeugt, darf in den Zimmern nicht geduldet werden.

Die Zimmer-Commandanten müssen mit Strenge darauf sehen, dass beim Heizen der Öfen die nöthige Vorsicht beobachtet werde; Sperr-Vorrichtungen an den Öfen müssen geöffnet sein, sobald sich die Mannschaft zur Ruhe begibt.

148. Im allgemeinen sollen die auf Reinlichkeit und Ordnung in den Unterkünften abzielenden Maßregeln auf jenes Maß, welches durch die sanitären und militärischen Rücksichten vorgezeichnet ist, beschränkt, darüber hinaus aber niemals derart ausgedehnt werden, dass sie der Mannschaft den Aufenthalt in ihrer Unterkunft verleiden.

149. Zimmer-Ordnung bei der Einzeln-Einquartierung.

Die angeführten Vorschriften in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit haben auch bei der Einzeln-Einquartierung insoweit Anwendung zu finden, als es nach den Verhältnissen und ohne Beeinträchtigung der Quartierträger zulässig ist.

150. Benehmen beim Eintritt eines Officiers in ein Zimmer.

Wenn ein Officier in ein Zimmer kommt, in welchem mehrere Leute anwesend sind, ruft derjenige, welcher ihn zuerst bemerkt: „Habt Acht!". Die Mannschaft wendet sich gegen den Eintretenden und nimmt, wo sie sich eben befindet, „Stellung"; der Zimmer-Commandant geht dem Officier entgegen und meldet sich in seiner Eigenschaft, ohne erst das Seitengewehr umzunehmen oder die Kopfbedeckung aufzusetzen.

§. 23.

Maroden-Zimmer.

151. Maroden-Zimmer.

Damit Leichtkranke, welche voraussichtlich nur kurze Zeit zu ihrer Herstellung und keiner besonderen Pflege bedürfen, nicht in das Spital abgegeben werden müssen,

sind nach Zulässigkeit in jeder Kaserne, nach Truppenkörpern abgesondert, Maroden-Zimmer nach den Bestimmungen des Reglements für den Sanitäts-Dienst des k. k. Heeres, I. Theil, §. 24 einzurichten.

152. Sanitäts-Material; Inanspruchnahme von Civil-Ärzten.

Hinsichtlich der Verwendung von Sanitäts-Materiale für Maroden-Zimmer, dann bezüglich der Inanspruchnahme von Civil-Ärzten zur Behandlung erkrankter Mannschaft sind die §§. 32 und 33 des erwähnten Reglements maßgebend.

153. Maroden-Zimmer bei der Einzeln-Einquartierung.

Auch bei der Einzeln-Einquartierung ist, wo thunlich, für die Errichtung von Maroden-Zimmern zu sorgen.

§. 24.

Stall-Ordnung.

154. Allgemeine Bestimmungen.

Im Stalle muss Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Gewöhnliche Streu ist aus demselben jeden Morgen an den hiezu bestimmten Ort zu schaffen; hinsichtlich der permanenten Streu enthalten die Vorschriften über das Pferdewesen des k. k. Heeres die maßgebenden Bestimmungen.

Die in Stallungen angebrachten Abzugcanäle müssen öfter mit Wasser ausgespült werden.

Gestampfte Lehm- oder gepflasterte Stände sind mit besonderer Sorgfalt trocken zu halten und nach Bedarf zu erneuern.

Was an Stall-Geräthen erforderlich ist, soll stets vorhanden und vollkommen brauchbar sein.

Futtermuscheln (Krippen) müssen stets im guten Zustande erhalten und vor jedem Füttern gereinigt werden.

Jeder Stall ist so oft als möglich derart zu lüften, dass die Pferde der Zugluft nicht ausgesetzt sind.

155. Das Futter soll außerhalb des Stalles, vor Entwendungen gesichert, untergebracht werden.

In den Futterkammern muss Heu und Stroh ordentlich geschlichtet, der Hafer aber nach Möglichkeit in einer Kiste (Haferkiste) verwahrt sein, in welcher auch das Hafermaß und das Abstreichholz verschlossen zu halten sind.

156. Sattelzeug und Geschirre werden auf den hiezu in Sattel- (Geschirr-) Kammern oder Kaserngängen vorhandenen Gestellen oder an anderen geeigneten Orten derart untergebracht, dass die Leute davon schnell und ohne gegenseitige Beirrung Gebrauch machen können. Links neben jedem einzelnen Stücke ist ein Zettel, auf welchem der Name des Mannes und die Grundbuch-Nummer des Pferdes geschrieben sind, anzubringen.

157. Stallwarten.

Die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Stalle liegt zunächst den die Pferde wartenden Leuten ob. In Stallungen, in welchen mehrere Pferde untergebracht sind, ist aus der Zahl dieser Leute zu gleichem Zwecke täglich die erforderliche Anzahl „Stallwarten“ zu bestimmen.

158. Die Stallwarten sollen über alles, was im Stalle vorgeht, Rechenschaft geben können, die Pferde unausgesetzt beobachten, deren Unarten verhindern und darüber wachen, dass sich die Pferde keinerlei Beschädigungen zufügen.

Verunreinigte Stände haben sie gleich zu säubern und den Unrath aus dem Stalle zu schaffen.

Plötzliche Erkrankungen oder Verletzungen der Pferde müssen sie unverweilt dem Stall-Inspections-Corporal oder

dem mit der Beaufsichtigung der Pferde betrauten Unterofficier melden.

Während der Nacht haben die Stallwarten abwechselnd zu wachen; wo sich nur ein Mann befindet, ist dieser im Nachtdienste abzulösen.

Muss sich ein Stallwart in dringenden Fällen aus dem Stalle entfernen, so soll er seinen Dienst in der Zwischenzeit durch einen anderen Mann versehen lassen.

Hinsichtlich der Adjustirung ist den Stallwarten jede zulässige Bequemlichkeit gestattet.

159. Benehmen beim Eintritt eines Officiers in einen Stall.

Kommt ein Officier in einen Stall, in welchem mehrere Leute anwesend sind, so ruft derjenige Mann, welcher ihn zuerst erblickt: „Habt Acht!". Die Mannschaft wendet sich gegen den Eintretenden und nimmt, wo sie sich eben befindet, „Stellung"; die Stall-Inspections-Chargen (-Soldaten) und die Stallwarten melden sich als solche in ihrem Bereiche.

Leute, welche sich eben bei unverschieblichen Verrichtungen der Pferdewartung befinden, haben diese vorher zu beenden.

§. 25.

Kasern- und Quartier-Visitirung.

160. Angesagte Kasern- oder Quartier-Visitirung.

Wird die Kasern- oder Quartier-Visitirung angesagt, so erwarten Officiere und Mannschaft den Visitirenden in der angeordneten Adjustirung und es empfangen denselben:

die Compagnie-Commandanten (mit ihren Officieren und dem Cadet-Officiers-Stellvertreter), sowie alle in der Station anwesenden Zwischen-Vorgesetzten am Beginne des Unterkunftsbereiches der von ihnen befehligten Truppe; die im Compagnie-Inspections-Dienste

Stehenden zur Seite der Compagnie-Officiere (des Cadet-Officiers-Stellvertreters), die übrigen Inspections-Chargen zur Seite jener Commandanten, deren Organe sie sind. Die Generalstabs-Officiere und Adjutanten stellen sich hinter ihren Commandanten, die sonstigen Officiere (Militär-Beamten) der Truppe neben — eventuell hinter den Adjutanten auf. Wo mehrere Commandanten, vom Bataillons-Commandanten aufwärts, auf demselben Platze zum Empfange des Visitirenden zusammentreffen, haben sie sich nebeneinander so aufzustellen, dass der Höchste auf die Empfangseite zu stehen kommt; die Inspections-Chargen schließen vereinigt in der Reihenfolge ihrer Commandanten an. Gehören die Commandanten verschiedenen Truppenkörpern an, so stellen sie sich, dem dienstlichen Vorrange entsprechend, mit ihren sämmtlichen Organen truppenkörperweise nebeneinander auf.

Speciell bei Kasern-Visitirungen findet der Empfang zunächst des Kasern-Einganges statt und es stellen sich daselbst die Zwischen-Vorgesetzten vom Bataillons-Commandanten aufwärts mit ihren Inspections-Chargen und sonstigen Organen in der vorhin bezeichneten Weise auf; der Kasern-Commandant reiht sich seiner Charge (seinem Range) entsprechend ein. Die Compagnie-Commandanten erwarten mit ihren Officieren (dem Cadet-Officiers-Stellvertreter) und ihren Inspections-Organen den Visitirenden am Beginne des Compagnie-Bereiches.

161. Beim Eintreffen des Visitirenden geben die Spielleute der Kasernwachen oder Bereitschaften das Avertissement-

Signal, sofern ein solches für die Ankunft des Betreffenden im Exercir-Reglement festgesetzt ist.

Die Commandanten vom Unterabtheilungs-Commandanten aufwärts, sowie die Inspections-Chargen (-Soldaten) melden sich beim Visitirenden in der ihnen nach Punkt 160 zukommenden Aufstellung und begleiten ihn innerhalb des sie betreffenden Unterkunftsbereiches, wobei die übrigen Officiere (Militär-Beamten) ihren unmittelbaren Vorgesetzten folgen.

162. Die Mannschaft stellt sich in den Zimmern einzeln vor oder zwischen ihren Betten, der Zimmer-Commandant nächst der Thüre auf; die Köche verbleiben in der ihrem Geschäfte entsprechenden Kleidung bei ihren Verrichtungen; alle übrigen noch zur Truppe gehörenden Personen benehmen sich nach Weisung ihres Commandanten.

163. Die Zimmer-Commandanten geben beim Eintritte des Visitirenden das Aviso: „Habt Acht!", melden sich bei ihm in ihrer Eigenschaft und bleiben in seiner Nähe.

164. Bei Stall-Visitirungen steht jeder Mann gegen den Stallgang gewendet an der linken Seite seines Pferdes und hält dieses an der Halfter. Hat ein Mann zwei neben einander stehende Pferde zu warten, so hält er mit jeder Hand eines derselben. Stallwarten verrichten jedoch ihren Dienst nach Bedarf auch während der Visitirung.

Beim Erscheinen des Vorgesetzten im Stalle wird vom Unterabtheilungs-Commandanten das Aviso „Habt Acht!" gegeben.

165. Bei der Einzeln-Einquartierung haben die Leute den Visitirenden vor ihren Quartieren zu erwarten, bei Ankunft desselben die Ehrenbezeigung zu leisten und ihm beim Ein-

tritte in die Häuser, Zimmer oder Stallungen voranzugehen.

166. Nach beendeter Visitirung des eigenen Unterkunftsbereiches verbleiben die Officiere in demselben, die Leute aber in ihren Zimmern, Quartieren oder Stallungen, bis weitere Befehle erfolgen.

167. Unangesagte Kasern-Visitirung.

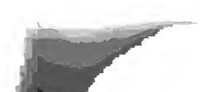
Kommt ein Vorgesetzter, welcher höher oder rangälter als der Kasern-Commandant ist, unangesagt in die Kaserne, so meldet sich der Kasern-Inspections-Officier (die den Kasern-Inspections-Dienst versehende Charge) bei demselben, läſst hierauf — falls im Exercir-Reglement für die Ankunft dieses Vorgesetzten ein Avertissement-Signal vorgeschrieben ist — das Signal geben, erbittet sich die weiteren Befehle und veranlaſst, daſs diese dem Kasern-Commandanten gemeldet werden.

Die Truppe verbleibt bei der Tagesbeschäftigung; die anwesenden Officiere, sowie die im Compagnie-Inspections-Dienste Stehenden und die Zimmer-Commandanten melden sich bei dem Visitirenden erst dann, wenn er ihren Beschäftigungs-Bereich betritt.

Der Kasern-Inspections-Officier (die den Kasern-Inspections-Dienst versehende Charge) begleitet, falls dies nicht vom Kasern-Commandanten selbst geschieht, den Visitirenden und verfügt das etwa Erforderliche nach dessen Befehlen, oder den Umständen gemäß nach eigenem Ermessen.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für den Fall, als die Allerhöchste Herrschaft oder Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses unangesagt in einer Kaserne erscheinen.

5*



VI. Abschnitt.

Dienstbetrieb im allgemeinen.

§. 26.

Tages-Ordnung.

Zur Regelung der gewöhnlichen Dienste und Verrichtungen haben die Commandanten der Truppenkörper oder die sonst hiezu Berufenen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften und Anordnungen — der Dislocation und Jahreszeit, sowie den Erfordernissen der Ausbildung entsprechend — eine Tages-Ordnung zu erlassen.

Die Tages-Ordnung bildet einen Theil des Beschäftigungs-Entwurfes, welcher nach der Instruction für die Truppen-Schulen des k. k. Heeres zu verfassen ist.

Durch die Tages-Ordnung wird die Zeit für den Beginn der Beschäftigung, die beiläufige Dauer der letzteren, die Zeit für den Truppen-Commando-Rapport, für das Menagiren, das Füttern und Putzen der Pferde, das Abtheilen der Wachen und Verlautbaren der Befehle bekannt gegeben. Desgleichen werden mittels derselben — ohne jedoch die Selbständigkeit der Unterabtheilungs-Commandanten innerhalb ihres Wirkungskreises zu beeinträchtigen — die Stunden und Plätze für die sonstigen allen Unterabtheilungen gemeinsamen Verrichtungen und Übungen bestimmt.

Hiebei sollen zum Zwecke der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Regel im Winter sechs, im Sommer acht Stunden täglich eingeräumt bleiben.

§. 27.
Tagwache und Retraite.

170. Tagwache.

Die Tagwache ist für die Mannschaft das Signal zum Aufstehen und zur Vorbereitung für die Tagesbeschäftigung. Sie wird in Garnisonsorten von den Spielleuten aller Wachen und Kasern-Bereitschaften, im Lager von dem Spielmanne der Lager-Hauptwache, in Marsch-Quartieren bei der Stations-Wache um jene Zeit geschlagen (geblasen), welche die Militär-Stations-, beziehungsweise Lager-Commandanten, auf Märschen die Truppen-Commandanten bestimmen.

Die Truppen-Commandanten sind übrigens berechtigt, auch in den Kasernen und im eigenen Lager-Bereiche die Tagwache ausnahmsweise zu einer anderen als der vom Militär-Stations- oder Lager-Commando im allgemeinen festgesetzten Zeit anzuordnen, wenn dies durch besondere Übungen, Verrichtungen oder Umstände geboten erscheint.

In der Regel ist die Tagwache im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr signalisiren zu lassen.

171. Retraite.

Die Retraite — das Zeichen zur Rückkehr in die Kasernen, Lager und Quartiere — wird in gleicher Weise wie die Tagwache, jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen zu allen Jahreszeiten um 9 Uhr abends geschlagen (geblasen).

172.

Auf Befehl des Militär-Stations- oder Lager-Commandanten kann die Retraite bei besonderen Anlässen auch in Begleitung von Militär-Musik stattfinden.

Hiezu werden die Musik und sämmtliche Tamboure des betreffenden Regiments durch den Regiments-Tambour vor die Stations- (Haupt-) Wache geführt.

Zur festgesetzten Zeit läßt der Wach-Commandant unter das Gewehr treten; sämmtliche Tamboure schlagen einigemal die Retraite auf der Stelle, worauf das Abrücken der Musik angeordnet wird.

Diese durchzieht sodann mit den Tambouren die im voraus bestimmten Straßen und spielt unterwegs, sowie an den etwa hiefür besonders bezeichneten Plätzen, während die Tamboure in den Zwischenpausen die Retraite schlagen.

Hierauf wird nach Anordnung des Militär-Stations- (Lager-) Commandos vor der Stations- (Haupt-) Wache oder vor der Kaserne (im Quartier-Bereiche) der betreffenden Musik aufmarschirt, abgeschlagen und eingerückt.

173. In besonderen Fällen, namentlich wenn unvorhergesehene Ereignisse die Consignirung der Truppe nothwendig machen, sind die Militär-Stations- (Lager-), sowie alle selbständigen Commandanten ermächtigt, die Retraite für die ihnen unterstehenden Truppen auch vor der festgesetzten Zeit schlagen (blasen) zu lassen.

Commandanten, die nicht zugleich Militär-Stations-Commandanten sind, haben eine derartige Ausnahmsverfügung unter Darlegung der Beweggründe dem Militär-Stations-Commando sogleich zu melden.

174. *Ausbleiben über die Retraite.* Zur Retraite-Stunde hat die Mannschaft vom Corporal abwärts mit Ausnahme derjenigen, welche die Erlaubnis zum längeren Ausbleiben haben, in ihren Unterkünften (Lagerstellen) einzutreffen.

Unter gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen dürfen die Zugsführer, Feldwebel, Cadet-Officiers-Stellvertreter, sowie die übrigen zu diesen Gruppen gehörigen Chargen zwei Stunden über die Retraite ausbleiben.

An vorzüglich conduisirte Feldwebel, Cadet-Officiers-Stellvertreter und andere zu diesen Gruppen gehörige Chargen können die Truppen- und sonstigen selbständigen Commandanten (Functionäre), ferner die detachirten Abtheilungs-Commandanten auch Erlaubnisscheine zum unbeschränkten Ausbleiben über die Retraite erfolgen.

In rücksichtwürdigen Fällen können übrigens die Unterabtheilungs-Commandanten und die mit dem gleichen Strafrechte ausgestatteten Personen verläſslichen Chargen und Soldaten die Erlaubnis zum Ausbleiben über die festgesetzte Zeit in einer nach den jeweiligen Verhältnissen angemessen beschränkten Zahl ertheilen, doch sind die betreffenden Chargen und Soldaten seitens der erwähnten Commandanten (Personen) mit Erlaubnisscheinen zu versehen. Von der Retraite an muſs bei jedem Zuge mindestens ein Unterofficier oder ein Gefreiter zu Hause sein.

Jenen Personen, welche die ihnen reglementär gewährten oder mittels besonderer Erlaubnisscheine eingeräumten Begünstigungen des längeren Ausbleibens über die Retraite-Stunde zum Nachtheile ihrer Gesundheit oder des Dienstes miſsbrauchen, kann diese Begünstigung vom Unterabtheilungs-Commandanten bis zur Dauer von sechs Wochen, vom Abtheilungs-Commandanten bis zu zehn Wochen entzogen werden; diese Bestimmung gilt in gleicher Weise auch für die übrigen mit dem gleichen Strafrechte ausgestatteten Personen. Die Truppen- und sonstigen selbständigen Commandanten (Functionäre), ferner die detachirten Abtheilungs-Commandanten können unter den angegebenen Verhältnissen die besagte Begünstigung jederzeit ganz oder theilweise, dauernd oder für eine bestimmte

Zeit einstellen, was von ihnen und von höheren Vorgesetzten unter besonderen Umständen auch für die gesammte unterstehende Mannschaft temporär als Präventiv-Maßregel verfügt werden kann.

175. Besondere Bestimmungen. Wird das Signal „Retraite“ wiederholt oder zu einer ungewöhnlichen Zeit gegeben, so haben sich sämmtliche Soldaten vom Cadet-Officiers-Stellvertreter abwärts — auch wenn sie mit Erlaubnisscheinen betheilt wären — bei schwerer Strafe unverzüglich in ihre Kaserne (Quartiere) zu begeben, wohin sich sofort auch alle Officiere verfügen müssen.

176. Wo die Signalisirung bei der Stations-Wache unzureichend erscheint, liegt es den Truppen-Commandanten ob, mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse jene Orte zu bestimmen, wo die Signale „Tagwache“ und „Retraite“ zu geben sind, damit sie im ganzen Quartier-Bereiche deutlich vernommen werden können.

§. 28.
Inspections-Dienst.

177. Im allgemeinen. Die Inspections-Chargen (-Soldaten) sind Organe der Commandanten zur Handhabung des inneren Dienstes im allgemeinen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Kasern- und Quartier-Ordnung.

178. Truppen- und Kasern-Inspections-Dienst. Bei vereinigten Unterabtheilungen, Abtheilungen und Truppenkörpern verrichten nachstehende Personen den Inspections-Dienst:

in jeder Compagnie (Escadron, Batterie, Batterie-Division auf vermindertem Friedensstande) ein Corporal als „Corporal vom Tage“ und ein Gefreiter (bei der Cavallerie ein Soldat) als „Inspections-Gefreiter (-Soldat)“;

in jeder Escadron (Batterie, Batterie-Division auf vermindertem Friedensstande) überdies ein Corporal als „Stall-Inspections-Corporal" und ein Soldat (Vormeister) als „Stall-Inspections-Soldat (-Vormeister)";

[in jeder auf dem Friedensstande befindlichen Train-Escadron wird der gesammte Inspections-Dienst nur von einer Charge (eventuell einem Soldaten) versehen];

in jedem Bataillone (jeder Division), gleichwie in jedem abgesondert bequartierten Halb-Bataillone ein Feldwebel (Wachtmeister, Feuerwerker) als „Inspections-Feldwebel (-Wachtmeister, -Feuerwerker)";

in jedem abgesondert bequartierten, detachirten oder selbständigen Bataillone (Division), desgleichen in jedem auf Kriegsstand befindlichen Bataillone (Division) überdies ein Subaltern-Officier (Cadet-Officiers-Stellvertreter) als „Bataillons-(Divisions-)Inspections-Officier";

für 2 oder mehr Bataillone, 4 oder mehr Escadronen (Batterien) eines Regiments, welche mit dem Regiments-Stabe in derselben Station bequartiert sind, ein Hauptmann (Rittmeister) als „Regiments-Inspections-Officier".

In Kasernen, wo bloß ein Bataillon untergebracht ist, verrichtet der Bataillons-Inspections-Officier, in Kasernen von noch geringerem Belage die höchste Inspections-Charge zugleich den Kasern-Inspections-Dienst.

In größeren Kasernen, wo 2 oder mehr Bataillone, 4 oder mehr Escadronen (Batterien) dislocirt sind, mögen sie demselben Truppenkörper und derselben Waffen- (Truppen-) Gattung angehören oder nicht, ist nebst den vorangeführten Inspections-Chargen aus dem Stande der in der

Kaserne bequartierten Truppen noch ein Subaltern-Officier als „Kasern-Inspections-Officier“ zu commandiren.

In solchen Kasernen hat der höchste (rangälteste) Truppen-Chefarzt (Kasern-Chefarzt) auch einen Militär-Arzt als „Kasern-Inspections-Arzt“ zu bestimmen.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, kann nach Ermessen des Militär-Stations-Commandanten der ärztliche Inspections-Dienst auch rayonweise, eventuell auch von einem Arzte für die ganze Garnison versehen werden.

179. Im Bedarfsfalle sind als Regiments-Inspections-Officiere auch die rangälteren Oberlieutenante zu verwenden, zum Dienste des Inspections-Feldwebels auch Zugsführer, zum Dienste des Corporals vom Tage auch Gefreite und zu jenem des Inspections-Gefreiten auch Soldaten ohne Chargengrad zu befehligen.

Die zum Inspections-Dienste verwendeten Soldaten ohne Chargengrad müssen jedenfalls verläſslich und ausrichtsam sein.

Die Rechnungs-Unterofficiere der Infanterie und der Jäger-, Artillerie- und Train-Truppe sind im Frieden zum Inspections-Dienste beizuziehen.

180. Den angegebenen Grundsätzen und den Standes-Verhältnissen entsprechend, haben sich die Commandanten der Truppen und Anstalten rücksichtlich der Commandirung zum Inspections-Dienste in allen im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zu benehmen, und es wird denselben zur Pflicht gemacht, in außergewöhnlichen Verhältnissen jene Verschärfungen in diesem Dienste zu verfügen, welche sie zur Handhabung der Disciplin für nothwendig erachten,

Der Inspections-Dienst wird zur Zeit des Abtheilens der Wachen, wobei auch die in jenen Dienst Kommenden mitzuwirken haben, angetreten. 181.

Die den Inspections-Dienst übernehmenden Personen des Soldatenstandes melden sich beim Rapporte jener Commandanten, deren Organe sie sind, die Ärzte unmittelbar beim Kasern-Chefarzte, beziehungsweise beim Militär-Stations- (Platz-) Commando, wenn der ärztliche Inspections-Dienst rayonweise oder von einem Arzte für die ganze Garnison versehen wird.

Außerdem melden sich gelegentlich des Abtheilens der Wachen nach Übernahme des Inspections-Dienstes die im Compagnie-Inspections-Dienste Stehenden beim Inspections-Feldwebel, dieser beim Bataillons- und beim Kasern-Inspections-Officier, ferner die Bataillons-Inspections-Chargen und eventuell auch der Kasern-Inspections-Officier beim Regiments-Inspections-Officier.

Die den Compagnie-, Bataillons- und Kasern-Inspections-Dienst Verrichtenden haben während der Dauer ihres Dienstes stets angekleidet und mit dem Seitengewehre, sowie mit dem Dienstabzeichen versehen zu sein. 182.

Die Regiments-Inspections-Officiere erscheinen außerhalb ihrer Wohnungen mit dem Dienstabzeichen.

Im Frieden haben die Inspections-Chargen (-Soldaten), mit Ausnahme der Regiments-Inspections-Officiere, von allen Ausrückungen zurückzubleiben. 183.

Der Beschäftigung in dem Unterkunftsbereiche sind sie jedoch, soweit es ihr Dienst zuläßt, jedenfalls beizuziehen.

Die Obliegenheiten der Inspections-Chargen (-Soldaten) sind im Nachfolgenden festgesetzt, ihre besonderen Ver- 184. Obliegenheiten der Inspections-

Chargen (-Soldaten).

haltungen auf Märschen und in Lagern im XVI. und XVII. Abschnitte vorgezeichnet.

Obliegenheiten des Corporals vom Tage.

185. Der Corporal vom Tage begibt sich unmittelbar nach der Tagwache in die Zimmer der Compagnie und weckt die Mannschaft; hierauf merkt er die Erkrankten, sowie jene Leute vor, welche beim Rapporte zu erscheinen haben, und meldet sie dem Feldwebel und dem Rechnungs-Unterofficier.

Den für das Bataillons- (Regiments-) Commando bestimmten Früh-Rapport überbringt er dem Inspections-Feldwebel.

Erhaltene Aufträge meldet er dem Feldwebel und dem Rechnungs-Unterofficier; er verständigt die Zugsführer über die beizustellende Arbeitsmannschaft und beaufsichtigt das Reinigen der Kaserngänge und Stiegen.

Er stellt die Leichtkranken dem Arzte vor, meldet ihm die Schwerkranken sowie jene Maroden, welche vom Arzte zu besuchen sind, übergibt ihm das Maroden-Buch und bringt dieses, sobald der ärztliche Befund eingeschrieben ist, dem Rechnungs-Unterofficier zurück.

186. Der Corporal vom Tage hat darüber zu wachen, dass die Köche ihren Verrichtungen rechtzeitig nachkommen und die ausrückende Mannschaft pünktlich auf dem Sammelplatze erscheine.

Einzelne zu Fassungen, zum Menage-Einkaufe und dergleichen Diensten commandirte Leute sind von ihm zu übernehmen, zu rangiren und vereint auf den Samelplatz zu führen.

187. Das Rapport-Buch überbringt er den Officieren zur Einsicht, vereinigt die zum Rapporte bestimmten Leute und stellt sie nach vorhergegangener Visitirung dem Feldwebel vor.

Er sorgt dafür, dass die Kost ordentlich vertheilt und den Abwesenden zugetragen oder für diese warm erhalten werde.

Nach dem Essen hat er das Reinigen der Kochgeschirre und der Küchen zu überwachen.

Sein Verhalten beim Abtheilen der Wachen ist im §. 74 vorgeschrieben.

Zur Zeit der Abfertigung begleitet der Corporal vom Tage den Rechnungs-Unterofficier in die Regiments- (Bataillons-) Adjutantur, dann zum Compagnie-Commandanten und überbringt hierauf den Befehl den Compagnie-Officieren und dem Cadet-Officiers-Stellvertreter.

Beim Verlautbaren des Tags-Befehles hat er anwesend zu sein und alles, was seinen Dienst betrifft, wohl zu beachten.

188. Er muss sowohl im Laufe des Tages, als während der Nacht für die Aufrechthaltung der Ordnung im Compagnie-Bereiche, insbesondere für die Reinlichkeit in den nicht bewohnten Localitäten der Compagnie, wie überhaupt für den Befolg der Kasern-Vorschriften von Seite der Mannschaft thätig sein und nöthigenfalls den Einfluss der Zimmer-Commandanten und Zugsführer in Anspruch nehmen.

189. Die bei der Compagnie befindlichen Arrestanten hat der Corporal vom Tage zu beaufsichtigen.

190. Er wacht ferner darüber, dass die aus der Kaserne oder dem Quartier-Bereiche sich entfernenden Gefreiten und Soldaten vorschriftmäßig adjustirt sind, zu welchem Zwecke sich dieselben vor dem Ausgehen bei ihm zu melden haben.

191. Nach der Retraite visitirt er die Zimmer der Compagnie, sieht nach, ob jemand ohne Befugnis abwesend

oder etwas Besonderes vorgefallen ist und ob die Feuer in den Mannschaftsküchen und Öfen erloschen sind. Hierüber erstattet er dem Inspections-Feldwebel beim Abend-Rapporte, ferner dem Feldwebel und dem Rechnungs-Unterofficier, wenn sie anwesend sind, sogleich, sonst aber bei ihrer Rückkehr oder am folgenden Morgen beim Früh-Rapporte die Meldung.

192. Außergewöhnliche Vorfallenheiten hat er sofort dem in der Kaserne anwesenden höchsten Compagnie - Officier oder -Unterofficier, dem Inspections-Feldwebel und dem Compagnie-Commandanten zu melden, bei dringenden Anlässen überdies nach eigenem Ermessen das für den Augenblick Nothwendige zu verfügen.

193. Im Falle einer Alarmirung übernimmt der Corporal vom Tage bis zum Eintreffen eines Höheren das Compagnie-Commando. Er hat auch dafür zu sorgen, daſs die außerhalb der Kaserne wohnenden Compagnie-Officiere sogleich verständigt, nöthigenfalls (eventuell nach Weisung der Kasern-Inspections-Charge) durch Bedeckungen abgeholt werden.

194. So oft das ihn betreffende Signal gegeben wird, verfügt er sich ohne Verzug auf den für das Sammeln der Corporale vom Tage bestimmten Platz.

195. Wenn ein Officier den Compagnie-Bereich betritt, hat sich der Corporal vom Tage bei ihm zu melden; desgleichen hat er bei den periodischen, ärztlichen Visitirungen der Kaserne den Militär-Arzt innerhalb des Compagnie-Bereiches zu begleiten.

196. Während der Nacht versehen die Compagnie-Inspections-Chargen abwechselnd derart den Dienst, daſs der

Corporal bis ein Uhr, der Gefreite aber von da an bis zur Tagwache zur Aufrechthaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Compagnie-Bereiche wacht.

197. Falls zur Nachtzeit in der Kaserne Feuer ausbricht oder Alarm geschlagen (geblasen) wird, hat die Compagnie-Inspections-Charge die Officiere und die Mannschaft schleunigst zu wecken.

198. Der Corporal vom Tage hat alle in den vorausgegangenen Punkten aufgeführten Obliegenheiten theils persönlich zu vollziehen, theils durch den Inspections-Gefreiten vollziehen zu lassen, die wichtigeren derselben aber jedenfalls stets selbst zu verrichten.

Obliegenheiten des Inspections-Gefreiten.

199. Der Inspections-Gefreite hat den Corporal vom Tage in seinen Geschäften zu unterstützen, ihn im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten und insbesondere die auswärtigen Dienstgänge zu besorgen.

Obliegenheiten des Stall-Inspections-Corporals und des Stall-Inspections-Soldaten (-Vormeisters).

200. Dem Stall-Inspections-Corporal und dem Stall-Inspections-Soldaten (-Vormeister), welche sich rücksichtlich ihrer Verrichtungen wechselseitig unterstützen und ablösen, liegen ausschließlich die Aufsicht über die Pferde, die Sorge für die Aufrechthaltung der Stall-Ordnung und der Reinlichkeit in den Höfen ob.

Sie überwachen insbesondere die Wartung und Fütterung und das Putzen der Pferde und beaufsichtigen die Stallwarten.

Erkrankt ein Pferd, so ist durch den Stall-Inspections-Corporal nebst dem Wärter des Thieres sogleich der Thierarzt (Curschmied) und der betreffende Zugsführer in Kenntnis zu setzen, nach Umständen auch dem Escadrons-(Batterie-) Commandanten die Meldung zu erstatten.

Der Stall-Inspections-Corporal muss nach der Tagwache dem Corporal vom Tage alle dessen Dienst betreffenden Vorfallenheiten mittheilen.

Der Stall-Inspections-Soldat (-Vormeister) überbringt das Pferde-Maroden-Buch zur bestimmten Stunde dem Thierarzte (Curschmiede), und nachdem dieser das Nothwendige eingetragen, dem Wachtmeister (Feuerwerker).

Der Nachtdienst wird nach Punkt 196 abwechselnd verrichtet.

Obliegenheiten des Inspections-Feldwebels.

201. Der Inspections-Feldwebel ist im allgemeinen dazu berufen, die militärische Ordnung, den inneren Dienstbetrieb und die Reinlichkeit im Bataillons-Bereiche zu überwachen, die Befehle des Truppen-Commandanten und der Inspections-Officiere durchzuführen und in dringenden Fällen in Abwesenheit der Vorgesetzten nach eigenem Ermessen das Nothwendige zu veranlassen. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn er zugleich den Kasern-Inspections-Dienst versieht, in welchem Falle ihn verhältnismäßig auch die Obliegenheiten des Kasern-Inspections-Officiers betreffen.

202. Er erhält die besonderen Befehle vom Bataillons-(Regiments-) und vom Kasern-Inspections-Officier, nach Umständen auch vom Bataillons-Adjutanten, und verwendet zu deren Durchführung nach Bedarf die Compagnie-Inspections-Organe.

Er versammelt diese letzteren zum Früh- und Abend-Rapporte nach der Tagwache und Retraite, nimmt ihre Meldungen entgegen und ertheilt ihnen die nöthigen Befehle, nachdem er zuvor dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kasern-Inspections-Officier Rapport erstattet und deren Weisungen eingeholt hat.

Der Inspections-Feldwebel hat den Bataillons-Bereich wiederholt und insbesondere zur Nachtzeit zu visitiren, sich von der Wachsamkeit und Thätigkeit der Compagnie-Inspections-Organe zu überzeugen und alle Ordnungswidrigkeiten abzustellen, ohne hiebei unnöthigerweise die Nachtruhe der Mannschaft zu stören.

203. Über alle bemerkenswerten Vorfälle vom Antritte der Inspection bis zur Tagwache hat der Inspections-Feldwebel einen Früh-Rapport nachstehender Form zu verfassen, welcher dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kasern-Inspections-Officier zur Vidirung vorzulegen und sobann dem Bataillons-Adjutanten zu überbringen ist:

......Regiment......   ......Bataillon.

Inspections-Feldwebel N. N.

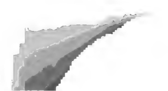
Früh-Rapport.

Ort und Datum.

1. Länger als erlaubt ausgeblieben: N. N.
2. Den Unterkunftsbereich des Bataillons um .... visitirt.
3. Besondere Vorfälle oder Aufträge, z. B.:

Infanterist N. N. ist seit gestern vermißt.

Unterschrift.



204. Dringende und wichtige Vorfälle meldet er sogleich dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kasern-Inspections-Officier, nach Umständen auch dem Bataillons- (Regiments-) Commandanten und dessen Adjutanten.

205. So oft das Signal für die Corporale vom Tage erfolgt, muss sich auch der Inspections-Feldwebel auf deren Sammelplatz begeben.

206. Besorgt er zugleich die Kasern-Inspection, so hat er sich auch den nachfolgenden für den Kasern-Inspections-Officier festgesetzten Verhaltungen gemäß zu benehmen.

Obliegenheiten des Bataillons-Inspections-Officiers.

207. Der Bataillons-Inspections-Officier muss im Unterkunftsbereiche des Bataillons oder in seiner Wohnung anwesend und stets schnell zu finden sein.

Er beaufsichtigt den Inspections-Feldwebel und die Compagnie-Inspections-Organe in Ausübung ihres Dienstes.

208. Bei selbständigen oder detachirten Bataillonen betreffen ihn verhältnismäßig auch die für den Regiments-Inspections-Officier und in Fällen, wo er zugleich den Kasern-Inspections-Dienst zu verrichten hat, auch die für den Kasern-Inspections-Officier festgesetzten Verhaltungen.

Obliegenheiten des Regiments-Inspections-Officiers.

209. Der Regiments-Inspections-Officier hat sich — von Ausrückungen mit der Truppe abgesehen — in dem Unterkunftsbereiche des Regiments oder in seiner Wohnung aufzuhalten und muss schnell zu finden sein.

Er ist berufen, sämmtliche Inspections-Chargen (-Soldaten) des Regiments in Ausübung ihres Dienstes zu überwachen, ihre Verwendung zu regeln, bei außergewöhnlichen Fällen in Abwesenheit der Stabsofficiere und Höheren des eigenen Regiments oder bei dringenden Anlässen, wo keine Zeit ist, deren Entscheidung einzuholen, nach eigenem Ermessen das Erforderliche zu verfügen und überhaupt dafür zu sorgen, dass im Regiments-Bereiche Ordnung und pünktliche Thätigkeit auch in jenen Verrichtungen herrsche, welche nicht unmittelbar im Wirkungskreise der Compagnie-Commandanten liegen. 210.

Außergewöhnliche Vorfälle hat der Regiments-Inspections-Officier dem Regiments-Commandanten entweder persönlich oder schriftlich zu berichten, oder durch eine Inspections-Charge melden zu lassen. 211.

Entstehen im Regiments-Bereiche größere Militär-Excesse, so hat der Regiments-Inspections-Officier sofort die nöthigen Maßregeln zur Herstellung der Ruhe zu ergreifen und über das Vorgefallene die erste Untersuchung zu pflegen. 212.

Wenn vom Regimente stärkere Abtheilungen abrücken oder zurückkehren, muss er dabei anwesend sein, dieselben eventuell besichtigen, nach Umständen die Commandanten vor dem Abgehen belehren und beim Einrücken ihre Meldungen entgegennehmen. 213.

Desgleichen liegt ihm ob: die Inspicirung beim Abtheilen der Wachen, die Visitirung der Bereitschaften und der sonst im inneren Dienste Stehenden bei Tag und Nacht. 214.

Über den Kasern-Inspections-Officier hat der Regiments-Inspections-Officier bei gemeinsamer Bequartierung verschiedener Truppenkörper nur in Bezug auf den Dienst im eigenen Regimente zu verfügen.

Obliegenheiten des Kasern-Inspections-Officiers.

215. Damit in jeder größeren Kaserne zur Überwachung der militärischen Ordnung und für unvorhergesehene Ereignisse stets eine verläßliche, mit der nöthigen Umsicht und Autorität ausgerüstete Persönlichkeit zur Hand sei, ist dem Kasern-Inspections-Officier daselbst ein besonderes Aufenthalts-Locale zuzuweisen.

216. Der Kasern-Inspections-Officier darf den nächsten Bereich dieses Locales — nothwendige Dienstverrichtungen, während welcher er sich durch einen Inspections-Feldwebel vertreten läßt, ausgenommen — nicht verlassen und sich nur diejenigen Bequemlichkeiten erlauben, die einem Wach-Commandanten gestattet sind.

217. Ihm sind die im Innern der Kaserne von Unterofficieren, Gefreiten oder Soldaten befehligten Wachen und Bereitschaften (mit Ausnahme der Garnisons-Wachen), sowie die Inspections-Feldwebel und die im Compagnie-Inspections-Dienste Stehenden untergeordnet; er selbst ist in Angelegenheiten, die seinen Truppenkörper betreffen, an den Regiments-Inspections-Officier, beziehungsweise an den Truppen-Commandanten, in Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis des Kasern-Commandanten berühren, an diesen und bei Dingen, welche, wie die Verwendung der Bereitschaften außerhalb der Kaserne, den Garnisons-Dienst betreffen, an den Garnisons-Inspections-Officier, beziehungsweise an das Militär-Stations-(Platz-)Commando gewiesen.

Er beaufsichtigt die Inspections-Feldwebel und die Compagnie-Inspections-Organe, beruft dieselben, so oft es der Dienst erheischt oder von einem dazu Berechtigten der Auftrag gegeben wird, mittels der vorgeschriebenen Signale

und veranlasst nach Bedarf die Signalisirung der für ganze Truppenkörper angeordneten Verrichtungen und Ausrückungen durch den Spielmann der Kasern-Wache oder Bereitschaft.

Er ist befugt, zur Beaufsichtigung der mit Kasern-Arrest Bestraften sich diese in der Zeit vom Verlautbaren des Tags-Befehles an bis zur Retraite durch die Corporale vom Tage gesammelt vorführen zu lassen.

Gelangen dringende Befehle an eine Truppe, von der kein Officier anwesend ist, so hat der Kasern-Inspections-Officier das Nöthige zu verfügen und dem Commandanten derselben hievon nachträglich die Mittheilung zu machen.

218. Wichtige Vorfälle muss er dem Kasern-, Truppen- oder Militär-Stations- (Platz-) Commandanten sogleich melden, eventuell dem betreffenden Adjutanten zur Kenntnis bringen und nach Umständen auch für die Verständigung des Brigadiers und Truppen-Divisionärs sorgen.

219. Eine besondere Obliegenheit des Kasern-Inspections-Officiers ist die Aufrechthaltung und Durchführung der auf die Kasern- und Stall-Ordnung bezüglichen Befehle.

Die Ordnung in den Kantinen, sowie das Einhalten der Sperrstunde lässt er durch die Inspections-Feldwebel überwachen.

220. Wenn im unmittelbaren Bereiche der Kaserne ein größerer Volksauflauf, eine Zusammenrottung oder ein Aufruhr entsteht, so ist der Kasern-Inspections-Officier in Abwesenheit des Kasern-Commandanten und der anderen Vorgesetzten verpflichtet, die Bereitschaften, nach Umständen auch andere Truppen unter die Waffen treten, nöthigenfalls selbst in der Kaserne alarmiren zu lassen und das Erforderliche zur Sicherung der Kaserne, wie zur Bewältigung des

Aufruhres vorzukehren. In solchen Fällen sind Officiere, welche außerhalb der Kaserne wohnen, wenn die Communicationen bedroht erscheinen, unter angemessener Bedeckung aus ihren Wohnungen abholen zu lassen.

Zur Beistellung von Bereitschaften zu Assistenz-Zwecken außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Kaserne ist der Kasern-Inspections-Officier nur bei grundhältiger Motivirung seitens des eine solche Beistellung ansprechenden politischen Beamten oder Polizei-(Sicherheits-)Organes und nur dann befugt, wenn Gefahr im Verzuge wäre und die verfügbare Bereitschaft so stark ist, dass das Gelingen ihrer Aufgabe, sowie die Wahrung der Waffenehre unter allen Verhältnissen gesichert erscheinen. In allen übrigen Fällen muss jedoch die Intervention des Garnisons-Inspections-Officiers beziehungsweise des Militär-Stations-(Platz-)Commandos in Anspruch genommen werden.

221. Beim Ausbruche eines Feuers in oder nächst der Kaserne hat der Kasern-Inspections-Officier sofort das Feuerlärm-Signal blasen (den Feuerstreich schlagen) zu lassen und nach Punkt 121 das Erforderliche zur Bewältigung des Brandes, sowie zur Rettung des ärarischen und Privatgutes zu veranlassen, beziehungsweise den anwesenden Vorgesetzten in seinen Verfügungen zu unterstützen.

222. Zu den Obliegenheiten des Kasern-Inspections-Officiers gehört auch die Visitirung der aus der Kaserne abrückenden oder dahin einrückenden Commanden und Wachen in Bezug auf Adjustirung und Ausrüstung, insofern dies nicht durch Höhere geschieht; ferner die Abfertigung der Fassungs- und Arbeits-Commanden. Gehören diese Commanden und Wachen fremden Truppenkörpern an, so ist die genaue Visitirung Sache der Inspections-Chargen dieser

Truppenkörper, und der Einfluſs des Kasern-Inspections-Officiers beschränkt sich bloß auf die allgemeine Controle.

Wenn der eigene Regiments- oder Bataillons-Commandant, oder ein vorgesetzter Inspections-Officier oder ein Höherer als der Kasern-Commandant in die Kaserne kommt, meldet sich der Kasern-Inspections-Officier bei demselben. Für das Benehmen des Kasern-Inspections-Officiers bei Kasern-Visitirungen beziehungsweise bei unangesagtem Erscheinen der Allerhöchsten Herrschaft, von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses oder von Vorgesetzten, welche höher oder rangälter als der Kasern-Commandant sind, in der Kaserne sind die Bestimmungen des §. 25 maßgebend.

223. Die besonderen Verhaltungen der Kasern-Inspections-Officiere sind übrigens den Ortsverhältnissen entsprechend von den Militär-Stations- und von den Kasern-Commandanten festzusetzen.

Sowohl diese Verhaltungen, als ein Vorfallenheits-Protokoll müssen im Inspections-Locale, so wie es für die Wachen im Punkte 533 vorgeschrieben ist, vorhanden sein und stets ordnungsmäßig geführt werden.

In größeren Städten sollen in jedem Kasern-Inspections-Locale auch der Stadtplan und der Unterkunfts-Ausweis der Local-Behörden und höheren Commandanten aufliegen.

Obliegenheiten des Kasern-Inspections-Arztes.

224. Der Kasern-Inspections-Arzt — dazu berufen, im Bedarfsfalle schnell ärztliche Hilfe zu leisten — muſs sich

während der Dauer seines Dienstes in dem hiefür bestimmten Locale, wo aber ein solches nicht vorhanden, in seiner Wohnung aufhalten, und falls er abberufen wurde, schnell zu finden sein.

§. 29.

Rapport.

225. Rapport

Zur geregelten Austragung der Dienstgeschäfte, insbesondere derjenigen, welche mündliche Erörterungen und persönliche Erhebungen bedingen, ist bei jedem Commando von der Compagnie aufwärts und nach Umständen auch bei kleineren Detachements täglich um eine festgesetzte Stunde der Rapport abzuhalten.

Der Commandant nimmt dabei Meldungen, dienstliche Vorstellungen, Bitten und Beschwerden entgegen, entscheidet Anfragen, führt Untersuchungen, ertheilt Belobungen und Rügen, verhängt Strafen und verfügt das für den Dienstbetrieb sonst Erforderliche.

Beim Rapporte werden auch die Vorträge der Rechnungs-Unterofficiere, Adjutanten, Proviant-Officiere, Chefärzte und Truppen-Rechnungsführer über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches entgegengenommen und die Dienst-Correspondenzen erledigt.

226. Dem Compagnie-Rapporte haben mit angemessenem Wechsel stets ein Compagnie-Officier oder Cadet-Officiers-Stellvertreter und alltäglich der Feldwebel und Rechnungs-Unterofficier, sowie die im Compagnie-Inspections-Dienste Stehenden beizuwohnen.

Wird der Rapport vor der versammelten Compagnie abgehalten, so haben dabei alle Compagnie-Officiere und der Cadet-Officiers-Stellvertreter anwesend zu sein.

Die zum Rapporte erscheinenden Personen des Mannschaftsstandes ordnet der Feldwebel nach der im Rapport-Buche verzeichneten Reihenfolge; ist dies geschehen, so erstattet er dem betreffenden Compagnie-Officiere (Cadet-Officiers-Stellvertreter) und letzterer dem Compagnie-Commandanten die Meldung.

Beim Rapporte derjenigen Commandanten, welchen Adjutanten beigegeben sind, haben auch diese gegenwärtig zu sein und die Meldung zu erstatten, sobald die zum Rapporte Erscheinenden versammelt sind.

227. Zu den Rapporten der Commandanten vom Bataillone aufwärts sind Personen des Mannschaftsstandes mit Ausnahme der in Dienst kommenden jederzeit, Officiere nur dann, wenn sie wegen Vergehen oder Beschwerden erscheinen, sowie wenn hiezu ein besonderer Auftrag ertheilt wurde, vorzustellen, und zwar:

Personen des Mannschaftsstandes durch den Compagnie-Commandanten oder einen anderen ihrer vorgesetzten Officiere; Officiere durch einen — in der Regel den höchsten — Zwischen-Vorgesetzten.

228. Wo es die Umstände erlauben, sollen die Rapporte in den Kasernen oder Amts-Localitäten abgehalten werden.

Officiers- und Mannschafts-Rapporte sind von einander getrennt vorzunehmen.

229. Alle Verhandlungen beim Rapporte sollen mit Ernst. Mäßigung, Würde und militärischem Anstande geführt werden.

230. Verhandlungen über Bitten, Beschwerden, Vergehen u. d. gl. sind zur Wahrung des Ansehens der Vorgesetzten und Höheren erst nach Entfernung der anwesenden Personen untergeordneten Verhältnisses oder niederer Charge vorzunehmen.

231.
Rapport-Buch

Über die beim Rapporte vorkommenden, zur allgemeinen Kenntnis geeigneten Gegenstände wird beim Regimente, Bataillone und bei der Compagnie vom Adjutanten,

Rapportbuch.

Ort und Datum:

1. Verpflegsstand:	Officiere . . . Mannschaft . . . Pferde . . .	
2. Kranke und Marode:	Im Compagnie-Rapportbuche Officiere und Mannschaft namentlich; im Bataillons- und Regiments-Rapportbuche nur Officiere, Cadeten, Feldwebel und Rechnungs-Unterofficiere namentlich, andere summarisch.	Unter Beifügung: wo befindlich.
3. Marode Pferde:	Im Rapport-Buche einer Unterabtheilung einzeln; in anderen Rapport-Büchern summarisch.	
4. In Dienst kommen:	Officiere und Cadet-Officiers-Stellvertreter, ferner den Inspections-Dienst antretende Personen des Mannschaftstandes, u. z. im Compagnie-Rapportbuche alle, im Bataillons-Rapportbuche die vom Bataillons- und Regiments-Commando, im Regiments-Rapportbuche die vom Regiments-Commando hiezu Befehligten namentlich; andere summarisch — in jedem Falle ist auch die Art des Dienstes anzugeben.	

beziehungsweise Rechnungs-Unterofficier ein Rapport-Buch folgenden Inhalts geführt:

5. Eingerückt: 6. Abgegangen:	Im Compagnie-Rapportbuche Officiere und Mannschaft namentlich; im Bataillons- und Regiments-Rapportbuche nur Officiere, Cadeten, Feldwebel und Rechnungs-Unterofficiere namentlich, andere summarisch.	
7. In Strafe befindliche Mannschaft:	Im Compagnie-Rapportbuche alle, im Bataillons-Rapportbuche die vom Bataillons- oder einem höheren Commando, im Regiments-Rapportbuche die vom Regiments- oder einem höheren Commando	Bestraften namentlich, unter Angabe der Strafe und des Zeitpunktes des Straf-Antrittes.
8. Meldungen: 9. Bitten: 10. Zum Rapport Befohlene: 11. Beschwerden: 12. Besondere Vorfallenheiten:	Charge und Name der Betreffenden, Gegenstand oder Ursache der Angelegenheit.	

Unterschrift des Commandanten:

Unterschrift des Rechnungs-Unterofficiers: (Adjutanten).

Als Behelf zur Führung des Rapport-Buches ist von jeder Compagnie dem Bataillons-Commando und von jedem Bataillon dem Regiments-Commando zur anbefohlenen Zeit ein vom Rechnungs-Unterofficier, beziehungsweise Adjutanten ausgefertigter Früh-Rapport einzusenden.

In das Compagnie-Rapportbuch haben die Compagnie-Officiere und der Cadet-Officiers-Stellvertreter täglich Einsicht zu nehmen und die Einsichtnahme durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

232. Haupt-Rapport. Außer dem täglichen Rapporte haben die Truppen-Commandanten zeitweilig einen Haupt-Rapport abzuhalten, bei welchem alle im Garnisonsorte anwesenden Officiere des Soldatenstandes, nach Umständen auch der Auditor, die Militär-Ärzte und die Truppen-Rechnungsführer des betreffenden Truppenkörpers, gleich dem Commandanten in Parade-Adjustirung, zu erscheinen haben.

Bei diesem Haupt-Rapporte haben sich die Truppen-Commandanten durch persönliche Rücksprache mit den Unterabtheilungs-Commandanten über die Bedürfnisse sowohl der Officiere, als der Mannschaft zu erkundigen, über die seit dem letzten Haupt-Rapporte stattgehabten besonderen Vorfälle die nöthigen Bemerkungen zu machen, Officiers-Befehle und Verordnungen zu verlautbaren, Lob und Tadel nach Verdienst im allgemeinen oder einzelnen auszusprechen und überhaupt alle diejenigen Gegenstände, welche auf diese Art zweckdienlich und kurz erledigt werden können, dergestalt auszutragen, dass mit der Geschäftsvereinfachung zugleich der Zweck allgemeiner Belehrung, sowie die Belebung des Gemeingeistes im Officiers-Corps verknüpft werde.

§. 30.

Menage.

233. Menage-Artikel.

Zur Anschaffung der Menage-Artikel ist das hiefür bemessene Geld im Sinne der Gebürenvorschrift und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verwenden.

Bei der Wahl der Nahrungsmittel — soferne die Gebürenvorschrift hierin einen Spielraum läßt — sowie hinsichtlich der Art der Zubereitung ist nicht nur den Neigungen der Mannschaft, sondern vorwiegend auch den mit Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse gestellten Anträgen der Militär-Ärzte Rechnung zu tragen, und es müssen sich die Commandanten hierin unter angemessener Belehrung der Soldaten den entscheidenden Einfluss vorbehalten.

234. Menage-Wirtschaft. Menage-Commission.

Die Nahrungsmittel sind in der Regel im großen einzukaufen, wozu die Truppen-Commandanten die Vorkehrungen mit Beiziehung einer Menage-Commission treffen, die aus einem oder mehreren Officieren und der erforderlichen Anzahl von Unterofficieren, Gefreiten und Soldaten zusammengesetzt ist.

Die Officiere der Commission werden vom Truppen-Commandanten bestimmt, die Personen des Mannschaftsstandes nach einem den militärischen Verhältnissen entsprechenden einfachen Vorgange durch die Kameraden in den Unterabtheilungen gewählt.

Der Menage-Commission liegt ob: die Gebarung mit den Victualien, deren zweckmäßige Aufbewahrung, das Ausgeben der Vorräthe und die Verrechnung, während dem Truppen-Commandanten die Bestätigung der von der Commission eingeleiteten Lieferungs-Contracte, die Rege-

lung des Manipulations-Dienstes und die Überwachung des ganzen Betriebes zukommt.

Zur Beurtheilung der Qualität der eingelieferten Menage-Artikel, sowie zur zeitweiligen Untersuchung der aufbewahrten Vorräthe sind Militär-Ärzte nach Bedarf beizuziehen.

Die Auszahlung an die Lieferanten hat in Gegenwart der Menage-Commission oder eines Theiles derselben durch einen Officier zu geschehen.

Bis zur Auszahlung an die Lieferanten sind die Menagegelder in den ärarischen Kassen der Truppen und Anstalten, wo solche nicht bestehen, beim Compagnie-Commandanten zu verwahren.

Die Einrichtung der gemeinsamen Menage-Wirtschaft darf nur auf die Verabreichung einer möglichst guten und reichlichen Nahrung, keineswegs aber auf Gelderſparungen zu anderen Zwecken abzielen.

Truppenkörper mit geringem Stande sowie isolirte Truppentheile haben sich nach Thunlichkeit großen Menage-Wirtschaften anzuschließen.

Besteht eine Garnison aus mehreren solchen Truppenkörpern (Truppentheilen), so ist bei dem größten derselben eine Garnisons-Menagewirtschaft zu errichten, an welcher alle zu dieser Garnison gehörigen Truppen theilzunehmen haben.

235. Wo der Einkauf der Menage-Artikel im großen unthunlich ist, wird die Menage-Wirtschaft nach Umständen zug-, oder halbcompagnieweise oder in der ganzen Compagnie durch die Zugsführer direct besorgt.

Die Compagnie- (Detachements-) Commandanten halten in diesem Falle das Menagegeld in Verwahrung und verabfolgen den mit der Wirtschaft betrauten Unterofficieren täglich die entfallende Gebür.

Diese übernehmen die Obliegenheiten der Menage-Commission und führen gemeinsam mit einem von jedem Zuge zu wählenden Soldaten zum Nachweise der richtigen Gebarung ein Menage-Buch nach folgendem Formulare:

......Regiment...... ..... Compagnie.

Zug oder Menage-Abtheilung.

Datum	Stand der Menage-Abtheilung	Koch	Menagegeld			Eingekaufte Artikel	Geldbetrag	
			per Mann	Zusammen				
				fl.	kr.		fl.	kr.
6. Juni	30 Mann	N. N.	14 kr.	4	20	6 *kg* Rindfleisch à 42 kr. .	2	52
						3·5 „ Reis à 28 kr..	.	98
						0·5 „ Salz	.	8
						u. s. w.		
						Summe . .	. . .	. . .

Der Einkauf wird in jeder Compagnie (jedem Detachement) unter Aufsicht eines Unterofficiers — gewöhnlich des Corporals vom Tage — durch die Köche bewirkt.

Es ist Pflicht aller mit der Menage-Wirtschaft Betrauten, sich derselben mit der strengsten Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen.

Die Annahme von Geschenken ist den Einkaufenden strenge untersagt.

236. Köche.

Zum Kochen sollen mit Ausschluss der Cadeten und Einjährig-Freiwilligen die Soldaten ohne Chargengrad derart commandirt werden, dass möglichst viele hierin Ausbildung erlangen, ohne dass die Güte der Menage Abbruch erleide. Dies bedingt, dass die Leute zwar nach und nach zur Erlernung des Kochens herangezogen, die ausgebildeten Köche aber durch den Nachwuchs erst dann ersetzt werden, wenn derselbe hinlängliche Fertigkeit erlangt hat.

237. Mahlzeiten.

Für die Mahlzeiten soll die entsprechende Zeit — für das Mittagessen thunlichst 1 bis 2 Stunden — eingeräumt werden.

Bei Vertheilung der Kost hat in jeder Menage-Abtheilung ein Unterofficier gegenwärtig zu sein, die Ordnung zu überwachen und darauf zu sehen, dass ohne Parteilichkeit vorgegangen werde.

Den im Dienste Befindlichen ist das Essen zuzutragen oder bis zu ihrem Einrücken warm zu erhalten.

238. Menage-Überwachung.

Es ist Pflicht aller Truppen-, Abtheilungs- und Unterabtheilungs-Commandanten, sowie der Compagnie-Officiere und der Truppen-Ärzte, sich von der tadellosen Beschaffenheit der Menage öfter persönlich zu überzeugen und vorkommende Anstände zu beheben.

239. Besondere Bestimmungen. Den verschiedenen Religions-Gebräuchen soll übrigens auch bei der Wahl der Menage-Artikel thunlichst Rechnung getragen, und wo die Berücksichtigung der Cultus-Forderungen Einzelner nicht möglich ist, diesen für die betreffende Zeit das Menagegeld bar ausbezahlt werden.

Den Soldaten mohamedanischen Glaubens ist es gestattet, die Menage von den anderen abgesondert zu bereiten. Ihre Menage-Führung ist überhaupt nur in Bezug auf die volle Verwendung des Menagegeldes und vom Standpunkte der Ernährung zu überwachen und hiebei auch zu berücksichtigen, dass Mohamedanern der Genuss von Schweinefleisch, Schweinefett und Wein, dann des Fleisches gekeulter Thiere untersagt ist.

240. Unterofficiere, Cadeten und auf eigene Kosten dienende Einjährig-Freiwillige können an der gemeinsamen Mannschafts-Menage theilnehmen, oder eigene Menagen führen. Verheiratete Personen des Mannschaftsstandes dürfen sich auf beliebige Weise verköstigen.

Alle übrigen Personen des Mannschaftsstandes haben in Kaserne und Lager gemeinsam zu menagiren.

§. 31.

Ausgeben und Verlautbaren der Tags-Befehle.

241. Ausgeben der Tags-Befehle (Abfertigung). Zum Ausgeben der Tags-Befehle (zur Abfertigung) bestimmt jedes Militär-Stations- und Truppen-Commando, gleichwie jedes Platz-Commando eine Stunde, um welche sich die zur Übernahme dieser Befehle berufenen, von den genannten Commanden zu bezeichnenden Personen an dem hiefür festgesetzten Orte einzufinden haben.

Wo mehrere dieser Commanden fungiren, haben die höheren derselben die Zeit zum Ausgeben der Befehle derart festzusetzen, dass die am nächsten Tage auszuführenden Anordnungen, mit den nothwendigen Detail-Bestimmungen der Truppen-, Abtheilungs- und Unterabtheilungs-Commandanten versehen, beim Verlautbaren des Compagnie-Commando-Befehles in der Regel noch bekannt gegeben werden können.

Das Ausgeben der Befehle erfolgt dort, wo Generalstabs-Officiere oder Adjutanten fungiren, durch diese, sonst durch die betreffenden Commandanten selbst. Am Schlusse der Befehle ist stets zu bemerken, um welche Stunde die Abfertigung beendet wurde.

242.
Verlautbaren der Tags-Befehle.

Das Verlautbaren der Tags-Befehle an die Mannschaft geschieht bei jeder Compagnie durch einen Officier oder Cadet-Officiers-Stellvertreter, bei kleineren Detachements durch den höchsten oder rangältesten Unterofficier.

Hiebei hat die gesammte Mannschaft vom Feldwebel abwärts in Reih und Glied in der vom Compagnie- (Detachement-) Commandanten festgesetzten Adjustirung — jedenfalls mit Seitengewehr — zu erscheinen.

Die Befehle müssen der Mannschaft in ihrer Muttersprache bekannt gegeben und nach Bedarf erläutert werden.

Anordnungen, welche bloß Unterofficiere betreffen, sind diesen, sofern es die Natur des Gegenstandes erheischt, abgesondert mitzutheilen.

243.

Den Officieren und Cadet-Officiers-Stellvertretern sind die Befehle täglich zeitgerecht zuzustellen, und es haben dieselben den Erhalt durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

244. Reservat-Befehle. Das Hinausgeben von Reservat-Befehlen hat derart zu geschehen, dass ihr Inhalt Unberufenen nicht zur Kenntnis gelange.

§. 32.

Erkennungszeichen.

245. Feldruf, Losung Parole. Als Erkennungszeichen in der Garnison und im Felde dienen insbesondere in jenen Fällen, in welchen — wie bei Nacht und Nebel — eine andere Sicherstellung nicht ausreichend ist, der Feldruf, die Losung und die Parole.

Als Feldruf ist ein leicht im Gedächtnisse zu behaltendes, jedem Soldaten geläufiges Wort, als Losung der Name einer Stadt, als Parole ein Vorname, welcher mit der gegebenen Losung den gleichen Anfangsbuchstaben hat, zu bestimmen.

Feldruf und Losung werden allen, die sie des Dienstes wegen kennen müssen, die Parole nur in besonderen Verhältnissen — namentlich in Festungen und im Felde — und nur Officieren oder anderen Vertrauens-Personen als drittes Erkennungszeichen mitgetheilt.

246. Bestimmung und Verlautbarung der Erkennungszeichen. Die Erkennungszeichen sind im Frieden von den Militär-Territorial-Commanden, im Kriege vom Armee-(Ober-)Commando oder dem Commando eines selbständig operirenden Armeekörpers (einer eingeschlossenen Festung) für jeden Tag zu bestimmen; ihre Ausgabe erfolgt im Frieden in der Regel von Monat zu Monat an alle Militär-(Marine-)Stations- und die Landwehr-(Landwehr-Districts-) Commanden des eigenen Bereiches — im Kriege von fünf zu fünf Tagen, ausnahmsweise auch auf längere oder kürzere Dauer, an die Commanden, Truppen und Reserve-

Anstalten, und zwar stets von der diesen unmittelbar vorgesetzten Stelle.

Die k. k. Landwehr, die in Militär-Stationen garnisonirenden k. ungarischen Landwehr-Truppen, sowie die Gendarmerie, erhalten die gleichen Erkennungszeichen, wie die Truppen des Heeres (der Kriegsmarine).

Die Erkennungszeichen gelten von Mittag zu Mittag.

247. Wann und wie die weitere Verlautbarung der Erkennungszeichen in offenen Garnisonsorten und in Festungen, ferner im Felde zu geschehen hat, ist aus dem X. und XIX. Abschnitte zu entnehmen.

248. Die Erkennungszeichen sind Dienstgeheimnisse und dürfen daher bei strenger Verantwortung nur jenen, welche von ihnen Kenntnis haben müssen, und zwar unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, mitgetheilt werden.

249. Änderung der Erkennungszeichen.

Wird bei den Sicherungs-Truppen vermuthet, dass die Erkennungszeichen dem Feinde bekannt geworden sind, so ist dies schleunigst zu melden, und es sind auch die Nebenposten hievon zu verständigen. Bis durch die hiezu berufenen Commanden eine Änderung der Erkennungszeichen erfolgt, muss allerseits die größte Vorsicht eintreten.

§. 33.

Ausgehen der Mannschaft.

250. Im allgemeinen.

Der Mannschaft vom Zugsführer abwärts ist das Ausgehen aus der Kaserne, insofern es nicht des Dienstes wegen geboten erscheint, im allgemeinen erst nach der Tagesbeschäftigung, beziehungsweise nach dem Verlautbaren des Tags-Befehles, gestattet.

Der Soldat hat hiebei stets nach den Anordnungen des Truppen-Commandanten und der Vorschrift gemäß adjustirt, sowie mit dem Seitengewehre versehen zu sein.

In rücksichtwürdigen Fällen kann der innerhalb der Compagnie anwesende höchste Vorgesetzte, vom Corporal aufwärts, einzelnen Soldaten die Erlaubnis ertheilen, schon früher auszugehen.

Zugsführer haben in den angegebenen Fällen, wenn kein Höherer ihrer Compagnie in der Kaserne anwesend ist, bei dem sie die Genehmigung zum Ausgehen ansuchen könnten, die Bewilligung der Bataillons- oder Kasern-Inspections-Charge einzuholen und den Corporal vom Tage von der Ursache und Dauer ihrer Entfernung zu verständigen.

251. Ausgehen. So oft sich ein Mann vom Corporal abwärts aus der Kaserne (dem Quartier-Bereiche) entfernen will, hat er dies dem Zimmer-Commandanten und dem Zugsführer — Gefreite und Soldaten überdies dem Corporal vom Tage — zu melden. Ist weder der Zimmer-Commandant, noch der Zugsführer anwesend, so genügt die Meldung beim Corporal vom Tage.

Verläſsliche Soldaten kann der Zugsführer dauernd von der Verpflichtung entheben, sich vor dem Ausgehen bei ihm zu melden.

252. Wäre außerordentlicher Verhältnisse wegen das Ausgehen der Mannschaft nur gruppenweise gestattet, so haben die Leute beisammen zu bleiben, die den Umständen entsprechende Vorsicht zu beobachten, sich bei besonderen Vorfällen wechselseitig zu unterstützen und vereint wieder in die Kaserne zurückzukehren.

253. Rekruten und unverläſsliche Soldaten sind beim Ausgehen der Aufsicht älterer und verläſslicher Leute zu übergeben.

Bei der Rückkehr in die Kaserne vor der Retraite haben sich die Soldaten vom Corporal abwärts, wie beim Ausgehen zu melden; die Meldung beim Zugsführer und beim Zimmer-Commandanten unterbleibt, wenn diese bereits der Nachtruhe pflegen.

254.
Rückkehr.

Die nach der Retraite in die Kaserne zurückgekehrten Personen des Mannschaftsstandes haben ihr Eintreffen der Bataillons-(Kasern-) Inspections-Charge und dem Corporal vom Tage (Inspections-Gefreiten) zu melden, beziehungsweise bekannt zu geben.

An Sonntagen, sowie an den Feiertagen der verschiedenen Religionsgenossenschaften ist der betreffenden Mannschaft das Ausgehen behufs Verrichtung der Andacht, insofern es der Dienst zuläßt, auch vormittags zu gestatten.

255.
Ausgehen an Sonn- und Feiertagen.

§. 34.
Meldungen.

Active Militär-Personen haben den Antritt und die Beendigung jedes wichtigen Dienstverhältnisses, sowie jede wichtigere persönliche Veränderung in ihrer Dienststellung, als: Beförderung, Übersetzung, das Abgehen und Ankommen bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes u. d. gl. jenen Vorgesetzten und Höheren zu melden, an die sie durch ihre Dienststellung gewiesen sind.

256.
Allgemeine Bestimmungen für active Militär-Personen.

Diese Meldungen sind im Dienstwege zu erstatten, und zwar, insofern nicht etwa besondere Dienstverhältnisse eine Ausnahme bedingen:

a) von Personen des Mannschaftsstandes bis zum Compagnie-Commando;
b) von Subaltern-Officieren bis zum Brigade-Commando (Artillerie-Director);

257.
Meldungen der Personen des Mannschaftsstandes und der Officiere im allgemeinen.

c) von Hauptleuten (Oberlieutenanten, welche ein Compagnie-Commando führen), Regiments-Adjutanten, Adjutanten selbständiger oder detachirter Bataillone und Brigade-Generalstabsofficieren bis zum Truppen-Divisions-Commando;

d) von den auf Stabsofficiers-Posten befindlichen, oder als selbständige Commandanten fungirenden Oberofficieren, ferner von Officieren von der VIII. Rangclasse aufwärts bis zum Corps- (Militär-) Commando;

e) außerdem von den unter c) erwähnten Adjutanten und von den Generalstabs-Officieren der Brigaden und Truppen-Divisionen bei den Generalstabschefs der letzteren und der Corps (Militär- Commanden); von den Officieren des Geniestabes beim Geniechef, von den Auditoren beim Justiz-Referenten, von den Truppen-Ärzten beim Divisions-Chefarzte; von diesem, sowie von den Truppen-Chefärzten und Spitals-Leitern beim Sanitätschef des Corps (Militär-Commandos).

Besondere Bestimmungen für die Erstattung dieser Meldungen.

Die vorgenannten Meldungen sind im Aufenthaltsorte persönlich, sonst schriftlich zu erstatten. Die schriftliche Meldung ist an den höchsten der abwesenden Vorgesetzten zu richten und im Dienstwege einzusenden; sie dient zugleich auch zur Verständigung derjenigen unter e) genannten Höheren, welche von der Angelegenheit Kenntnis erlangen müssen.

In dringenden Fällen, bei Erkrankungen oder aus anderen triftigen Ursachen kann die persönliche Meldung durch eine schriftliche ersetzt, oder durch jemand anderen vermittelt, eventuell auch bloß dem nächsthöheren Vorge-

setzten erstattet werden, welchem es sodann obliegt, die übrigen Vorgesetzten und Höheren zu verständigen.

Von Personen des Mannschaftsstandes sind schriftliche Meldungen nicht zu verfassen.

Persönliche Veränderungen, welche allgemein verlautbart wurden, sind nur denjenigen Vorgesetzten und Höheren, welche im Garnisons- (Urlaubs-) Orte anwesend sind, und zwar nur persönlich zu melden.

Wo locale oder sonstige Verhältnisse es nothwendig machen, können die Commandanten und die sonstigen selbständigen Functionäre hinsichtlich der bei ihnen zu erstattenden Meldungen Erleichterungen gewähren, beziehungsweise die schriftliche Meldung an die Stelle der persönlichen treten lassen.

258.
Meldungen der Officiere beim Reichs-Kriegs-Minister, beim General-Inspector des Heeres, bei den Functionären und Hilfs-Organen des Reichs-Kriegs-Ministeriums, dann im Allerhöchsten Hoflager.

Generale, Truppen-Commandanten, ferner alle Stabsofficiere des Soldatenstandes haben sich in den im Punkte 256 erwähnten Fällen, sowie bei Urlaubs-Aufenthalten von mehr als 14 Tagen auch beim Reichs-Kriegs-Minister, beim General-Inspector des Heeres und wenn sie Waffen (Truppen) oder Stäben angehören, für welche General-Inspectoren bestehen, auch bei diesen, ferner diejenigen, welche dem Chef des Generalstabes unterstehen, auch bei letzterem persönlich zu melden, wenn diese Functionäre im Garnisons- (Urlaubs-) Orte anwesend sind. Generale, welche niederer (rangjünger) als der Chef des Generalstabes sind, melden sich bei demselben auch dann, wenn sie ihm dienstlich nicht unterstehen.

In allen im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind auch Oberofficiere des Generalstabes, sowie der übrigen Specialstäbe und der Truppen verpflichtet, sich bei

dem Chef des Generalstabes, beziehungsweise bei dem General-Inspector ihrer Waffe (Truppe) zu melden.

Befindet sich im Garnisons- oder Urlaubsorte das Allerhöchste Hoflager, so ist von den im 1. Absatze genannten Personen des Soldatenstandes auch beim höheren (rangälteren) General-Adjutanten Seiner Majestät die Weisung über eine etwa anbefohlene Vorstellung beim Allerhöchsten Kriegsherrn persönlich einzuholen.

Auditore vom Major-Auditor aufwärts müssen sich in den im 1. Absatze angegebenen Fällen beim Reichs-Kriegs-Minister, beim Präsidenten des Obersten Militär-Gerichtshofes und des Militär-Obergerichtes, sowie beim Vorstande der 4. Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums, — Militär-Ärzte vom Stabsarzt aufwärts beim Reichs-Kriegs-Minister, bei dem Chef des militär-ärztlichen Officiers-Corps und bei dem Vorstande der 14. Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums persönlich melden. Die Meldung bei den Abtheilungs-Vorständen unterbleibt, falls diese rangjünger (niederer) wären.

259.
Meldungen der Militär-Geistlichen, der Militär-Beamten und der in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten.

Militär-Geistliche und Militär-Beamte haben sich — mit Rücksicht auf ihre Rangclasse — im Sinne der im Punkte 257 gegebenen Bestimmungen zu benehmen.

Überdies haben sich in den im Punkte 258 angeführten Fällen Militär-Geistliche und Militär-Beamte von der VIII. Rangclasse aufwärts beim Reichs-Kriegs-Minister, katholische Militär-Geistliche auch beim apostolischen Feldvicar, die Militär-Beamten von der IX. Rangclasse aufwärts auch bei jenen Sectionschefs beziehungsweise Abtheilungs-Vorständen des Reichs-Kriegs-Ministeriums, in deren

Geschäftsbereich ihre Functionen gehören, persönlich zu melden.

Die in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten melden sich nur bei jenen Vorgesetzten und Höheren, an die sie durch ihre Dienstleistung gewiesen sind.

260. Meldungen bei besonderen Dienstverwendungen.

Trifft jemanden ein besonderer Dienst, so meldet er dessen Antritt und Beendigung in der in den besonderen Bestimmungen des Punktes 257 festgesetzten Weise sowohl seinen unmittelbaren, als auch jenen Vorgesetzten und Höheren, die davon Kenntnis haben müssen oder an welche er in Betreff dieser Dienstleistung gewiesen ist.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich solcher persönlichen Veränderungen wie: Beurlaubungen, Übersetzungen u. d. gl., welche die besondere Dienstverwendung des Betreffenden beeinflussen.

261. Dienstliche Vorstellungen innerhalb eines Truppenkörpers (Anstalt, Behörde, Corps)

Abgesehen von den im Vorstehenden festgesetzten dienstlichen Meldungen sind alle Officiere, Militär-Geistlichen, Militär-Beamten und Cadeten, die zu einem Truppenkörper (Anstalt, Behörde, Corps) neu einrücken oder von demselben übersetzt werden, verpflichtet, sich denjenigen Höheren und Rangälteren im Truppenkörper (Anstalt, Behörde, Corps) vorzustellen, welche in der Station anwesend sind.

262. Meldungen bei den Militär-Local- (Evidenz-) Behörden (deren Organen): a) bei dauerndem oder vorübergehendem dienstlichen Aufenthalte in einer Militär-Station;

Militär-Personen, welche sich diensthalber dauernd oder vorübergehend in einer Militär-Station aufhalten, melden ihr Eintreffen und Abgehen dem Militär-Stations-Commando und zwar Officiere (Militär-Geistliche, Militär-Beamte) dem Militär-Stations- und dem Platz- (Etapen-) Commandanten, alle übrigen Militär-Personen dort, wo sich ein Platz- (Etapen-) Commando oder ein Stations-Officier befindet, nur diesem, sonst aber dem Militär-Stations-Commandanten.

Wo ein General das Militär-Stations-Commando führt und demselben ein Platz- (Etapen-) Commando beigegeben ist, haben sich die Generale und die Stabsofficiere, ferner die auf Stabsofficiers-Posten befindlichen oder als selbständige Commandanten fungirenden Oberofficiere, sowie die Militär-Geistlichen und die Militär-Beamten von der VIII. Rangclasse aufwärts beim Militär-Stations- und beim Platz-Commando — alle übrigen Militär-Personen hingegen lediglich beim Platz- (Etapen-) Commando zu melden.

Bei dienstlichen Aufenthalten von weniger als 3 Tagen kann die Meldung, sofern nicht eine unverzögerte persönliche Meldung bei den Local-Behörden durch die Dienstverhältnisse bedingt wird, innerhalb 24 Stunden nach dem Eintreffen mittels Dienstzettels erstattet werden.

Eine besondere Abgangmeldung ist nur dann zu erstatten, wenn der Aufenthalt über 14 Tage gedauert hat.

b) im Urlaubsorte;

Im Urlaubsorte haben sich alle Officiere (Militär-Geistlichen, Militär-Beamten sowie die in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten), deren Anwesenheit daselbst länger als einen Tag und kürzer als drei Tage dauert, innerhalb 24 Stunden nach dem Eintreffen entweder persönlich oder mittels Dienstzettels beim Platz- (Etapen-) Commando, wo ein solches nicht besteht, beim Militär-Stations-Commando (die in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten beim Stations-Officier) unter Angabe des Absteig-Quartiers und der Dauer des Aufenthaltes, bei längerem Verweilen als drei Tage aber sowohl beim Platz- (Etapen-) Commando als auch, wenn es nach a) erforderlich, beim Militär-Stations-Commando persönlich zu melden.

Eine besondere Abgangmeldung ist nur dann zu erstatten, wenn der Aufenthalt über 14 Tage gedauert hat.

Zeitlich beurlaubte Personen des Mannschaftsstandes melden, sobald sie sich länger als 24 Stunden in einem Garnisonsorte aufhalten, persönlich ihr Ankommen und Abgehen, dort wo ein Ergänzungsbezirks-Commando ist, diesem, sonst aber dem Platz-Commando (dem Stations-Officier), und wo auch ein solches nicht besteht, dem Militär-Stations-Commando. Befindet sich im Urlaubsorte ein Theil des Truppenkörpers des Beurlaubten, so hat sich letzterer auch beim Commando desselben zu melden.

Das Abgehen ist nur bei Aufenthalten über 8 Tage besonders zu melden.

c) Benehmen der Militär-Personen, welche höher (rangälter) als der Militär-Stations- (Platz-, Etapen-) Commandant sind, beziehungsweise in einer höheren Rangclasse stehen;

Militär-Personen, welche höher (rangälter) als der Militär-Stations- (Platz-, Etapen-) Commandant sind, beziehungsweise in einer höheren Rangclasse stehen, haben demselben in allen früher erwähnten Fällen ihre Ankunft und Abreise bloß schriftlich oder mündlich durch eine Militär-Person niederer Charge (Rangclasse) bekanntzugeben.

d) Besondere Bestimmung.

Befindet sich in einer Festung ein Truppen-Commandant, welcher höher oder rangälter als der ernannte Festungs-Commandant ist, so haben sich die Militär-Personen von der VIII. Rangclasse aufwärts auch bei diesem Truppen-Commandanten zu melden. Dies gilt in gleicher Weise auch für diejenigen Meldungen, welche nach Punkt 267 beim Militär-Stations-Commandanten, beziehungsweise beim Stations-Commandanten zu erstatten sind.

263.

Meldungen beim Abmarsche oder Einrücken von Truppen.

Wenn eine Truppe den Garnisonsort wechselt, in eine Marschstation einrückt, oder aus anderen Anlässen zeitweilig in eine Militär-Station verlegt wird, so erstattet bloß

der Commandant die hinsichtlich des Abgehens und Ankommens vorgezeichneten Meldungen.

264. Meldungen beim Stations-Commandanten, falls dieser der Landwehr angehört.

Gehört in Stationen, in denen Theile des Heeres (der Kriegsmarine) und der Landwehr garnisoniren, der Stations-Commandant der Landwehr an, so sind auch ihm sowohl seitens einzelner Officiere (Militär-Geistlichen, Militär-Beamten), als auch der Commandanten von Truppen des Heeres Ankunft und Abgehen zu melden, beziehungsweise bekanntzugeben.

265. Meldungen bei den Marine- oder den Landwehr-Local- (Evidenz-) Behörden, dann bei den Gendarmerie-Posten.

In Marine- oder Landwehr-Stationen, welche nicht gleichzeitig auch Militär-Stationen sind, haben sich active Militär-Personen gegenüber den Marine- beziehungsweise Landwehr-Local- (Evidenz-) Behörden (deren Organen) in der gleichen Weise zu benehmen, wie dies gegenüber den Militär-Stations-, beziehungsweise Platz-Commanden (deren Organen) vorgeschrieben ist. In Stationen, welche gleichzeitig Marine- und Landwehr-Stationen sind, melden sich Officiere (Militär-Geistliche, Militär-Beamte) beim Stations-Commandanten, die übrigen Militär-Personen bei den Marine-Local- (Evidenz-) Behörden (deren Organen).

In Orten ohne Garnison sind zeitlich beurlaubte Personen des Mannschaftsstandes verpflichtet, sich bei dem etwa dort befindlichen Gendarmerie-Posten-Commando zu melden, beziehungsweise diesem ihr Ankommen und Abgehen bekanntzugeben.

266. Meldungen des Militär-Stations-Commandanten (Stations-Commandanten.)

Sobald in einer Militär-Station ein activer Officier des Soldatenstandes (der Gendarmerie) anlangt, der höher (rangälter) als der Militär-Stations-Commandant ist, so muss sich dieser bei ihm melden. Ist die Militär-Station zugleich auch eine Landwehr-Station, so sind zu dieser

Meldung sowohl der Militär-Stations-Commandant als auch der Stations-Commandant in dem Falle verpflichtet, wenn der Ankommende höher (rangälter) als der Stations-Commandant ist.

Befindet sich in einer Festung ein Truppen-Commandant, welcher höher oder rangälter als der ernannte Festungs-Commandant ist, so ist diese Meldung sowohl von dem höheren Truppen-Commandanten als auch von dem Festungs-Commandanten dann zu erstatten, wenn der Ankommende höher (rangälter) als der erstere ist.

267. Anwendung der vorstehenden Melde-Vorschriften: a) auf active Personen der Kriegsmarine, der Landwehr und der Gendarmerie;

Active Marine-, Landwehr- und Gendarmerie-Personen haben sich in Stationen, in welchen bloß Theile des Heeres garnisoniren, gegenüber den Militär-Local- (Evidenz-) Behörden (deren Organen) nach den im Punkte 262 gegebenen Bestimmungen zu benehmen. Das Gleiche gilt auch für das Benehmen dieser Personen in solchen Stationen, in welchen nebst dem Militär- auch ein Marine-Stations-Commando besteht, für die Marine-Personen jedoch mit der Einschränkung, dass die im Punkte 262 unter a) vorgeschriebenen Meldungen nur von Officieren (Marine-Geistlichen, Marine-Beamten) und See-Cadeten, und zwar nur beim Militär-Stations-Commando zu erstatten sind und sich lediglich auf das erste Eintreffen und das definitive Abgehen zu beschränken haben.

In Militär-Stationen, welche gleichzeitig auch Marine-Stationen sind, haben sich ferner die Commandanten von Marine-Truppen in den im Punkte 263 erwähnten Fällen auch beim Militär-Stations-Commando zu melden.

In allen Stationen, in denen nebst den Militär- auch Landwehr-Local- (Evidenz-) Behörden bestehen, ent-

fallen für die Landwehr- und die Gendarmerie-Personen die nach Punkt 262 bei den Militär-Local- (Evidenz-) Behörden (deren Organen) zu erstattenden Meldungen. Gehört jedoch der Stations-Commandant dem Heere an, so sind ihm sowohl seitens einzelner Officiere (Geistlichen, Beamten), als auch der Commandanten von Truppen der Landwehr, ferner von Gendarmerie-Officieren Ankunft und Abgehen zu melden, beziehungsweise bekanntzugeben.

Weiter haben die Marine- und die Landwehr-Stations-Commandanten in wechselseitiger Anwendung des Punktes 266 die Verpflichtung, sobald ein höherer (rangälterer) — dem Heere angehörender — activer Officier des Soldatenstandes in die Station kommt, sich bei ihm zu melden. In Stationen, in denen sich Theile des Heeres (der Kriegsmarine) und der Landwehr befinden, kommt diese Verpflichtung den genannten Commandanten nur dann zu, wenn der Ankommende dem in der Station befindlichen höchsten Commandanten im dienstlichen Vorrange vorangeht.

Exponirte Landwehr-Bezirks-Feldwebel, sowie die Gendarmerie-Commandanten melden sich bei dem Ankommenden nur in denjenigen Orten, welche weder Militär-, noch Marine- oder Landwehr-Stationen sind.

b) auf nichtactive in eine Rangclasse eingereihte Gagisten der bewaffneten Macht und der Gendarmerie.

Gagisten in der Reserve, im nichtactiven beziehungsweise beurlaubten Stande oder in der Standes-Evidenz der Landwehr, des Verhältnisses außer Dienst und des Ruhestandes müssen sich beim ersten Eintreffen in ihrem bleibenden Domicil und bei dessen Wechsel, sowie es für Active ihrer Kategorie vorgeschrieben, persönlich melden. Hiebei haben Gagisten in der Reserve und von den übrigen Nichtactiven diejenigen, welche im Frieden oder im Kriege zur



activen Dienstleistung einberufen werden können, ferner diejenigen, welche von dem ihnen bezüglich des Tragens der Uniform zustehenden Rechte Gebrauch machen wollen, in Uniform zu erscheinen.

Zeitweilige Aufenthalts-Veränderungen von mehr als vierwöchentlicher Dauer sind von den zum Heere und zur Kriegsmarine gehörigen Gagisten in der Reserve, des Verhältnisses außer Dienst und des Ruhestandes den Ergänzungsbezirks- oder Platz-, beziehungsweise Militär-Stations-Commanden schriftlich bekannt zu geben.

Wenn nichtactive Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine bei zeitweiligen Aufenthalten von dem ihnen bezüglich des Tragens der Uniform zustehenden Rechte Gebrauch machen wollen, so haben sie sich ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Aufenthaltes bei den Local- (Evidenz-) Behörden des zeitweiligen Aufenthaltsortes wie Active ihrer Kategorie in Uniform persönlich zu melden.

Die sonstigen Meldevorschriften für Gagisten in der Reserve sind in der Evidenz-Vorschrift enthalten.

268.
Meldungen der in das Ausland Beurlaubten.

In das Ausland beurlaubte Militär-Personen sind verpflichtet, ihr Eintreffen in den Urlaubsorten der nächstgelegenen k. und k. Vertretungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Ist diesen Personen aber das Tragen der Uniform gestattet worden, so haben sie sich bei der Militär-Stations-Behörde des Urlaubsortes und in den Standorten der k. und k. Vertretungsbehörden — an Stelle der schriftlichen Anzeige — auch bei diesen persönlich vorzustellen.

§. 35.

Benehmen bei Erkrankungen.

269.
Erkrankungen von Personen des Mannschaftsstandes.

Soldaten und Gefreite melden ihre Erkrankung dem Zimmer-Commandanten und dem Corporal vom Tage,

Unterofficiere aber ihrem unmittelbaren Vorgesetzten und bleiben bis zur Kranken-Visite zu Hause, nach Umständen im Bette.

Falls schleunige Hilfe erfordert wird, muss sofort der nächste Militär-Arzt, wo aber ein solcher, beziehungsweise ein Marine- oder Landwehr-Arzt nicht zur Verfügung steht, ein Civil-Arzt herbeigeholt werden, wofür in erster Reihe die Inspections-Chargen zu sorgen haben.

Kranken-Visite.

Die Kranken-Visite findet täglich zu der vom Truppen-Commandanten festgesetzten Stunde derart statt, dass die Leichtkranken durch den Corporal vom Tage (Inspections-Gefreiten) in das hiezu bestimmte Locale zum Arzte geführt, die Schwerkranken sowie diejenigen Maroden, welche nicht gehen können, jedoch vom letzteren besucht werden.

Besondere Bestimmungen für Einjährig-Freiwillige, welche außerhalb der Kaserne wohnen.

Einjährig-Freiwillige, welche außerhalb der Kaserne wohnen, melden, sofern sie ihres Zustandes wegen nicht der Kranken-Visite bei ihrer Unterabtheilung beiwohnen können, ihre Erkrankung mittels Dienstzettels dem Corporal vom Tage, beziehungsweise ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, welcher hievon dem Rechnungs-Unterofficier die Anzeige erstattet und den Dienstzettel dem Chefarzte zustellt. Hinsichtlich der Wahl des behandelnden Arztes und der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses gelten die Bestimmungen des Punktes 272.

Der Fortgang der Heilung ist vom Chefarzte im Sinne des Reglements für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres, 1. Theil, zu überwachen.

270.
Maroden-Buch.

Bei jeder Unterabtheilung ist nach folgendem Formulare ein Maroden-Buch über die erkrankte Mannschaft zu führen und als Document beim Rechnungs-Unterofficier aufzubewahren.

......Regiment...... ....Compagnie.

Maroden-Buch.

Tag der Visitirung	Verpflegsstand der Compagnie	der Kranken				Präsent seit	Krankheit	Bleibt marode		An Sanitäts-Anstalten abzugeben	Geheilt	Gestorben	Anmerkung (Diätvorschrift) und Unterschrift des Arztes
		Charge	Vor- und Zuname	Alter	Dienstjahre			in der Compagnie	im Maroden-Zimmer				

Die sieben ersten Rubriken sind vom Rechnungs-Unterofficier, die anderen vom Arzte auszufüllen.

271. Genesung. Personen des Mannschaftsstandes haben ihre Genesung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, sodann aber auch beim Compagnie-Rapporte zu melden.

272. Erkrankungen von Officieren. Der Officier meldet seine Erkrankung nach Umständen persönlich, schriftlich oder durch jemand anderen dem unmittelbar vorgesetzten Commando, welchem es obliegt, alle höheren Commanden, die dem Dienstverhältnisse des Betreffenden gemäß, nach Punkt 257, von dem Krankheitsfalle Kenntnis erlangen müssen, im Dienstwege hievon zu verständigen.

Insofern dies durch den Früh-Rapport rechtzeitig bewirkt werden kann, entfällt eine andere Art der Berichterstattung.

Währt die Krankheit über drei Tage, so ist den erwähnten Commanden überdies ein vom erkrankten Officier beizubringendes ärztliches Zeugnis über die Natur und muthmaßliche Dauer der Krankheit vorzulegen. Erkrankungen von Generalen und Stabsofficieren sind in diesem Falle auch dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu melden.

Erkrankungen der Truppen- oder sonstiger selbstständiger Commandanten, sowie solcher Officiere, welche zum Garnisons-Dienste befehligt werden, sind auch dem Militär-Stations-Commando (und von diesem dem Stations-Commandanten) anzuzeigen.

Die Wahl des Arztes bleibt dem Ermessen des Officiers anheimgestellt, jedoch ist er verpflichtet, einen etwa von vorgesetzten Commanden oder Behörden zur Untersuchung seines Zustandes beorderten Militär-Arzt zu empfangen, ihm die verlangten Auskünfte zu geben, und wenn erforderlich die nöthige Untersuchung zu gestatten.

273. Genesung.

Seine Genesung meldet der Officier, wenn er nicht über drei Tage undienstbar war, entweder schriftlich, oder beim Wiederantritte des Dienstes persönlich dem unmittelbar vorgesetzten Commando, das die hierüber weiter nöthigen Anzeigen in der für Krankheitsmeldungen vorgeschriebenen Weise zu erstatten hat.

Nach Krankheiten von längerer Dauer aber meldet der Officier seine Genesung, insoweit es die Dislocations-Verhältnisse gestatten, persönlich, sonst schriftlich im Dienstwege allen Vorgesetzten, denen die Anzeige von der Erkrankung einzusenden ist.

274. Erkrankungen von Militär-Geistlichen, Militär-Beamten etc.

Die Bestimmungen der Punkte 272 und 273 gelten in gleicher Weise auch für die Militär-Geistlichen, die Militär-Beamten und die in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten.

275. Zuweisung von Ärzten.

Hat eine Truppe keinen Arzt zur Verfügung, so ist die Zuweisung eines solchen vom Militär-Stations-Commando anzusprechen.

§. 36.
Ärztliche Visitirungen.

276. Periodische ärztliche Visitirungen.

Mit Ausnahme der Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel, Zugsführer, Cadeten und Einjährig-Freiwilligen ist die gesammte in der Station befindliche Militär-Mannschaft zweimal im Monate, und wenn nöthig auch öfter, der ärztlichen Visitirung zu unterziehen.

Hiebei hat bei jeder Unterabtheilung ein Officier oder der Cadet-Officiers-Stellvertreter (beziehungsweise der Detachement-Commandant) und der Rechnungs-Unterofficier anwesend zu sein; letzterer führt die Visitirungs-Nominal-Liste.

Die Mannschaft wird einzeln vorgerufen, und die Visitirung in einem abgesonderten Raume derart bewirkt, dass sich der zu Visitirende mit dem Arzte allein befinde.

Wer dieser Untersuchung beizuwohnen verhindert war, ist bei der nächsten Kranken-Visite dem Arzte vorzustellen, wofür bei der Unterabtheilung der Rechnungs-Unterofficier verantwortlich bleibt.

277. Fallweise ärztliche Visitirungen.

Personen des Mannschaftsstandes sind ferner der ärztlichen Visitirung fallweise zu unterziehen: beim Einrücken zur Truppe, wenn thunlich am Tage der Einrückung, ferner bei Übersetzungen zu anderen Truppenkörpern (Anstalten), beim Antritte zeitlicher Urlaube von mehr als 4 Tagen, sowie beim Übertritte in das nichtactive Verhältnis.

Diese fallweisen ärztlichen Untersuchungen sind bei jeder Unterabtheilung in ein ärztliches Visitirungs-Protokoll einzutragen, welches nach dem Reglement für den Sanitäts-Dienst des k. k. Heeres, 1. Theil, zu führen ist.

§. 37.
Adjustirung.

278. Bestimmungen für active Militär-Personen.

Schnitt und Form, Farbe und Stoff der Adjustirungs-Gegenstände sind in der Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift für das k. k. Heer festgesetzt.

Jede Abweichung von derselben ist untersagt, und insofern dadurch an ärarischen Monturstücken eine Abänderung der normirten Form eingetreten, die Herstellung oder Neuanschaffung auf Kosten des Schuldtragenden zu bewirken.

Reinlichkeit und Nettigkeit im Anzuge sollen den Soldaten auszeichnen; übertriebene Putzsucht ist, als seiner Würde abträglich, nicht zu dulden.

Mit Ausnahme der in den Punkten 279 und 280 oder durch besondere Anordnungen bezeichneten Fälle hat jede active Militär-Person außerhalb der Wohnung, und im Dienste auch innerhalb derselben, stets in der vorgeschriebenen Uniform gekleidet zu sein.

Officiere und Unterofficiere, sowie die Gefreiten und Soldaten als Commandanten von Abtheilungen, erscheinen bei jeder dienstlichen Gelegenheit mit dem Seitengewehre.

Gleiches gilt für die Mannschaft im allgemeinen, ausgenommen bei Fassungen und Arbeiten unter gewöhnlichen Verhältnissen, wie auch bei anderen Verrichtungen, welche auf Grund bestehender Vorschriften oder ihrer Natur nach ohne Seitengewehr zu geschehen haben.

Nicht im Dienste befindliche active Militär-Personen haben außerhalb der Kaserne oder des Quartiers zur Uniform gleichfalls das Seitengewehr zu tragen, wovon bloß beim Aufenthalte auf dem Lande und in Badeorten, dann bei Leiden, welche das Tragen des Seitengewehres nicht zulassen — im letzteren Falle jedoch nur auf Grund eines militär-ärztlichen Zeugnisses und mit Bewilligung des Truppen-Commandanten — Umgang genommen werden darf.

279. Zeitweilige Abweichungen von der vorgeschriebenen Adjustirung und Ausrüstung.

Wenn besondere Verhältnisse eine zeitweilige Abweichung von der vorgeschriebenen Adjusticung und Ausrüstung nothwendig machen (das Tragen eines Nackenschutzes in südlichen Gegenden, den Gebrauch von Bergschuhen, Anschnallsporen, Bergstöcken u. d. gl. im Hochgebirge und im Karstterrain, dann Adjustirungs-Erleichterungen für die bei der Triangulirung, Mappirung und Recognoscirung



Beschäftigten), so haben die Militär-Territorial-Commanden die erforderlichen Abänderungen anzuordnen.

280. Tragen der Civil-Kleidung.

Die mit Wartegebür oder gegen Carenz aller Gebüren beurlaubten Gagisten können sich der Civil-Kleidung bedienen.

Das Gleiche gilt auch für alle Militär-Geistlichen (insoweit es nach ihrer Confession üblich ist), Militär-Ärzte und Militär-Beamten, sobald sie sich nicht im Dienste befinden.

Den übrigen activen Officieren ist bei Fußtouren im Hochgebirge, bei der Jagd, sowie bei Ausübung des Renn-sportes und der Fischerei, ferner über ärztliches Zeugnis auch während des Gebrauches einer Cur in Badeorten das Tragen des Civil- beziehungsweise des Sport-Kleides gestattet.

281. Bestimmungen für Nichtactive.

Nichtactive Gagisten in der Reserve, ferner diejenigen Nichtactiven des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, welche im Frieden oder im Kriege zur activen Dienstleistung einberufen werden können, sind bei allen aus ihrem Militär-Verhältnisse entspringenden dienstlichen Anlässen verpflichtet, in der vorgeschriebenen Militär-Uniform zu erscheinen. Im übrigen dürfen sich alle Nichtactiven, welche nicht Berufsofficiere (-Geistliche, -Beamte) waren, der Uniform nur bei festlichen Gelegenheiten bedienen. Zur Uniform ist gemäß des Punktes 278 auch das Seitengewehr zu tragen.

Nichtactive Gagisten, welche ein Civilamt bekleiden, dürfen, sobald sie in dieser Eigenschaft fungiren, sich der militärischen Uniform nicht bedienen.

Den Personen des Mannschaftsstandes, sowie den in keine Rangclasse eingereihten Gagisten, welche sich im nichtactiven Verhältnisse befinden, ist das Tragen der Militär-Uniform nicht gestattet. Wird diesen Personen nach den bestehenden Vorschriften beim Übertritte in das nicht active

Verhältnis eine Militär-Uniform gegeben, so dürfen sie sich derselben bis zum Eintreffen in ihrem Domicile bedienen.

282. Adjustirung der Personen des Heeres im Auslande.

Im Auslande haben sich sowohl die activen als auch die nichtactiven Militär-Personen der Civil-Kleidung zu bedienen. Das Tragen der Uniform im Auslande ist nur jenen Militär-Gagisten gestattet, welche sich dort in einer officiellen Mission aufhalten; für alle anderen Militär-Personen ist hiezu die Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums erforderlich.

§. 38.

Ausrückungen.

283. Visitirung der Truppe.

Vor jeder Ausrückung ist die Truppe durch die Zugs- und Unterabtheilungs-Commandanten betreffs der Adjustirung, Ausrüstung und Bewaffnung (Sattlung, Packung und Zäumung) ohne unnöthigen Zeitaufwand zu visitiren.

284. Verwahrung der scharfen Munition.

Soll mit Exercir-Patronen geschossen werden, so ist die scharfe Munition aus den Patrontaschen zu entfernen und im Tornister zu verwahren.

285. Früh-Rapport; Standes-Ausweis.

Der Commandant bleibt bei Ausrückungen, insbesondere vor dem Feinde, strenge dafür verantwortlich, dass seine Truppe pünktlich auf dem Aufstellungsplatze eintreffe und niemand unbefugter Weise abwesend sei.

Als Beleg für den richtigen Stand der ausrückenden Truppen dient der nach dem Formulare 1 zu verfassende Früh-Rapport.

Der Früh-Rapport ist im Frieden auf Märschen, dann bei Gefechts- (Feld-) Übungen und Manövern dem unmittelbar vorgesetzten Commando, bei Paraden und Inspicirungen aber nach den Bestimmungen des Exercir-Reglements dem betreffenden Generalstabs-Officier oder Adjutanten zu übergeben.

Im Felde wird der Früh-Rapport dem unmittelbar vorgesetzten Commando und zwar von der Brigade abwärts täglich (des Morgens) und wenn dies der Entfernung wegen unthunlich wäre, unbedingt jeden fünften Tag, von Truppen-Divisionen und Corps aber jeden fünften Tag (1., 6., 11. ....) eingesendet.

Formu-

K. k. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph Nr. 1.

Früh-

für den............

Armee- (Truppen-) Körper		Formiren: Bataillone	Compagnien	Escadronen	Batterien	Kriegsbrücken-Equipagen	Stand-ort
Regimentsstab		.	.	.	.	.	
1.	Feld-Bataillon	1	.	.	.	.	
2.	Feld-Bataillon	1	.	.	.	.	
3	Feld-Bataillon	1	.	.	.	.	
4.	Feld-Bataillon	1	.	.	.	.	
Summe		4	.	.	.	.	

Besondere

(Hier sind im Felde auch die für den angegebenen Verpflegs-vom Truppen-Commandanten selbst für die currente Verpflegung Meldungen über jene Vorfallenheiten beizufügen, welche auf die deren Kenntnis der höheren Stelle wichtig ist. Wurde mittels zu erwähnen.)

Anmerkung: Im Frieden ist die Rubrik „Verpflegs-

Überdies haben im Frieden die Truppenkörper und Abtheilungen zu Inspicirungen, oder wenn es besonders befohlen wird, einen nach Formulare 2 zu verfassenden Standes-Ausweis, die Unterabtheilungen aber zu allen Ausrückungen die vom Rechnungs-Unterofficier nach demselben Formulare zu führende tägliche Vormerkung mitzunehmen.

l a r 1.

Rapport.

.............188....

Verpflegs- Stand		Gefechts- Stand			Maroden- Stand		Fuhrwerks- Stand			Anmerkung
Mann	Pferde	Mann der Fußtruppen	Reiter	Geschütze	Mann	Pferde	2- spännige Fuhrwerke	4- spännige Fuhrwerke	6- spännige Fuhrwerke	

Meldung.

stand noch vorräthigen Verpflegs-Artikel auszuweisen, sowie alle etwa getroffenen Vorkehrungen ersichtlich zu machen; weiter alle Schlagfertigkeit einzelner Körper wesentlichen Bezug nehmen und besonderer Meldung eine Abhilfe bereits angeregt, so ist dies kurz

stand" durch die Rubrik „Ausrückender Stand" zu ersetzen.

Belehrung.

Beim Verpflegsstande sind alle (auch Civil-) Personen, Reit- und Zugpferde, welche bei den Commanden, Truppen und Anstalten verpflegt werden müssen, mit der wirklich vorhandenen Ziffer und zwar dort einzustellen, wo sie thatsächlich anwesend sind.

Der Gefechtsstand wird nur bei den Fußtruppen, bei der Cavallerie, der Feld- und Festungs-Artillerie, ferner bei den höheren Commanden ausgewiesen.

Zum Gefechtsstande zählen:

bei den Fußtruppen, bei der Cavallerie und der Festungs-Artillerie (mit Ausnahme der Gebirgs-Batterien) alle diejenigen Personen des jeweiligen Verpflegsstandes, welche dem Soldatenstande angehören und sich nach den Bestimmungen des Exercir-Reglements in Reih und Glied befinden, einschließlich der vor und hinter der Front stehenden Chargen, sowie der Spielleute. Die Regiments-Musiken gehören nicht dazu (Im Gefechtsstande der Truppen werden somit niemals ausgewiesen. die Ergänzungsbezirks- und die Proviant-Officiere, die Rechnungs-Unterofficiere und Hilfsarbeiter, die Stabsführer, Büchsenmacher, Officiersdiener, Bandagen- und Blessirtenträger und die Fahrsoldaten, die unberittene Mannschaft der Cavallerie, die beim Regimentsstabe eingetheilten Wachtmeister, ferner die Fleischhauer, Marketender und ihre Gehilfen);

bei den höheren Commanden von den zum jeweiligen Verpflegsstande gehörenden Personen des Soldatenstandes: die Commandanten, Generalstabs-Officiere, Adjutanten und Ordonnanz-Officiere, die Officiere der Artillerie und der technischen Truppen (mit Ausnahme jener der Telegraphen-Formationen), die Berittenen der Leibgarde-Reiter-Escadron und (mit Ausschluss der Officiersdiener) die Personen der Feldgendarmerie-Abtheilung.

Der Gefechtsstand ist bei den Fußtruppen und der Festungs-Artillerie (mit Ausnahme der Gebirgs-Batterien) mit „Mann der Fußtruppen", bei der Cavallerie mit „Reiter", bei der Feld-Artillerie und den Gebirgs-Batterien mit der Anzahl der „Geschütze" anzugeben; im Gefechtsstande der Cavallerie-Brigade- und Cavallerie-Truppen-Divisions-Commanden sind nur „Reiter", im Gefechtsstande der anderen höheren Commanden die Berittenen der Leibgarde-Reiter-Escadron und der Feldgendarmerie-Abtheilung als „Reiter", die übrigen Personen als „Mann der Fußtruppen" auszuweisen.

Die Stabstruppen und Trainwachen, die Feld-Signal-Abtheilungen und Telegraphen-Formationen, sowie alle Abcommandirten, gleichviel ob sie im Verpflegsstande aufgenommen erscheinen oder nicht, sind in den Gefechtsstand des höheren Commandos beziehungsweise Truppenkörpers, zu dem sie gehören, nicht einzurechnen.

Zum Marodenstande zählen alle bei den Unterabtheilungen und Stäben anwesenden, als marod gemeldeten und momentan gefechtsunfähigen Personen und Pferde.

Beim Fuhrwerksstande sind die Geschütze, dann alle ärarischen, eigenen und sonstigen Fuhrwerke nachzuweisen.

Die ausführlichen Bestimmungen über die Verfassung und Einsendung der Früh-Rapporte sind in der Geschäftsordnung für die höheren Commanden der Armee im Felde enthalten.

Formular 2.

K. k. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph Nr. 1.

Standes-Ausweis

für den ....188..

Und zwar:	Vom Stabe										Von den Compagnien								Summe		
	Stabsofficiere	Oberofficiere des Soldatenstandes	Militär-Ärzte	Truppen-Rechnungsführer	Mannschaft der Musik	Anconsten	Anconsten	Ärarische Pferde	spännige Fuhrwerke	spännige Fuhrwerke	Oberofficiere	Cadet-Officiers-Stellvertreter	Unterofficiere vom Feldwebel abwärts	Gefreite und Infanteristen	Spielleute	Pionniere	Blessirten-träger	Officiersdiener	Mann	Pferde	Fuhrwerke
						Unterofficiere	Soldaten		2-	4-											
Normirter Präsenzstand (einschließlich der über denselben zu Führenden)																					
Hierauf überzählig																					
Hierauf abgängig																					
Vorhandener Präsenzstand .																					

Hievon	beurlaubt																					
	krank																					
	commandirt (z. B. als Schreiber beim Brigade-Commando)																					
	im Wachdienste																					
Summe der Abwesenden . .																						
Verbleiben																						
Hiezu Ausrückende fremder Körper																						
Somit	Ausrückender Stand . .																					
	Gefechtsstand, und zwar: . . Bat. à . . . Comp.																					

Ort und Datum. Unterschrift des Commandanten.

Dieses Formulare gilt für die Infanterie; für die anderen Truppen wird der Standes-Ausweis in analoger Weise ausgefertigt. Leer entfallende Vertical-Rubriken können weggelassen werden.

286. Erscheinen der Zwischen-Vorgesetzten bei angesagten Besichtigungen der Truppen.

Bei angesagten Besichtigungen der Truppen haben sich die im Inspicirungsorte anwesenden Zwischen-Vorgesetzten einzufinden; von auswärtigen Stationen bloß diejenigen, welche gemäß der Bestimmungen der Inspicirungs-Vorschrift hiezu verpflichtet sind, oder welche zum Erscheinen besonders befohlen wurden.

287. Besondere Bestimmungen.

Zu Diensten und Verrichtungen von Truppen, bei welchen die Anwesenheit aller Officiere und Unterofficiere nicht geboten erscheint, ist zur Beaufsichtigung der Mannschaft stets ein Commandant, und nach Bedarf auch die nöthige Anzahl Chargen zu bestimmen.

288. Commandanten und eingetheilte Chargen, welche nach den Bestimmungen des Exercir-Reglements den Säbel zu ziehen haben, behalten in allen Fällen, in denen die Mannschaft ohne Seitengewehr ausrückt, den Säbel versorgt.

289. Truppen, die unter Waffen stehen, sind Begrüßungsrufe in allen Gelegenheiten verboten.

§. 39.

Naturalien- und Service-Fassungen.

290. Anordnung der Fassungen.

Naturalien- und Service-Fassungen sind thunlichst zur dienstfreien Zeit zu bewirken und derart anzuordnen, daſs die dem theoretischen Unterrichte und den praktischen Übungen gewidmete Zeit nicht ungerechtfertigt verkürzt werde.

Die Militär-Behörden, und insbesondere die Militär-Stations-Commanden, haben daher vorzusorgen, daſs die Verpflegsanstalten und Arrendatoren bezüglich der Fassungen — durch welche höchstens die nachmittägige Beschäftigung Abbruch erleiden darf — sich den Anforderungen des Truppendienstes unterordnen.

291. Die Reihenfolge, nach welcher mehrere Truppen am gleichen Orte ihre Fassungen bewirken sollen, bestimmt der Militär-Stations-Commandant, wo aber auch Landwehr-Truppen in Betracht kommen, der Stations-Commandant.

292. Durchführung der Fassungen.

Bei jeder größeren Fassung für eine Truppe hat grundsätzlich ein Officier, und nur in Ausnahmsfällen ein Unterofficier, zu interveniren.

Das Fassungs-Commando, bei welchem die eingetheilten Unterofficiere jederzeit mit der Seitenwaffe, nach Umständen mit dem Feuergewehr versehen, angemessen einzurangiren sind, ist sowohl während des Marsches, als während der Fassung in vollkommen militärischer Ordnung zu erhalten. Ehrenbezeigungen werden während der Fassung nur vom Commandanten und zwar bloß in dem Falle geleistet, wenn er nicht durch dringende Verrichtungen seines Dienstes in Anspruch genommen ist.

293. Der bei der Fassung anwesende Officier (Unterofficier) hat sich von der vorgeschriebenen Qualität, sowie von dem richtigen Maße und Gewichte der zu fassenden Artikel zu überzeugen.

Die Magazinsorgane sind gehalten, ihn auf sein Verlangen in die hierüber bestehenden Vorschriften Einsicht nehmen zu lassen.

Was diesen Vorschriften nicht entspricht, ist, insoweit eine Abhilfe getroffen werden kann, zurückzuweisen.

294. Benehmen bei vorkommenden Anständen.

Alle namhaften Anstände müssen sofort im Wege des vorgesetzten Truppen-Commandos dem Militär-Stations-Commando zur Abhilfe angezeigt werden.

295. Wo kein Militär- (Marine-, Landwehr-) Stations-Commando besteht, hat sich der Fassende zur Behebung eines

Anstandes an die politische Behörde, falls diese im Orte wäre, sonst an die Ortsbehörde zu wenden und in wichtigen Fällen zugleich dem Corps- (Militär-) Commando, in dessen Bereich der Fall vorkam, direct die Meldung zu erstatten.

296. Im Felde dürfen mangelhafte, jedoch genießbare Verpflegs-Artikel von dem Fassenden nicht zurückgewiesen werden.

Jeder Anstand ist gleich an Ort und Stelle auszutragen.

297. Detail-Bestimmungen. Die ausführlichen Bestimmungen in Betreff der Naturalien- und Service-Fassungen, sowie in Betreff des Vorganges bei sich ergebenden Anständen sind aus der Vorschrift für die Verpflegung des k. k. Heeres zu entnehmen.

§. 40.

Baden und Schwimmen.

298. Im Sommer soll die Mannschaft bei günstiger Witterung wenigstens einmal in der Woche zum Baden geführt werden. Einzeln dürfen Soldaten nur an solchen Orten baden (schwimmen), wo hiefür behördlich genehmigte Anstalten oder Plätze vorhanden sind.

Der Badeplatz ist bezüglich seiner Gefahrlosigkeit für Nichtschwimmer sorgfältig zu sondiren, deutlich abzugrenzen und das Überschreiten desselben nicht zu gestatten.

Eine oder mehrere Compagnien werden durch einen Officier, kleinere Abtheilungen durch ihre Commandanten zum Badeplatze geführt.

Wenn mehrere Bataillone gleichzeitig baden, hat ein Arzt und bei jedem Bataillon ein Officier gegenwärtig zu sein.

Der Schwimmunterricht ist während der Sommermonate in Garnisonsorten, deren Local-Verhältnisse eine größere Betheiligung und einen ausgiebigen Erfolg ermöglichen, ohne dass die eigentliche Berufs-Ausbildung beeinträchtigt wird, vorzunehmen, dann aber auch mit allem Eifer zu betreiben. Es wird den Truppen-Commandanten zur Pflicht gemacht, durch die Benützung solcher günstiger Gelegenheiten eine möglichst große Anzahl tüchtiger Schwimmer in ihrer Truppe auszubilden. 299.

Bei Benützung der Bade- und Schwimmplätze ist für Wahrung des Anstandes Sorge zu tragen und sowohl von Seite der zur Aufsicht Berufenen, als von den Badenden selbst darauf Bedacht zu nehmen, dass diese erst nach angemessener Abkühlung des Körpers sich in das Wasser begeben. 300.

Das Militär-Stations-Commando sorgt für die Ausmittlung von Badeplätzen, nach Zulässigkeit auch für die Herstellung von Schwimmschulen, theilt (dort, wo auch Landwehr-Truppen in Betracht kommen, nach Weisung des Stations-Commandanten) deren Benützung ein, trifft die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und beordert, wo thunlich, einen Militär-Arzt zur Vornahme der allenfalls erforderlichen Hilfeleistungen. In gleicher Weise sind in Stationen, in denen die Cavallerie das Schwimmen zu Pferde vornehmen kann, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. 301.



VII. Abschnitt.

Besondere Dienste.

§. 41.

Ordonnanz-Dienst.

302. Der Ordonnanz-Dienst besteht hauptsächlich im Überbringen von Aufträgen und Meldungen und wird je nach Zweck und Bedarf durch Officiere, sonstige Chargen oder Soldaten verrichtet.

303. Jeder General, welcher ein Truppen-, ein Militär-Stations- oder Platz-Commando führt, und jeder selbständige oder detachirte Commandant vom Abtheilungs-Commandanten aufwärts hat unter gewöhnlichen Verhältnissen den Anspruch auf die Beistellung eines Unterofficiers zum Ordonnanz-Dienste.

So oft aber die Umstände einen beschleunigten oder vermehrten Dienstverkehr bedingen, haben solche Befehlshaber außerdem die zur anstandlosen Versehung des Dienstes noch weiter erforderlichen Ordonnanzen von jeder unterstehenden Truppe oder Anstalt zu commandiren.

Andere Ordonnanz-Dienste werden nur gemäß besonderer Vorschriften oder Verfügungen nach Bedarf geleistet.

In allen Fällen ist die Zahl der Ordonnanzen auf das unumgängliche Erfordernis zu beschränken.

304. Die Commandirung der Ordonnanzen zu den höheren Commanden erfolgt durch diese, zu den sonstigen außerhalb eines Truppenkörpers zu versehenden Diensten durch das Militär-Stations-Commando (bei der Armee im Felde durch das Commando des betreffenden Armeekörpers), zu Diensten innerhalb eines Truppenkörpers durch das Commando desselben.

Bei der Commandirung zu den außerhalb der einzelnen Truppenkörper zu versehenden Ordonnanz-Diensten ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Waffen (Truppen) thunlichst gleichmäßig in Anspruch genommen werden. Truppen, welche Pferde im Stande führen, sind zur Beistellung unberittener Ordonnanzen nur insoweit zu verwenden, als dies ohne Beeinträchtigung der Pferdewartung zulässig ist.

305. Der Ordonnanz-Dienst findet in der Regel unter täglicher Ablösung statt und wird zur Zeit des Abtheilens der Wachen angetreten.

Eine mehr als dreimonatliche Abcommandirung als stabile Ordonnanz ist nur in Verwendungen, welche eine längere besondere Ausbildung erfordern, oder in dem Falle zulässig, wenn durch die Einziehung der betreffenden Ordonnanz wichtige Dienstinteressen benachtheiligt würden.

306. Mit Ausnahme der in Kanzleien länger als vierundzwanzig Stunden commandirten Ordonnanz-Soldaten haben alle im Ordonnanz-Dienste Stehenden mit dem Seitengewehr und dem Dienstabzeichen, nach Umständen — insbesondere vor dem Feinde — auch vollkommen ausgerüstet, die Officiere mit einem Notizbuche, die Unterofficiere mit der vorgeschriebenen Brieftasche versehen zu sein.

307. Die den Ordonnanz-Dienst Verrichtenden melden denjenigen, an welche sie gewiesen sind, Antritt wie Beendigung ihres Dienstes und versehen denselben nach deren Anordnungen. Wo sich ein mit dem Generalstabs- oder Adjutanten-Dienste betrauter Officier befindet, erfolgt bei diesem die Meldung und Entgegennahme der Befehle von Seite der den Ordonnanz-Dienst verrichtenden Personen des Mannschaftsstandes.

Die empfangenen mündlichen Befehle sind wohl im Gedächtnisse zu behalten, nach Umständen in der Brieftasche (im Notizbuche) vorzumerken und ohne irgend eine Änderung oder Verzögerung in Vollzug zu setzen.

308. Die Ablösung geschieht unter ordnungsmäßiger Übergabe und Übernahme der für die Verrichtung des Ordonnanz-Dienstes ertheilten allgemeinen und besonderen Instructionen.

309. Begleitet ein Ordonnanz-Unterofficier, -Gefreiter oder -Soldat den Vorgesetzten oder Höheren, so hat er demselben in der Entfernung von 6 Schritten zu folgen.

310. Orbonnanzen, welche Vorgesetzte zu Pferde begleiten, sollen mit ausdauernden Pferden versehen sein.

§. 42.
Brief-Ordonnanz-Dienst.

311. Brief-Ordonnanzen. Wenn der Mangel einer sicheren oder genügenden Post- oder Botenverbindung, dringende oder besonders wichtige Expeditionen — namentlich bei Cantonirungen, während der Mobilisirung oder im Kriege — es erheischen, erfolgt die Weiterbeförderung und Überbringung von Dienstbriefen mittels „Brief-Ordonnanzen“.

312. Diese Ordonnanzen sind vor dem Feinde vollkommen, sonst nach Bedarf gerüstet, immer aber vollkommen bewaff-

net, halten die ihnen anvertrauten Schriften in einer Umhängtasche oder im Tornister verwahrt und dürfen diese Behältnisse vor Übergabe der Sendung nicht ablegen.

Über den einzuschlagenden Weg müssen sie genau belehrt werden, haben daher, wenn es bei ihrer Abfertigung nicht geschehen wäre, diesfalls selbst zu fragen. Sie sollen von dem vorgezeichneten Wege ohne triftigen Grund nicht abweichen, sich nirgends eigenmächtig aufhalten und haben, am Bestimmungsorte angelangt, ihren Auftrag ungesäumt zu erfüllen.

313. Zur Überbringung von Dienstbriefen genügt in der Regel ein einzelner Mann; bei unsicheren Verhältnissen oder ungünstiger Witterung, desgleichen wenn Briefschaften von Wichtigkeit befördert werden, sind zwei Ordonnanzen abzusenden. In unbekannter Gegend, überhaupt wo die Orientirung schwierig ist, sollen denselben auch Wegweiser beigegeben werden.

314. Die von berittenen Ordonnanzen anzuwendende Gangart ist auf der Siegelseite des Dienstpakets sowohl in Worten, als durch folgende Zeichen ersichtlich zu machen: Schritt †, Schritt und Trab ††, Trab und Galopp †††.

Die schärferen Gangarten dürfen bei der Beförderung oder Rückkehr nur dann, wenn es der Dienst erfordert, angewendet werden.

315. Ordonnanzen zu Fuß sollen in der Regel nicht weiter als 7 Kilometer, jene zu Pferde nicht weiter als 15 Kilometer entsendet werden.

316. Brief-Ordonnanz-Posten: Bei größeren Entfernungen sind **Ordonnanz-Course** in der Weise zu errichten, dass an geeigneten Orten auf Distanzen von 7 bis 15 Kilometer „**Brief-Ordonnanz-Posten**“, bestehend aus je einem Unterofficier und mindestens

drei Mann aufgestellt werden. Erforderlichenfalls müssen auf solchen Posten auch bespannte Wagen bereit gehalten werden.

Die näheren Anordnungen hinsichtlich der Aufstellung, der Regelung des Dienstes und der Ablösung, sowie die Verfügungen in Betreff der Verpflegung, trifft jener Commandant, der die Errichtung des Ordonnanz-Courses anordnet.

317. Vor dem Bequartierungs- oder Standorte eines jeden Postens sind leicht in die Augen fallende Zeichen, wie: Strohwische oder Fahnen bei Tag, Laternen bei Nacht anzubringen; desgleichen ist nach Bedarf auch der von den Ordonnanzen einzuschlagende Weg durch Orientirungs-Mittel kenntlich zu machen.

318. Ohne dienstlichen Auftrag darf sich kein Mann aus dem Bereiche des Postens entfernen.

Die zur nächsten Versendung bestimmten Leute haben angezogen und in Bereitschaft zu sein; deren Pferde bleiben gesattelt, jedoch abgezäumt und mit nachgelassenen Gurten.

319. Courieren dürfen Pferde oder Wagen nur dann beigestellt werden, wenn sie dieselben auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung der dazu befugten Commanden und Behörden ansprechen.

Ein solcher Courier ist von einem Manne zu begleiten, welcher das von jenem benützte Pferd oder den mitgegebenen Wagen zurückzubringen hat.

320. Über die eingelangten und abgesendeten Briefschaften führt der Commandant des Ordonnanz-Postens nach folgendem Formulare ein Vormerkungs-Protokoll, das bei einer Ablösung dem Nachfolger, beim Einziehen des Postens aber dem Commando zu übergeben ist, welches dessen Einziehung angeordnet hat.

Brief-Ordonnanz-Posten zu N.

Vormerkungs-Protokoll.

Name, Charge und Truppenkörper des Posten-Commandanten	Eingelangt								Weiterbefördert				
	Datum	Stunde, Minute, Tageszeit	woher (Ort)	Anzahl der Briefschaften (Pakete)	Nr. der Briefschaften (Pakete)	von wem	an wen	Name des Überbringers	Datum	Stunde, Minute, Tageszeit	durch wen	wohin	bei Cavallerie-Ordonnanzen in welcher Gangart

321. Jeder abgehenden Ordonnanz ist ein Coursbogen nachstehender Art mitzugeben, auf welchem der Übernehmer den richtigen Empfang der Briefe unter Beifügung der Zeit des Anlangens zu bestätigen hat.

Truppenkörper. beziehungsweise Brief-Ordonnanz-Posten zu N.

Coursbogen Nr.

Datum, Stunde, Minute und Tageszeit der Absendung	Nr. und Art der Sendung	An wen	Datum, Stunde, Minute und Tageszeit des Empfanges und Unterschrift des Empfängers	Anmerkung

Wäre in dringenden Fällen zur Ausfertigung des Coursbogens weder Zeit noch Gelegenheit, so ist der vom Adressaten mit seinem Namen und der Übernahmszeit zu versehende Umschlag des Dienstbriefes als Bestätigung des Empfanges zurückzubringen.

322. Alle nach dem gleichen Orte zu befördernden Dienstbriefe sind in den Aufgabs-Stationen zu einem Pakete zu vereinigen.

Der Adresse sind, wenn auf der Courslinie Straßen-Knotenpunkte passirt werden müssen, die Namen der zur genauen Bezeichnung des Weges nöthigen Zwischen-Stationen beizusetzen.

323. Nach Übergabe der Briefschaften und einer kurzen Rast hat die Ordonnanz sogleich auf ihren Posten zurückzukehren, falls ihr nicht besondere Befehle ein anderes Verhalten vorzeichnen.

§. 43.
Verhaftungen.

324. Jedem Vorgesetzten, sowie jedem dem Soldatenstande (der Gendarmerie) angehörenden Höheren steht zur Wahrung der Gesetze und der militärischen Disciplin das Recht zu, die Verhaftung eines Untergebenen beziehungsweise Niederen auf eigene Verantwortung zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

Verhaftungen von Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie durch Vorgesetzte und Höhere. Verhaftungen von Geistlichen und Beamten durch Officiere des Soldatenstandes (der Gendarmerie).

Dieses Recht wird insbesondere zur Pflicht, wenn ein Untergebener (Niederer) bei Verübung eines Verbrechens oder groben Vergehens betroffen wird oder eines dieser beiden dringend verdächtig erscheint, desgleichen wenn er durch sein Betragen anwesenden Soldaten ein böses Beispiel oder zu einem öffentlichen Ärgernisse Anlass gibt.

In den gleichen Fällen sind übrigens auch die Höheren der anderen Standesgruppen zur Verhaftung von Niederen der eigenen Standesgruppe — die Auditore, Ärzte und Truppen-Rechnungsführer auch zur Verhaftung von Personen des Mannschaftsstandes und der in keine Rangclasse eingereihten Gagisten — endlich die Officiere des Soldatenstandes (der Gendarmerie) auch zur Verhaftung von, in einer niedereren Rangclasse stehenden Geistlichen und Beamten der bewaffneten Macht berechtigt beziehungsweise verpflichtet.

Unbegründete Verhaftungen, sowie ein durch die obwaltenden Umstände nicht gerechtfertigter schonungsloser Vorgang bei einer Verhaftung sind als Missbrauch der Dienstgewalt strafbar.

325. Personen vom Zugsführer abwärts sind in der Regel durch einen ihrer Vorgesetzten, Höheren oder Gleichgestellten des Mannschaftsstandes in Gewahrsam zu bringen.

Alle übrigen Personen (einschließlich der Cadeten) erhalten den Befehl, sich in den ihnen auferlegten Arrest zu begeben; wo es aber nothwendig erscheint, können sie unter Aufsicht eines der Charge nach Gleichgestellten, Officiere aber nur unter Geleite eines Officiers, bei Vermeidung jedes unnöthigen Aufsehens, zur Haft gebracht werden.

326. Verhaftungen durch Inspections-Chargen, Patrouillen, Wachen und Posten.

Inspections-Officiere und Inspections-Unterofficiere, sowie Patrouillen, Wachen und Posten sind verpflichtet, Personen vom Cadet-Officiers-Stellvertreter abwärts zu verhaften, wenn:

a) diese Personen bei Verbrechen oder groben Vergehen betreten werden;

b) dieselben einer derartigen That dringend verdächtig erscheinen;
c) sie durch ihr excessives Benehmen öffentliches Ärgernis geben;
d) sie den von Inspections-Chargen, Patrouillen, Wachen und Posten in ihrem Wirkungskreise ertheilten Weisungen nicht Folge leisten, desgleichen, wenn sie diese Organe beschimpfen oder thätlich angreifen;
e) bezüglich der Vornahme von Verhaftungen besondere Befehle erfolgt sind;
f) wegen der Haftnahme widersetzlicher und excedirender Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie eine durch die Umstände berechtigte Aufforderung gestellt wird.

Officiere, Geistliche und Beamte von der XI. Rangclasse aufwärts dürfen nur in den Fällen a), d) und e) bedingungslos, sonst aber bloß dann, wenn Patrouillen oder Wachen unter Commando von Officieren einschreiten, oder ein Höherer als der Excedirende die Verhaftung verlangt, unter dessen Intervention, verhaftet werden.

In den Fällen a) und d) sind Inspections-Chargen, Patrouillen, Wachen und Posten auch zur Verhaftung von Civil-Personen verpflichtet.

Einschreiten der Sicherheits-Organe des Staates und der Städte.

Den von Sicherheits-Organen des Staates oder der Städte innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse an Militär-Personen gerichteten Aufforderungen müssen diese Personen nachkommen. Amtshandlungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden können jedoch von den erwähnten Sicherheits-Organen nur nach vorhergegangener Verständigung des Commandanten des Gebäudes und nur unter In-

tervention des letzteren oder eines Officiers vorgenommen werden.

327. Benehmen bei vorkommenden Widersetzlichkeiten.

Der Verhaftung durch eine hiezu befugte Person, Wache oder Patrouille darf sich niemand widersetzen.

Sollte dies dennoch geschehen, so ist zur Durchführung der Verhaftung von einer Wache, Bereitschaft oder sonst verfügbaren Militär- (Marine-, Landwehr-) Mannschaft — wenn diese nicht zur Verfügung, auch von der Gendarmerie oder anderen Organen der öffentlichen Sicherheit — Unterstützung in Anspruch zu nehmen, und im äußersten Falle Gewalt anzuwenden.

328. Abnehmen der Waffen.

Officieren und Beamten von der XI. Rangclasse aufwärts werden bei der Verhaftung die Waffen nur dann, wenn es unbedingt erforderlich ist, den übrigen Personen aber jederzeit abgenommen.

329. Übergabe der Verhafteten.

Verhaftete Personen vom Cadet-Officiers-Stellvertreter abwärts werden in das Arrest-Locale ihres Truppenkörpers oder auf die nächste Wache gebracht; verhaftete Officiere (Geistliche, Beamte von der XI. Rangclasse aufwärts) sind jedoch der nächsten Officiers-Wache, wo eine solche nicht besteht, einem Kasern-Inspections-Officier oder dem Militär-Stations- (Platz-) Commando zu übergeben. Hievon ist in jenen Fällen abzusehen, in denen der Verhaftete nach Punkt 325 bloß den Befehl erhält, sich in den ihm auferlegten Arrest zu begeben.

Verhaftete Civil-Personen müssen, wenn sie nicht der Militär-Strafgerichtsbarkeit verfallen, sobald als thunlich unter sicherer Escorte der competenten Civil-Sicherheits- oder Gerichtsbehörde übergeben werden.

330. **Meldungen über erfolgte Verhaftungen.**

Wenn demjenigen, der die Verhaftung einer Person verfügte oder vornahm, das Strafrecht über dieselbe nicht zusteht, so hat er die Ursache und die Umstände der Verhaftung dem mit dem Strafrechte bekleideten Commandanten, und wenn der Verhaftete einer Wache, einem Kasern-Inspections-Officier oder dem Militär-Stations-(Platz-)Commando übergeben wurde, auch diesem zu melden, beziehungsweise bekanntzugeben.

Befindet sich der mit dem Strafrechte bekleidete Commandant in einem anderen Garnisonsorte, oder wurde die Verhaftung durch einen oder an einem im Garnisons-Dienste Stehenden bewirkt, so ist die vorbezeichnete Meldung dem Militär-Stations-Commando zu erstatten, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Vorfall den Wirkungskreis des genannten Commandos berührt oder überhaupt von Wichtigkeit ist.

Die Meldungen an das Militär-Stations-Commando sind dort, wo sich ein Platz-Commando befindet, im Wege desselben einzusenden.

Bei der Verhaftung einer Civil-Person sind Ursache und Umstände der Verhaftung sowohl derjenigen Civil-Sicherheits- oder Gerichtsbehörde, welcher der Verhaftete übergeben wurde, als auch dem Militär-Stations-Commando unverzögert mitzutheilen beziehungsweise zu melden.

§. 44.

Escortirung von Arrestanten und Kriegsgefangenen.

331. **Zusammenstellung und Benehmen der Escorten.**

Zu Arrestanten-Escorten sollen womöglich nur vollkommen verläßliche Leute verwendet werden.

Vor dem Abmarsche läßt der Commandant den Arrestanten alles abnehmen, was als Waffe oder als Mittel zur Entweichung dienen könnte, erinnert sie, daß

bei Widersetzlichkeit Fesselung oder Gewalt angewendet, im Falle eines Fluchtversuches aber auf sie geschossen würde und belehrt seine Mannschaft über ihre besonderen Obliegenheiten.

Escorten haben, wo es angeht, die Bajonnette gepflanzt, wenn sie zu Pferde sind, den Säbel ergriffen.

Die Gewehre sind nur bei der Escortirung Kriegsgefangener oder gefährlicher Leute — und zwar in deren Gegenwart — zu laden. Der Befehl hiezu ist dem Commandanten der Escorte bei der Übergabe der Arrestanten mündlich, und wenn er eine geschriebene Ordre oder Marschroute erhält, in dieser auch schriftlich zu ertheilen.

Beim Transporte mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes ist jedoch das Laden der Gewehre nur dann zulässig, wenn die Eisenbahnzüge oder Schiffe ausschließlich für Militär-Zwecke benützt werden.

332. Auf dem Marsche ist die Escorte rings um die Arrestanten entsprechend zu vertheilen; der Commandant bleibt rückwärts der zu Escortirenden.

Eine Escorte, welche nur aus einem oder zwei Mann besteht, geht hinter den Arrestanten.

Findet die Beförderung zu Wagen statt, so muss nach Umständen, zumal wenn es dem Zwecke der Bewachung förderlich ist, die Escorte oder ein Theil — mindestens ein Mann — derselben mit den zu Bewachenden fahren.

Den Arrestanten darf mit den Leuten der Escorte oder mit anderen Personen ein Verkehr nicht gestattet werden, der einem Fluchtversuche irgend welchen Vorschub leisten könnte; insbesondere ist mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass den Gefangenen weder Schriften, noch Geld oder Waffen zugesteckt werden.

In durchschnittener Gegend, in der Nähe von Orten, in belebten Gassen — die jedoch thunlichst zu vermeiden sind — überhaupt dort, wo die Verhältnisse einen Fluchtversuch begünstigen, muss erhöhte Vorsicht eintreten.

Auf Eisenbahnen oder Schiffen sind die Arrestanten möglichst abgesondert unterzubringen; die Escorte nimmt die Plätze nächst den Ausgängen und Fenstern ein.

333. Widerspänstige oder eines Fluchtversuches Verdächtige können mittels Handspangen, in deren Ermanglung mittels Stricken oder Riemen gefesselt werden.

Wenn ein der Escorte als gefährlich bezeichneter Arrestant die Flucht ergreift und ungeachtet des drohenden Nachrufes nicht stehen bleibt, auch voraussichtlich nicht mehr eingeholt werden kann, soll — wo eine Gefährdung anderer nicht zu besorgen ist — auf ihn geschossen werden.

334. Bei der Escortirung von Kriegsgefangenen sind die vorstehenden Anordnungen gleichfalls zu beobachten.

Übrigens sollen die Kriegsgefangenen mit aller zulässigen Schonung, Officiere insbesondere mit der ihrem Range entsprechenden Rücksicht behandelt und auch von der gefangenen Mannschaft thunlichst abgesondert werden.

Die weiteren Beobachtungen bei Arrestanten-Escorten auf größere Strecken sind aus dem Punkte 346 zu ersehen.

Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Escorten leisten keine Ehrenbezeigungen.

§. 45.

Commanden und Transporte.

335. Begriff. Commanden (mobile Detachements) sind Truppentheile, welche — von ihren Truppenkörpern zeitweise abgetrennt (detachirt) — eine besondere Dienstbestimmung haben.

Personen, Thiere oder Güter, welche lediglich zum Zwecke einer Ortsveränderung außerhalb des organischen Verbandes (Verpflegs-, Lager-Ortes) zeitweilig vereinigt werden, bilden mit ihrem Geleite (der Escorte) einen Transport.

336.
Zusammensetzung.

Commanden bestehen entweder aus taktischen Körpern oder werden aus Theilen derselben zusammengesetzt. Sie sind je nach ihrer Stärke und ihrem Zwecke mit einer entsprechenden Anzahl von Chargen und Spielleuten, sowie auch mit den für den Sanitäts-Dienst und als Professionisten erforderlichen Personen zu versehen.

Das Geleite eines Transportes wird in ähnlicher Weise, dem Bedürfnisse gemäß, gebildet.

337.
Abfertigung.

Vor dem Abmarsche ist das Commando oder der Transport in Bezug auf Bekleidung, Ausrüstung und Gesundheitszustand (Güter betreffs ihrer äußeren Beschaffenheit und Verpackung) zu visitiren, und insofern eine Übergabe stattzufinden hat, diese ordnungsmäßig zu bewirken.

Der Commandant wird mit einem Marsch-Documente, nöthigenfalls auch mit den erforderlichen Standes-Documenten und einem (Naturalien- und Service-) Fassungs-Journale versehen.

Zur Bestreitung der Auslagen erhält er nach Bedarf einen angemessenen Geldvorschuss auf Verrechnung.

Über seine Obliegenheiten, die Art der Verpflegung und Verrechnung, sowie über die etwa einzusendenden Berichte sind dem Commandanten die nöthigen Weisungen von demjenigen zu ertheilen, der zur Abfertigung in dieser Richtung berufen ist. Der Commandant muss nöthigenfalls auch

mit den auf seine Bestimmung bezüglichen Vorschriften und schriftlichen Instructionen versehen werden.

338. **Allgemeine Bestimmungen für den Dienst.**

Jeder Commandant eines mobilen Detachements oder eines Transportes hat sich als Grundsatz gegenwärtig zu halten, dass er alle Bedürfnisse im Wege des Militär-Stations- (Platz-) Commandos, dort wo bloß ein Marine- oder ein Landwehr-Stations-Commando besteht, im Wege dieses Commandos, sonst aber direct bei der Ortsbehörde ansprechen müsse. Dies gilt in gleicher Weise auch für die in den folgenden Punkten erwähnten Angelegenheiten, hinsichtlich welcher der Commandant an das Militär-Stations-Commando beziehungsweise an die Ortsbehörde gewiesen wird.

339.

Der Dienst wird im Sinne der allgemein giltigen Vorschriften mit Rücksicht auf die bei Commanden und Transporten eintretenden besonderen Verhältnisse gehandhabt.

Wichtige Vorfälle sind sofort dem Militär-Stations- und dem Corps- (Militär-) Commando, in dessen Bereich sie sich ereigneten — nach Umständen überdies dem vorgesetzten Truppen-Commando — zu melden.

Das dem Commandanten zustehende Strafbefugnis ist durch §. 88 festgesetzt.

Erscheint dasselbe nicht zureichend, so muss der Strafbare dem nächsten mit einem größeren Strafbefugnisse ausgestatteten Militär-Stations-Commando angezeigt, nöthigenfalls als Arrestant übergeben werden.

340.

Der Commandant bestätigt alles für sein Detachement oder den Transport Empfangene, erhebt andererseits die zum Rechnungsbelage nöthigen Bescheinigungen und benimmt sich in administrativer Beziehung überhaupt nach der Vor-

schrift für Transport-Commandanten und den ihm ertheilten besonderen Instructionen.

341. Die im XVI. Abschnitte verzeichneten Vorschriften sind im allgemeinen auch für Commanden und Transporte maßgebend.

Beim Anlangen in einer Marsch-Station ist stets auf dem als Sammelplatz (Alarm-Platz) ausersehenen Orte aufzumarschiren und erst von da aus die Einquartierung vorzunehmen.

Entsteht in einer Marsch-Station eine Feuersbrunst oder ein Aufruhr, so sammelt sich das Commando oder der Transport sogleich auf dem Alarm-Platze und benimmt sich nach den in den §§. 67, 71 und 72 festgesetzten Bestimmungen.

342.
Benehmen bei Erkrankungen und Todesfällen.

Sollte bei Erkrankung eines Mannes kein Militär- (Marine-, Landwehr-)Arzt zur Verfügung stehen, und die Hilfe eines Civil-Arztes oder die Beschaffung von Arzeneien nothwendig werden, so ist die Ortsbehörde wegen Anordnung der Leistungen anzugehen und ihr über diese eine Bestätigung auszufolgen.

Zur Fortbringung von Kranken oder Marodem können auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Vorspannwagen aufgenommen werden.

Erforderlichenfalls sind die Kranken mittels Revisions- und Gegen-Revisions-Liste (beziehungsweise gegen Übernahmsschein) der nächsten Militär- (Marine- eventuell Civil-)Sanitäts-Anstalt und in deren Ermanglung dem nächsten Militär-Stations-Commando (der Ortsbehörde) zu übergeben. In der Revisions-Liste ist zu bemerken, wohin der Mann nach seiner Genesung einzurücken hat.

Über einen Verstorbenen ist von dem hiezu berufenen Seelsorger der Todtenschein einzuholen, und wenn der Tod auf plötzliche Weise erfolgte, die Anzeige an das nächste Militär-Stations-Commando (die Ortsbehörde) wegen Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme der gerichtlichen Obduction zu erstatten. Ereignet sich aber der Todesfall in größerer Entfernung von bewohnten Orten, so ist durch den Commandanten im Beisein mehrerer Zeugen ein Protokoll hierüber aufzunehmen und der Leichnam zur nächsten Gerichtsbehörde schaffen zu lassen.

Die Beerdigung hat das nächste Militär-Stations-Commando (die Ortsbehörde) zu veranlassen.

Montur und Rüstung, sowie das Eigenthum des Verstorbenen sind behufs der Zustellung an den betreffenden Truppenkörper wo thunlich mitzuführen, sonst aber dem nächsten Militär-Stations-Commando zu übergeben.

Wenn der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgte, muss nach Ermessen des Arztes und auf Grund eines von ihm ausgestellten Zeugnisses alles, was den Ansteckungsstoff verbreiten könnte, der an Ort und Stelle befindlichen Militär- (Marine- eventuell Civil-) Sanitäts-Anstalt oder dem Militär-Stations-Commando (der Ortsbehörde) gegen Bestätigung zur Desinficirung oder Vertilgung übermittelt werden.

343. Erkrankte, noch marschfähige Pferde sind an der Hand zu führen.

Stellt sich die Krankheit als eine ansteckende heraus, so müssen solche Pferde sofort abgesondert und gleich schwerkranken an das nächste Militär-Stations-Commando oder an die Behörde des nächsten Ortes, in dem ein Thierarzt



oder Curschmied sich befindet, übergeben werden. Im Frieden bleiben nöthigenfalls auch die zur Wartung erforderlichen Leute zurück und sind sammt den Pferden dem Militär-Stations-Commando mittels Revisions- und Gegen-Revisions-Liste, beziehungsweise der Ortsbehörde gegen Übernahmsschein in Verpflegung zu übergeben.

Zeigt sich bei einem Pferde der Rotz, der Wurm, die Wuth oder wurde das Pferd erwiesenermaßen von einem wüthenden Thiere gebissen, so ist es, nach der unter Zuziehung zweier Sachverständigen (darunter, wenn thunlich, eines Militär-Thierarztes oder -Curschmiedes) erfolgten Constatirung dieser Krankheit, in Gegenwart des Commandanten zu vertilgen und hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Pferde, welche mit den von einer ansteckenden Krankheit befallenen in Berührung waren, müssen täglich untersucht, hinter den anderen geführt und von diesen getrennt untergebracht werden. Auch ist durch die Absonderung der betreffenden Pferdewärter und durch die Beobachtung der sonst gebotenen in den Vorschriften über das Pferdewesen des k. k. Heeres enthaltenen Vorsichtsmaßregeln der Gefahr einer Ansteckung vorzubeugen.

Verendete Pferde sind dort, wo es thunlich ist, von Militär-Thierärzten oder -Curschmieden in Gegenwart zweier Zeugen seciren zu lassen; über den Sections-Befund das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Rüstung, der Montur, der Putzrequisiten und der sonstigen Effecten der Pferdewärter ist nach Punkt 342 und nach den Vorschriften über das Pferdewesen des k. k. Heeres vorzugehen.

Desertirt ein Mann, so sind der Truppe (Anstalt) des Entwichenen die Deserteurs-Eingabe in zwei Parien und die Strafanzeige unverzüglich einzusenden. Ein Pare der Deserteurs-Eingabe muss zugleich dem Corps- (Militär-) Commando, in dessen Bereich die Desertion stattfand, eingereicht werden. Ebenso sind von dem Vorfalle die nächsten Militär-Stations-Commanden, Ortsbehörden und Sicherheits-Organe mittels der Deserteurs-Eingabe in Kenntnis zu setzen.

344. Benehmen bei vorkommenden Desertionen.

Denselben Behörden und Organen ist über das Entlaufen eines Pferdes, unter Anschluss des Nationales, die Anzeige zu erstatten.

Die zurückgelassene Montur, Armatur oder Rüstung muss dem betreffenden Truppenkörper übermittelt werden.

Binnen zwei Tagen nach dem Einrücken hat der Commandant eines Transportes oder zeitweiligen Commandos Rechnung zu legen und den etwa verbliebenen Geldrest abzuführen.

345. Rechnungslegung.

Bei Arrestanten-, wie bei Kriegsgefangenen-Transporten treten nebst den im §. 44 enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

346. Besondere Bestimmungen für Arrestanten- und Kriegsgefangenen Transporte.

Der Commandant erhält die Personsbeschreibung der Arrestanten und die sonst erforderlichen Angaben.

Falls während des Marsches eine Verstärkung der Escorte nothwendig wird, muss sie vom nächsten Militär-Stations-Commando angesprochen werden.

Beim Anlangen in einer Nacht-Station ist hievon sofort dem Militär-Stations-Commando (der Ortsbehörde) die Anzeige zu erstatten, und zur sicheren Verwahrung der Arrestanten ein verschließbares Local anweisen zu lassen;

für die Escorte treten sodann die für Arrestanten-Wachen und -Posten vorgezeichneten Verhaltungen in ihrem vollen Umfange ein.

Erkrankt ein Arrestant derart, dass er nicht weiter befördert werden kann, so ist er mit den ihn betreffenden Documenten der nächsten Militär-, Gerichts- oder politischen Behörde gegen Bestätigung zu übergeben.

Entweicht ein Militär-Arrestant, so müssen sogleich die im Punkte 344 bezeichneten Eingaben und Anzeigen gemacht werden.

Ebenso ist die Flucht eines Civil-Arrestanten den nächsten Militär-Stations-Commanden, Ortsbehörden und Sicherheits-Organen, ferner auch jenen Behörden oder Ämtern anzuzeigen, an welche der Transport-Commandant der erhaltenen Instruction gemäß rücksichtlich eines solchen Falles gewiesen ist.

Für den Transport von Kriegsgefangenen sind im allgemeinen auch die vorstehenden, bei Arrestanten-Transporten zu beobachtenden Bestimmungen maßgebend.

Bei der Übernahme müssen die Kriegsgefangenen über ihre Verhaltungen und die bei Außerachtlassung derselben drohenden Strafen in Kenntnis gesetzt werden. Sie unterstehen der Militär-Gerichtsbarkeit in Strafsachen und der Disciplinar-Vorschrift wie Angehörige des k. k. Heeres.

Der Verkehr der Kriegsgefangenen ist zu überwachen und ihre Correspondenz einer sorgsamen Controle zu unterziehen, damit etwa darin enthaltene Aufschlüsse über den Feind alsogleich gemeldet und Complote zeitgerecht entdeckt werden können.

347.
Besondere Bestimmungen für Güter-Transporte.

Bei Güter-Transporten bleibt der Commandant für die Sicherung und Erhaltung des zu befördernden Gutes verantwortlich, hat demnach sowohl während der Fahrt, als in den Halt- (Nacht-) Stationen, für dessen angemessene Verwahrung und Bewachung, sowie für den Schutz gegen Feuergefahr zu sorgen.

Im übrigen ist bei der Führung solcher Transporte, insbesondere jener, welche Gelder (Werteffecten), Munition, Pulver oder Sprengstoffe betreffen, nach den bezüglichen Detail-Instructionen vorzugehen, welche der Commandant in allen Fällen von demjenigen, der ihn abfertigt, anzusprechen hat.

VIII. Abschnitt.

Ehrenbezeigungen.

§. 46.

Im allgemeinen.

348.
Leistung der Ehrenbezeigungen seitens einzelner Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie.

Zur Leistung der militärischen Begrüßung nach den Bestimmungen des Exercir-Reglements sind die Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie außer Reih und Glied sowohl beim Begegnen, als vor Beginn und nach Beendigung eines mündlichen Verkehres verpflichtet gegen:

die Allerhöchste Herrschaft,
die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses,
fremde Regenten und deren Familienglieder,
Vorgesetzte und Höhere.

Fahnen der bewaffneten Macht und Posten sind von den genannten Personen ebenfalls durch die reglementmäßige Salutirung zu begrüßen.

Vor jeder Ehrenbezeigung muss die vorgeschriebene Haltung angenommen werden.

Beim Begegnen des Hochwürdigsten benehmen sich einzelne Personen katholischer Religion nach dem Gebrauche ihres Ritus, Andersgläubige bei ähnlichen Anlässen nach den Cultus-Vorschriften ihrer Religion.

349. Begrüßung beim Zusammentreffen von Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie.

Treffen Officiere, Geistliche und Beamte der bewaffneten Macht und der Gendarmerie in Uniform zusammen, so besteht die Verpflichtung gegenseitiger Begrüßung, welche der in einer niederen Rangclasse Befindliche zuerst zu leisten hat.

Bei gleicher Rangclasse (Charge) sind jene Personen zuerst zu begrüßen, welchen nach den Punkten 56 und 57 der dienstliche Vorrang zukommt.

Personen gleicher Charge (Rangclasse), zwischen welchen der dienstliche Vorrang nicht festgestellt oder äußerlich nicht erkenntlich, beziehungsweise das gegenseitige Rangverhältnis nicht bekannt ist, haben sich beim Begegnen wechselseitig reglementmäßig zu begrüßen.

350. Die zur bewaffneten Macht gehörenden Beamten in Uniform und mit militärischen Abzeichen versehenen Geistlichen sind von allen Personen des Mannschaftsstandes und von den in keine Rangclasse eingereihten Gagisten mit Unterofficiers-Distinctionen militärisch zu begrüßen. Beamte der XII. Rangclasse sind jedoch verpflichtet, See-Cadeten, Cadet-Officiers-Stellvertretern und Assistenzarzt-Stellvertretern die Ehrenbezeigung zuerst zu erweisen.

351. Besondere Bestimmungen.

Nichtactive Personen des Mannschaftsstandes und in keine Rangclasse eingereihte Gagisten bleiben, insolange sie mit Militär-Montur bekleidet sind, zur Leistung der vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen verpflichtet.

352. Auf Promenaden und an anderen öffentlichen Orten, wo ein wiederholtes Begegnen in kurzen Zeiträumen stattfindet, genügt die Ehrenbezeigung beim ersten Zusammentreffen.

Kranke und Verwundete leisten nur dann keine Ehrenbezeigung, wenn sie dieser Verpflichtung mit Rücksicht auf ihren Zustand nicht nachkommen können.

353.
Leistung von Ehrenbezeigungen seitens der Truppen.

Truppen haben die im Exercir-Reglement vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen zu erweisen:

dem Hochwürdigsten,

der Allerhöchsten Herrschaft,

den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses,

fremden Regenten und deren Familiengliedern,

den Fahnen der bewaffneten Macht und

allen Personen des Soldatenstandes, welche Vorgesetzte des befehligenden Commandanten sind oder zu demselben im Verhältnisse von Höheren stehen.

Auditoren, Ärzten und Truppen-Rechnungsführern sind seitens der Truppe die Ehrenbezeigungen nur dann zu erweisen, wenn der Commandant dem Mannschaftsstande angehört.

In allen übrigen Fällen haben die Commandanten von Truppen, sobald sie jemanden begegnen, zu dessen Begrüßung sie nach den Punkten 348, 349 und 350 verpflichtet sind, die Ehrenbezeigung für ihre Person zu leisten.

Wenn Truppen aneinander vorbeipassiren, so hat eine gegenseitige Begrüßung nach den Bestimmungen des erwähnten Reglements für den Empfang, beziehungsweise das Begegnen Höherer derart stattzufinden, dass der im untergeordneten Verhältnisse stehende Commandant die Ehrenbezeigung zuerst anordnet und vollführt.

Truppentheile von der Stärke eines Zuges oder darunter haben sich beim Vorbeimarsche vor Wachen und Posten, wie es für das Begegnen eines Höheren vorge-

schrieben ist, zu benehmen; bei größerer Stärke erfolgt die Ehrenbezeigung durch die Truppe bloß vor Officiers-Wachen und zwar compagnieweise, während beim Vorbeimarsche an anderen Wachen oder Posten nur von Seite des Colonnen-Commandanten salutirt wird.

354. Bestimmungen für besondere Fälle.

Die allgemeinen Bestimmungen über Ehrenbezeigungen werden für nachbezeichnete Fälle, wie folgt, modificirt:

a) Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Escorten leisten keine Ehrenbezeigungen.

b) Bei Patrouillen, ferner während der Dauer der Arbeit (Fassung) auch bei Arbeits- und Fassungs-Detachements, leistet nur deren Commandant, und zwar bloß in dem Falle die Ehrenbezeigung, wenn er nicht durch dringende Verrichtungen seines Dienstes in Anspruch genommen ist.

c) Auf Märschen außerhalb Garnisonsorten (Cantonirungs-Stationen), dann während der Rasten werden von den Truppen keine Ehrenbezeigungen geleistet.

Bei Ankunft der Allerhöchsten Herrschaft, eines Mitgliedes des Allerhöchsten Kaiserhauses oder eines in der Generals-Charge stehenden Vorgesetzten des Colonnen-Commandanten sind, wenn es mit Rücksicht auf einen wirklichen oder angenommenen Gegner zuläßig erscheint, die im Exercir-Reglement vorgeschriebenen Avertissement-Signale zu geben und es hat — sowie auch beim Anlangen eines Vorgesetzten vom Obersten abwärts — der Colonnen-Commandant dem Ankommenden (auf Märschen mit gezogenem, bei Rasten mit versorgtem Säbel) zu melden.

Sofern disciplinäre oder sonstige Rücksichten es erheischen, kann auch in den bezeichneten Fällen die Leistung der vollen Ehrenbezeigungen vom Ankommenden angeordnet werden.

d) Während des Kampfes, dann im Sicherungs- und Nachrichten-Dienste, sowie bei derartigen Übungen unterbleibt jede Ehrenbezeigung; überdies werden keine Avertissement-Signale gegeben. Nur bei der Ankunft der Allerhöchsten Herrschaft, eines Mitgliedes des Allerhöchsten Kaiserhauses oder eines Vorgesetzten des Commandanten hat dieser (mit gezogenem Säbel) die Meldung zu erstatten.

e) Bezüglich der Leistung von Ehrenbezeigungen im Lager enthält der XVII. Abschnitt die maßgebenden Bestimmungen, welche auch bei Übungen solcher Art im Frieden gelten.

f) Während der Übung auf dem Exercir-Platze sind nur bei Ankunft der Allerhöchsten Herrschaft, eines Mitgliedes des Allerhöchsten Kaiserhauses oder eines in der Generals-Charge stehenden Vorgesetzten des Commandanten die vorgeschriebenen Avertissement-Signale zu geben und es hat — sowie auch beim Anlangen eines Vorgesetzten vom Obersten abwärts — der höchste der anwesenden Zwischen-Vorgesetzten, eventuell der Commandant selbst dem Ankommenden zu melden.

Die Truppen leisten keine Ehrenbezeigungen.

g) Auf Paradeplätzen werden bis zur Ankunft desjenigen, vor dem die Ausrückung stattfindet, keine Avertissement-Signale gegeben; die Truppen leisten während

dieser Zeit nur ihren ausgerückten Vorgesetzten gelegentlich der nach beendeter Formirung der einzelnen Körper zu erstattenden Meldungen die Ehrenbezeigung. Der Commandant der Parade ist während dieser Zeit von jeder Meldung enthoben.

355
Ehrenbezeigungen: für Truppen 2c. fremder Mächte;

Truppen, Fahnen und einzelnen Militär-Personen fremder Mächte sind dieselben Ehrenbezeigungen wie jenen des eigenen Heeres zu leisten.

356.
für Bürger-Corps und deren Fahnen;

Bezüglich der militärischen Begrüßung, welche den Allerhöchst privilegirten Bürger-Corps und deren Fahnen zukommt, haben die Militär-Stations-Commandanten die unterstehenden Truppen auf Grund der diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen besonders anzuweisen.

357.
für zeitweilige Vertreter höherer Functionäre.

Zeitweiligen Vertretern höherer Functionäre gebüren die Ehrenbezeigungen nur nach der Charge, die sie selbst bekleiden.

358.
Erwiderung der Ehrenbezeigungen.

Ehrenbezeigungen sind von allen Personen, denen sie erwiesen werden, mit der reglementmäßigen Begrüßung (Salutirung) zu erwidern.

359.
Geltungs-Grundsatz

Die vorstehenden Bestimmungen haben sowohl für einzelne Personen, als für Truppen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie rücksichtlich der gegenseitig zu leistenden Ehrenbezeigungen volle Geltung, betreffs der Personen jedoch nur dann, wenn sie in Uniform erscheinen.

360.

Die übrigen auf Ehrenbezeigungen Bezug nehmenden Bestimmungen sind in den folgenden Paragraphen, dann im IX., X., XII., XIV., XVI. und XIX. Abschnitte enthalten.

§. 47.

Ehrenbezeigungen für Allerhöchstihre k. und k. Majestäten.

361. Ehrenwache in der Hofburg.

In der Hofburg, der gewöhnlichen Residenz Allerhöchstihrer Majestäten, ist eine Ehrenwache in der Stärke von einer Compagnie mit Fahne zu unterhalten.

362. Ehrenbezeigungen, wenn Ihre Majestäten in einen Militär-Territorial-Bezirk kommen, oder in einer Militär-Station vorübergehenden Aufenthalt nehmen.

Wenn Ihre Majestäten nach amtlicher Verständigung in einen Militär-Territorial-Bezirk kommen, oder in einer Militär-Station zu vorübergehendem Aufenthalte eintreffen, ist Nachstehendes zu beobachten:

Der Corps- (Militär-) Commandant empfängt Ihre Majestäten an der Grenze des Militär-Territorial-Bezirkes und begleitet Allerhöchstdieselben im Bereiche seines Corps (Militär-Commandos).

In jedem größeren Garnisonsorte bezieht eine Compagnie die Ehrenwache beim Hoflager.

Reisen Ihre Majestäten mittels Eisenbahn oder Dampfschiff, so wird auch am Bahnhofe oder Landungsplatze eine Ehren-Compagnie mit Musik aufgestellt.

Wo bei den Truppen Fahnen sind, ist eine solche der Ehrenwache, ferner wenn thunlich, auch der Ehren-Compagnie und der Haupt- (Stations-) Wache beizugeben.

Von jeder im Orte befindlichen Waffengattung sind ein Oberofficier (womöglich berittener Hauptmann oder Rittmeister) und die nöthige Anzahl Unterofficiere zur Verrichtung des Ordonnanz-Dienstes ins Hoflager zu commandiren.

Berittene Ober- und Unterofficiere erscheinen zu Pferde.

Die gesammte Garnison rückt in Parade aus und wird nach Verhältnis ihrer Stärke zum Theile in geschlossener Ordnung, zum Theile als Spalier auf den Straßen und Plätzen, welche Ihre Majestäten zu passiren haben, bis zum Hoflager aufgestellt.

Ein vom Militär-Stations-Commando (Stations-Commandanten) bestimmter Stabsofficier empfängt die Allerhöchste Herrschaft mit gezogenem Säbel an der Grenze des Ortsbereiches (am Glacis der Festung) und reitet Allerhöchstderselben vor.

Erfolgt die Ankunft mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes, so wartet der Stabsofficier beim Bahnhofe oder Landungsplatze und zieht den Säbel erst dann, wenn die Allerhöchste Herrschaft sich in den Wagen begibt oder zu Pferde steigt.

Der höchste Commandant erwartet Ihre Majestäten gleichfalls zu Pferde mit gezogenem Säbel am Ortseingange (beim Bahnhofe oder Landungsplatze) und begleitet Allerhöchstdieselben, links seit- und rückwärts reitend.

Nach der Ankunft Ihrer Majestäten im Hoflager, woselbst alle nicht mit der Truppe ausgerückten Officiere Allerhöchstdieselben zu erwarten haben, rückt die Garnison mit klingendem Spiele ein.

Der höchste Commandant verfügt sich sodann nach Einholung der Allerhöchsten Weisungen mit allen in der Station anwesenden Generalen, Stabs- und Oberofficieren zur Aufwartung.

Wo sich Artillerie befindet, werden, sobald Ihre Majestäten die Grenze des Ortsbereiches überschreiten, dann beim Anlangen am Ortseingange je 33 und nach Ankunft im Hoflager 35 Kanonenschüsse abgefeuert.

In dem Augenblicke, in welchem Ihre k. und k. Majestäten in den Bereich einer Festung (eines Forts) gelangen, ist die Festungs- (Forts-) Flagge zu hissen, — und in dem Augenblicke, als Allerhöchstdieselben diesen Bereich verlassen, die Flagge einzuholen.

Während des Aufenthaltes ist die Flagge täglich bei Sonnen-Aufgang zu hissen, bei Sonnen-Untergang einzuholen.

In gleicher Weise sind beim Anlangen der Allerhöchsten Herrschaft im Dienstbereiche einer Militär-Station, während des dortigen Aufenthaltes, sowie beim Abgehen die etwa vorhandenen Kasern-Flaggen zu hissen, beziehungsweise einzuholen.

363. Ehrenbezeigungen bei der Abreise der Allerhöchsten Herrschaft.

Bei der Abreise der Allerhöchsten Herrschaft rückt die Garnison wie bei Allerhöchstderen Ankunft aus, und es werden die Kanonenschüsse in obiger Anzahl, sobald die Majestäten das Hoflager verlassen, ferner beim Anlangen am Ortsausgange, endlich wenn Allerhöchstdieselben die Grenze des Ortsbereiches überschreiten, abgefeuert.

Die Begleitung der Allerhöchsten Herrschaft findet in gleicher Weise wie bei der Ankunft statt; auch ist die Ehren-Compagnie (mit Fahne und Musik) zum Bahnhofe oder zum Landungsplatze zu befehligen.

364. Verhalten bei kleinen Garnisonen.

Bei kleinen Garnisonen ist in möglichst analoger Weise, den Garnisons-Verhältnissen gemäß, vorzugehen.

Wo nur Cavallerie ist, hat eine halbe Escadron zu Fuß als Ehrenwache am Hoflager und eine halbe Escadron zu Pferde an Stelle der Ehren-Compagnie aufzuziehen. Besteht die Garnison nur aus Feld-Artillerie, so sind Ehrenwache und Ehren-Compagnie thunlichst aus der Bedienungs-Mannschaft zu formiren.

365. Verhalten in Nachtstationen.

In Orte, wo Ihre Majestäten übernachten und sich zur Durchführung der obigen Bestimmungen nicht genug Truppen befinden, sind mindestens eine angemessene Wache und die nöthige Anzahl Officiere für den Dienst im Hoflager zu beordern.

366. Verhalten, wenn der feierliche Empfang abbestellt wird, dann für bloße Durchreisen.

Wird der feierliche Empfang der Majestäten abbestellt, so sind doch die Ehren- und sonst nothwendigen Posten aufzustellen, der Haupt-(Stations-)Wache ist die Fahne beizugeben und der höchste Commandant hat sich am Bahnhofe oder Landungsplatze, eventuell vor dem Hoflager zum Empfange einzufinden.

Für das Verhalten während einer bloßen Durchreise der Allerhöchsten Herrschaft ergehen von Fall zu Fall besondere Verfügungen.

§. 48.

Ehrenbezeigungen für Erzherzoge und Erzherzoginnen.

367. Ehrenposten in den gewöhnlichen Aufenthaltsorten.

In den gewöhnlichen Aufenthaltsorten Ihrer kaiserlich-königlichen Hoheiten der Erzherzoge oder Erzherzoginnen sind während ihrer Anwesenheit daselbst je zwei Ehrenposten vor den Wohnungen Höchstderselben aufzustellen.

368. Ehrenbezeigungen beim Eintreffen von Erzherzogen oder Erzherzoginnen in einem Garnisonsorte.

Wenn Erzherzoge oder Erzherzoginnen nach amtlicher Verständigung in einen Ort kommen, in dem eine hinlängliche Garnison ist, wird unter denselben Beobachtungen wie beim Empfange Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten eine Ehren-Compagnie (mit Musik), beziehungsweise eine halbe Escadron zu Pferde am Bahnhofe oder Landungsplatze oder vor dem Wohngebäude aufgestellt.

Mit dieser Truppe haben sich auch alle im Orte anwesenden vorgesetzten Commandanten derselben einzufinden

und, wie es im Exercir-Reglement für den Empfang vorgeschrieben ist, zu benehmen.

Vor dem Quartiere sind zwei Ehrenposten zu unterhalten.

Wenn bei den Truppen Fahnen sind, ist eine solche der Ehren-Compagnie und nach Thunlichkeit auch der Haupt- (Stations-) Wache beizugeben.

Der höchste Commandant — und wo sich ein Platz-Commandant befindet, auch dieser — erwartet die höchsten Herrschaften an dem für die Aufstellung der Ehren-Compagnie vorgezeichneten Platze.

Von jeder Waffengattung der Garnison ist ein Officier (womöglich ein Hauptmann), ferner aus dem Stande derselben die nöthige Anzahl Unterofficiere (berittene zu Pferde) zur Verrichtung des Ordonnanz-Dienstes zu bestimmen.

Der höchste Commandant macht nach vorausgegangener Anfrage mit allen Generalen, Stabs- und Oberofficieren die Aufwartung.

In Orten, wo Artillerie ist, werden in gleicher Weise wie beim Empfange Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten dreimal je vierundzwanzig Kanonenschüsse abgefeuert.

Für das Hissen der Festungs- (Forts-, Kasern-) Flaggen gelten die Bestimmungen des Punktes 362.

Wird dieser Empfang abbestellt, so sind doch die Ehrenposten aufzuführen, der Haupt- (Stations-) Wache ist die Fahne beizugeben und der höchste Commandant hat sich am Bahnhofe oder Landungsplatze, eventuell vor dem Wohngebäude zum Empfange einzufinden.

Für bloße Durchreisen ergehen von Fall zu Fall besondere Verfügungen.

369. Ehrenbezeigungen bei der Abreise.

Bei der Abreise ist die Ehren-Compagnie unter denselben Beobachtungen wie bei der Ankunft zum Bahnhofe oder Landungsplatze oder Wohngebäude zu beordern.

370. Ehrenbezeigungen in der Residenz und im Hoflager.

In der Residenz und im Hoflager Seiner Majestät des Kaisers und Königs finden vorstehende Ehrenbezeigungen bloß auf Allerhöchsten Befehl statt.

371. Ehrenbezeigungen für activ dienende Erzherzoge.

Erzherzogen, welche in Stellungen vom Truppen-Divisions-Commandanten abwärts activ dienen, gebürt im Dienste seitens der Truppen und deren Commandanten nur die Ihnen nach Ihrer Charge zukommende Ehrenbezeigung.

Erscheinen Erzherzoge mit einem Ihrer Vorgesetzten im Dienste bei einer Truppe, so wird nur die dem letzteren zukommende Ehrenbezeigung geleistet.

§. 49.

Ehrenbezeigungen für fremde Regenten und höchstderen Familien.

372. Majestäten werden, wenn ihre Ankunft amtlich bekannt gegeben ist, die nämlichen Ehrenbezeigungen wie Erzherzogen und Erzherzoginnen erwiesen.

373. Gleiches gilt für kaiserliche oder königliche Hoheiten, regierende Großherzoge und deren Gemahlinnen, wie Erbprinzen; jedoch entfallen die Kanonenschüsse.

374. Regierenden Herzogen und Fürsten, wie nachgeborenen Prinzen aus großherzoglichen

Häusern werden zwei Ehrenposten vor dem Wohngebäude aufgestellt und es ist ein Subaltern-Officier zum Ordonnanz-Dienste beizugeben.

Der höchste Commandant macht die Aufwartung.

375. In der Residenz und im Hoflager Seiner Majestät des Kaisers und Königs finden vorstehende Ehrenbezeigungen bloß auf Allerhöchsten Befehl statt.

Prinzen fremder Regentenhäuser, welche im k. k. Heere dienen, gebüren nur die ihrer Dienststellung entsprechenden Ehrenbezeigungen.

§. 50.

Ehrenbezeigungen für hohe Militär-, Marine- und Landwehr-Personen.

376. *Ehrenbezeigungen in den gewöhnlichen Aufenthaltsorten, beziehungsweise in den Haupt-Quartieren: Ehrenposten vor dem Wohngebäude.*

Dem Reichs-Kriegs-Minister, dem Armee-Ober-Commandanten und dem General-Inspector des Heeres, den Feldmarschällen und Landwehr-Ober-Commandanten, den Armee- und Corps-(Militär-)Commandanten, den ernannten Stellvertretern der commandirenden Generale, dann dem Hafen-Admiral zu Pola ist in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten, beziehungsweise Haupt-Quartieren, je ein Ehrenposten vor dem Wohngebäude aufzustellen, wenn sich nicht ohnehin dort ein Posten befindet.

Die gleiche Ehrenbezeigung gebürt ferner unter der erwähnten Voraussetzung jedem als Stations-Commandant fungirenden General (Admiral) und in Stationen, in denen bloß Theile des Heeres (der Kriegsmarine) garnisoniren, auch jedem die Generals-Charge bekleidenden Militär-Stations-Commandanten, in festen Plätzen, in denen sich

Truppen-Commandanten befinden, welche höher (rangälter) als der ernannte Festungs-Commandant sind, nur dem höchsten (rangältesten) Truppen-Commandanten.

Die Beistellung dieser Ehrenposten erfolgt bei der Armee im Felde bei Tag und Nacht, sonst nach der jeweiligen Anordnung desjenigen Functionärs, für den der Ehrenposten bestimmt ist. Dies gilt auch für die folgenden Punkte dieses Paragraphes, in denen die Beistellung von Ehrenposten angeordnet wird.

377. Ehrenbezeigungen bei vorübergehenden dienstlichen Aufenthalten: a) Ehren-Compagnie (mit Musik), Ehrenposten, Ordonnanz-Officiere und Ordonnanz-Unterofficiere, Fahnen, Flaggen.

Wenn der Reichs-Kriegs-Minister, der General-Inspector des Heeres oder ein Feldmarschall bei dienstlichen Anlässen in einer Militär-Station anlangt, ist eine Ehren-Compagnie (mit Musik) oder eine halbe Escadron zu Pferde am Bahnhofe oder Landungsplatze oder beim Wohngebäude aufzustellen.

Vor dem Quartiere ist ein Ehrenposten zu unterhalten.

Wo bei den Truppen Fahnen sind, ist eine solche der Ehren-Compagnie und, wenn thunlich, auch der Haupt- (Stations-) Wache beizugeben.

Der Militär-Stations-Commandant und alle im Orte anwesenden Vorgesetzten der ausgerückten Truppe erwarten den Ankommenden auf dem Aufstellungsplatze der letzteren.

Von jeder im Garnisonsorte befindlichen Waffengattung des Heeres wird ein Subaltern-Officier, ferner aus dem Stande der Garnison des Heeres die nöthige Anzahl Unterofficiere (berittene zu Pferde) für den Ordonnanz-Dienst bestimmt.

Für das Hissen der Festungs- (Forts-, Kasern-) Flaggen gelten auch hier die Bestimmungen des Punktes 362.

Bei der Abreise ist die Ehren-Compagnie unter denselben Beobachtungen wie bei der Ankunft am Bahnhofe oder Landungsplatze oder beim Wohngebäude aufzustellen.

Gleiche Ehrenbezeigungen wie dem Reichs-Kriegs-Minister gebüren bei vorübergehenden dienstlichen Aufenthalten:

Dem Armee-Ober-Commandanten, den Armee- und Corps- (Militär-) Commandanten, sowie den ernannten Stellvertretern der commandirenden Generale von den unterstehenden Truppen, beziehungsweise in ihren Militär-Territorial-Bezirken;

den commandirenden Generalen überdies auch in jenen Corps-Bezirken, für welche ihnen ein beschränktes Inspicirungs-Recht eingeräumt ist;

dem Marine-Commandanten und dem Commandirenden einer k. k. Flotte im Bereiche der ganzen Küste der Monarchie; dem Hafen-Admiral zu Pola im Bereiche des Hafen-Admiralates.

Militär-Stations- und Truppen-Commandanten, welche höher oder rangälter als die genannten Functionäre sind und diesen dienstlich nicht unterstehen, haben sich nicht bei der Ehren-Compagnie einzufinden; auch wird in diesem Falle weder der Ehren-Compagnie noch der Haupt- (Stations-) Wache die Fahne beigegeben.

378. In Fällen, in denen die Ehren-Compagnie der geringen Stärke der Garnison wegen nicht beigestellt werden kann, sind doch alle sonst vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen zu leisten.

Wird aber der Empfang abbestellt, so ist nur ein Ehrenposten aufzuführen und falls der Ankommende ein Vorgesetzter des Militär-Stations-Commandanten ist, oder höher

(rangälter) als der letztere, beziehungsweise als der höchste Truppen-Commandant wäre, der Haupt- (Stations-) Wache die Fahne beizugeben.

379. Die im Punkte 377 vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen gebüren ferner: dem Reichs-Kriegs-Minister in den Marine-Stationen, dem General-Inspector des Heeres und einem Feldmarschall in den Marine- und den Landwehr-Stationen, den als Landwehr-Commandanten fungirenden Corps- (Militär-) Commandanten in den Landwehr-Stationen ihres Militär-Territorial-Bereiches.

380. b) Ordonnanz-Officier, Ordonnanz-Unterofficier, Ehrenposten;

Hält sich der Reichs-Kriegs-Minister bei einem dienstlichen Anlasse in einer Landwehr-Station auf, so sind ihm gleichwie den als Landesvertheidigungs-Minister fungirenden k. k. Generalen bei vorübergehenden dienstlichen Aufenthalten in Militär- (Marine-) Stationen der sie betreffenden Reichshälfte ein Subaltern-Officier als Ordonnanz-Officier, ein Ordonnanz-Unterofficier und ein Ehrenposten beizustellen.

Gleiche Ehrenbezeigungen sind ferner bei dem erwähnten Anlasse zu leisten:

den Corps- (Militär-) Commandanten, ferner den ernannten Stellvertretern der commandirenden Generale in den Marine-Stationen ihres Militär-Territorial-Bereiches;

den Corps-Commandanten, sofern sie nicht gleichzeitig als Landwehr-Commandanten fungiren, ferner den ernannten Stellvertretern der commandirenden Generale in den Landwehr-Stationen ihres Militär-Territorial-Bereiches;

dem Chef des Generalstabes in allen Militär-, Marine- und Landwehr-Stationen;

den General-Inspectoren der einzelnen Waffen (Truppen) von der Feldmarschall-Lieutenants-Charge aufwärts,

jedoch nur aus dem Stande jener Truppen, auf welche sich ihr Wirkungskreis erstreckt;

dem Marine-Commandanten und dem Commandirenden einer k. k. Flotte in den Landwehr-Stationen der ganzen Küste der Monarchie;

dem Hafen-Admiral zu Pola in den Landwehr-Stationen seines Admiralates;

den Landwehr-Ober-Commandanten, ferner deren Stellvertretern (ad latus), sofern sie mindestens die Feldmarschall-Lieutenants-Charge bekleiden, in allen Militär- (Marine-) Stationen der sie betreffenden Reichshälfte.

c) Ordonnanz-Unterofficier;

Im übrigen ist bei vorübergehenden dienstlichen Aufenthalten in Militär-, Marine- oder Landwehr-Stationen allen Generalen (Admiralen), welchen gegenüber dem in der Station anwesenden höchsten Commandanten der dienstliche Vorrang zukommt oder welchen Truppen der Garnison unterstehen, ein Ordonnanz-Unterofficier beizustellen.

d) Meldung der Truppen-Commandanten.

Die dem Ankommenden unterstehenden Truppen-Commandanten haben sich — sofern der Empfang mit der Ehren-Compagnie nicht gebürt oder sofern er abbestellt wurde oder falls die Ehren-Compagnie der geringen Stärke der Garnison wegen nicht beigestellt werden konnte — am Bahnhofe oder Landungsplatze, eventuell im Absteig-Quartier zu melden.

381. Besondere Bestimmungen.

Die vorstehenden Ehrenbezeigungen sind von jenen Truppen zu leisten, welche dem betreffenden Functionär unterstehen, und nur dann, wenn solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, sind auch andere Truppen beizuziehen.

Die bezüglichen Anordnungen ergehen vom Militär- (Marine-, Landwehr-) Stations-Commando; in Stationen

mit gemischten Garnisonen, falls nur Theile des Heeres und der Kriegsmarine in Betracht kommen, vom Militär-Stations-Commando, wenn aber auch Landwehr beizuziehen ist, vom Stations-Commandanten. Der letztere hat sich auch bei der Ehren-Compagnie einzufinden, wenn der betreffende Functionär sein Vorgesetzter ist oder höher (rangälter) als er wäre.

Sind Marine- oder Landwehr-Truppen unter den Befehl eines dem Heere angehörenden Commandanten gestellt, so haben sie den in diesem Paragraph erwähnten Functionären des Heeres die Ehrenbezeigungen in der gleichen Weise wie Truppen des Heeres zu erweisen.

§. 51.

Ehrenbezeigungen für andere hohe Würdenträger.

382. Ehrenposten für politische Landes-Chefs.

Den politischen Landes-Chefs gebürt in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten — die Residenz der Allerhöchsten Herrschaft ausgenommen — bei Tag ein Ehrenposten, wenn sich vor dem Wohngebäude nicht ohnehin ein Posten befindet.

383. Ehrenbezeigungen für Personen, die Seine Majestät in besonderen Fällen unmittelbar vertreten.

Jene hohen Personen, welche in besonderen Fällen Seine Majestät den Kaiser und König unmittelbar vertreten, sind, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten mit Gefolge erscheinen, in jedem Garnisonsorte durch eine Ehren-Compagnie oder eine halbe Escadron zu Pferde am Bahnhofe oder Landungsplatze oder bei der Wohnung zu empfangen, ohne dass sich jedoch mit dieser Truppe deren vorgesetzte höhere Commandanten einzufinden haben.

Vor dem Hause ist bei Tag ein Ehrenposten zu unterhalten.

Zur Abreise zieht die Ehren-Compagnie wie bei der Ankunft auf.

384. Ehrenbezeigungen für Minister und für politische Landes-Chefs.

Bei amtlich bekannt gegebenen Dienstreisen wird den Reichs-Ministern im Bereiche der ganzen Monarchie, den Ministern der Reichshälften und den politischen Landes-Chefs in den Territorien ihrer Amtswirksamkeit, überall wo eine Garnison ist, bei Tag ein Ehrenposten vor dem Hause aufgeführt.

Den politischen Landes-Chefs ist ferner, im Falle sie bei feierlichen Gelegenheiten in der Würde ihres Amtes außerhalb der Residenz oder des Hoflagers Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät als höchste Autorität functioniren, von den zu solchen Feierlichkeiten ausgerückten Truppen, gleichwie von den Wachen, die Ehrenbezeigung des Präsentirens oder die analoge Ehrenbezeigung ohne Einschlagen des Spieles zu erweisen.

385. Ehrenposten für den Nuntius, die Botschafter und Cardinale.

Dem Apostolischen Nuntius, den Botschaftern fremder Mächte und den Cardinalen wird, außerhalb der Residenz der Allerhöchsten Herrschaft, in jedem Garnisonsorte bei Tag ein Ehrenposten beigestellt.

§. 52.

Abholen und Abgeben der Fahne.

386. Abholen der Fahne.

Wenn die Truppe, welche mit der Fahne ausrücken soll, formirt ist, wird diese durch eine Compagnie mit der Regiments-Musik abgeholt. Der Fahnenträger begibt sich an die Spitze der Compagnie, welche, ohne dass das Spiel geschlagen wird, vor dem Aufbewahrungsorte der Fahne aufmarschirt.

387. Die Fahne wird nun vom Fahnenträger übernommen. Der Compagnie-Commandant läßt bei ihrem Erscheinen präsentiren, den Generalmarsch schlagen und die Volkshymne spielen, bis sich der Fahnenträger an dem der Abmarschseite entsprechenden Flügel der Compagnie aufgestellt hat.

Hienach wird geschultert und mit klingendem Spiel abmarschirt.

388. Bei Annäherung der Fahne an die ausgerückte Truppe läſst deren Commandant präsentiren und den Generalmarsch schlagen, reitet (geht) hierauf der Fahne entgegen, empfängt sie salutirend und begleitet sie bis in ihre Eintheilung.

Sodann ist das Spiel einzustellen und zu schultern, während die Compagnie und die Regiments-Musik sich in der Stille auf dem kürzesten Wege nach ihren Aufstellungsplätzen begeben.

389. Ist nur ein Halb-Bataillon oder eine Compagnie ausgerückt, so wird die Fahne durch einen Officier mit einem Zuge, dem der Fahnenträger und ein Spielmann beizugeben sind, abgeholt.

Steht die Truppe nahe dem Aufbewahrungsorte der Fahne, so holt selbe nur ein Officier (Adjutant) mit dem Fahnenträger ab.

Im übrigen ist auch in diesen Fällen den vorstehenden Bestimmungen gemäß vorzugehen.

390. Abgeben der Fahne.

Das Abgeben der Fahne, welche auf einer Officiers-Wache, in einem Officiers-Inspections-Zimmer oder beim Truppen-Commandanten aufbewahrt wird, geschieht unter gleicher Bedeckung und Ehrenbezeigung.

391 Standarte.

Auf analoge Weise ist sich beim Abholen und bei der Übergabe einer Standarte zu benehmen.

§. 53.

Begräbnis-Ordnung.

392. Zusammensetzung und Stärke der Militär-Leichen-Conducte.

Zusammensetzung und Stärke der Militär-Leichen-Conducte sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Leichen-Conduct für:		der Conduct besteht aus Bataillon	Compagnie	Escadron	Zug zu Fuß	Geschützen
den Reichs-Kriegs-Minister, den Armee-Ober-Commandanten, den General-Inspector des Heeres, einen Feldmarschall und einen Armee-Commandanten		sämmtliche in der Station befindliche Truppen des Heeres und der Landwehr				die gesammte Feld- und Gebirgs-Artillerie der Station
einen Corps- (Militär-) Commandanten, den ernannten Stellvertreter eines commandirenden Generals, ferner für einen Landwehr-Ober-Commandanten						
den Chef des Generalstabes (Generalsstabs-Chef beim Armee-Ober-Commando)						
einen Feldzeugmeister (General der Cavallerie)		2	.	2	.	8
einen Feldmarschall-Lieutenant, einen General-Major		1	.	1	.	4
einen General-Auditor, einen General-Stabsarzt		1	.	.	.	.
einen Stabsofficier	überhaupt	1	.	.	.	.
einen Hauptmann		.	1	.	.	.
einen Subaltern-Officier		.	½	.	.	.
einen Cadet-Officiers-Stellvertreter . .						
einen Unterofficier und einen in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten mit Unterofficiers-Distinction . .		.	¼	.	.	.
einen Gefreiten und einen Soldaten .		.	¼	.	.	.

der Conduct besteht aus										Anmerkung
Spalier				Sargträger					Soldat als Kreuzträger	
Officiere	Unterofficiere	Gefreite	Soldaten	Feldwebel	Zugsführer	Corporale	Gefreite	Soldaten		
1	12	.	.	6	.	.	.	.	1	
1	9	.	.	.	6	.	.	.	1	Falls der Leichen-Conduct innerhalb des Befehlsbereiches des betreffenden Functionärs gegeben wird, sonst der Charge des Verstorbenen entsprechend. — Wenn die in der Station befindlichen Fußtruppen nicht ausreichen, so ist Festungs-Artillerie, in deren Ermanglung — insoweit Bedienungs-Mannschaft verfügbar ist — Feld- (Gebirgs-) Artillerie beizuziehen. — Wenn Fußtruppen (und Festungs-Artillerie) oder Cavallerie in einer Garnison nicht vertreten sind, so hat die doppelte Anzahl Escadronen beziehungsweise Bataillone, dort, wo nur Feld- (Gebirgs-) Artillerie garnisonirt, die doppelte Anzahl Geschütze auszurücken.
.	2	.	8	.	.	6	.	.	1	In Ermanglung von Fußtruppen und Festungs-Artillerie ist der Conduct von der etwa dort befindlichen Cavallerie oder Feld- (Gebirgs-) Artillerie in der für die äquiparirende Charge dieser Waffengattungen vorgeschriebenen Zusammensetzung und Stärke — für einen General-Auditor oder einen General-Stabsarzt wie für einen Stabsofficier — beizustellen.
.	2	.	6							
.	2	.	6	.	.	6	.	.	1	
						.	6			
.	.	1	3	.	.	.	.	6	1	
.	.	.	.						1	

Leichen-Conduct für einen:		der Conduct besteht aus Bataillon	Compagnie	Escadron	Zug zu Fuß	Geschützen
Stabsofficier	der Cavallerie	.	.	2	.	.
Rittmeister	der Cavallerie	.	.	1	.	.
Subaltern-Officier / Cadet-Officiers-Stellvertreter	der Cavallerie	.	.	½	.	.
Unterofficier	der Cavallerie	.	.	.	1	.
Soldaten	der Cavallerie	.	.	.	1	.
Stabsofficier	der Artillerie	.	.	.	4	8
Hauptmann	der Artillerie	.	.	.	2	4
Subaltern-Officier / Cadet-Officiers-Stellvertreter	der Artillerie	.	.	.	2	2
Unterofficier	der Artillerie	.	.	.	1	.
Vormeister und Soldaten	der Artillerie	.	.	.	1	.

der Conduct besteht aus								Anmerkung
Spalier				Sargträger			Soldat als Kreuzträger	
Officiere	Unterofficiere	Vormeister	Soldaten	Corporale	Vormeister	Soldaten		
.	2	.	8	6	.	.	1	Zur Abgabe der Ehren-Salve rückt überdies noch eine halbe Escadron zu Fuß mit Carabinern aus.
.	2	.	6				1	
							1	
.	2	.	6	.	.	6	1	Wenn eine Ehren-Salve zu geben ist, so rückt von der halben Escadron ein Zug zu Fuß mit Carabinern aus.
.	.	.	4	.	.	6	1	Wenn eine Ehren-Salve zu geben ist, so rückt der Zug mit Carabinern aus.
.	.	.	.				1	
.	2	.	8	6	.	.	1	Können zu Conducten von Stabsofficieren und Hauptleuten Geschütze nicht ausrücken, so ist einem Stabsofficier ein Bataillon, einem Hauptmann eine Compagnie als Conduct beizustellen. Zu Conducten von Militär-Ärzten und Truppen-Rechnungsführern rücken Geschütze nur dann aus, wenn eine Ehren-Salve zu geben ist. Für einen Regimentsarzt oder einen Hauptmann-Rechnungsführer, bei welchem Geschütze nicht ausrücken, besteht der Conduct aus einer Compagnie (vier Zügen zu Fuß).
.	2	.	6				1	
.	2	.	6				1	
				.	6	.	1	
.	.	1	3	.	.	6	1	Wenn eine Ehren-Salve zu geben ist, so rückt auch ein Geschütz aus.
.	.		.				1	

Die in der Tabelle für Stabs- und Oberofficiere gegebenen Bestimmungen gelten — bei der Artillerie mit der aus der „Anmerkung" ersichtlichen besonderen Festsetzung — auch für Auditore, Militär-Ärzte und Truppen-Rechnungsführer der gleichen Rangclassen.

393. Beistellung der Leichen-Conducte: a) für Militär-Personen;

Leichen-Conducte werden beigestellt zu Begräbnissen:

der verstorbenen activen Officiere und Personen des Mannschaftsstandes, sowie der activen in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten mit Unterofficiers-Distinctionen;

der Officiere des Ruhe- und des Invaliden-Standes;

solcher Officiere in der Reserve und des Verhältnisses außer Dienst, welche entweder Berufs-Officiere waren, oder eine feindliche Begebenheit mitgemacht haben;

der in Militär-Invalidenhäusern untergebrachten invaliden Mannschaft, jedoch (mit Ausnahme des Spielmannes) aus dem eigenen Stande — bei Mangel an verfügbarer Mannschaft angemessen verringert. Nur den mit Tapferkeits-Medaillen Decorirten, dann falls auch für eine verringerte Begleitung nicht vorgesorgt werden könnte, ist der Conduct von den Truppen der Garnison beizustellen;

ferner derjenigen im activen Dienste oder im Ruhestande verstorbenen Militär-Geistlichen oder Militär-Beamten, welche für besondere Leistungen auf dem Schlachtfelde mit der Allerhöchsten Belobung oder einer Auszeichnung bedacht wurden, und zwar wie für Officiere der gleichen Rangclasse, für Beamte der XII. Rangclasse wie für einen Cadet-Officiers-Stellvertreter.

394. Zu Leichenbegängnissen der übrigen im activen Dienste verstorbenen Militär-Geistlichen und Militär-Beamten ist das ihrer Rangclasse entsprechende Spalier (jedoch ohne Gewehr, beziehungsweise mit versorgtem Säbel) nebst einem Kreuzträger, ferner nach Zulässigkeit eine Regiments-Musik oder ein Theil derselben und ein Militär-Leichenwagen beizustellen.

395. b) für Marine-Personen; Die Bestimmungen der Punkte 393 und 394 gelten auch für Marine-Personen.

Leichen-Conducte für Angehörige der Kriegsmarine werden zu Lande, falls keine Marine-Truppen zur Verfügung stehen, von den im Begräbnisorte stationirten Truppen des Heeres, und zwar in jener Zusammensetzung und Stärke beigestellt, welche den äquiparirenden Chargen (Rangclassen) und Dienststellungen des k. k. Heeres entspricht. Für See-Cadeten ist der Conduct in dem Ausmaße wie für einen Cadet-Officiers-Stellvertreter beizustellen. Befinden sich in der Station Marine-Truppen, jedoch nicht in genügender Stärke, so ist nur die Ergänzung vom Heere beizustellen; das Spalier, die Sarg- und der Kreuzträger sind, wenn thunlich, stets der Kriegsmarine zu entnehmen.

Die gleiche Verpflichtung fällt der Kriegsmarine gegenüber dem Heere in allen denjenigen Fällen zu, in denen für die in den Punkten 393 und 394 bezeichneten Militär-Personen der Conduct nicht ganz oder gar nicht vom Heere beigestellt werden kann.

396. c) für Landwehr- und Gendarmerie-Personen. Außerdem ist der vorgeschriebene Leichen-Conduct zu Beerdigungen nachstehender Personen der Landwehr und der Gendarmerie insofern beizustellen, als dies von der Land-

wehr — welche gegen das Heer rücksichtlich der in den Punkten 393 und 394 genannten Personen die gleiche Verpflichtung hat — nicht ganz oder gar nicht geschehen kann:

der in Activität oder im Ruhestande verstorbenen Landwehr- und Gendarmerie-Officiere;

der activen Landwehrmänner und in keine Rangclasse eingereihten Landwehr-Gagisten mit Unterofficiers-Distinctionen, sowie der activen Gendarmerie-Personen des Mannschaftsstandes;

derjenigen Landwehr-Officiere des nichtactiven beziehungsweise beurlaubten Standes, der Standes-Evidenz oder des Verhältnisses außer Dienst, welche als frühere Angehörige des Heeres oder der Kriegsmarine das Anrecht auf den militärischen Leichen-Conduct unmittelbar bei ihrem Übertritte in die Landwehr besaßen, oder welche als Berufsofficiere in der Landwehr gedient haben;

der übrigen Landwehr-Officiere, welche eine feindliche Begebenheit mitgemacht haben.

397. Besondere Bestimmungen.

Der Leichen-Conduct wird nur einmal gegeben; wenn daher der Verblichene zur Beisetzung anderswohin überführt wird, so hat das Militär-Stations-Commando (wenn auch Truppen der Landwehr ausrücken, der Stations-Commandant) im Einvernehmen mit der Familie des Verstorbenen zu bestimmen, an welchem Orte die militärische Function vorzunehmen ist.

398.

Bei geringer Entfernung vom Garnisonsorte kann die Beistellung der Conducte außerhalb des Dienstbereiches der Station vom Militär-Stations-Commando (wenn auch Truppen der Landwehr ausrücken, vom Stations-Commandanten) gestattet werden, insofern keine Auslagen dadurch

entstehen, vom Corps- (Militär-) Commando auch dann, wenn hiemit keine namhaften Kosten verbunden sind; auf größere Strecken aber dürfen Truppen-Bewegungen zum Behufe von Leichen-Conducten nur über Allerhöchsten Befehl stattfinden.

399. Nur über besondere Allerhöchste Anordnung kann einem Verstorbenen, was immer für eine außer-militärische Würde er auch bekleidet haben mag, ein anderer als der ihm nach seiner militärischen Stellung gebürende Conduct beigestellt werden.

400. Anordnung der Leichen-Conducte.

In allen Fällen, in denen der vorgeschriebene Leichen-Conduct von dem Truppenkörper beigestellt werden kann, in dessen Stand sich der Verstorbene befand, hat der Commandant dieses Truppenkörpers das für das Begräbnis Erforderliche zu veranlassen und nur insoweit es nothwendig ist, die Unterstützung des Militär-Stations-Commandos in Anspruch zu nehmen. Sonst gehen diese Anordnungen vom Militär-Stations-Commando (falls jedoch der größere Theil des Conductes aus Marine-Truppen besteht, vom Marine-Stations-Commando), und wenn auch Truppen der Landwehr ausrücken, vom Stations-Commandanten aus.

Im übrigen sind auch in jenen Fällen, in welchen die Anordnungen für das Begräbnis eines Officiers des Heeres (der Kriegsmarine) nicht vom Militär-Stations-Commando ausgehen, diesem die betreffs der Beerdigung getroffenen Verfügungen rechtzeitig zu melden.

401. Begräbnis-Ordnung:

Officiere als Commandanten von Leichen-Conducten tragen den großen Flor von der rechten Schulter zur linken Seite, die übrigen ausrückenden Officiere, sowie jene vom

a) Tragen des Trauerflores, Überziehen der Trommeln, Decorirung des Sarges.

Truppenkörper (von der Anstalt, Behörde) des Verstorbenen, welche den Leichenzug begleiten, den kurzen Flor um den linken Arm.

Die Trommeln sind mit schwarzem Tuche zu überziehen.

Auf dem schwarzbedeckten Sarge eines Verstorbenen des Soldatenstandes werden die Feldbinde oder Patrontasche, die Kopfbedeckung, die Decorationen, ferner das entblößte Seitengewehr, mit der Scheide kreuzweise gelegt und mit einem Flor umwunden, angebracht.

In ähnlicher Weise wird der Sarg für Verstorbene anderer Standesgruppen geziert, jedoch ist das Seitengewehr in der Scheide zu belassen.

402. b) Aufmarsch des Conductes beim Leichenhause.

Die zum Conducte bestimmten Truppen marschiren in der Stille bei dem Hause oder der Kirche, wo sich die Leiche befindet, derart auf, dass sie sich beim Abmarsche ohne Zeitverlust in den Leichenzug reihen können. Das Spalier stellt sich rechts und links vom Thore des Hauses oder der Kirche auf.

403. c) Ehrenbezeigungen.

Von dem Augenblicke, als die Truppen am Aufstellungsplatze angelangt sind, bis zum Abschlagen (Abblasen) werden nur die für die Leichenfeierlichkeit selbst vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen geleistet.

404.

Beim Heraustragen des Sarges läßt der Commandant des Conductes präsentiren (die Säbel ergreifen).

405. d) Leichenzug.

Der Leichenzug bewegt sich in nachstehender Reihenfolge:

a) der Conduct-Commandant mit der Hälfte der ausgerückten Truppe; die zu Pferde ausgerückte Cavallerie an der Spitze, wo thunlich in (Zugs-) Colonne

b) die Musik;

c) der Kreuzträger;

d) der Geistliche;

e) die Bahre oder der Leichenwagen, rechts und links begleitet von dem Spalier, dessen Commandant an der Spitze der rechts marschirenden Reihe bleibt;

f) die Leidtragenden, zu denen auch die Officiere des Truppenkörpers (der Anstalt, Behörde), welchem der Verstorbene angehörte, zählen;

g) die sonst die Leiche Begleitenden;

h) die zweite Hälfte der ausgerückten Truppe, wozu bei gemischten Conducten die etwa zu Fuß ausgerückte Cavallerie oder die Geschütze, und zwar erstere an die Spitze, letztere an das Ende gehören.

Wird ein mit der Fahne ausgerücktes Bataillon bei der Einreihung in den Conduct getheilt, so bleibt die Fahne bei der rückwärtigen Hälfte.

Besteht der Conduct nur aus einem Zuge, so marschirt derselbe ungetheilt vor der Musik, und wenn eine solche nicht vorhanden, vor dem Kreuzträger, beziehungsweise vor dem Sarge.

406.

Während sich der Leichenzug bewegt, sind von der Musik Trauermärsche zu spielen, von den Tambouren (Hornisten, Trompetern) aber ist der gewöhnliche Marsch im langsamen Tempo zu schlagen (zu blasen).

407.

e) Aufmarsch des Conductes bei dem Begräbnisplatze.

Ist der Begräbnisplatz nicht zu weit entfernt, und der Aufmarsch des Conductes in dessen unmittelbarer Nähe zulässig, so begleitet der Conduct die Leiche bis dahin, und es wird dann an einer geeigneten Stelle, thunlichst Front gegen die Lage der Grabstätte, aufmarschirt, während das Spalier den Sarg bis zur Grabstelle begleitet und sich an den beiden Längenseiten derselben aufstellt.

408.
f) Einsegnung.

Bei der Einsegnung oder sonstigen rituellen Function ist die Ehrenbezeigung zu leisten (zu präsentiren), sodann abzuschlagen (abzublasen) und von den Trommeln das Tuch zu entfernen.

409.
Ehren-Salve.

Hierauf wird in den nachfolgend bezeichneten Fällen eine Ehren-Salve seitens der mit Feuergewehr zu Fuß ausgerückten Truppe (von der Festungs-Artillerie jedoch nur dann, wenn die Ehren-Salve nicht mit Geschützen gegeben wird) gegeben, beziehungsweise jedes Geschütz einmal abgefeuert, und zwar bei Beerdigungen:

a) aller Officiere des Soldatenstandes;

b) derjenigen Auditore, Militär-Ärzte und Truppen-Rechnungsführer, welche eine feindliche Begebenheit mitgemacht haben;

c) solcher Militär-Geistlichen und Militär-Beamten, welche für besondere Leistungen auf dem Schlachtfelde mit der Allerhöchsten Belobung oder einer Auszeichnung bedacht wurden;

d) der activen in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten mit Unterofficiers-Distinctionen, sowie der activen Personen des Mannschaftsstandes — falls sie eine feindliche Begebenheit mitgemacht haben;

e) der in Militär-Invalidenhäusern untergebrachten, mit Tapferkeits-Medaillen decorirten invaliden Mannschaft.

Rücksichtlich verstorbener Personen der Kriegsmarine, der Landwehr und der Gendarmerie ist — wenn ihnen der volle Leichen-Conduct gebürt — das gleiche Vorgehen zu beobachten.

Nach Abgabe der Ehren-Salve wird erneuert präsentirt und — wenn der Conduct-Commandant ein Officier ist — die Volkshymne gespielt, beziehungsweise der Generalmarsch geschlagen (geblasen), das Spiel eingestellt, geschultert und der Befehl des anwesenden höchsten Vorgesetzten eingeholt.

h) Ehrenbezeigungen nach Abgabe der Ehren-Salve.

Gebürt letzterem die Ehrenbezeigung des Präsentirens, so erfolgt das Commando zum Schultern erst nach Einholung der Befehle; ist vor dem Höchstanwesenden auch der Generalmarsch zu schlagen, so wird das Spiel unmittelbar vor dem Schultern eingestellt.

410.

i) Bestimmungen für den Fall, als der Begräbnisplatz zu weit entfernt ist, oder der Conduct nicht in dessen Nähe aufmarschiren kann.

Bei größerer Entfernung des Begräbnisplatzes, oder wenn der Aufmarsch des Conductes in dessen Nähe nicht zulässig ist, hat das Militär-Stations-Commando (der Stations-Commandant) mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, wieweit der ganze Conduct die Leiche zu begleiten hat und wo die Ehren-Salve abzugeben ist.

Der Conduct hat in diesen Fällen auf dem hiezu bezeichneten Platze aufzumarschiren und beim Vorbeipassiren des Leichenwagens die Ehrenbezeigung zu leisten, worauf abzuschlagen (abzublasen), beziehungsweise auch die Ehren-Salve zu geben ist.

Die zu Pferde ausgerückte Cavallerie muss jedoch stets bis zum Friedhofe mitmarschiren. Kreuzträger, sowie Spalier begleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse überhaupt gestatten, die Leiche zum Grabe und verbleiben dort bis zur Beendigung der Function.

411.

Detail-Bestimmungen.

Im übrigen gelten noch folgende Bestimmungen:

a) Die Leichen-Conducte rücken in Parade ohne Feldzeichen aus. Die begleitenden Officiere erscheinen in Parade

ohne Dienstabzeichen, die Generale in der Dienst-Uniform.

b) Das Spalier der Fußtruppen und der Festungs-Artillerie hat mit Gewehr (ohne Tornister), jenes der Cavallerie und der Feld-Artillerie zu Fuß und sowie jenes der übrigen Truppen mit gezogenem Säbel die Leiche zu begleiten.

c) Die Sargträger rücken ohne Gewehr und ohne Tornister aus und marschiren, falls der Sarg zu Wagen transportirt wird, zu beiden Seiten zunächst des Leichenwagens.

d) Der Kreuzträger wird nur dann beigestellt, wenn dies der Religion, welcher der Verstorbene angehörte, entspricht.

e) Nach Thunlichkeit ist dem Leichen-Conducte je nach der Charge des Verstorbenen eine Regiments-Musik oder ein Theil derselben beizugeben.

Für Soldaten mohamedanischen Glaubens entfällt die Beigabe der Musik, sowie auch der Spielleute.

f) Fahnen sind nur zu Leichen-Conducten von Generalen Oberst-Brigadieren und Regiments-Commandanten mitzunehmen.

g) Bei Begräbnissen von Generalen ist ein geharnischter Reiter mit gezogenem Schwerte vor den Leidtragenden und ein mit schwarzem Stoffe bedecktes Pferd vor der Geistlichkeit im Leichenzuge einzutheilen, wenn sich dies ohne besondere Umständlichkeiten auf eine der Würde der Trauerfeierlichkeiten entsprechende Weise ausführen läßt.

h) Zum Leichenbegängnisse eines Truppen-Divisions-, Brigade- oder Regiments-Commandanten (Artillerie- und Festungs-Artillerie-Directors) haben als Conduct, zu jenem eines Oberst-Inhabers als Theil des Conductes alle im Garnisonsorte befindlichen Abtheilungen der seinen Befehlen unterstandenen Truppe (beim Oberst-Inhaber — des Regimentes) auszurücken.

Besteht ein solcher Conduct nur aus Cavallerie, so rückt zur Abgabe der Ehren-Salve eine halbe Escadron zu Fuß mit Carabinern aus.

i) Den Conduct eines Soldaten vom Corporal abwärts commandirt ein Corporal; die Commandanten anderer Conducte werden aus den Personen des Soldatenstandes der gleichen, oder wo dies nicht angeht, der nächstniederen Charge des Verstorbenen bestimmt.

Beim Begräbnisse eines Feldzeugmeisters oder Generals der Cavallerie hat außer dem Conduct-Commandanten auch ein General-Major auszurücken.

j) Rücken bei Conducten, zu welchen nach Punkt 392 alle in der Station befindlichen Truppen des Heeres und der Landwehr beizuziehen sind, mehr als 24 Geschütze aus, so ist die Ehren-Salve nur von 24 Geschützen, bei allen anderen Conducten in gleichem Falle nur nach dem chargemäßigen Ausmaße zu geben.

412. Beisetzung ohne Conduct.

Der vom Verstorbenen in seiner letzten Willensmeinung etwa geäußerte Wunsch, ohne Conduct beigesetzt zu werden, ist zu erfüllen.

§. 54.

Hoftrauer.

413. Die Hoftrauer zerfällt in sieben Classen, von denen die erste als Haupt-, Hof- und Landes-Trauer bezeichnet wird.

In der ersten Periode der 1. und 2. Classe haben alle in Uniform erscheinenden Officiere, Militär-Geistlichen und Militär-Beamten den kurzen Trauerflor am linken Arme, ferner Officiere und Militär-Intendantur-Beamte das Porteepee, die übrigen Beamten das Degengefäß in und außer Dienst — die Generale, sobald sie mit der Feldbinde (dem Leibgürtel) erscheinen, auch diese — mit Trauerflor umhüllt zu tragen.

An den Fahnen (Standarten) der Truppen und an den Festungs- (Forts-, Kasern-) Flaggen sind während der ersten Periode der Haupt-, Hof- und Landes-Trauer Trauerflöre zu befestigen.

414. In den übrigen Perioden und Classen der Hoftrauer wird bloß der kurze Trauerflor am linken Arme, und zwar bei der 1. und 2. Classe der Hoftrauer, ferner wenn für Erzherzoge oder Erzherzoginnen eine Hoftrauer angeordnet ist, von den erwähnten Militär-Personen in und außer Dienst, bei den übrigen Classen jedoch nur von Officieren und nur außer Dienst getragen.

415. Die Dauer der Trauer-Perioden wird fallweise bestimmt; die Trauer hat in allen ihren Abstufungen bei sämmtlichen Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten an demselben Tage wie im Allerhöchsten Hoflager aufzuhören.

IX. Abschnitt.

Festlichkeiten.

§. 55.

Im allgemeinen.

416. Theilnahme an Festlichkeiten politischer Natur.

An Festlichkeiten politischer Natur dürfen sich active Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie nur über besondere Allerhöchste Ermächtigung betheiligen.

Selbst die Anwesenheit als Zuschauer bei den bezeichneten Festlichkeiten ist activen Militär- (Marine-) Personen von den Militär-Stations-Commanden, wenn es die Umstände erfordern, zu verbieten.

Jedenfalls aber ist es allen einer solchen Festlichkeit beiwohnenden activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie — und den Nichtactiven, sobald sie in militärischer Uniform erscheinen — unbedingt untersagt, sich in Demonstrationen einzulassen.

417. Theilnahme an Kirchenfesten.

An Kirchenfesten können einzelne Personen des Heeres, insoweit es der Dienst zulässt, theilnehmen; Truppen und Militär-Musiken, sowie Officiers-Corps werden jedoch anderen, als den in diesem Abschnitte bezeichneten kirchlichen Feierlichkeiten nur dann beigezogen, wenn diesfalls seitens der Geistlichkeit eine Einladung erfolgt, welcher das Militär-Stations-Commando mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse und die Confessionen der Truppe nachzukommen für angemessen erachtet.

In der Regel soll sich aber diese Theilnahme auf das Auferstehungs- und auf das Frohnleichnamsfest der Katholiken, ferner auf das Wasserweihfest der griechischen Confessionen beschränken, es wäre denn, dass eine Festlichkeit den besonderen Zweck hätte, einem militärisch wichtigen Ereignisse, wie der Übergabe neuer Fahnen, der Feier eines Sieges oder eines sonstigen Gedenktages die kirchliche Weihe zu geben.

418. Militärische Verfügungen zu Kirchenfesten

Als Grundsatz für die militärischen Verfügungen zu Kirchenfesten hat zu gelten, dass die an der kirchlichen Function direct betheiligten Truppen, als: Spaliere, Begleitungs-Detachements und jene, welche einen Platz im Gotteshause einzunehmen haben, soweit als möglich aus Officieren und Mannschaft jener Religionsgenossenschaft zusammengesetzt seien, welche das Fest begeht.

Truppen, welche bloß zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe ausgerückt sind, nehmen eine diesem Zwecke entsprechende Aufstellung und sind nur bei den Hauptmomenten der kirchlichen Festlichkeit, ferner, wenn der Festzug nahe vorbei passirt, zum Schultern, bei Erhebung oder beim Vorbeitragen des Hochwürdigsten aber und bei Ertheilung des Segens zum Präsentiren zu befehligen, während in den beiden letztbezeichneten Fällen, gleichwie während der Wandlung und Communion bei einer katholischen Messe die zu Fuß ausgerückten unmittelbaren Begleitungs-Detachements und Spaliere zum Gebete niederzuknien haben.

Die sonstigen Detail-Anordnungen für die bezeichneten Feierlichkeiten sind vom Militär-Stations-Commando (dort, wo auch Landwehr-Truppen in Betracht kommen, vom

Stations-Commandanten) nach den Religions-Gebräuchen und in herkömmlicher Weise festzusetzen und der zum Ausrücken bestimmten Truppe rechtzeitig bekannt zu geben.

§. 56.

Feier des Geburts- und des Namensfestes Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.

419. Geburtsfest.

Am Geburtsfeste Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ist in allen Garnisonsorten im Beisein der ganzen Garnison ein feierlicher Gottesdienst zu halten, während dessen die Fußtruppen und die Festungs-Artillerie drei General-Dechargen geben.

In den festen Plätzen, in den Standorten der Corps- (Militär-) Commanden, sowie in allen Landes-Hauptstädten der Monarchie, wo Geschütze mit der nöthigen Bedienungs-Mannschaft sind, werden zur Zeit der Tagwache, während des Gottesdienstes und, falls von den höchsten Militär- (Marine-, Landwehr-) oder Civil-Behörden ein Festmahl veranstaltet ist, auch beim Trinkspruche je vierundzwanzig Kanonenschüsse abgefeuert.

Zur Zeit der Tagwache haben die Regiments-Musiken nach Anordnung der Militär-Stations-Commanden (dort, wo auch Landwehr-Truppen garnisoniren, nach Weisung des Stations-Commandanten) die Gassen nächst den Stations-Wachen und Kasernen mit klingendem Spiele zu durchziehen.

420. Namensfest.

Am Namensfeste Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ist in allen Garnisonsorten ein feierlicher Gottesdienst abzuhalten, oder an der aus diesem Anlasse stattfindenden kirchlichen Feier angemessen theilzunehmen.

421. Wachen, Flaggen.

Die Wachen haben an beiden Festtagen in Parade adjustirt, die Festungs-Flaggen, dann die etwa vorhandenen

Flaggen der Forts und Kasernen von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang gehißt zu sein.

422.
Im Lager.

Im Lager wird das Geburts-, sowie das Namensfest Seiner Majestät in ähnlicher Weise, den Umständen angemessen, gefeiert.

§. 57.

Fahnenweihe.

423.

Die Fahne ist das Heiligthum des Soldaten, das rühmliche Pfand des Vertrauens, welches der Monarch in die Tapferkeit seiner Krieger setzt, das Sammlungs- und Vereinigungs-Zeichen in den wichtigsten Augenblicken und das Panier, unter welchem sie siegen oder sterben sollen.

Die Vertheidigung der Fahne ist daher eine heilige Pflicht; von ihrer Erhaltung ist der Ruhm der Truppe unzertrennlich.

Die Feier der kirchlichen Weihe versinnlicht ihren hohen Wert.

424.

Zur Fahnenweihe, welche durch einen Militär-Geistlichen oder durch einen anderen hiezu geladenen Priester vorzunehmen ist, rückt das Regiment in Parade mit Feldzeichen und mit der alten Fahne vor die zur Vornahme dieser Feierlichkeit bestimmte Kirche oder das hiezu aufgeschlagene Kapellenzelt, wo zwei Ehrenposten aufgestellt werden. Die neue Fahne, deren Blatt an der Stange mit einigen Nägeln befestigt und um dieselbe gewickelt ist, wird von einem Unterofficier getragen, durch eine Compagnie in der Stille abgeholt und vor der Front des bereits aufmarschirten Regiments zur Kirche (zum Kapellenzelte) gebracht.

Die Compagnie marschirt vor dem Gotteshause (dem Kapellenzelte) auf, und der Compagnie-Commandant begleitet mit einem Officier die Fahne in das Innere der Kirche (des Kapellenzeltes). Der Fahnenträger stellt sich dem Altare gegenüber auf, wonach die Compagnie in ihre Eintheilung geführt wird.

Das Regiment nimmt beim Fuß, und alle Tamboure schlagen den Kirchenstreich.

425. Hierauf verfügen sich sämmtliche Stabs- und Oberofficiere — mit Ausnahme des rangältesten der zur Vertretung im Bataillons-Commando berufenen Hauptleute, welcher das Regiments-Commando übernimmt, dann der Stellvertreter der Bataillons-Commandanten — in die Kirche (zum Kapellenzelte).

Die Officiere stellen sich, nach Charge und Rang geordnet, im Halbkreise um den Altar.

Für das Verhalten während des Gottesdienstes, welcher der Weihe vorangeht und bei welchem 3 General-Dechargen zu geben sind, gelten die im §. 58 festgesetzten Bestimmungen.

Fahnenbänder müssen vor der Weihe an die Fahne gebunden werden.

426. Beim Beginn der Weihe kniet der Fahnenträger nieder, und das Regiment wird zum Präsentiren befehligt, während gleichzeitig die in der Kirche (im Kapellenzelte) befindlichen Officiere zum Zeichen, daſs sie die Fahne zu schützen und zu vertheidigen verpflichtet sind, die Säbel ziehen.

427. Nach Beendigung der Weihe läſst der das Regiment commandirende Hauptmann schultern, die ausgetretenen Officiere versorgen die Säbel, der Unterofficier mit der Fahne begibt sich, gefolgt von dem Geistlichen und unter

Begleitung der Officiere, zu dem vor der Mitte des Regiments aufgestellten Tische, auf welchem die zur Befestigung des Fahnenblattes erforderlichen Werkzeuge bereit sind, und legt die neue Fahne auf denselben.

Gleichzeitig sammeln sich von jeder Compagnie der Cadet-Officiers-Stellvertreter, ein Feldwebel, ein Zugsführer, ein Corporal, ein Gefreiter und ein Infanterist, compagnieweise geordnet, ebenfalls bei dem bezeichneten Tische.

428. Der Geistliche schlägt in die Fahne drei Nägel zur Ehre Gottes, der Regiments-Commandant einen im Namen Seiner Majestät, einen im Namen des Corps- (Militär-) Commandanten und einen im Namen des Regiments ein, worauf die übrigen Stabs- und Oberofficiere des Soldatenstandes je einen Nagel, dann die Unterofficiere, Gefreiten und Infanteristen in der Reihenfolge der Compagnien die übrigen Nägel einschlagen.

Wäre der Regiments-Inhaber anwesend, so schlägt er nach dem Geistlichen einen Nagel im Namen Seiner Majestät, und der Regiments-Commandant je einen im Namen des Corps- (Militär-) Commandanten und des Regiments ein.

Hohe Personen, welche der Festlichkeit beiwohnen, sind vom Regiments-Commandanten einzuladen, nach ihm ebenfalls je einen Nagel einzuschlagen.

429. Die in der Nähe des Tisches aufgestellte Regiments-Musik hat, während die Fahne befestigt wird, der Feier angemessene Tonstücke vorzutragen.

430. Sobald die Nägel eingeschlagen sind, kehren Officiere und Mannschaft zu ihren Abtheilungen zurück.

Der Unterofficier nimmt die neue Fahne hoch und wird auf Befehl des Regiments-Commandanten durch einen Adjutanten 10 Schritte vor die mittlere Abtheilung des Regiments geleitet; der Regiments-Commandant läßt dabei präsentiren und den Generalmarsch schlagen, sodann schultern und ein Carré formiren, in dessen Mitte sich der Cadet mit der alten Fahne zur rechten Seite des die neue Fahne haltenden Unterofficiers stellt.

431. Der Regiments-Commandant überreicht nun die alte Fahne dem Unterofficier, der dieselbe mit abwärts gekehrter Spitze unter den rechten Arm nimmt, und übergibt hierauf die neue Fahne dem Cadeten im Namen Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät mit einer passenden Ansprache.

Sonach verfügt sich der Unterofficier mit der alten Fahne hinter die rückwärtige Seite des Carrés; die Tamboure dieser Seite schlagen ab und sodann nach einer kurzen Pause sämmtliche Tamboure „Vergatterung". Der hiezu bestimmte Bataillons-Hornist bläst dann dreimal das Signal „Habt Acht".

432. Hierauf zeigt der Regiments-Commandant die neue Fahne dem Regimente, ermahnt es, sie als das Symbol seines Ruhmes hoch zu ehren und mit Sorgfalt zu bewachen, sich in den ernstesten Augenblicken des Kampfes um sie zu scharen, sie auf das Äußerste zu vertheidigen und in keiner Gelegenheit zu verlassen.

Nunmehr commandirt er: „Zum — Schwören!" und das Regiment leistet den Eid auf die neue Fahne, welche dabei hoch getragen wird.

Schließlich wird die ursprüngliche Aufstellung angenommen, wobei der Cadet sich mit der Fahne in die im Exercir-Reglement vorgeschriebene Eintheilung verfügt; das Regiment gibt eine General-Decharge, der Regiments-Commandant läßt präsentiren und den ersten Theil der Volkshymne spielen.

Nachdem hierauf dem anwesenden Höchsten des Soldatenstandes die gebürende Ehrenbezeigung geleistet und dessen Befehl eingeholt worden, erfolgt das Einrücken.

433. Die alte Fahne ist, in der im Punkt 431 bezeichneten Weise getragen, unter Begleitung eines von einem Feldwebel commandirten Zuges in die Wohnung des Regiments-Commandanten zu bringen und wird später nach höherer Anordnung in einem Arsenale oder Gotteshause würdig aufbewahrt.

434. Bei der Weihe einer Standarte ist sich in ähnlicher Weise zu benehmen.

§. 58.

Gottesdienst.

435. *Gewöhnlicher Gottesdienst.* Damit die Militär-Personen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht, soweit es der Dienst zuläßt, zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Confessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stations-Commanden rechtzeitig zu verlautbaren, und es soll von Seite der Truppen-Commandanten darauf gesehen werden, daſs den Militär-Personen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachts-Übungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde.

An den bezeichneten Tagen, mindestens allmonatlich einmal, sind wo es angeht, die Truppen nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert und in taktische Abtheilungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen, wobei die Mannschaft vom Feldwebel abwärts bloß mit dem Seitengewehre versehen zu sein hat.

Als Sammlungs-Zeichen ist in Kasernen, Lagern und Cantonirungen der „Kirchenruf“ zu blasen, beziehungsweise der „Kirchenstreich“ zu schlagen.

Den Soldaten mohamedanischen Glaubens ist, wenn sie nicht im Dienste stehen, Gelegenheit zu geben, ihre religiösen Waschungen vorzunehmen, ferner die für den Freitag vorgeschriebenen Dzumna-Gebete von 11 bis 1 Uhr mittags, sowie das an dem Ramazan- und Kurban-Bajramfeste vorgeschriebene einstündige Gebet vor Sonnen-Aufgang in einer Moschee (wo keine vorhanden, in einem hiezu zugewiesenen Raume oder auch im Freien) zu verrichten.

436. Theilnahme einer größeren Zahl von Truppen am Gottesdienste.

Wenn eine größere Zahl von Truppen gleichzeitig an einem Gottesdienste theilnimmt, und wegen Mangels an Raum im Gotteshause die Aufstellung der Abtheilungen außerhalb desselben stattfindet, so verbleiben nach Umständen während des Gottesdienstes entweder alle Officiere bei ihren Abtheilungen, oder es verfügen sich dieselben mit Ausnahme eines Subaltern-Officiers oder eines Cadet-Officiers-Stellvertreters bei jeder Compagnie, ferner eines Hauptmannes bei jedem Bataillone und eines Stabsofficiers bei jedem Regimente über Anordnung des höchsten Commandanten vor dem Beginne der Function in die Kirche (das Kapellenzelt).

Bei den Haupttheilen des Gottesdienstes werden durch einen am Eingange der Kirche (des Kapellenzeltes) auf-

gestellten Spielmann die im Exercir-Reglement vorgeschriebenen Zeichen gegeben.

Während einer katholischen Messe ist die außerhalb der Kirche aufgestellte Truppe beim Vorzeichen zum Evangelium zum „Schultern", bei jenem für die Wandlung und für den Segen zur Stellung „zum Gebet", falls ihr jedoch der Geistliche unter Vorzeigung des Hochwürdigsten den Segen ertheilt, zum „Präsentiren" zu befehligen.

Sind während einer solchen Messe General-Dechargen zu geben, so geschieht dies beim Gloria, beim ersten und beim letzten Evangelium.

437. Besondere Bestimmungen.

Beim Gottesdienste anderer Religionsgenossenschaften ist sich, dem rituellen Gebrauche entsprechend, in ähnlicher Weise zu benehmen.

438. Militär-Musik.

Bei jedem Gottesdienste, an welchem Truppen theilnehmen, hat nach Ermessen des Truppen-Commandanten über Ansuchen oder nach Vereinbarung mit der betreffenden Geistlichkeit auch eine Militär-Musik mitzuwirken.

X. Abschnitt.

Commando und Dienst in Garnisonen.

§. 59.

Militär-Stations-Commanden.

439. Militär-Stations-Commandant.

„Militär-Stations-Commandant" ist in jedem offenen Garnisonsorte des Heeres der Höchste (Rangälteste) unter den daselbst vom Heere oder der Kriegsmarine activ angestellten Officieren des Soldatenstandes.

Der nach Punkt 116 zur Stellvertretung innerhalb eines organischen Verbandes Berufene geht den übrigen, diesem Verbande angehörenden Officieren auch in der Führung des Militär-Stations-Commandos voran.

Im Standorte des Militär-Territorial-Commandos hat der Corps- (Militär-) Commandant, eventuell dessen Vertreter als Militär-Stations-Commandant zu fungiren. Wäre der Vertreter niederer (rangjünger) als der Marine-Stations-Commandant, so kommt diesem die Führung des Militär-Stations-Commandos zu.

Für feste Plätze gelten die Bestimmungen des §. 60.

440. Unterordnung der Militär-Stations-Commanden.

Die Militär-Stations-Commanden unterstehen rücksichtlich aller localen Angelegenheiten unmittelbar dem Corps- (Militär-) Commando, im Kriege auch dem Commando des selbständig operirenden Armeekörpers, in dessen Bereich sie sich befinden.

441. Obliegenheiten: Im allgemeinen.

Dem Militär-Stations-Commandanten ist der Befehl über die im Dienstbereiche der Station befindlichen niedereren Commanden und Behörden, sowie über die

Truppen und Anstalten des Heeres (der Kriegsmarine) im allgemeinen, insbesondere die Überwachung der Ordnung, Disciplin und Verpflegung derselben, wie die Sorge für die Sicherung des Dienstbereiches der Station übertragen.

Der Dienstbereich der einzelnen Militär-Stationen ist, wo nöthig, von den Militär-Territorial-Commanden festzustellen.

Der Militär-Stations-Commandant ist berufen, der Regierung zur Wahrung des Ansehens der Gesetze und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe innerhalb des Dienstbereiches der Station durch die daselbst befindlichen Truppen des Heeres (der Kriegsmarine) einen sicheren Rückhalt zu geben.

442. Im besonderen.

Dem Militär-Stations-Commando liegen nebst den vorerwähnten und sonst im Dienst-Reglement fallweise bezeichneten Pflichten noch folgende Angelegenheiten ob:

a) die Festsetzung, Commandirung, Leitung und Überwachung des Garnisons-Dienstes;

b) die Hinausgabe der Alarm-Disposition und der Feuerlösch-Ordnung, eventuell auch der Bestimmungen über das Verhalten bei einer Wassergefahr;

c) die Anordnung zu Ausrückungen bei feierlichen Anlässen;

d) die Verfügungen betreffs der Beistellung von Assistenzen;

e) die Sorge für Zuweisung und Herrichtung von Übungs- und Badeplätzen, sowie die Regelung der Benützung derselben;

f) die Anordnung der Fassungen von Naturalien, Service und Bettensorten und des Austausches der letzteren;

g) die Überwachung der Verpflegung;
h) die Einleitung für die Bequartierung der zur Garnison gehörigen, wie aller durchmarschirenden Truppen und Transporte, ferner die Überwachung der vorschriftmäßigen Benützung der ärarischen Gebäude;
i) die Handhabung der Militär- und Militär-Gesundheits-Polizei;
k) die militärische Inspicirung derjenigen Anstalten des Heeres, welche nicht Brigadieren oder anderen Functionären des Soldatenstandes zur Inspicirung zugewiesen sind;
l) die durch die Baudienst-Vorschriften festgesetzte Einflussnahme auf das Militär-Bauwesen.

Rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche nach Punkt 447 dem Stations-Commandanten vorbehalten sind, hat das Militär-Stations-Commando nach dessen Weisungen die weiteren Anordnungen zu treffen.

443. Militär-Musiken.

Das Militär-Stations-Commando bestimmt auch, wann und wo außer den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen die Militär-Musiken bei dienstlichen Gelegenheiten, sowie bei den üblichen Platz-Musiken zu spielen haben.

Jede andere Verwendung der Militär-Musiken an öffentlichen Orten, bezüglich welcher übrigens besondere Bestimmungen bestehen, ist dem Militär-Stations-Commando im vorhinein anzuzeigen.

444. Hintanhaltung von Excessen ꝛc.

Der Militär-Stations-Commandant hat dahin zu wirken, dass Ausschreitungen, Excesse und Spaltungen zwischen Militär und Civil sowohl, als auch zwischen der Mannschaft verschiedener Truppen (Corps, Branchen) hintangehalten werden.

Kommt es dennoch zu Thätlichkeiten, so ist deren Beilegung schleunigst zu bewirken, die Untersuchung entweder im regelmäßigen Amtswege oder durch eine aus den betreffenden Truppenkörpern, nöthigenfalls auch aus Vertretern der Civil-Behörde zusammengesetzte Commission ungesäumt zu pflegen und sodann auf Grund der Disciplinar-Strafvorschrift oder des Militär-Straf-Gesetzbuches vorzugehen.

445.
Früh-Rapporte.

Dem Militär-Stations-Commando ist von allen zur Garnison gehörigen Commanden und Truppen des Heeres (falls sich dort ein Marine-Stations-Commando befindet, auch von diesem) täglich ein Früh-Rapport nach dem im §. 38 gegebenen Formulare einzusenden.

Unter „Besondere Meldung" sind die kranken und maroden Officiere namentlich, die kranke Mannschaft summarisch anzuführen; ferner größere Marsch- und Felddienst-Übungen, die Nachtübungen, größere Schießübungen, sowie die Vornahme von Sprengungen rechtzeitig anzumelden.

Die Einsendung täglicher Früh-Rapporte seitens der Anstalten ist vom Militär-Stations-Commando nach Bedarf anzuordnen und hiebei auch das Formular anzugeben.

Bei der Armee im Felde unterbleibt die Einsendung des Früh-Rapportes an das Militär-Stations-Commando, wenn derselbe diesem als vorgesetztem Truppen-Commando ohnehin vorgelegt werden muss.

446.
Meldungen über außergewöhnliche Vorfälle.

Über nachstehende außergewöhnliche Vorfälle hat das Militär-Stations-Commando — nach Maßgabe der Dringlichkeit telegraphisch — sowohl an das Corps- (Militär-) Commando und an das Reichs-Kriegs-Ministerium, als auch an die Militär-Kanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu berichten:

a) Ankunft oder Abreise Allerhöchster oder Höchster Personen, sie mögen dem kaiserlichen oder einem fremden Regentenhause angehören, mit Ausnahme der im k. k. Heere, in der k. k. Kriegsmarine oder in der Landwehr angestellten bei Visitirungs-Reisen im Bereiche der ihnen unterstehenden oder zur Inspicirung zugewiesenen Truppen;

b) Aufstand, Aufruhr oder größere Militär-Excesse;

c) bedeutende Unglücksfälle, insofern sie Militär- (Marine-) Personen betrafen;

d) alle außerordentlichen, für die Staats-Interessen wichtigen Ereignisse.

Am Schlusse solcher Berichte ist stets anzugeben, was verfügt und welchen Stellen die gleiche Anzeige erstattet wurde.

447. Stations-Commandant.

In Stationen, in denen sich nebst dem Militär- auch ein Landwehr-Stations-Commando befindet, hat derjenige von beiden Commandanten, welchem nach den Punkten 56 und 57 der dienstliche Vorrang zukommt, als „Stations-Commandant" zu fungiren.

Im Standorte des Militär-Territorial-Commandos versieht diese Function der Corps-(Militär-)Commandant, eventuell dessen Vertreter; ist letzterer jedoch niederer oder rangjünger als der Marine- oder der Landwehr-Stations-Commandant, so kommt diesem beziehungsweise dem höheren (rangälteren) von beiden die Vertretung des Stations-Commandanten zu.

Für feste Plätze gelten die Bestimmungen des §. 60.

Dem Stations-Commandanten steht der Befehl hinsichtlich jener, sowohl die Truppen des Heeres (der Kriegsmarine), als der Landwehr betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten zu, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen.

Solche gemeinsame Angelegenheiten sind:

a) die Regelung des Garnisons-Dienstes, falls derselbe gemeinschaftlich versehen wird;

b) die Festsetzung der Alarm-Disposition und Feuerlösch-Ordnung, eventuell des Verhaltens bei einer Wassergefahr mit Rücksicht auf das Zusammenwirken der Garnison;

c) die Anordnungen zu Ausrückungen bei feierlichen Anlässen;

d) die Verfügungen betreffs der Beistellung von Assistenzen;

e) die Regelung der gemeinsamen Benützung von Übungs- und Badeplätzen;

f) die Anordnung der Reihenfolge für Fassungen, welche von beiden Theilen der Garnison am gleichen Orte zu bewirken sind;

g) die Ermittlung der Unterkünfte für die im Dienstbereiche der Station auf den Kriegsstand zu setzenden Commanden, Truppen und Anstalten;

h) die Anordnung hygienischer und sanitätspolizeilicher Maßnahmen beim Herannahen oder plötzlichen Auftreten von Epidemien.

Ebenso steht dem Stations-Commandanten das Verfügungsrecht über die Truppen der Station zu, wenn die Nothwendigkeit eine gemeinsame Verwendung derselben erheischt.

Der Stations-Commandant untersteht in dieser Eigenschaft unmittelbar dem Corps- (Militär-) Commando.

Der Stations-Commandant hat seine Anordnungen stets im Wege des Militär-, beziehungsweise des Landwehr-Stations-Commandos zu treffen.

Rücksichtlich der Berichterstattung bei außerordentlichen Vorfällen sind für den Stations-Commandanten die Bestimmungen des Punktes 446 maßgebend.

448. Militär-Stations-Commandant bei der Armee im Felde.

Bei der Armee im Felde (einschließlich ihres Etapenbereiches) hat in jedem offenem Garnisonsorte der höchste (rangälteste) active Officier des Soldatenstandes, ohne Rücksicht darauf, welchem Theile der bewaffneten Macht er angehört, als „Militär-Stations-Commandant" zu fungiren und in dieser Eigenschaft den Befehl über die gesammte Garnison zu führen.

§. 60.

Festungs-, Forts-, Thalsperr-, Passsperr- 2c. Commanden.

449. Commandoführung.

Als Militär-Local- und oberste Vertheidigungs-Behörden bestehen in befestigten Örtlichkeiten je nach dem Umfange derselben die Festungs-, Forts-, Thalsperr-, Passsperr- 2c. Commanden.

In festen Plätzen, für welche im Frieden keine eigenen Festungs-Commandanten systemisirt sind, hat der nach Punkt 439, 1. Absatz, zur Führung des Militär-Stations-Commandos berufene Officier auch als Festungs-Commandant zu fungiren, und falls sich dort Landwehr-Truppen befinden, auch die Functionen des Stations-Commandanten zu versehen. Wo aber ein besonders ernannter Festungs-Commandant angestellt ist, fungirt derselbe in dieser Eigenschaft auch als Militär-Stations-Commandant (Stations-Commandant).

Befindet sich ein höherer (rangälterer) Truppen-Commandant in der Festung, so hat in diesem Falle der Festungs-Commandant nicht nur alle bezüglich des Festungsdienstes ihm zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten, insbesondere

auch die Obsorge für die Sicherung und Instandhaltung der Festung, auszuüben, sondern auch das Militär-Stations-Commando (die Geschäfte des Stations-Commandanten), und zwar in allen jenen Beziehungen, welche die erwähnten Pflichten nicht berühren, nach den Befehlen des anwesenden Höheren (Rangälteren) zu führen.

Ein directes Eingreifen des höheren (rangälteren) Truppen-Commandanten in den Organismus des Festungsdienstes ist nicht gestattet.

Bei verschanzten Lagern und größeren Festungen, deren Bestimmung mehr offensiver Natur ist, hat im Kriege der Commandant des diese Objecte occupirenden Armeetheiles, falls er höher (rangälter) als der Festungs-Commandant ist, das Festungs-Commando unbedingt zu übernehmen.

Ebenso hat, wenn im Kriege ein Theil der Feldarmee durch den Verlauf der Operationen in eine Festung gedrängt wird, deren Verbindung mit dem operirenden Haupt-Quartiere bereits unterbrochen ist, der Commandant dieses Armeetheiles, falls er nach Charge oder Rang über dem Festungs-Commandanten stünde und voraussichtlich durch längere Zeit in der Festung verbleibt, auch ohne höheren Befehl die Oberleitung der Vertheidigung zu übernehmen und für sie die volle Verantwortung zu tragen.

Die Festungs-Commanden unterstehen:

im Frieden in jeder Beziehung dem Militär-Territorial-Commando;

während der Dauer der Kriegs-Ausrüstung des festen Platzes, dann insolange dieser von seinen Verbindungen nach Außen nicht gänzlich abgeschnitten ist, in administra-

tiver Beziehung dem Militär-Territorial-Commando, in operativer und sonstiger Hinsicht jedoch unmittelbar dem Armee- (Ober-) Commando oder einem selbständig operirenden Corps-Commando, wenn sich der feste Platz in dem, diesem Commando unterstellten Militär-Territorial-Bezirke befindet, oder diese Unterstellung eigens angeordnet wird.

450. Besondere Obliegenheiten der Commandanten fester Plätze.

Außer den im §. 59 angeführten Obliegenheiten eines Militär-Stations-Commandanten (Stations-Commandanten) sind dem Commandanten eines festen Platzes insbesondere noch übertragen:

die Sorge für die Erhaltung und möglichste Steigerung der Vertheidigungsfähigkeit desselben;

die Vorkehrung zur Vertheidigung der fortificatorischen Werke;

die Leitung der Festungs-Manöver;

die Regelung und Überwachung des Festungsdienstes, sowie die Sorge für die zuverlässige Verwahrung der etwa dort befindlichen Festungs-Arrestanten.

Auch hat er sich zu überzeugen, dass die zum Festungsstabe gehörenden Genie- und Artillerie-Officiere mit dem Bau und den Eigenthümlichkeiten, sowie mit der zweckmäßigsten Vertheidigungsart der Befestigungswerke genau bekannt und mit den einschlägigen Plänen und Armirungs-Elaboraten versehen, stets in der Lage sind, die Festung, soweit es ihren Wirkungskreis betrifft, schleunigst in Vertheidigungszustand zu setzen.

Mit gleicher Sorgfalt hat der Festungs-Commandant den Zustand der Festungs-Geschütze und des sonstigen Ver-

theidigungs-Materials, sowie der Munitions-, Sanitäts- und Verpflegsvorräthe zu controliren und in Bezug auf die Approvisionirung der Festung die erforderlichen Vorarbeiten durch die dazu berufenen Organe vornehmen zu lassen.

Diese Verpflichtungen geben jedoch im Frieden dem Festungs-Commandanten kein weiteres Dispositions-Befugniß über die im Dienstbereiche der Festung befindlichen Commanden, Truppen und Anstalten.

451. Kriegs-Ausrüstung, Verhängung des Kriegszustandes.

Wenn die Kriegs-Ausrüstung des festen Platzes angeordnet wird, so übergeht infolge des bezüglichen Befehles die volle militärische Gewalt über alle zur Kriegs-Besatzung gehörenden Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten an den Festungs-Commandanten, welcher für die rechtzeitige und entsprechende Durchführung der Ausrüstung verantwortlich ist.

Sobald die thatsächliche, feindliche Bedrohung eines festen Platzes es nothwendig macht, werden unter gleichzeitiger Verhängung des Kriegszustandes dem Festungs-Commandanten noch außerordentliche Gewalten übertragen, und es tritt dann an ihn die ernste Pflicht heran, die Festung im Falle eines Angriffes oder einer Belagerung bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit zu vertheidigen.

Die Kriegs-Ausrüstung eines festen Platzes, sowie die Verhängung des Kriegszustandes wird auf Allerhöchsten Befehl vom Reichs-Kriegs-Ministerium, eventuell vom Armee- (Ober-) Commando oder von einem selbständig operirenden Corps-Commando angeordnet.

Tritt jedoch die Gefahr eines unvorhergesehenen plötzlichen Angriffes ein, so hat der Festungs-Commandant, falls die Einholung der höheren Anordnung unmöglich ist,

die Verpflichtung, aus eigener Initiative und auf eigene Verantwortung die Kriegs-Ausrüstung des Platzes in einem den Verhältnissen entsprechendem Grade durchführen zu lassen und, wenn erforderlich, auch den Kriegszustand zu verhängen; diese außerordentliche Maßregel muss sofort, gehörig begründet, dem Militär-Territorial-Commando, dem Reichs-Kriegs-Ministerium und der Militär-Kanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, eventuell auch dem Armee- (Ober-) Commando, telegraphisch und schriftlich gemeldet werden.

452. Reglement für den Dienst in festen Plätzen.

Das Nähere über die besonderen Obliegenheiten und Pflichten der Festungs-Commandanten, sowie über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vertheidigungsrathes enthält das Reglement für den Dienst in festen Plätzen.

§. 61.

Platz-Commanden.

453. Begriff.

Platz-Commanden sind Local-Behörden, welche, wenn der betreffende Platz-Commandant nach Punkt 439 nicht selbst berufen wäre, das Militär-Stations- (Festungs-) Commando zu führen, diesem letzteren als unterstützende und ausführende Organe für die Militär-Stations-Angelegenheiten beigegeben werden.

454. Befehlbereich.

Sämmtliche Garnisons-Wachen und Bereitschaften des Heeres, sowie jene Garnisons-Inspections-Officiere, welche niederer (rangjünger) als der Platz-Commandant sind, stehen auf die Dauer der bezeichneten Dienste direct unter dessen Befehlen. Daher sind von denselben auch alle Meldungen und Rapporte unmittelbar an das Platz-Commando einzu-

senden, von wo aus sie nach Umständen sogleich oder zur bestimmten Zeit dem Militär-Stations-Commando zur Kenntnis gebracht werden.

455. Obliegenheiten des Platz-Commandos.

Zu den Obliegenheiten des Platz-Commandos gehören:

die Vertheilung des Garnisons-Dienstes;

die Inspicirung der Garnisons-Wachen wie der Bereitschaften und die Abstellung der vorgefundenen Mängel, beziehungsweise deren Meldung an das Militär-Stations-Commando oder deren Bekanntgabe an die Truppen-Commanden;

die Ausfertigung und Evidenthaltung der Garnisons-Wach- (Inspections-) Verhaltungen und der Feuerlösch-Ordnung, eventuell der Bestimmungen für das Verhalten bei Wassergefahr;

die Einleitung zur Aufnahme, Reparatur und Einrichtung der Garnisons-Wach-Localien, sowie die Zuweisung des Services für dieselben;

die Besorgung der Bequartierungs-Angelegenheiten für die Garnison und bei Durchmärschen;

die Evidenthaltung aller im Dienstbereiche der Station domicilirenden im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine mit besonderer Rücksicht auf ihre eventuelle Dienstbestimmung im Mobilisirungsfalle, der im Bezuge von Militär- (Marine-) Stiftungen stehenden oder hiefür vorgemerkten Personen, der Militär- (Marine-) Pensionisten, der im Genusse von Pensionen, Gnadengehalten, Erziehungs-Beiträgen und Sustentationen stehenden Witwen und Waisen nach Militär- (Marine-) Gagisten;

die Führung des Meldebuches über die im Dienstbereiche der Station sich aufhaltenden beurlaubten Gagisten, Gagisten in der Reserve und die zeitlich beurlaubten Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine; über die Mannschaft jedoch nur dort, wo sich kein Ergänzungsbezirks-Commando befindet;

ferner:

die Überwachung der Adjustirung, der Disciplin und des standesgemäßen Betragens der einzeln erscheinenden Militär- (Marine-) Personen außerhalb der Kasernen, insbesondere an öffentlichen Orten; diese Obliegenheit erstreckt sich in Stationen, in denen sich keine Landwehr- oder Gendarmerie-Behörde befindet, auch auf einzeln erscheinende Landwehr beziehungsweise Gendarmerie-Personen;

die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung bei Ausrückungen, Festlichkeiten und Leichen-Conducten, sowie die diesfalls nothwendigen Verhandlungen mit den politischen, städtischen und Kirchen-Behörden; endlich

die Einleitungen zur Todesfall-Aufnahme, Beerdigung und Verlassenschafts-Abhandlung solcher Militär- (Marine-) Personen, betreffs derer in den angegebenen Fällen nicht anderweitige Commanden und Behörden vorzusorgen haben.

456. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Obliegenheiten der Platz-Commanden sind diese von den Truppen-Commandanten in Erfüllung ihrer schwierigen Pflichten mit Vermeidung jedes unbegründeten Competenz-Streites kräftigst zu unterstützen.

457. Die Platz-Commanden sind befugt, mit allen Truppen-Commanden, Behörden und Anstalten in Angelegenheiten, welche ihre Geschäfte betreffen und welche vermöge der Geschäftsordnung oder einer besonderen Bestimmung des Militär-Stations-Commandos nicht den Dienstweg gehen müssen, auch direct zu correspondiren.

458. Die Obliegenheiten der den Militär-Stations-Commanden in kleineren Stationen beigegebenen Stations-Officiere sind aus den vorstehenden Bestimmungen abzuleiten.

459. Die Pflichten der Platz-Commanden in den Haupt- und Stabs-Quartieren der Armee im Felde, ferner in den festen Plätzen während deren Kriegsausrüstung und Vertheidigung, sind in der bezüglichen Dienstvorschrift, beziehungsweise im Reglement für den Dienst in festen Plätzen enthalten.

§. 62.

Etapen-Commanden und Etapen-Commissionen.

460. Etapen-Commanden.

Die Etapen-Commanden sind Local-Behörden, welche den Verkehr zu und von der Armee im Felde vermitteln, für die stete und sichere Benützbarkeit der Verkehrswege sorgen, im Feindeslande bei Ausnützung der Hilfsquellen des Landes mitwirken, und welche insbesondere — in analoger Weise wie Militär-Stations-Commanden — die Bequartierung, Verpflegung und Instradirung der Durchzüge zu bewirken, dann Maßnahmen sowohl militär-, orts- und sanitäts-polizeilicher Natur, als auch zur Sicherung ihres Dienstbereiches und der Verbindungs-Mittel (Post, Telegraph ꝛc.) zu treffen haben.

461. Wenn der Etapen-Commandant nicht selbst das Militär-Stations-Commando führt, so steht das Etapen-Com-

mando zu dem Militär-Stations-Commando in demselben Verhältnisse, wie dies für die Platz-Commanden vorgeschrieben ist (§. 61).

462. Das Etapen-Commando untersteht (eventuell im Wege des Militär-Stations-Commandos) dem Militär-Territorial-Commando — auf dem Kriegsschauplatze im Wege des Etapen-Linien-Commandos dem Armee-General-Commando.

463. Etapen-Commissionen. Den Etapen-Commanden werden in Einlade-, Auslade-, Verköstigungs- und Rast-Stationen der Eisenbahn- und Schiffahrt-Linien, dann an wichtigen Eisenbahn-Knotenpunkten Verkehrs-Beamte, eventuell auch andere Organe beigegeben, mit denen sie zusammen die Etapen-Commissionen bilden.

Die Etapen-Commissionen sind Organe für die Detail-Durchführung des Transport-Dienstes und unterstehen bezüglich dieses Dienstes den höheren Transport-Behörden.

464. Den Verfügungen der Etapen-Commanden (Etapen-Commissionen), welche diese innerhalb ihres Wirkungskreises treffen, ist nachzukommen, ihren sonstigen Anforderungen (betreffs der Beistellung von Assistenzen, Arbeits-Abtheilungen 2c.) nach Möglichkeit zu entsprechen. Eingriffe in ihre Verfügungen sind den Truppen- oder Transport-Commandanten nur in den, im Punkte 68 angedeuteten Fällen gestattet.

Die ausführlichen Bestimmungen über die Obliegenheiten der Etapen-Commanden und Etapen-Commissionen sind aus der Vorschrift für den Etapen-Dienst bei der Armee im Felde, beziehungsweise aus den Vorschriften für

den Militär-Transport auf Eisenbahnen und zu Wasser zu entnehmen.

§. 63.

Ausgabe der Militär-Stations-Commando-Befehle und Verlautbarung der Erkennungszeichen.

465. Ausgabe der Militär-Stations-Commando-Befehle (Abfertigung).

Die Ausgabe der gewöhnlichen Militär-Stations-Commando-Befehle (Abfertigung) findet täglich zu der festgesetzten Stunde statt; hiebei hat von jedem Truppen- und sonstigen selbständigen oder detachirten Commando (wo sich ein Marine-Stations-Commando befindet, auch von diesem) ein Officier (Adjutant) oder Unterofficier anwesend zu sein.

466. Verlautbarung der Erkennungszeichen.

Die Erkennungszeichen werden den Truppen- sowie den detachirten Commandanten (und dem Marine-Stations-Commando) vom Militär-Stations-Commando schriftlich und versiegelt täglich oder, wenn zulässig, für längere Zeit im vorhinein, den Garnisons-Inspections-Officieren stets aber bei der Meldung ihres Dienstantrittes bekannt gegeben.

467. Die Truppen- sowie die detachirten Commandanten veranlassen die weiter nöthige Mittheilung der Erkennungszeichen, insbesondere an die Commandanten der Wachen und Bereitschaften gelegentlich des Abtheilens der Wachen; Patrouillen erhalten dieselben bei ihrer Abfertigung.

§. 64.

Garnisons-Inspections-Dienst.

468. Grundsätzliche Bestimmungen.

In jeder Militär-Station, in deren Dienstbereich sich mehr als zwei Bataillone des Heeres befinden, ist ein Garnisons-Inspections-Dienst zu verrichten; bei geringerer Stärke

der Garnison nur dann, wenn besondere Verhältnisse es erheischen.

469. Der Garnisons-Inspections-Dienst wird durch den „Garnisons-Inspections-Officier" — in Stationen, wo mehr als drei Brigaden dislocirt sind, überdies durch den „General (Stabsofficier) vom Tage" versehen.

Zum Dienste des Garnisons-Inspections-Officiers sind mit Ausschluss des Militär-Stations-Commandanten die zum Truppendienste verwendeten Stabs-, eventuell Oberofficiere des Soldatenstandes in der, einen angemessenen Wechsel ermöglichenden Anzahl beizuziehen.

Commandanten von Truppenkörpern sind zu diesem Dienste nicht zu verwenden. Gleiches gilt in Betreff solcher Officiere, deren specielle Dienstverwendung durch die Beiziehung zum Garnisons-Inspections-Dienste wesentlich beeinträchtigt würde.

Wo bloß Abtheilungen eines Regiments stationirt sind, fällt der Garnisons-Inspections-Dienst mit dem Dienste des Regiments-Inspections-Officiers zusammen.

Zum Dienste des Generals (Stabsofficiers) vom Tage sind die Brigade- und Regiments-Commandanten zu commandiren.

470. In sehr ausgedehnten Städten muss, wo es zweckentsprechend ist, der ganze Dienstbereich der Station nach Lage der Kasernen rc. in mehrere Inspicirungs-Bezirke eingetheilt und jeder derselben einem Garnisons- (oder Regiments-) Inspections-Officier zugewiesen werden.

Wenn es angemessen erscheint, ist in dem angegebenen Falle für zwei bis vier derartige Bezirke ein General (Stabsofficier) vom Tage zu bestimmen.

471\. Der Garnisons-Inspections-Dienst wird unter täglicher Ablösung zur Zeit des Abtheilens der Wachen angetreten.

Die diesen Dienst Übernehmenden melden sich vor Antritt desselben direct beim Militär-Stations-Commando und, wo es angeordnet wird, auch beim Platz-Commandanten, wenn dieser höher oder rangälter wäre.

472\. Im Garnisons-Inspections-Dienste wird das Dienstabzeichen getragen.

473\. Der Garnisons-Inspections-Officier ist unmittelbar dem Militär-Stations-Commando untergeordnet, dort, wo ein General (Stabsofficier) vom Tage fungirt, auch an diesen, ferner nach Punkt 454 auch an das Platz-Commando gewiesen, von welchen er die nöthigen Befehle erhält und denen er außergewöhnliche Vorfälle unverzüglich zu melden hat.

474\. *Obliegenheiten des Garnisons-Inspections-Officiers.*

Der Garnisons-Inspections-Officier muss stets im Orte anwesend und schnell zu finden sein.

Er beaufsichtigt die Garnisons-Wachen, überzeugt sich durch wiederholte Visitirungen bei Tag und Nacht, ob dieselben ihre Pflicht erfüllen, die Posten entsprechend belehrt und die Bereitschaften, welche nicht von Höheren oder Rangälteren befehligt werden, in der gehörigen Verfassung sind.

Falls bei Excessen, an denen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie betheiligt sind, das Einschreiten des Garnisons-Inspections-Officiers in Anspruch genommen wird, hat dieser das Erforderliche zur Herstellung der Ordnung zu veranlassen und die etwa intervenirenden Sicherheits-Organe bei ihrer Amtshandlung in angemessener Weise zu unterstützen.

Bei einer Feuersbrunst verfügt er sich, wenn es durch die Feuerlösch-Ordnung vorgeschrieben ist, auf die Brandstätte und gibt den dahin beorderten Truppen die nöthigen Weisungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, im Einvernehmen mit den etwa anwesenden Organen des Platz-Commandos und den zur Leitung der Lösch-Arbeiten berufenen Personen. **475.**

In dringenden Fällen, zumal bei Ruhestörungen, hat er, wenn keine Möglichkeit vorhanden ist, die Befehle des Militär-Stations-Commandanten rechtzeitig einzuholen, die Bereitschaften nicht zu Gebote oder nicht ausreichend sind, unter eigener Verantwortung die erforderlichen Truppen von dem Commandanten des nächsten Truppenkörpers anzusprechen. **476.**

Von einer solchen Verfügung muss er jedoch das Militär-Stations-Commando (wo ein Stations-Commandant fungirt, auch diesen) sowie den General (Stabsofficier) vom Tage baldmöglichst in Kenntnis setzen.

Der Garnisons-Inspections-Officier hat vor Antritt des Dienstes seine Wohnung sowohl dem General (Stabsofficier) vom Tage, als dem Commandanten der Hauptwache bekannt zu geben.

477. Obliegenheiten des Generals (Stabsofficiers) vom Tage.

Der General (Stabsofficier) vom Tage, bei außerordentlichen Ereignissen dazu berufen, über Anordnung des Militär-Stations-Commandanten, oder in dessen Abwesenheit bis zum Eintreffen eines Höheren (Rangälteren), nach eigener Einsicht das Geeignete zu verfügen, ist befugt, im Falle dringender Nothwendigkeit nicht nur die Bereitschaften, sondern auch die Truppen ganzer Kasernen alarmiren zu lassen und unter eigener Verantwortung zu verwenden.

478. Er ist ermächtigt und berufen, den Dienstbetrieb und die pünktliche Pflichterfüllung sämmtlicher Inspections-Organe, Wachen und Bereitschaften nach eigenem Ermessen zu controliren und dort, wo zur Bewältigung von Tumulten, zur Hilfeleistung bei einer Feuersbrunst oder anderer außergewöhnlicher Vorfälle wegen Truppen von geringerer Stärke aufgeboten werden, deren Leitung einem Regiments- oder dem Garnisons-Inspections-Officier zu übertragen. Er muss seinen Aufenthaltsort, den er in solchen Fällen im Militär-Stations-Commando-Gebäude, auf der Hauptwache oder in einer Kaserne zu nehmen hat, den Inspections-Chargen und dem Hauptwach-Commandanten bekannt geben.

479. Der General (Stabsofficier) vom Tage erhält seine Instructionen vom Militär-Stations-Commando.

§. 65.

Bereitschafts-Dienst.

480. *Zweck der Bereitschaften.* Um in unvorhergesehenen Fällen Patrouillen und Assistenzen beistellen oder Wachen verstärken zu können, hat von jeder in einem Orte vereinigten Truppe ein den Umständen angemessener Theil — unter Aufrechthaltung des taktischen Verbandes — in Bereitschaft zu sein.

481. *Gewöhnlicher Bereitschafts-Dienst.* Hiezu soll unter gewöhnlichen Verhältnissen von jedem Bataillone (bei der Cavallerie von jeder Division) ein Zug mit einem Spielmanne, von jedem abgesondert bequartierten Halb-Bataillone ein halber Zug, von jeder abgesondert bequartierten Compagnie (Escadron) — unter Commando eines Unterofficiers — ein Schwarm (eine Patrouille), u. z. in einer dem jeweiligen ausrückenden Stande entsprechenden Stärke bestimmt werden.

Wo ein Kasern-Inspections-Officier fungirt, hat dieser, falls er der Waffengattung angehört, von welcher die Bereitschaft beigestellt wurde, das Commando der letzteren zu führen.

Bei einer in mehreren Ortschaften bequartierten Compagnie (Escadron) bleiben die gebotenen Änderungen der vorstehenden Bestimmung dem Compagnie- (Escadrons-) Commandanten überlassen.

Befindet sich in einer Kaserne mehr als ein Bataillon, so genügt die für ein solches vorgeschriebene Bereitschaft, welche von den daselbst dislocirten Abtheilungen der Fußtruppen und der Festungs-Artillerie der Reihe nach beizustellen ist. 482.

Die Cavallerie unterhält, auch wenn sie gemeinschaftlich mit anderen Truppen untergebracht ist, eine eigene Bereitschaft.

Bei der Feld-Artillerie findet der in Rede stehende Bereitschafts-Dienst in der Regel nur dann statt, wenn sie entfernt von Truppen anderer Waffen oder der Festungs-Artillerie bequartiert ist.

Die im Bereitschafts-Dienste stehende Truppe muss möglichst nahe beisammen und derart in Verfassung sein, dass sie bei Tag und Nacht — wie die Wachen adjustirt und ausgerüstet — schleunigst ausrücken könne. 483.

Außerdem ist ihr jede Bequemlichkeit gestattet, doch dürfen die Beinkleider nicht abgelegt werden.

Bei der Cavallerie müssen die gepackten Sättel, bei den Geschützen auch die Geschirre zur Hand sein.

Der Bereitschafts-Dienst wird in der Regel unter täglicher Ablösung zur Zeit des Abtheilens der Wachen 484.

angetreten. Die Bereitschaften unterstehen rücksichtlich ihrer Verwendung dem Militär-Stations- (Platz-) Commando und empfangen dessen Befehle nach Umständen durch das Platz-Commando, durch den Garnisons-Inspections-Officier, oder auch im Wege der vorgesetzten Truppen- (Kasern-) Commanden durch deren Inspections-Chargen. Die von Unterofficieren befehligten Bereitschaften sind jederzeit an die letzteren gewiesen.

So oft eine Bereitschaft in Verwendung tritt, ist sie unverzüglich durch eine gleich starke Abtheilung aus der eben verfügbaren Mannschaft zu ersetzen.

Für die Bereitschaft ist ein Sammelplatz zu bestimmen, auf welchen sich dieselbe, sobald das Signal zum Ausrücken der Wachen mit angefügter „Beschleunigung" erfolgt, wie auch auf das Signal „Feuerlärm" oder „Alarm" eiligst zu begeben und nach den entweder schon im voraus getroffenen oder ihr zukommenden Anordnungen zu benehmen hat.

Die im Bereitschafts-Dienste Stehenden sind unter gewöhnlichen Verhältnissen den in der Nähe des Unterkunftsbereiches stattfindenden Übungen beizuziehen.

485.
Bereitschafts-Dienst unter besonderen Verhältnissen.

Unter besonderen Verhältnissen werden die Bereitschaften angemessen verstärkt und an geeigneten Orten vereinigt gehalten.

In solchen Fällen können auch Geschütze — jedoch nie weniger als ein Geschützzug — zur Bereitschaft befehligt werden.

486.
Strenger Bereitschafts-Dienst.

Tritt die Nothwendigkeit eines „strengen Bereitschafts-Dienstes" ein, so haben Officiere und Mannschaft der betreffenden Bereitschaften Tag und Nacht vollständig ange-

kleidet, nach Umständen auch gerüstet zu sein. Die Pferde sind gesattelt, beziehungsweise beschirrt, jedoch abgezäumt, die Gurten nachgelassen. Die Wartung der Pferde darf nur partienweise geschehen.

487. Consignirung

Wenn ein Aufstand oder Aufruhr droht, tritt die „Consignirung" der Garnison ein.

Diese besteht in der Versammlung und Bereithaltung der Truppen innerhalb der Kasernen oder Quartiere zur augenblicklichen Verwendung.

Wird die Consignirung verfügt, so hat wenigstens der dritte Theil einer jeden Truppe strengen Bereitschafts-Dienst.

Patrouillen werden entsendet, um über die Vorgänge in steter Kenntnis zu bleiben, die Verbindung mit den nächsten Kasernen, Quartier-Bereichen und Militär-Etablissements zu erhalten und etwa außerhalb derselben befindliche Soldaten zum Einrücken anzuweisen.

Zum Heranziehen der scharfen Munition aus den Depots sind die nöthigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

Vom Augenblicke der Consignirung an darf niemand mehr einzeln oder unbewaffnet das Quartier verlassen. Die Officiere verfügen sich zu ihren Truppen.

Patrouillen, Wach-Ablösungen und sonst abrückende Truppen haben in voller Ausrüstung und mit scharfer Munition versehen zu sein.

Einkauf- und Fassungs-Commanden sind erforderlichenfalls durch eine bewaffnete Bedeckung begleiten zu lassen.

§. 66.

Alarmirungen.

488.
Zweck; Alarm-Disposition.

Mittels der Alarmirung werden die Truppen einer Garnison in Gefechtsbereitschaft versetzt.

Die für den Fall eines Alarmes nöthigen Anordnungen müssen vom Militär-Stations-Commando (dort, wo ein Stations-Commandant fungirt, nach dessen Weisungen) sowohl im Frieden, als im Kriege durch eine den Ortsverhältnissen und der Truppenstärke entsprechende „Alarm-Disposition" jederzeit im vorhinein getroffen sein.

Durch dieselbe werden sowohl den Truppen, als auch den bei den Commanden, Behörden und Anstalten befindlichen Personen die Sammelplätze zugewiesen, die zu besetzenden Punkte und Objecte bezeichnet und überhaupt jene Maßregeln angeordnet, welche zum Schutze der Behörden und des ärarischen Eigenthumes, wie zum Niederwerfen eines Aufruhrs im voraus getroffen werden müssen.

In Kriegszeiten umfasst die Alarm-Disposition überdies die Maßregeln zur Abwehr feindlicher Angriffe.

Selbst bei vorübergehendem Aufenthalte von Truppen an einem Orte muss ein Alarmplatz (Sammelplatz) bestimmt werden.

489.
Anordnung der Alarmirung; Alarm-Signal.

Die allgemeine Alarmirung der Garnison geschieht auf Befehl des Militär-Stations-Commandanten (Stations-Commandanten), die theilweise kann bei außerordentlichen Anlässen, wie bei Bedrohung von Kasernen und Truppen, durch die Kasern-Commandanten oder durch die Kasern-Inspections-Officiere und durch den General (Stabsofficier) vom Tage verfügt werden.

Die Alarmirung erfolgt nach Umständen entweder bloß durch das Blasen und Schlagen des bezüglichen Signals (Streiches), oder auch durch besondere weit wahrnehmbare Zeichen, als: Kanonenschüsse, Feuer-Signale u. d. gl.

Das Alarm-Signal haben die Spielleute der Wachen und Bereitschaften, bei der Einzeln-Einquartierung auch die übrigen Spielleute abzunehmen und zu verbreiten, wozu denselben nach Bedarf angemessene Bedeckungen beizugeben sind.

490. Verhalten bei einem Alarme.

Sobald das Alarm-Signal erfolgt, eilen alle außerhalb der Kaserne oder der Quartiere befindlichen Militär-Personen dahin zurück. Die Truppe rückt in voller Ausrüstung und mit scharfer Munition versehen, die Cavallerie zu Pferde, die Artillerie mit ihren Geschützen aus, und benimmt sich im Sinne der Alarm-Disposition.

Die Inspections-Chargen (-Soldaten) müssen dafür sorgen, dass außerhalb der Kaserne bequartierte Officiere von der Alarmirung sogleich verständigt und nöthigenfalls durch Bedeckungen abgeholt werden.

491.

Um bei ernsten Ereignissen ohne Verzug die entsprechenden Maßregeln ergreifen zu können, sollen die Truppen — zumal deren Officiere — den Garnisonsort und seine Umgebung, vornehmlich aber die ihnen für den Fall eines Alarms etwa zur Besetzung zugewiesenen Bezirke und Objecte, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Lage und Vertheidigungsfähigkeit bei Zeiten kennen lernen.

§. 67.
Verhalten bei Feuersbrünsten.

492.
Feuerlösch-Ordnung.

Das Benehmen der Truppen bei Feuersbrünsten hat das Militär-Stations-Commando (dort, wo ein Stations-Commandant fungirt, nach dessen Weisungen) mittels einer den Ortsverhältnissen entsprechenden „Feuerlösch-Ordnung" im Einvernehmen mit der politischen oder Ortsbehörde festzusetzen.

Die Feuerlösch-Ordnung gibt das ortsübliche Feuerzeichen bekannt, bestimmt, in welcher Weise das Entstehen einer Feuersbrunst dem Militär-Stations-Commando (Stations-Commandanten) und den Garnisons-Inspections-Officieren sowie dem General (Stabsofficier) vom Tage zur Kenntnis zu bringen ist, welche Wachen und Bereitschaften das Signal „Feuerlärm" zu geben haben und welche Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung, wie zum Schutze des ärarischen Gutes unverzüglich getroffen werden müssen.

493.
Verhalten der Bereitschaften.

Zur Brandstätte haben in der Regel die Bereitschaften der nächstbequartierten Truppen abzurücken.

Diese Bereitschaften müssen die Wege für Feuerspritzen und Wasserwagen freihalten, den Andrang Unbetheiligter abwehren, Diebstähle und Unordnungen verhindern und sich im übrigen nach den Weisungen der Garnisons-Inspections-Officiere (Officiere der Platz-Commanden) benehmen.

Bereitschaften, welchen der Schutz ärarischer Gebäude obliegt, haben bei drohender Feuergefahr alles aufzubieten, um das darin verwahrte ärarische Gut in Sicherheit zu bringen.

494.
Verhalten der Truppen.

Wird ein ärarisches Gebäude vom Brande ergriffen, so ist nach den im Punkte 121 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

495.

In Kasernen untergebrachte Truppen treten bei einem in der Nähe ausgebrochenen, um sich greifenden Feuer vollkommen gerüstet unter die Waffen; ein angemessener Theil der Truppe ist zur Sicherung des ärarischen Gutes, und falls die Kaserne bedroht erschiene, auch zur Mitwirkung beim Löschen des Brandes zu beordern.

Einzeln einquartierte Truppen haben sich bei Feuerlärm in ihren Quartieren sogleich derart in Bereitschaft zu setzen, dass sie auf das Signal „Vergatterung" („Ausrücken zu Pferde", „Ausrücken") in voller Ausrüstung ausrücken können. Nächst der Brandstätte untergebrachte Leute aber sollen sich, ohne einen Befehl abzuwarten, mit Waffen und Gepäck auf den für ihre Unterabtheilung bestimmten Formirungs-Platz begeben.

Truppen, welche Pferde im Stande haben, müssen vor allem für diese (selbst mit Preisgebung ihrer eigenen Effecten) sorgen, und es ist Pflicht der Soldaten, nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Pferde abwesender Kameraden in Sicherheit zu bringen.

496.
Beistellung von Löschmannschaft auf Ansuchen der Civil-Behörden.

Auf Ansuchen der Civil-Behörden ist der Militär-Stations-Commandant (sofern auch Landwehr-Truppen hievon betroffen werden, der Stations-Commandant), in Dringlichkeitsfällen auch jeder Truppen-Commandant ermächtigt, Mannschaft zum Löschen auch in jenen Fällen beizustellen, in welchen ärarisches Gut nicht bedroht erscheint.

Dieselbe ist, von den nöthigen Chargen begleitet, gehörig rangirt und wie zur Arbeit adjustirt, auf die Brandstätte zu führen und daselbst nach Anordnung der zur Leitung der Löschanstalten Berufenen zu verwenden.

Die Officiere und Unterofficiere regeln und überwachen hiebei das Benehmen der ihnen unterstehenden Leute.

497. Verhalten nach gelöschtem Brande. Nachdem das Feuer gelöscht worden, soll, wenn nöthig, zur Aufrechthaltung der Ordnung eine Wache auf der Brandstätte zurückgelassen werden.

§. 68.

Spalier.

498. Zweck. Spaliere haben den Zweck, bei Festlichkeiten und sonstigen Anlässen, wo größere Menschenmassen zusammenströmen, gewisse Räume für den Verkehr frei zu erhalten.

Die zum Spalier bestimmte Mannschaft, welche gewöhnlich in zwei Reihen mit angemessenen Abständen aufgestellt wird, ist über ihre Aufgabe stets genau zu belehren. Bei Abwehr eines Andranges hat sie mit thunlichster Schonung und mit Takt vorzugehen, darf aber auch nichts dulden, was den ihr ertheilten Weisungen zuwiderläuft.

Berittene insbesondere sollen alles vermeiden, was Unfälle herbeiführen könnte.

Die Chargen müssen ohne Lärm und ohne unnöthiges Herumlaufen die Ordnung innerhalb des Aufstellungsbereiches ihrer Abtheilungen überwachen und wo es Noth thut, unterstützend oder belehrend einschreiten.

499. Ausrücken und Benehmen. Die als Spalier verwendete Mannschaft hat bei den Fußtruppen in der Regel ohne Tornister auszurücken und hält gleichwie das Spalier der Festungs-Artillerie das Gewehr mit versorgtem Bajonnette entweder geschultert oder beim Fuß, bei der Cavallerie und Feld-Artillerie das Seitengewehr gezogen; im Gotteshause hat dieselbe die Kopfbedeckung auf, das Gewehr beim Fuß und benimmt sich im

übrigen nach Punkt 418, beziehungsweise nach den betreffenden Religions-Gebräuchen.

500. Ehrenbezeigung

Das Spalier leistet nur außerhalb eines Gotteshauses und lediglich bei Annäherung des Hochwürdigsten, der Allerhöchsten Herrschaft, wie der Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses die Ehrenbezeigung durch Präsentiren (die Kopfwendung), wie es für einzelne vorgeschrieben ist.

Soll ein Spalier auch anderen hohen oder höchsten Personen die Ehrenbezeigung erweisen, so muss dies besonders befohlen werden.

Ein in der Bewegung begriffenes Spalier leistet keine Ehrenbezeigung.

Die Commandanten nehmen ihre Aufstellung am Empfangflügel der ihnen unterstehenden Truppe.

§. 69.

Öffnen und Schließen der Thore in festen Plätzen.

501. Bestimmungen für das Öffnen und Schließen der Thore.

Der Festungs-Commandant setzt die Stunde zum Öffnen und Schließen der Thore fest, bestimmt, ob die Thore der Festung und welche derselben bei Nacht geschlossen zu sein haben, ferner ob während dieser Zeit der Verkehr durch solche gar nicht oder nur bedingungsweise — im letzteren Falle auch von wem und für wen — zu gestatten ist.

502.

In Festungen sind die Thorschlüssel nach Umständen entweder vom Festungs-Commandanten selbst oder von den Hauptwach- oder Thorwach-Commandanten, in Forts aber stets von den Commandanten derselben in Verwahrung zu halten.

503.

Befinden sich die Schlüssel nicht bei den Thorwach-Commandanten, so werden sie durch einen zum Öffnen der

Thore bestimmten Officier des Platz-Commandos oder einen anderen Officier abgeholt, welchem von der Hauptwache die erforderliche Bedeckung und eine Ordonnanz zum Tragen der Schlüssel beizugeben ist.

Die Thorwachen treten bei Ankunft dieses Officiers unter das Gewehr, stellen die ihm etwa zum Herablassen von Fallbrücken oder sonst noch nöthigen Leute bei und dürfen erst nach seiner Rückkehr abtreten.

Sind die Schlüssel bei den Thorwach-Commandanten in Verwahrung, so haben diese selbst das Öffnen zu besorgen, wobei sich die Thorwachen gleichfalls in der obbezeichneten Weise benehmen.

Das Öffnen der Thore hat unter Beobachtung der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsicht zu geschehen.

Nach dem Öffnen sind die Schlüssel in der für das Abholen vorgeschriebenen Weise wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.

Das Schließen der Festungsthore geschieht auf ähnliche Art.

504. Besondere Bestimmungen für bedrohliche Verhältnisse.

Unter bedrohlichen Verhältnissen bleiben alle Ausgänge Tag und Nacht geschlossen. Wird es unbedingt nothwendig, Thore vorübergehend zu öffnen, so sind noch folgende besondere Vorsichtsmaßregeln geboten:

Die Bedeckung des mit dem Aufsperren betrauten Officiers ist von der Thorwache in dem Maße zu verstärken, dass vor dem Öffnen des Außenthores (Gitters oder Schlagbaumes) kleine Patrouillen zum Durchsuchen der vorliegenden Gegend entsendet werden können; besorgt der Thorwach-Commandant das Aufsperren selbst, so hat er eine entsprechend starke Bedeckung mitzunehmen.

Bis diese Patrouillen zurückkehren, bleibt die Bedeckung innerhalb des äußersten Festungs-Verschlusses stehen.

Erst wenn durch die Patrouillen die Sicherheit gewonnen wird, dass der Feind nicht zu bemerken ist, wird das Außenthor (das Gitter oder der Schlagbaum) geöffnet.

Von den auf einer Communication befindlichen Verschlüssen darf nicht mehr als einer offen sein, es wäre denn, dass durch das Passiren längerer Colonnen das gleichzeitige Öffnen mehrerer Ausgänge bedingt würde.

Soll bei Nacht oder Nebel ein Thor oder eine Pforte geöffnet werden, so ist nach Umständen, der größeren Sicherheit wegen, eine angemessene Abtheilung dahin zu beordern und es müssen die Posten auf den Wällen von dem Vorhaben verständigt werden.

505. Bestimmungen für Forts.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für das Öffnen und Schließen der Ein- und Ausgänge in Forts.

XI. Abschnitt.

Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

§. 70.

Assistenzen.

506.
Begriff; Anforderung.

„Assistenzen“ heißen jene Truppen, welche zur Unterstützung der öffentlichen Behörden aufgeboten werden, um diesen bei ihren Anordnungen und Amtshandlungen die nöthige materielle Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes zuzuwenden.

Alle öffentlichen Behörden, und wenn Gefahr im Verzuge ist, auch deren Organe, sind befugt, Assistenzen von der bewaffneten Macht behufs Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit anzusprechen.

Dies soll, wenn thunlich, schriftlich, stets aber unter Angabe des Zweckes geschehen.

507.
Grundsatz für die Beistellung.

Assistenzen sind vom Heere (eventuell von der Kriegsmarine) und nur ausnahmsweise von der Landwehr zu geben.

Jede Assistenz muss von solcher Stärke sein, dass das Gelingen ihrer Aufgabe, sowie die Wahrung der Waffenehre unter allen Verhältnissen gesichert erscheinen.

Die Assistenzen müssen stets mit scharfer Munition versehen sein.

Zur Beistellung dieser Assistenzen innerhalb des Dienstbereiches der Station ist dort, wo ein Stations-Commandant fungirt, dieser, sonst das Militär-Stations-Commando jederzeit, außerhalb des Dienstbereiches jedoch nur dann berechtigt, wenn hiedurch nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht, und hiezu keine besonderen von höheren Behörden abhängigen Marsch-Anordnungen erforderlich sind.

508.
Befugnis zur Beistellung.

In dringenden Fällen sind bei grundhältiger Motivirung seitens der eine solche Beistellung ansprechenden politischen Beamten und Polizei- (Sicherheits-) Organe auch die Truppen- (Kasern-) Commandanten, die Kasern- und die Garnisons-Inspections-Officiere und der General (Stabsofficier) vom Tage ermächtigt, Assistenzen in einem Garnisonsorte von den unterstehenden Bereitschaften unter eigener Verantwortung abrücken zu lassen.

Die Beistellung aller anderen, aus welcher Ursache immer erforderlichen Militär-Assistenzen wird von den Corps-(Militär-) Commanden nach Maß ihrer Befugnisse angeordnet.

509.
Verwendung.

Als Grundsatz bei Verwendung der Assistenzen hat zu gelten, dass sich die Truppe an den unmittelbaren Amtshandlungen derjenigen Organe, welchen sie beigegeben ist, niemals betheiligen darf, sondern lediglich dazu bestimmt ist, sie zu beschützen und ihren Verfügungen den nöthigen Nachdruck zu geben.

Das Einschreiten mit Waffengewalt darf nur in den im §. 72 bezeichneten Fällen eintreten.

510.
Meldungen.

Jede von einem Truppen- (Kasern-) Commandanten, Kasern- oder Garnisons-Inspections-Officier oder General

(Stabsofficier) vom Tage verfügte Beistellung einer Militär-Assistenz, ist von denselben unverzüglich dem Militär-Stations-Commando (und von letzterem dem Stations-Commandanten) zu melden. Gleiches liegt den Militär-Stations-Commanden (Stations-Commandanten) gegenüber den Corps- (Militär-) Commanden hinsichtlich jener Assistenzen ob, welche von ihnen außerhalb des Dienstbereiches der Station oder sonst unter Umständen von Belang beigestellt wurden.

Über das Ergebnis der Verwendung einer Militär-Assistenz ist vom Assistenz-Commandanten dem Militär-Stations-Commando (und von diesem dem Stations-Commandanten), von letzterem, sofern die Assistenz außerhalb des Dienstbereiches der Station oder sonst unter Umständen von Belang beigestellt wurde, dem Corps- (Militär-) Commando zu berichten.

511. Besondere Bestimmung.

Im übrigen haben sich die außerhalb des Dienstbereiches einer Station beigestellten Militär-Assistenzen nach den im §. 45 für Commanden gegebenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 71.

Verhalten vor und bei einem Aufstande oder Aufruhre.

512. Grundsätzliche Bestimmungen.

Zur Hintanhaltung oder Bewältigung eines Aufstandes oder Aufruhres müssen über Verlangen und im Einvernehmen mit den politischen Behörden jene militärischen Dispositionen getroffen werden, welche denselben moralische und materielle Stütze, sicheren Rückhalt und hinlängliche Macht zur Durchführung ihrer Anordnungen verleihen.

Zu diesem Zwecke haben die Militär-Stations-Commandanten (Stations-Commandanten) und höheren Militär-Befehlshaber im Sinne ihrer im Punkte 441 (447) bezeichneten Pflichten nach eigenem Ermessen rechtzeitig jene Maßregeln zu ergreifen, welche jeden Augenblick ein entschiedenes Auftreten zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und der Regierungs-Autorität durch Waffengewalt ermöglichen, was auch für jene Fälle gilt, wo die Wirksamkeit der Regierungs-Behörden, aus welchen Ursachen immer, gelähmt erscheint.

513. Obliegenheiten der Militär-Stations-Commandanten (Stations-Commandanten) und der höheren Militär-Befehlshaber.

Es dürfen dem Militär-Stations-Commandanten (Stations-Commandanten) daher die Anzeichen eines sich vorbereitenden Aufstandes oder Aufruhres niemals entgehen. Diese können zunächst aus der Haltung und dem Benehmen der Bevölkerung, besonders der Parteihäupter, aus heftigen Agitationen der Presse und sonstigen eine ungewöhnliche Aufregung der Gemüther bethätigenden Erscheinungen entnommen werden.

Ist nach derartigen gesetzwidrigen, in unverkennbarem Zusammenhange zu Tage tretenden Anzeichen oder wohlbegründeten Mittheilungen der Regierungs-Behörden der Ausbruch einer aufständischen Bewegung bevorstehend, oder die Einwohnerschaft überhaupt feindlicher Gesinnung, so muss nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse Folgendes beobachtet werden:

514. Beobachtungen bei drohendem Aufstande.

Die Truppe ist in nicht allzu ausgedehnten Dislocationen zu belassen, sondern in jedem Garnisonsorte möglichst concentrirt unterzubringen; den Officieren sind die Quartiere in unmittelbarer Nähe ihrer Truppen anzuweisen.

Fortificatorische oder andere vertheidigungsfähige, militärisch wichtige Objecte müssen in Vertheidigungszustand gesetzt und geeigneten, mit bestimmten Instructionen versehenen Commandanten anvertraut werden, welche ohne erheblichen Grund nicht abgelöst werden sollen.

Die Zugänge zu solchen Objecten sind zu verschließen und vor Überrumpelung zu bewahren.

Die Alarm-Dispositionen müssen den Verhältnissen entsprechend geregelt werden, wobei auf die gehörige Sicherung der Haupt-Communicationen und der militärisch wichtigsten Punkte und Gegenstände, für jene der minder wichtigen aber nur in dem Maße Bedacht zu nehmen ist, als es die verfügbaren Streitkräfte, ohne deren Zersplitterung herbeizuführen, zulassen.

Der überwiegend größte Theil der Garnison muss stets zur freien Verfügung schnell concentrirt werden können; nach Umständen ist auch für die Bereithaltung von Verpflegs-Vorräthen und Transport-Mitteln vorzusorgen.

Der Garnisons-Wachdienst ist nicht nur auf den unumgänglichen Bedarf zu beschränken, sondern auch thunlichst so einzurichten, dass jede Truppe die ihrem Unterkunftsbereiche zunächst befindlichen Wachen bestreitet.

Ein Theil der Truppen hat nach den Bestimmungen des §. 65 in entsprechender Bereitschaft zu sein, nöthigenfalls ist die Consignirung der ganzen Garnison zu verfügen.

Bezüglich des Heranziehens der scharfen Munition aus den Depots, ferner der bei Einkauf- und Fassungs-Commanden gebotenen Vorsicht gilt das im Punkte 487 Vorgeschriebene.

Ausrückende Truppen sollen in voller Ausrüstung und mit scharfer Munition — Batterien oder Trains mit einer hinreichend starken Bedeckung — versehen sein.

Der Mannschaft ist das Ausgehen nur in größeren Partien zu gestatten.

Der Verkehr der Truppe mit den Einwohnern muss überwacht und jeder bedenklichen Annäherung nachdrücklichst entgegengewirkt werden.

Civil-Personen dürfen Kasernen und befestigte Objecte nur dann betreten, wenn sie sich mit einer schriftlichen Erlaubnis des Militär-Stations-Commandanten auszuweisen vermögen.

Gegen die Ausführung von Attentaten auf die höheren Befehlshaber und gegen Handstreiche auf isolirte Posten sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Alle ausgesendeten Patrouillen müssen von ausreichender Stärke, und wo thunlich, von Officieren geführt sein.

Bei feindseliger Haltung der Bevölkerung eines ganzen Landstriches sind überdies alle sonst nothwendigen Verfügungen mit Rücksicht auf das entsprechende Zusammenwirken der Truppen rechtzeitig anzuordnen.

515. **Unterdrückung einer aufständischen Bewegung.**

Wird die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung einer aufständischen Bewegung zur Nothwendigkeit, so hat der betreffende Commandant seine Dispositionen ganz selbständig, mit Beseitigung jedes anderen Einflusses, der ihn nie vor der vollen Verantwortung seiner Maßnahmen schützen kann, lediglich nach militärischen Rücksichten zu treffen.

Jeder Commandant hüte sich vor halben Maßregeln; er überlege die Sachlage mit Ruhe, fasse seinen Entschluss und führe denselben mit Energie und Beharrlichkeit aus.

Er schreite entweder an jenen Punkten, wo die Niederwerfung der Aufständischen voraussichtlich die Dämpfung der revolutionären Action am schnellsten herbeiführt, rasch und möglichst mit solchen Kräften ein, dass der Erfolg außer Frage steht, oder beschränke sich, wenn für ein derartiges entschiedenes Vorgehen genügende Streitkräfte nicht zur Verfügung stehen, insolange bis ausreichende Verstärkungen eintreffen, auf eine mit Klugheit geführte, zähe Vertheidigung der wichtigsten Objecte.

§. 72.

Anwendung der Waffengewalt zur Bewältigung von Tumulten.

516. Waffengebrauch.

Der Waffengebrauch hat einzutreten:

a) bei Tumulten und aufrührerischen Bewegungen auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des ermächtigten politischen Beamten in jenen Fällen, in welchen dessen vorausgegangene Aufforderungen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erfolglos geblieben sind, und auch der Commandant der ihm beigegebenen Truppen von der Nothwendigkeit eines solchen Einschreitens überzeugt ist;

b) wenn eine Truppe thätlich insultirt oder gar mit Waffen angegriffen wird, desgleichen, wenn Leute mit Waffen oder sonstigen Gewaltwerkzeugen in feindseliger Absicht gegen die Truppen drängen und zu besorgen ist, dass hiedurch deren Actionsfähigkeit verhindert oder übermäßig beengt werde.

517. Vereinzelte Herausforderungen, sowie das mit den Volkstumulten gewöhnlich verbundene Geschrei und Pfeifen

der aufgeregten Menge dürfen, insolange solche feindselige Kundgebungen keine für die Truppe Gefahr drohenden Folgen haben, nicht gleich zur Anwendung der Waffengewalt, namentlich zum Schießen, verleiten.

Ist aber die Nothwendigkeit zur Anwendung der Waffengewalt eingetreten, so muss die vollständige Zerstreuung oder die unbedingte Unterwerfung der Ruhestörer gefordert und es darf unter keinem Vorwande irgend eine Capitulation abgeschlossen oder ein Vergleich eingegangen werden. Die Waffengewalt ist hiebei besonders gegen die Führer der Bewegung zu richten.

518.
Verwendung der Infanterie und Cavallerie zur Bewältigung von Tumulten.

Zum Zerstreuen eines aufrührerischen Volkshaufens hat, wo die Umstände es gestatten und zweckmäßig erscheinen lassen, die Infanterie, nach fruchtlos ergangener Aufforderung zur Räumung des Platzes, vorerst unter dem Schutze einer Reserve mit dem Bajonnette anzugreifen, wobei unbewaffnete Weiber, Kinder und hinfällige Greise geschont werden sollen. Reicht der Bajonnett-Angriff nicht aus, wird die Truppe beschossen oder zur Nothwehr gezwungen, so ist von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen, wobei aber ein Blind- oder Hochschießen nie angewendet werden darf.

Dem Bajonnett-Angriffe hat womöglich das „Sturm-Signal", dem Schießen das Signal „Fronträumen" vorauszugehen.

Die Cavallerie, welche in den ersten Stadien eines Tumultes meist mit Nutzen verwendet werden kann, um durch rasche Bewegungen die Räumung der Straßen und Plätze zu bewirken, ohne zur eigentlichen Anwendung von Waffengewalt zu schreiten, hat eine derartige Aufstellung zu nehmen, dass nöthigenfalls eine Attaque stattfinden könne,

nach einer solchen aber sich ohne weitere Verfolgung der Zersprengten wieder geschlossen zu formiren.

Die Aufgabe der Cavallerie ist es auch, durch angemessenes Patrouilliren Zuzüge von außen und erneuerte Volksansammlungen zu verhindern.

Auch vor Beginn einer Cavallerie-Attaque soll, womöglich, das Signal hiezu geblasen werden.

519.
Vornahme von Verhaftungen.

Bei Bewältigung von Tumulten ist es von Wichtigkeit, sich der Führer der Bewegung zu bemächtigen.

Wenn die Verhaftungen, welche in der Regel den Sicherheits-Organen zukommen, durch das Militär vorgenommen werden müssen, so sind hiezu besondere, aus energischen Chargen und kräftigen, entschlossenen Soldaten zusammengesetzte Patrouillen auszuscheiden, die zur Seite der vordersten Abtheilung marschiren.

Die Commandanten solcher Patrouillen haben nach Vornahme der Verhaftung womöglich die Personsbeschreibung der Verhafteten, die Ursache und Nebenumstände ihrer Festnahme, sowie die Namen der ihnen unterstehenden Leute vorzumerken, damit bei der späteren Amtshandlung verläßliche Auskunft und Zeugenschaft gegeben werden könne.

520.
Bedeckung für den politischen Beamten und den Commandanten.

Zum persönlichen Schutze des bei Tumulten intervenirenden, der Truppe voranschreitenden politischen Beamten und des Commandanten ist eine besondere Patrouille als Bedeckung zu bestimmen.

XII. Abschnitt.

Wachdienst.

§. 73.

Allgemeine Bestimmungen.

521. Eintheilung.

Die Wachen theilen sich in Ehren- und in Sicherheitswachen, die Posten (Schildwachen) in Ehren- und in Sicherheitsposten.

Ehrenwachen und Ehrenposten.

Wem Ehrenwachen oder Ehrenposten gebüren, ist im VIII. Abschnitte festgesetzt.

Letztere sind einzuziehen, sobald die Personen, denen zu Ehren sie aufgestellt wurden, sich länger als einen Tag aus der Station entfernen. Von ihrer Beistellung ist ganz abzusehen, wenn bei einer Garnison der Stand der dienstfähigen Mannschaft so gering ist, dass dieselbe öfter als an jedem dritten Tage in Wachdienst kommen müsste.

522. Sicherheitswachen und Sicherheitsposten.

Sicherheitswachen und Sicherheitsposten werden zum Schutze von Staats-Eigenthum, zur Sicherung militärisch wichtiger Punkte, zur Bewachung von Arrestanten und zu ähnlichen Zwecken beigestellt.

Stations-Wachen

Zu den Sicherheitswachen zählen auch die Stations-Wachen, welche insbesondere auch zur Handhabung der Militär-Polizei dienen; sie werden in allen Militär-Stationen aufgestellt, deren Garnison mindestens die Stärke einer Compagnie (Escadron, Batterie) erreicht, und können, wo es zweckentsprechend erscheint, in Kasernen untergebracht werden.

Hauptwache.

Die Stations-Wache heißt **Hauptwache**, wenn noch andere Garnisons-Wachen an sie gewiesen sind.

523.
Bestimmungen über die Beistellung.

Der Garnisons-Wachdienst wird nach Anordnung des Militär-Stations-Commandos von den Truppen der Garnison — in der Regel von den Fußtruppen und der Festungs-Artillerie — versehen.

In Stationen, in denen sich auch Feld-Artillerie befindet, ist diese gleichfalls dem Garnisons-Dienste beizuziehen, hiebei jedoch nur zu solchen Diensten zu verwenden, für welche sie rücksichtlich ihrer Bewaffnung die Eignung besitzt.

Wenn die Stärke- oder Standesverhältnisse zwischen den genannten Waffen oder sonstige Rücksichten Abänderungen bedingen, so sind die Militär-Territorial-Commanden befugt, das Erforderliche zu verfügen, beziehungsweise die Artillerie und die technischen Truppen ganz oder theilweise, dauernd oder zeitlich, vom Garnisons-Wachdienste zu entheben.

Die Wachen für den inneren Dienst eines Truppenkörpers, sowie für die ihm besonders zugewiesenen Objecte sind — wo hiezu ein ausreichender Mannschaftsstand vorhanden ist, und die Verhältnisse es sonst zweckmäßig erscheinen lassen — durch den Truppenkörper selbst zu bestreiten.

524.

Der Wachdienst ist unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Truppenkörpern, und in diesen abtheilungs- (unterabtheilungs-) weise zu leisten; auch sind die Truppen verschiedener Waffengattungen nicht zu vermengen, sondern es soll bei deren Verwendung auch auf die Eigenthümlichkeit jeder Waffe Rücksicht genommen werden.

In besonderen Fällen — wie während der größeren Waffenübungen und bei bevorstehenden Ausrückungen der

ganzen Garnison — ist es zulässig, den Wachdienst auch gemeinsam zu verrichten.

525. Cavallerie versieht, wenn es die Umstände nicht anders erfordern, den Wachdienst zu Fuß.

526. Die Ablösung der Wachen findet in der Regel täglich statt.

527. Zum Abmarsche bestimmte Truppen sollen an jenem Tage, der dem Aufbruche vorangeht, eingerückte Truppen an dem Tage des Eintreffens nicht ohne dringende Nothwendigkeit für den Garnisons-Wachdienst in Anspruch genommen werden.

528. Einschränkung. Der Wachdienst ist stets auf den unumgänglichen Bedarf zu beschränken.

529. Stärke der Wachen. Die Stärke der Wachen ist unter gewöhnlichen Verhältnissen so zu bemessen, dass für jeden bei Tag und Nacht zu unterhaltenden Posten drei, für jeden Nachtposten zwei Mann commandirt werden. Wach-Commandanten, Aufführer, Spielleute und Ordonnanzen sind hiebei nicht einzurechnen.

530. Unterordnung. Die Garnisons-Wachen stehen unter den Befehlen des Militär-Stations-Commandos, des Platz-Commandos, des Garnisons-Inspections-Officiers und des Generals (Stabsofficiers) vom Tage.

Die Wachen für den inneren Dienst sind dem Commandanten der betreffenden Truppe, sowie den Inspections-Chargen derselben unterstellt.

Der Commandant der Wache am Allerhöchsten Hoflager jedoch empfängt die Befehle vom General-Adjutanten Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, an den er in jeder Hinsicht gewiesen ist. Die Visitirung dieser Wache durch die Garnisons-Inspections-Chargen hat nur über besondere

Aufforderung des General-Adjutanten Seiner Majestät zu geschehen.

Stabswachen sind in jeder Beziehung an die Platz-Commanden der betreffenden Haupt- oder Stabs-Quartiere, wo keine Platz-Commanden bestehen, an die Generalstabs-Officiere und Flügel-Adjutanten der betreffenden Generale gewiesen.

531. Ausrüstung der Wachen.

Die Wachen ziehen vollkommen ausgerüstet und mit scharfer Munition versehen, unter gewöhnlichen Verhältnissen jedoch ohne Feldgeräthe und Brotsäcke auf; die nicht zu Pferde ausrückende Cavallerie nimmt bloß die Waffen und die Munition mit.

Laden der Feuerwaffen.

Im Kriege und unter unruhigen Verhältnissen haben alle Wachen und Posten, im Frieden, falls nichts anderes angeordnet wird, bloß die im Innern von Arrest-Localen Aufgestellten die Feuerwaffe geladen, sämmtliche Posten aber stets die Patrontaschen (Revolvertaschen) geöffnet.

Das Laden ist, falls die ganze Wache mit geladener Feuerwaffe aufzuziehen hat, beim Abtheilen der Wachen, sofern nur die Posten mit geladener Feuerwaffe zu stehen haben, unmittelbar nach der Aufführung beziehungsweise Übergabe des Postens, sonst im Bedarfsfalle mit der gebotenen Vorsicht zu bewirken.

532. Wachen für Civil-Zwecke.

Das Heer kann zur äußeren Bewachung von Civil-Staats-Kassen, -Gefängnissen und -Strafanstalten in Anspruch genommen werden. Die Beistellung der erforderlichen Wachen ist von der Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums abhängig.

533. Wachverhaltungen; Wachprotokolle.

In den Wach-Localen müssen die Wachverhaltungen in der deutschen Sprache und in den Sprachen jener anderen

Nationalitäten vorhanden sein, welchen die den Wachdienst leistenden Truppen angehören. Ferner haben auf allen Hauptwachen Wach-Protokolle aufzuliegen, in welche nach Formulare II des §. 77 die Namen der Wachen, Charge, Namen und Truppenkörper der Wach-Commandanten, sowie bemerkenswerte Vorfallenheiten einzutragen sind.

534. Ausdehnung der Rechte und Pflichten der Wachen auf andere Organe.

Nebst den Wachen und Posten jeder Art sind auch Ronden, Patrouillen und die im §. 85 angeführten Inspectionen, ferner die zur Escortirung von Arrestanten oder von Staatsgut verwendeten Personen des Soldatenstandes, desgleichen auch dienstthuende Gendarmen als im Wachdienste stehend zu betrachten, und daher bezüglich der Rechte und Pflichten den Wachen im allgemeinen gleichgestellt.

535. Aviso für Wachen, Bereitschaften 2c.

Jedem Commando-Worte, welches eine Wache (eine Bereitschaft, eine Ronde, Patrouille oder einen Posten) betrifft, ist das Aviso „Wache" („Bereitschaft" 2c.) vorauszuschicken.

§. 74.

Abtheilen der Wachen.

536. Stunde und Platz für das Abtheilen der Wachen.

Das Abtheilen der Wachen erfolgt zu der vom Militär-Stations-Commando anberaumten Stunde, und zwar, wo es die Bequartierungs-Verhältnisse gestatten, truppenkörper- oder abtheilungsweise, bei kleinen Garnisonen vereinigt auf einem hiefür bestimmten Platze.

537. Anwesende.

Hiebei haben von den Truppen, welche den Dienst beistellen, gegenwärtig zu sein:

a) die zum Wach-, Bereitschafts-, Ordonnanz- oder zu dem im §. 85 angegebenen Inspections-Dienste Befehligten;

b) die den Inspections-Dienst Antretenden vom Corporal vom Tage aufwärts (die Mannschaft erscheint ohne Feuergewehr);

c) von jeder Compagnie, welche 20 Mann oder mehr zum Wachdienste beistellt, ein Officier oder Cadet-Officiers-Stellvertreter;

d) wo die Wachabtheilung regiments- oder bataillons-weise geschieht, ein Adjutant.

538.
Heranführen und Aufstellen der Wach-Contingente.

Die in den Dienst kommende Mannschaft ist compagnieweise durch den hiefür vom Compagnie-Commando bestimmten Officier (Cadet-Officiers-Stellvertreter) — wenn aber deren Stärke 20 Mann nicht erreicht, durch die bei der Wachabtheilung erscheinende höchste (rangälteste) Charge des Mannschaftsstandes — nach früher vorgenommener Visitirung, auf den bestimmten Platz zu führen.

539.

Die Aufstellung erfolgt in der den Nummern der Compagnien entsprechenden Reihenfolge.

Bei der Cavallerie bildet die berittene Mannschaft aller Escadronen den rechten, die unberittene mit einem Intervalle von zehn Schritten den linken Flügel.

Die für den Wachdienst bestimmten Spielleute treten drei, die Corporale vom Tage sechs Schritte hinter die Mitte ihrer Abtheilungen, die Inspections-Feldwebel sechs Schritte hinter den rechten Flügel.

Die Musik stellt sich sechs Schritte seitwärts des rechten Flügels der Truppe auf.

540.
Visitirung und Meldungen vor dem Abtheilen.

Sobald alle Wach-Contingente gestellt sind, schreitet der Höchstanwesende die Front ab, nimmt hiebei die Meldungen der Commandanten entgegen und prüft die Adjustirung und Schlagfertigkeit der Truppe.

Ist der Visitirende zehn Schritte über eine Abtheilung hinauspassirt, so läßst deren Commandant die Gewehre beim Fuß nehmen.

Nach Entgegennahme der Meldungen und Besichtigung der Truppe gibt der Visitirende dem Adjutanten [wo kein solcher vorhanden, dem höchsten (rangältesten) Inspections-Unterofficier] den Befehl zum Abtheilen der Wachen.

Die Officiere versammeln sich sodann beim Höchst-anwesenden.

Die Musik rückt vor die Front und trägt während des Abtheilens ein Tonstück vor.

541. Abtheilen

Das Abtheilen ist derart zu bewirken, dass vom rechten gegen den linken Flügel zuerst die Ehren-, Haupt- oder sonst von Officieren befehligten, hierauf die anderen Wachen, endlich die Bereitschaften, Ordonnanzen, Inspectionen — in zwei Glieder geordnet — zu stehen kommen.

Der Adjutant (die Inspections-Charge) bezeichnet den Platz für die erste Wache, benennt jede Wache, Bereitschaft, Ordonnanz, Inspection einzeln, gibt ihre Stärke an und ertheilt derselben das Commando „Rechts um! — Marsch!"

Die vom Adjutanten (der Inspections-Charge) Angerufenen vollziehen auf das Commando: „Rechts—um!" die Wendung und rücken auf das folgende: „Marsch!" hinter der Front auf die ihnen zukommenden Plätze, wobei sie durch die betreffenden Corporale vom Tage überwacht, vom rangältesten Inspections-Feldwebel geordnet und nach Umständen in Züge, Halb-Compagnien oder Compagnien formirt werden.

Von der zu Pferde ausgerückten Mannschaft reitet jene des ersten Gliedes vor, jene des zweiten hinter der Front auf die für sie bestimmten Plätze.

Die zu Commandanten von Wachen (Bereitschaften) bestimmten Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten stellen sich am rechten Flügel des ersten Gliedes ihrer Abtheilungen auf.

Der Fahnenträger tritt neben die im ersten Gliede befindliche Charge am rechten Flügel der betreffenden Wache, die Spielleute begeben sich auf Gliederdistanz hinter die Mitte ihrer Abtheilung

Sobald letztere geordnet ist, commandirt bei der Fußtruppe und der Festungs-Artillerie der Wach- (Bereitschafts-) Commandant — wenn dieser ein Officier ist, der höchste (rangälteste) Unterofficier — „Beim Fuß!“

542. Meldungen nach beendigtem Abtheilen.

Nachdem das Abtheilen beendet ist, erstattet hievon der Adjutant (die Inspections-Charge) dem Höchstanwesenden, ohne eine Ehrenbezeigung leisten zu lassen und nur für seine Person salutirend, die Meldung.

Bei letzterem melden sich nun auch alle in Dienst kommenden Officiere in der durch den dienstlichen Vorrang gegebenen Reihenfolge.

Die Inspections-Feldwebel stellen sich hinter der Mitte der Front, links von ihnen die Corporale vom Tage, u. z. beide in der Reihenfolge ihrer Compagnien auf und bleiben daselbst bis nach dem Abmarsche.

Die Musik rückt wieder auf den rechten Flügel ab.

543. Ausgeben der Erkennungszeichen.

Der höchste (rangälteste) in Dienst kommende Officier vom Hauptmann abwärts (Unterofficier) übernimmt hierauf den Befehl über die ausgerückte Truppe, läßt mit-

tels des Commandos: „Wach- und Bereitschafts-Commandanten — Marsch!" dieselben an sich herankommen, einen Kreis bilden, in den auch alle in den Wach-, Bereitschafts- oder Inspections-Dienst kommenden Officiere vom Hauptmann abwärts treten und gibt ihnen Feldruf und Losung, welche in der Brieftasche (im Notizbuche) zu verzeichnen sind, bekannt. Hierauf stellt er die Parole, wenn eine solche ausgegeben und nicht bereits gelegentlich der Meldung beim Rapporte des Commandanten mitgetheilt worden ist, den betreffenden Officieren versiegelt zu.

Sodann beordert er die vorgetretenen Unterofficiere (Gefreiten, Soldaten) mittels des Avisos: „Eintreten!" in ihre Eintheilung, wohin sich gleichzeitig auch die auf Wache (Bereitschaft) kommenden Officiere, und zwar die Commandanten auf die nach Punkt 541 ihnen zukommenden Plätze, begeben.

Wachen, welche mit geladenen Feuerwaffen aufzuziehen haben, werden von ihren Commandanten zum Laden beordert, wobei die gebotenen Vorsichtsmaßregeln eingehalten werden müssen.

Ehrenbezeigung.

Nachdem dies geschehen, läßt der Befehligende dem Höchstanwesenden die gebürende Ehrenbezeigung leisten und erbittet sich dessen Weisungen.

Zieht eine Wache mit der Fahne auf, so ist dieselbe nach den Bestimmungen des §. 52 unmittelbar vor der Ehrenbezeigung abzuholen.

544. Abrücken der Wachen.

Zum Abrücken der Wachen wird vom Befehligenden „Wachen rechts (links) abmarschiren!" avisirt.

Die Wach-Commandanten treten vier Schritte vor den rechten Flügel ihrer Wache, commandiren: „Wache!



Doppelreihen rechts (links) — um!" wenn aber die Wache aus weniger als sechs Rotten besteht: „Wache! Reihen rechts (links) — um!" und begeben sich sodann in ihre Eintheilung. Der Commandant der an der Tête befindlichen Wache stellt sich nun vier Schritte vor dieselbe und commandirt: „Wache! — Marsch!"

In gleicher Weise erfolgt der Abmarsch aller übrigen Wachen (Bereitschaften, Ordonnanzen, Inspectionen), wobei jeder Commandant vier Schritte von der vorhergehenden Abtheilung entfernt bleibt.

Ist der Befehligende (Punkt 543) zugleich Commandant einer Wache, so tritt diese vor dem Abrücken auf angemessene Entfernung zurück und marschirt erst nach den anderen Wachen ab.

Die Spielleute bleiben, auch wenn eine Defilirung stattfindet, bei ihren Abtheilungen.

Berittene Wachen haben sich in analoger Weise zu benehmen.

545. Abtheilen der Wachen bei Compagnien 2c.

Bei Compagnien und kleineren Detachements — oder wenn überhaupt weniger als zwanzig Mann in den Dienst kommen — geschieht das Abtheilen der Wachen unter Aufsicht eines Officiers durch einen Unterofficier.

§. 75.

Auf- und Abziehen der Wachen.

546. Auf- und Abziehen der Officiers-Wachen.

Das Auf- und Abziehen der von Officieren befehligten Wachen geschieht, außer an Sonn- und Feiertagen, mit klingendem Spiele.

547. Ablösen der Officiers-Wachen.

Wenn die Ablösung einer Officiers-Wache dieser auf dreißig Schritte nahe gekommen ist, tritt die alte Wache,

deren Mannschaft sich zeitgerecht zum Abmarsche gerüstet haben muss, unter das Gewehr.

Cavalleristen hängen dabei die Carabiner um.

Berittene Wachen sitzen auf, sobald die Ablösung sich nähert.

Die neue Wache marschirt vor der abzulösenden so auf, dass ihr rechter Flügel dem linken der alten Wache gegenüber zu stehen komme. Mangelt der nöthige Raum, so wird drei Schritte links neben der alten Wache aufmarschirt.

Die Pferde der ihren Dienst zu Fuß versehenden Aufführer und Posten werden abseits der Wache an der Hand gehalten.

548.
Ehrenbezeigung.

Beide Commandanten stellen sich vier (zu Pferde zwei) Schritte vor den ersten Mann des rechten Flügels, commandiren (bei berittenen Wachen nach dem Ergreifen der Säbel) die Kopfwendung, lassen hierauf bei der Fußtruppe und der Festungs-Artillerie präsentiren — und salutiren, während der Generalmarsch einmal geschlagen oder geblasen wird.

Ist eine Fahne auf der Wache, so wird sie von dem ablösenden Fahnenträger während des Präsentirens übernommen.

549.

Nun wird „Habt — Acht! commandirt. Fußtruppen und Festungs-Artillerie schultern, die neue Wache pflanzt das Bajonnett, beide Wachen nehmen beim Fuß. Berittene Wachen versorgen die Säbel.

Die Officiere versorgen gleichfalls den Säbel; der Commandant der alten Wache gibt jenem der neuen die Zahl der aufzustellenden Posten bekannt.

Ablösen der Posten.

Hierüber, sowie bezüglich der Art der Posten hat sich auch der höchste (rangälteste) Unterofficier der neuen Wache mit jenem der alten zu verständigen, damit er die zur Ablösung erforderlichen Männer bestimmen könne.

Hiebei muss darauf Rücksicht genommen werden, dass minder verlässliche Soldaten mehr unter die Augen des Wach-Commandanten kommen. Ebenso müssen junge, im Wachdienste noch nicht geübte Leute auf den Schnarr- oder auf solche Posten bestimmt werden, wo sie leicht zu beaufsichtigen sind.

Zu Doppel-Posten sollen möglichst Männer von gleicher Größe gewählt werden.

550. Die Aufführer, sowie jene Leute, welche zunächst auf Posten kommen, legen, falls die Mäntel en bandoulière getragen werden, diese — bei den Fußtruppen auch die Tornister ab.

Die ihren Dienst zu Fuß versehenden Aufführer und Posten berittener Wachen sind vom Unterofficier zum Absitzen und zum Unterbringen ihrer Pferde zu befehligen.

Den Unterofficieren und Aufführern ist der Feldruf, jenen, welche die Abfertigung zu besorgen haben, auch die Losung bekannt zu geben.

551. Sodann commandirt der Unterofficier der alten Wache „Aufführer und erste Nummer! Marsch!"

Die auf Posten Kommenden rangiren sich in einem Gliede mit einem Abstande von zwei Schritten links vom Schnarrposten dergestalt, dass der für diesen Posten bestimmte Mann auf dem rechten Flügel, und links von ihm die anderen Leute in der Reihenfolge, in welcher sie aufgeführt werden, sich befinden.

Die Aufführer — jene der Cavallerie und der Artillerie (mit Ausnahme der Festungs-Artillerie) mit gezogenem Säbel — stellen sich den von ihnen aufzuführenden Männern gegenüber; jene der alten Wache, welche mit der Ablösung zu gehen und das Erforderliche zu commandiren haben, links neben den Aufführern der neuen Wache auf, damit sie nach dem „Kehrt — euch!" rechts von ihnen zu stehen kommen.

Der Unterofficier der alten Wache commandirt sodann: „Aufführer! — Kehrt — euch! — Marsch!" worauf jene, die den Schnarrposten aufzuführen haben, links umwenden und mit ihrer Mannschaft, welche rechtsum macht, an den Schnarrposten anschließen, während alle anderen in kürzester Richtung auf die betreffenden Posten marschiren.

Beträgt die Ablösung mehr als zwei Mann, so hat sie sich während des Marsches in Reihen (Rotten) zu formiren.

Die allenfalls anwesende Musik bildet, nachdem die Wachen beim Fuß genommen haben, seit- oder vorwärts der Wache einen Kreis und trägt während der Ablösung einige Tonstücke vor.

552. Während des Ablösens der Posten wird die neue Wache — eine berittene jedoch erst nach dem Absitzen — in derselben Weise wie die alte in ein Glied oder in deren zwei geordnet, und für die zurückkehrenden Aufführer der nöthige Raum freigelassen.

553. Übergabe der Wache ꝛc.

Die Übergabe der Wache, der Wach-Localitäten sammt ihren Einrichtungsstücken, der Wachverhaltungen und der besonderen Weisungen an die Officiere und Unterofficiere der neuen Wache muss mit größter Genauigkeit geschehen;

der ablösende Wach-Commandant hat von seinem Vorgänger selbst Auskunft über alles zu verlangen, was ihm zur pünktlichen Verrichtung seines Dienstes noch zu wissen nothwendig erscheint.

Hätte die alte Wache die gehörige Reinlichkeit nicht beobachtet, so ist sie zu deren Herstellung zu verhalten.

Was im beschädigten Zustande gefunden oder vermißt wird, ist im Ablösungs-Rapporte anzuführen.

554.
Ehrenbezeigungen während der Ablösung.

Während der Ablösung wird von der Wache nur dem Hochwürdigsten, der Allerhöchsten Herrschaft, sowie den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses die Ehrenbezeigung geleistet, welche beide Wachen auf das Commando ihrer Commandanten vollführen. Hiezu hat, falls die Wachen einander gegenüberstehen, die neue Wache vorerst die Front zu verkehren.

Die Schnarrposten leisten jedoch stets die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen.

555.
Verhalten nach Ablösung der Posten.

Wenn die Aufführer mit den abgelösten Posten zurückgekehrt sind, wird die alte Wache in zwei Glieder zum Abmarsche geordnet, und sobald der Unterofficier der alten, sowie jener der neuen Wache die richtige Übergabe, beziehungsweise Übernahme aller Posten gemeldet haben, ziehen diejenigen Commandanten und eingetheilten Chargen, für welche es im Exercir-Reglement vorgeschrieben ist, die Säbel.

Wäre ein visitirender Vorgesetzter bei der Ablösung anwesend, so haben ihm die Wach-Commandanten, bevor sie die Säbel ziehen, die richtige Übergabe und Übernahme der Wache zu melden.

Die etwa anwesende Musik stellt sich am rechten Flügel der alten Wache auf. Der Commandant der letzteren commandirt — nachdem er bei der Fußtruppe und der Festungs-Artillerie das Bajonnett abnehmen ließ — den Abmarsch.

Die neue Wache leistet während dieses Abmarsches erneuert die Ehrenbezeigung nach den Bestimmungen des Punktes 548, herstellt sich von derselben, und rückt sobald der Raum es gestattet — bei Officiers-Wachen mit klingendem Spiele — auf die Stelle der alten Wache. Sodann erfolgt das Ansetzen der Gewehre und das Aufpflanzen der Fahne.

Berittene Wachen haben nach dem Abmarsche der alten abzusitzen und ihre Pferde partienweise in die Stallungen oder auf die hiezu bestimmten Plätze zu führen, wo sie angehalftert (gefesselt), abgezäumt und ihnen die Gurten nachgelassen werden.

Der Wach-Commandant — bei Officiers-Wachen der höchste (rangälteste) Unterofficier — bestimmt die nöthigen Stallwarten, welche, sowie die zeitweilig mit der Wartung der Pferde beschäftigten Leute — deren Zahl höchstens den dritten Theil der Wache betragen darf — nicht unter das Gewehr treten.

556. Einrücken der abgelösten Wache.

Die abgelöste Wache wird von ihrem Commandanten in die Kaserne (den Quartier-Bereich) geführt. Besteht sie aus Mannschaft, welche in verschiedenen Kasernen (Quartier-Bereichen) untergebracht ist, so wird sie in einiger Entfernung von der Wache entsprechend in Partien gesondert, welche sodann unter Commando der betreffenden Chargen (ältesten Soldaten) einrücken.

Letztere erstatten nach dem Einrücken der Kasern-Inspections-Charge die Meldung, und ordnen, sobald hiezu die Genehmigung ertheilt wurde, das Abtreten an.

557.
Eintheilung der Wachmannschaft für den Dienst; Wach-Ordonnanz.

Die Mannschaft der neuen Wache ist vom Wach-Commandanten — bei Officiers-Wachen vom höchsten (rangältesten) Unterofficier nach Nummern zur Ablösung zu bestimmen.

Der Wach-Commandant bezeichnet diejenigen Chargen und Soldaten, welche den Patrouillen-Dienst zu verrichten, ferner diejenigen, welche die Abfertigung zu bewirken haben.

Bei größeren Wachen commandirt der höchste (rangälteste) Unterofficier einen Mann als „Wach-Ordonnanz“, der die Bedürfnisse herbeiholt und für die Reinlichkeit der Wachstube und deren nächste Umgebung sorgt.

Sobald alle diese Verfügungen getroffen sind, wird „Abtreten“ commandirt. Die Mannschaft legt die etwa en bandoulière getragenen Mäntel, bei den Fußtruppen auch die Tornister ab; die Wach-Ordonnanz lehnt das Gewehr abseits des Schrankens an, legt die Patrontasche (Revolvertasche) ab und leistet keinen Wachdienst.

Bei Wachen, für welche eine Wach-Ordonnanz nicht zu commandiren ist, wird der Dienst der letzteren abwechselnd von der Mannschaft versehen.

558.
Ablösen sonstiger Wachen.

Das Ablösen der von Unterofficieren, Gefreiten oder Soldaten befehligten Wachen hat ebenfalls in der vorstehenden Weise zu geschehen, doch darf weder hiebei, noch beim Auf- und Abziehen das Spiel geschlagen werden, und der Wach-Commandant muss zugleich die für den höchsten (rangältesten) Unterofficier der Officiers-Wachen vorge-

schriebenen Obliegenheiten beobachten; sein Gewehr lehnt er auswärts an den Schranken.

§. 76.
Ablösen der Posten.

559. Aufstellung des Aufführers und der Posten.

Bei Annäherung der Ablösung begibt sich der Posten auf seinen Aufstellungsplatz und nimmt Stellung.

Der Aufführer marschirt mit seinen Leuten derart auf, dass der neue Posten links neben dem alten, er selbst aber auf die Entfernung eines Schrittes gegenüber von beiden zu stehen komme.

Der neue Posten ergreift den Säbel, falls er mit gezogenem Säbel zu stehen hat.

Wo Doppel-Posten stehen, treten die ablösenden Männer zwischen dieselben, falls es an Raum mangelt, ihnen gegenüber. Der Aufführer stellt sich in die Mitte.

560. Übergabe des Postens.

Der Aufführer überzeugt sich zunächst, ob im Bereiche des Postens alles in Ordnung sei. Er muss den einzelnstehenden Posten den Feldruf bekannt geben und darüber wachen, daß die Übergabe des Postens genau und deutlich erfolge. Das zur Ergänzung nothwendige hat er beizufügen, alles, was dem Ablösenden mitgetheilt wurde, von ihm wiederholen zu lassen und jedem Posten auch den Raum zu bezeichnen, innerhalb dessen er sich bewegen darf.

Bei der Übergabe ist mit leiser, jedoch für den Aufführer und den Ablösenden vernehmbarer Stimme zu sprechen und, mit Ausnahme von Vorgesetzten, niemandem das Zuhören zu gestatten.

Während der Übergabe ist nur dem Hochwürdigsten, der Allerhöchsten Herrschaft, sowie den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses die Ehrenbezeigung zu leisten.

561. Laden und Entladen der Feuerwaffen.

Das etwa vorzunehmende Laden und Entladen der Feuerwaffen läßt der Aufführer unter Anwendung der vorgeschriebenen Commandos und Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln bewirken.

562. Benehmen nach der Übergabe des Postens.

Nach der Übergabe läßt der Aufführer bei Fußtruppen und der Festungs-Artillerie präsentiren und schultern, was sowohl von den alten und neuen Posten, als von den für andere Posten bestimmten Männern gleichzeitig auszuführen ist.

Hierauf begibt sich der abgelöste Posten auf das Commando des Aufführers: „Alter Posten! — Kehrt — euch!" rückwärts der neuen Posten auf den linken Flügel.

Der Aufführer, welcher gleichfalls Kehrt gemacht hat, commandirt: „Marsch!" und rückt mit den übrigen Leuten zur weiteren Ablösung ab.

Wäre der abgelöste Posten ein Schnarrposten, so hat derselbe auf das „Alter Posten! — Kehrt — euch!" — unmittelbar zum Schranken zurückzukehren und daselbst sein Gewehr anzusetzen.

Posten, welche mit ergriffenem Säbel standen, versorgen denselben, sobald sie auf das Commando die Wendung vollzogen haben.

563. Wenn alle Posten abgelöst sind, rückt der Aufführer mit den abgelösten Männern zu der Wache ein, läßt die Gewehre ansetzen, die Leute abtreten und erstattet dem Wach-Commandanten, bei Officiers-Wachen aber dem höchsten (rangältesten) Unterofficier, die Meldung.

Das Ablösen der Posten zu Pferde geschieht im allgemeinen wie jenes der Posten zu Fuß; der Aufführer wendet nach bewirkter Ablösung sein Pferd und commandirt: „Schritt — Marsch!“, worauf ihm die alten Posten nachfolgen.

564. Ablösen der Posten zu Pferd.

§. 77.

Verhalten der Wachen und Posten im allgemeinen.

A. Wachen.

565. Ablösungs- (Besetzungs-) und Früh-Rapport.

Nach dem Beziehen der Wachen senden die Commandanten der Garnisons-Wachen einen Ablösungs- (beim ersten Beziehen einen Besetzungs-) Rapport, nach der Tagwache einen Früh-Rapport an den Commandanten der Hauptwache, oder an wen sie sonst gewiesen sind.

Die Stations-Wache (Hauptwache) erstattet diese Rapporte dem Platz-Commando, wo kein solches besteht, dem Militär-Stations-Commando.

Die Rapporte werden nach folgenden Formularen verfaßt:

Formular I
(für Wachen überhaupt).

. . Regiment . . . . . Compagnie.

N. Wache.

Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport.

Ort und Datum.

Die Wache besteht aus . . Officieren, . . Unterofficieren, . . Gefreiten, . . Infanteristen, . . Spielleuten und bestreitet bei Tag . . , bei Nacht . . Posten.

Die Wach-Requisiten wurden ordnungsmäßig übernommen (oder: bei der Übernahme fehlte das im Inventar verzeichnete . . . .).

N. N. Charge,
Wach-Commandant.

Wach-Commandanten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben den Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport in der ihnen geläufigsten National-Sprache der Monarchie zu verfassen.

Formular II
(für Hauptwachen).

. . Regiment . . .   . . Compagnie.

Hauptwache.

Ablösungs-Rapport.

Ort und Datum.

Namen der Wachen		Charge	Namen	Truppenkörper
		der Wach-Commandanten		
Haupt-	Wache			
Verpflegs-Magazins-	Wache			
Garnisons-Spitals-	Wache			
Pulver-Magazins-	Wache			

Die Hauptwache besteht aus . . Officieren, . . Unterofficieren, . . Gefreiten, . Infanteristen, . . Spielleuten und bestreitet bei Tag . . , bei Nacht . . Posten.

Die Wach-Requisiten wurden ordnungsmäßig übernommen (oder: bei der Übernahme fehlte das im Inventar verzeichnete . . . .).

Die Ablösungs-Rapporte der übrigen Wachen (eventuell: mit Ausnahme der N. Wache, welche noch keinen Rapport eingeschickt hat) liegen bei.

N. N. Charge,
Wach-Commandant.

Formular III

(für alle Wachen).

. . Regiment . . . . . Compagnie.

N. Wache.

Früh-Rapport.

Ort und Datum.

Vorfallenheiten während der Nacht:

Patrouillen:

entsendet um . . . .

abgefertigt um . . . .

Visitirung der Wache:

durch (z. B. den Garnisons-Inspections-Officier) um . . . . . nachts.

N. N. Charge,
Wach-Commandant

Die Rapporte werden durch Unterofficiere, Gefreite oder verläſsliche Soldaten überbracht.

Wachen des inneren Dienstes senden ihre Rapporte im Wege der vorgesetzten Inspections-Chargen an die Truppen-Commanden.

Sonstige Meldungen.

Alle wichtigen Vorfallenheiten, wie Erkrankungen, Verhaftungen, sind von jeder Wache sogleich auf dem für das Einsenden der Rapporte vorgezeichneten Wege zu melden.

566. Belehrung der Mannschaft.

Der Wach-Commandant erinnert nach dem Beziehen der Wache die ihm Unterstellten an ihre allgemeinen Obliegenheiten und belehrt sie über die besonderen Verhaltungen der Wache.

Er muſs zu diesem Zwecke die ihm übergebenen Wachverhaltungen auf das genaueste durchlesen, und nach deren Inhalte nicht nur sein eigenes Benehmen einrichten, sondern insbesondere auch dafür sorgen, daſs die einzelnstehenden Posten über dasjenige, was sie zu beobachten haben, durch die Aufführer eingehend unterrichtet werden.

Hiezu gehört auch die Bestimmung, ob und wer zur Nachtzeit, oder unter gefährlichen Verhältnissen auch bei Tage, anzurufen (zu stellen) ist, und wie sich bei eintretenden Anständen benommen werden soll.

567. Entfernen von der Wache.

Der Wach-Commandant darf ohne Befehl seine Wache nur dann verlassen, wenn er die Ronde zu machen oder eine Patrouille zu führen hat, in welchen Fällen er das Commando für die Dauer der Abwesenheit seinem Stellvertreter übergibt. Würde ihm eine Krankheit zustoßen, oder müſste er aus einer anderen Ursache abgelöst werden, so ist dies durch den Stellvertreter im Commando sofort anzuzeigen.



Ebensowenig wie der Commandant darf sich die Mannschaft von der Wache eigenmächtig entfernen.

Erkrankt ein Mann, so ist der Ersatz für denselben wenn möglich direct, sonst beim Platz- (Militär-Stations-) Commando anzusprechen, und der Erkrankte entweder an seine Truppe oder ins Spital abzugeben.

Leute, welche sich natürlicher Bedürfnisse wegen zeitweilig entfernen müssen, haben sich zuvor beim Wach-Commandanten [auf Officiers-Wachen beim höchsten (rangältesten) Unterofficier] zu melden und stellen das Gewehr auf die Zeit des Ausbleibens abseits des Schrankens.

568.
Bereitschaft der Wachen.

Die Wache muss jeden Augenblick in der Verfassung sein, unter das Gewehr treten zu können; mindestens der vierte Theil der Wachmannschaft soll, ausgenommen bei Unwetter und strenger Kälte, in der Nähe der Gewehre außerhalb der Wachstube verweilen.

Bei großer Kälte oder sehr stürmischem Wetter, wo der Aufenthalt außerhalb des Wach-Locals empfindlich wird, bleibt bei Wachen geringerer Stärke die Mannschaft im Wachzimmer und nimmt die Gewehre dahin mit, bei größeren Wachen jedoch müssen einige Leute unter allen Verhältnissen außerhalb verweilen und ihre Gewehre am Schranken stehen lassen.

569.

Der Wach-Commandant darf in der Nacht höchstens dem dritten Theile der gesammten Wachmannschaft, in der Regel denjenigen Soldaten, welche zuletzt auf Posten gestanden, das Niederlegen gestatten; die übrigen Leute müssen aber munter erhalten werden.

Der Wach-Commandant selbst bleibt auch bei Nacht für die stete reglementmäßige Verfassung der Wache und

den genauen Dienstbetrieb persönlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit steigert sich mit der Größe der Gefahr und den Nachtheilen, welche durch eine Hintansetzung seiner Obliegenheiten hervorgerufen werden können. Er darf daher nur dann und nur insoweit ausruhen, als dies ohne Beeinträchtigung seiner Pflichten überhaupt zulässig erscheint.

570. Ablösen der Posten; Anziehen der Mäntel, Benützen der Kapuze.

Das Ablösen der Posten erfolgt grundsätzlich nach zwei Stunden, bei strenger Kälte oder Hitze nach einer, bei sehr strenger Kälte auch nach einer halben Stunde.

Die Bestimmung hierüber bleibt, wenn das Militär-Stations-Commando nicht schon bestimmte Weisungen ertheilt hat, dem Ermessen des Wach-Commandanten überlassen. Dieser kann auch im Bedarfsfalle das Anziehen der Mäntel anordnen und bei besonders rauhem Wetter, sofern es die Sicherheitsverhältnisse überhaupt zulassen, den Aufführern und Posten das Benützen der Feldkappe und der Kapuze gestatten.

571.

Das Antreten zur Ablösung der Posten geschieht im Sinne des Punktes 551 unter Aufsicht des Wach-Commandanten, bei Officiers-Wachen unter jener seines Stellvertreters.

Den Aufführern sind stets die Erkennungszeichen in Erinnerung zu bringen.

Berittene Posten, sowie deren Aufführer, reiten unmittelbar von der Stallung ab.

572. Sonstige Directiven für den Wach-Commandanten

Der Wach-Commandant hat den genauen Dienstbetrieb mit größter Thätigkeit und Strenge zu handhaben. Er muss im Bereiche der Wache persönlich einwirken, die auswärts aufgestellten Posten aber öfter durch Chargen, Aufführer und Patrouillen visitiren lassen.

Allenfalls nöthige Belehrungen sind den Posten unauffällig und mit Ruhe zu ertheilen; Verweise an dieselben dürfen erst nach deren Ablösung erfolgen.

Leute, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, sollen, wo es die Umstände gebieten, verhaftet und als Arrestanten ihrer Truppe übergeben werden, von welcher der Ersatz beizustellen ist.

Über einen derartigen Fall hat der Wach-Commandant (auf dem im Punkte 565 bezeichneten Wege) sogleich die Meldung zu erstatten.

573. Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche, sowie alle einer Wache nicht geziemenden Bequemlichkeiten sind strenge verboten; fremde Leute dürfen auf der Wache nicht geduldet werden. Sowohl die Wachmannschaft, als deren Commandant müssen mit Ausnahme der nach Punkt 557 abzulegenden Gegenstände vollständig angekleidet und gerüstet bleiben.

In den Wachstuben und in deren Umgebung muss Ordnung und Reinlichkeit herrschen. In der Nacht ist stets Licht zu unterhalten.

574. Behandlung verhafteter und der Wache übergebener Personen.

Verhaftete und der Wache übergebene Personen sind durch eine angemessene Bedeckung auf die Hauptwache zu escortiren und dort unter Erstattung der Meldung bis zum Einlangen der Weisungen vom Platz-, beziehungsweise Militär-Stations-Commando, in Gewahrsam zu halten.

Hiebei kommen die für Arrestanten-Wachen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Das Freigeben Verhafteter darf nur auf Befehl des Militär-Stations- (Platz-) Commandos, des Garnisons-Inspections-Officiers oder des Generals (Stabsofficiers,

vom Tage, bei Kasern-Wachen auch auf Anordnung des Kasern-Commandanten erfolgen.

575. Unter das Gewehr treten.

So oft die Wache unter das Gewehr treten soll, hat der Schnarrposten mit kräftiger Stimme „Gewehr heraus!" zu rufen, worauf die Wache, und zwar die Mannschaft mit geschultertem Gewehre (ergriffenem Carabiner) rasch antritt.

Diejenigen Commandanten und eingetheilten Chargen, für welche es im Exercir-Reglement vorgeschrieben ist, ziehen die Säbel; der Commandant stellt sich vier Schritte vor dem rechten Flügel außerhalb des Schrankens auf.

576.

Die Wache tritt unter das Gewehr:

a) zur Ehrenbezeigung in den im §. 79 festgesetzten Fällen;

b) zum Mittag- und Abend-Gebet, ferner zur Tagwache und Retraite, wobei die Wache solange unter dem Gewehre verbleibt, bis die bezüglichen Signale beendet sind.

Bevor das Signal „Gebet" geschlagen (geblasen) wird, ist das Commando „Beim Fuß!" zu ertheilen und in den der Signalisirung entsprechenden Momenten „Zum — Gebet!" und „Vom — Gebet!" zu commandiren. Auf das Commando: „Zum — Gebet!" hat der Schnarrposten zu präsentiren und sich auf das Commando: „Vom — Gebet!" zu herstellen.

Das Signal „Gebet" wird, wenn Spielleute auf der Wache sind, mittags um 12 Uhr, abends bei einbrechender Dunkelheit und morgens unmittelbar nach der Tagwache geschlagen (geblasen).

Wenn einer Wache kein Spielmann beigegeben ist, so hat sie in den unter b) bezeichneten Fällen nicht unter das Gewehr zu treten:

c) bei der Ankunft eines visitirenden Officiers oder einer Ronde;
d) bei Annäherung der Ablösung;
e) beim Entstehen eines Feuers in der Nähe der Wache;
f) bei einem Alarme;
g) bei Zusammenrottungen vor der Wache, bei drohenden oder ausgebrochenen Unruhen, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen es die Sicherheit der Wache erheischt.

In den Fällen d), e), f), g) hat die Wache vollkommen gerüstet zu sein, und es kann der Commandant bei längerem Verweilen unter Gewehr „Beim Fuß!" nehmen und ruhen lassen.

Antreten der Wache.

Ziehen Processionen, Leichenbegängnisse oder überhaupt größere Menschenmassen vor einer Wache vorüber, so tritt diese auf das Commando des Wach-Commandanten an, ohne jedoch die Gewehre zu ergreifen.

577.
Mitwirkung der Wachen zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit.
Waffengebrauch.

Jede Wache hat, insoweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Aufgabe geschehen kann, die Verpflichtung, zur Steuerung von Ausschreitungen gegen die gesetzliche Ordnung und öffentliche Sicherheit, welche in ihrem nächsten Umkreise vorkommen, mitzuwirken.

Sie ist unter der Voraussetzung, dass die Verhaftung der Schuldigen (Punkt 326) nicht stattfinden kann, verpflichtet, von ihrer Waffe gegen jeden Gebrauch zu machen, der:

a) sie gewaltthätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht;
b) gegen sie gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung fortgesetzte Beleidigungen verübt;

c) als gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, und selbst ohne gewaltsame Widersetzung ungeachtet des drohenden Zurufes entläuft, sofern kein anderes Mittel zu dessen Anhaltung vorhanden ist;

d) unter feindlichen Verhältnissen sich verdächtig macht und auf Anrufen ohne befriedigende Antwort entflieht.

In friedlichen Verhältnissen ist jedoch niemals zu schießen, wenn die Anwendung des Bajonnetts (Säbels) zur Erreichung des Zweckes ausreicht, ferner im Falle c) auch dann nicht, wenn durch den Schuss das Leben Unbetheiligter gefährdet würde.

578. Verstärkung der Wache.

Falls eine Verstärkung der Wache zur Unterdrückung von Unordnungen oder drohenden Angriffen nothwendig wird, spricht der Wach-Commandant dieselbe vom Platz-, beziehungsweise Militär-Stations-Commando, in Fällen der Dringlichkeit auch directe vom nächsten Kasern-Inspections-Officier, unter nachträglicher Erstattung der Meldung an die genannten Commanden an.

579. Entsendung von Patrouillen.

Werden im näheren Umkreise Schüsse gehört, so sind Patrouillen zur Ermittlung der Ursache oder für den Fall eines Angriffes zur Unterstützung der abseits der Wache stehenden Posten abzusenden.

580. Verhalten der berittenen Wachen.

Berittene Wachen sitzen auf, wenn ein Alarm entsteht, wenn in der Nähe der Wache Feuer ausbricht oder wenn es behufs des Einschreitens erspießlich ist.



B. Posten.

581.
Im allgemeinen.

Jeder Posten muſs von der Wichtigkeit seines Dienstes durchdrungen sein, der erhaltenen Aufträge stets eingedenk bleiben und die ihm auferlegten Pflichten ihrem ganzen Umfange nach auf das Gewissenhafteste vollziehen. Besonders vor dem Feinde vergegenwärtige er sich den Ernst und die Wichtigkeit seiner Aufgabe und die höchst gefährlichen Folgen, welche eine Außerachtlassung der Obliegenheiten mit sich bringen kann.

582.
Benehmen auf dem Aufstellungsplatze.

Eigenmächtig darf bei schärfster Strafe kein Posten seinen Aufstellungsplatz verlassen, auch soll der Posten den vom Aufführer bezeichneten Bereich ohne dringende Ursache nicht überschreiten.

Posten können sich innerhalb des ihnen vom Aufführer bezeichneten Bereiches bewegen.

583.

Der Posten darf sich keinerlei Bequemlichkeit erlauben. Ohne besondere Ermächtigung des Wach-Commandanten ist ihm das Hinaufziehen der Kapuze nicht gestattet. Er darf weder essen, noch trinken oder rauchen und sich auch nicht niedersetzen; Schlaf und Trunkenheit sind bei strengster Strafe verboten.

584.

Posten der Fußtruppen und der Festungs-Artillerie tragen das Gewehr mit gepflanztem Bajonnette geschultert und nehmen es in Fällen, in denen sie auf ihrem Aufstellungsplatze stehen bleiben müssen, beim Fuß; jene der Cavallerie haben zu Fuß den Carabiner ergriffen, zu Pferde den Säbel gezogen; Soldaten, welche nicht mit Gewehren bewaffnet sind, haben auf dem Posten den Säbel gezogen.

Ihre Waffen dürfen die Posten nie aus den Händen geben, daher sich selbe auch von Vorgesetzten nicht abnehmen lassen.

In der nächsten Umgebung des Postens ist keine Verunreinigung, im Bereiche desselben keine Zusammenrottung zu dulden. 585.

Der Posten darf nicht erlauben, dass ihm jemand zu nahe trete.

Er soll sich in keine Gespräche einlassen und, kurze Auskünfte ausgenommen, jeden, der ein Verlangen an ihn stellt, an die Wache weisen. Einem Höheren ist jedoch stets die verlangte Auskunft zu geben.

586. Befehle darf der Posten nur vom Wach-Commandanten selbst, oder von einem durch diesen entsendeten Officier, Unterofficier oder Aufführer annehmen.

587. Meldung über besondere Wahrnehmungen; Erkrankung; nicht rechtzeitige Ablösung.

Falls der Posten etwas besonderes wahrnimmt, was eine Meldung erfordert, falls ihm eine Krankheit zustößt oder die Ablösung nicht zur gehörigen Zeit erfolgt, ruft er den Aufführer eventuell den nächsten Posten an, welch letzterer das Aviso in der gleichen Weise bis zur Wache befördert. Wäre die Verständigung auf diesem Wege unthunlich, so ersucht er einen Vorübergehenden, den Wach-Commandanten zu benachrichtigen.

Alarm-Schuss.

In sehr wichtigen Fällen, zumal wenn eine augenblickliche Hilfe oder das unverzügliche Eingreifen der Wache nothwendig wird, und der Posten auf keine andere Weise Nachricht geben kann, hat er mit hochangeschlagener Feuerwaffe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einen Alarm-Schuss oder deren mehrere abzufeuern.

588. Verhalten bei schlechtem Wetter.

Bei Regen, Schneefall oder starkem Winde kann der Posten sich unter das für ihn bestimmte Schutzdach oder in das Schilderhaus begeben, hat jedoch in diesem Falle seine Aufmerksamkeit zu verschärfen.

Der Posten tritt hervor, wenn es seine Obliegenheiten und seine Sicherheit erfordern, ferner so oft sich Truppen, Patrouillen, Ronden oder visitirende Vorgesetzte nähern, endlich vor allen jenen, denen die Ehrenbezeigung des Präsentirens gebürt.

589. Verhaftungen, Waffengebrauch.

Der Posten verhaftet jeden, der seinen Weisungen nicht folgt.

Von den Waffen hat er in den im Punkte 577 bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen.

590. Doppelposten.

Für Doppelposten gelten im allgemeinen die für einzelne Posten vorgezeichneten Verhaltungen.

Die Männer eines Doppelpostens dürfen nicht miteinander sprechen und benehmen sich beim Auf- und Abgehen so, dass ihrer Aufmerksamkeit nichts entgehen kann.

Bei Doppelposten vor einem Kapellenzelte (vor oder in einer Kirche) bleibt jeder der beiden Soldaten auf dem Platze, wo er aufgeführt wurde, stehen.

Posten in der Kirche knien, so oft es die Function erheischt, nieder.

591. Schnarrposten.

Der Schnarrposten hat außer den für Posten im allgemeinen geltenden Vorschriften noch Folgendes zu beobachten:

Er darf keinem Unberufenen den Zutritt zu den Waffen oder das Betreten der Wachstube gestatten.

Er ruft, so oft es geboten, nach Punkt 575 die Wache unter das Gewehr.

Falls es zu regnen oder zu schneien beginnt, avisirt er den Wach-Commandanten durch die außerhalb der Wachstube befindlichen Leute, damit die Waffen nöthigenfalls unter Dach gebracht werden.

§. 78.

Abfertigung.

Die Abfertigung bezweckt die Sicherstellung in allen denjenigen Fällen, in denen, wie bei Nacht, bei Nebel oder unter gefährlichen Verhältnissen auch bei Tage, der bloße Augenschein nicht genügt.

592. Im allgemeinen

In kriegerischen oder sonst außergewöhnlichen Verhältnissen muss bei der Abfertigung mit der größten Vorsicht vorgegangen, und besonders auf die Person, Kleidung und Aussprache des Abzufertigenden ein strenges Augenmerk gerichtet werden. Geschieht die Abfertigung mittels der Erkennungszeichen, so sind diese stets leise abzugeben.

Die Militär-Stations-Commandanten, dort wo auch Landwehr-Truppen in Betracht kommen, die Stations-Commandanten, haben den jeweiligen Verhältnissen entsprechend anzuordnen, wann und von wem die Abfertigung zu bewirken ist und in welchen Fällen diese mittels der Erkennungszeichen zu geschehen hat.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen sind von Wachen nach der Retraite: die Patrouillen, Ronden und visitirenden Officiere, von Posten, welche bei Pulver-, Sprengmittel- oder Munitions-Magazinen stehen, bei Nacht alle sich Nähernden abzufertigen.

A. Benehmen der Posten und Wachen.

593. Abfertigung bei einzelnen Posten a) ohne Abgabe des Feldrufes;

Der Abzufertigende ist vom Posten in angemessener Entfernung mit „Halt! — Wer da?" anzurufen (zu stellen), wobei der Posten gleichzeitig die Feuerwaffe schussbereit nimmt (fertig mit erhobener Mündung, bei nicht geladenem Gewehre ohne den Hammer zu spannen).

Wird eine jeden Verdacht beseitigende Antwort gegeben, so ruft der Posten „Passirt!“ und läßt den Angerufenen seinen Weg fortsetzen, wobei er ihn jedoch noch weiter im Auge behält.

Erfolgt keine oder eine ungenügende Antwort, ohne dass sonst Verdacht erregende Umstände wahrnehmbar sind, so weist er den Gestellten unter Androhung des Waffengebrauches zur Umkehr an; sind aber die Verhältnisse gefährlich und verdächtige Umstände vorhanden, so ist der Gestellte zu verhaften und bis zum Anlangen einer Patrouille oder Ablösung festzuhalten.

Würde sich ein Gestellter oder Verhafteter an dem Posten vergreifen, so ist nach Punkt 577 vorzugehen.

Angerufene Patrouillen, Ronden oder visitirende Vorgesetzte müssen sich in ihrer Eigenschaft zu erkennen geben, worauf der Posten „Passirt!“ ruft.

b) mit Abgabe des Feldrufes.

Wird bei Feindesgefahr. oder in besonderen Fällen die Abfertigung der Patrouillen, Ronden oder visitirenden Vorgesetzten mittels des Feldrufes angeordnet, so fordert der Posten den Commandanten mittels des Zurufes „Commandant vor!“ — visitirende Vorgesetzte mit „Vorwärts!“ zum Nähertreten auf und verlangt den Feldruf ab.

Ist dieser richtig, so ruft der Posten „Passirt!“ Wird kein Feldruf oder ein unrichtiger abgegeben, so hat der Posten die Wache zu alarmiren, eventuell nach Punkt 577 sofort von der Waffe Gebrauch zu machen.

594.
Abfertigung bei einer Wache
a) Abfertigung von Patrouillen;

Hat der Schnarrposten eine Patrouille gestellt, so ruft er auf einer Officiers-Wache: „Unterofficier heraus!“, auf einer anderen Wache „Aufführer heraus!“, worauf sich der schon im vorhinein bestimmte Unterofficier (Aufführer) mit einem Mann zur Abfertigung vorbegibt.

Der letztere bleibt neben dem Schnarrposten stehen und nimmt gleich diesem die Feuerwaffe schussbereit.

Der Unterofficier (Aufführer) stellt sich, die Feuerwaffe wie vorbeschrieben haltend (den Säbel gezogen), auf 6 Schritte vor und seitwärts des Postens auf und fordert den Patrouille-Commandanten mittels des Rufes „Commandant vor!“ auf, sich zu nähern. Sobald derselbe herangekommen ist, verlangt der Abfertigende die Losung und gibt ihm, wenn diese richtig abgegeben wurde, dafür den Feldruf. Zeigt sich nichts Verdächtiges, so ruft der Abfertigende „Passirt!“, worauf die Patrouille ihren Weg fortsetzt. Hat sich diese auf 30 Schritte vom Schnarrposten entfernt, so wird, wenn die Feuerwaffe geladen ist, der Hammer in die Sicherheitsrast gebracht und hierauf geschultert. Der Unterofficier (Aufführer) kehrt sodann mit dem zur Abfertigung vorgetretenen Manne zur Wache zurück und erstattet dem Wach-Commandanten die Meldung.

Zu Pferde ist die Abfertigung mit gezogenem Säbel zu bewirken.

Wird kein Erkennungszeichen oder ein unrichtiges abgegeben, oder erwecken andere Umstände Verdacht, so ruft der Abfertigende die Wache unter das Gewehr.

Der Wach-Commandant läſst die ganze Wache „Fertig“ nehmen (die Säbel ergreifen) und verhaftet, wenn das Erkennungszeichen, zum zweiten Male abgefordert, abermals unrichtig oder gar nicht abgegeben wird, die Patrouille.

Nimmt dieselbe eine feindliche Haltung an oder versucht sie Widerstand zu leisten, so hat die Wache von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

18

b) Abfertigung der Ronden oder visitirenden Officieren.

Wurde vom Schnarrposten eine Ronde oder ein visitirender Officier gestellt, so tritt die Wache unter das Gewehr.

Der Wach-Commandant stellt sich 6 Schritte vor und seitwärts des Postens auf, fordert sodann den Commandanten der Ronde mittels des Zurufes „Commandant vor!" — den visitirenden Officier mit „Vorwärts!" auf, sich zu nähern und verlangt die Losung. Wird diese richtig abgegeben, so erhält der Gestellte dafür den Feldruf. Hierauf meldet der Wach-Commandant, sofern er niederer (rangjünger) ist, dem Commandanten der Ronde, beziehungsweise dem visitirenden Officier die Stärke seiner Wache.

Ist für eine Officiers-Wache eine Parole ausgegeben und der Eintritt bei dieser Wache an die Abgabe der Parole gebunden, oder soll dieselbe den visitirenden Ronden laut besonderer Weisung abverlangt werden, so fordert der Wach-Commandant von dem Abzufertigenden nebst der Losung auch die Parole.

Wenn keine oder unrichtige Erkennungszeichen abgegeben werden, so verhält sich die Wache nach den für den gleichen Fall unter a) gegebenen Bestimmungen.

Erscheint ein visitirender Officier mit seinem Adjutanten (Generalstabs-Officier), so gibt letzterer die Erkennungszeichen ab.

B. Benehmen der Patrouillen Ronden.

595. Abfertigung der Patrouillen und Ronden bei einzeln stehenden Posten und bei Wachen.

Wird eine Patrouille oder Ronde von einem Posten (Schnarrposten) angerufen, so läßt der Commandant halten, die Feuerwaffen schussbereit nehmen und meldet sich als „Patrouille (Ronde)"; die weitere Abfertigung erfolgt

bei einzeln stehenden Posten nach Punkt 593, bei Wachen nach Punkt 594.

Abfertigung beim Begegnen von Patrouillen oder Ronden.

Wenn sich Patrouillen oder Ronden begegnen, so hat bei Feindesgefahr oder falls die Abfertigung besonders angeordnet ist, derjenige Mann, welcher die Patrouille (Ronde) zuerst bemerkt, diese mit „Halt! — Wer da?“ zu stellen, worauf beide Patrouillen (Ronden) stehen bleiben und die Feuerwaffen schussbereit nehmen. Der Commandant der angerufenen Patrouille (Ronde) meldet sich als „Patrouille (Ronde)“.

Der andere Commandant tritt nun 15 Schritte vor seine Patrouille (Ronde) und fordert den Gestellten mittels des Zurufes „Commandant vor!“ auf, sich ihm zu nähern. Ist dies geschehen, so verlangt er von dem Gestellten die Losung und gibt ihm, falls diese richtig abgegeben wurde, dafür den Feldruf.

Hierauf tauschen, wenn gegenseitig kein Anstand vorgefunden wird, die Commandanten ihre etwa gemachten Wahrnehmungen aus, oder es meldet der niedere Commandant dem höheren. Der Abfertigende ruft sodann „Passirt!“, worauf beide Patrouillen (Ronden) ihren Weg fortsetzen.

Werden keine oder unrichtige Erkennungszeichen abgegeben oder erwecken die Umstände sonst Verdacht, so ist die Patrouille (Ronde), welcher dies zur Last fällt, festzunehmen, und falls sie Widerstand leistet, Gewalt anzuwenden.

596.

Abfertigung einzelner Personen.

Einzelne Personen werden von Patrouillen (Ronden), falls dies besonders angeordnet ist, gleichfalls angerufen und vom Commandanten abgefertigt.

C. Benehmen der Truppen.

597. Wird bei Feindesgefahr oder in besonderen Fällen die Abfertigung auch für Truppen angeordnet, so beobachtet diese das gleiche Verhalten wie Patrouillen.

§. 79.

Ehrenbezeigungen der Wachen und Posten.

A. Wachen.

598. *Unter das Gewehr treten.* Die Wachen treten zur Ehrenbezeigung unter das Gewehr, vor:

a) dem Hochwürdigsten;

b) der Allerhöchsten Herrschaft;

c) den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;

d) fremden Regenten und höchstderen Familiengliedern;

e) den Cardinalen;

f) den Botschaftern fremder Mächte, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Eigenschaft erscheinen, sowie vor deren Gemahlinnen bei angesagten feierlichen Auffahrten; ferner

g) sofern dies nach Punkt 602 vom Militär-Stations-Commandanten (Stations-Commandanten) nicht eingeschränkt wurde, vor den Generalen (Admiralen) und Stabsofficieren des Soldatenstandes, vor letzteren jedoch nur dann, wenn sie mit dem Czako (Hute u. d. gl.) oder mit dem Dienstabzeichen erscheinen; überdies — mit Ausnahme der Officiers-Wachen — auch vor Auditoren und Ärzten vom Major-Auditor und Stabsarzt aufwärts, falls sie mit dem Hute erscheinen; weiter vor

h) den Fahnen der bewaffneten Macht, sowie jener Bürger-Corps, welchen diese Ehrenbezeigung zuerkannt wurde;

i) Truppen, welche von Officieren mit gezogenem Säbel geführt werden;

j) jenen hohen Civil-Personen, welche in besonderen Verhältnissen die Person des Monarchen unmittelbar vertreten, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen;

k) den politischen Landes-Chefs, jedoch nur außerhalb der Residenz oder des Hoflagers Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten in der Würde ihres Amtes als höchste Autorität functioniren.

599.

Der Schnarrposten ruft bei Annäherung derjenigen, vor denen unter das Gewehr getreten werden soll, in solcher Entfernung „Gewehr heraus!", dass die Wache Zeit gewinnt, um in Ordnung unter die Waffen treten und die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen leisten zu können.

Vor Ihren k. und k. Apostolischen Majestäten hat dieser Ruf dreimal, vor den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, sowie vor den in den Punkten 372 und 373 bezeichneten fremden Regenten und höchstderen Familien, zweimal zu erfolgen.

Wenn die Wache bereits unter Gewehr steht, so hat der Ruf „Gewehr heraus!" in allen Fällen zu unterbleiben.

600.
Ehrenbezeigungen der Wache im allgemeinen;

Sobald die Wache unter das Gewehr getreten ist, wird bei den Fußtruppen und der Festungs-Artillerie die Kopfwendung und das Präsentiren — letzteres jedoch in dem im Punkte 598 unter i) erwähnten Falle nur dann, wenn der Commandant ein General oder ein Stabsofficier ist —, bei den anderen Truppen nur die Kopfwendung commandirt.

Der Schnarrposten leistet die vorgeschriebene Ehrenbezeigung, sobald er die Wache unter das Gewehr gerufen hat, herstellt sich aber gleichzeitig mit ihr.

mit Schlagen (Blasen) des Generalmarsches,

Auf Officiers-Wachen ist nach dem Commando zur Ehrenbezeigung der Generalmarsch zu schlagen (zu blasen) und die Fahne zu senken, vor:

a) der Allerhöchsten Herrschaft;
b) den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;
c) den in den Punkten 372 und 373 bezeichneten fremden Regenten und höchstderen Familien;
d) dem Reichs-Kriegs-Minister;
e) dem General-Inspector des Heeres;
f) den Feldmarschällen;
g) den Fahnen der bewaffneten Macht und der im Punkte 598 bezeichneten Bürger-Corps, ferner vor:
h) dem Armee- (Ober-) Commandanten im Bereiche der unterstehenden Truppen;
i) dem Landwehr-Ober-Commandanten innerhalb der betreffenden Reichshälfte;
j) den Corps- (Militär-) Commandanten, sowie den ernannten Stellvertretern der commandirenden Generale im Bereiche der unterstehenden Truppen, beziehungsweise in ihren Militär-Territorial-Bezirken;

   den commandirenden Generalen auch in jenen Corps-Bezirken, für welche ihnen ein beschränktes Inspicirungs-Recht eingeräumt ist;
k) dem Marine-Commandanten und dem Commandirenden einer k. k. Flotte im Bereiche der ganzen Küste der Monarchie; dem Hafen-Admiral zu Pola im Bereiche des Hafen-Admiralats.

Vor dem Hochwürdigsten ist bei der Ehrenbezeigung lediglich die Fahne zu senken.

vor dem Hochwürdigsten;

Wachen, welche vor Truppen unter das Gewehr getreten sind, werden zur Kopfwendung, und falls der Commandant der Truppe ein General oder ein Stabsofficier ist, auch zum Präsentiren befehligt; überdies ist auf Officiers-Wachen, wenn dem Commandanten das Spiel gebürt, der Generalmarsch zu schlagen (zu blasen) und die Fahne zu senken.

vor Truppen.

601.

Ehrenbezeigungen der Wachen am Hoflager der Allerhöchsten Herrschaft.

Die Wachen am Hoflager der Allerhöchsten Herrschaft leisten die Ehrenbezeigung nur vor:

a) dem Hochwürdigsten mit gesenkter Fahne ohne Einschlagen (Blasen) des Spieles;

b) der Allerhöchsten Herrschaft;

c) den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;

d) den in den Punkten 372 und 373 bezeichneten fremden Regenten und höchstderen Familien, allen mit gesenkter Fahne und Einschlagen (Blasen) des Spieles; ferner, jedoch ohne das Spiel zu schlagen (zu blasen) und die Fahne zu senken, vor:

e) den Cardinalen;

f) den Botschaftern fremder Mächte, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Eigenschaft erscheinen, sowie vor deren Gemahlinnen bei angesagten feierlichen Auffahrten;

g) dem Reichs-Kriegs-Minister, dem General-Inspector des Heeres, den Feldmarschällen, dann — im Bereiche der unterstehenden Truppen — dem Armee-(Ober-) Commandanten;

h) den im Punkte 600 unter i), j) und k) Genannten in den dort bezeichneten Bereichen.

602.
Einschränkung der von Wachen zu leistenden Ehrenbezeigungen

Die Militär-Stations-Commandanten sind berechtigt, bezüglich der nach Punkt 598 g) zu leistenden Ehrenbezeigungen jene Einschränkungen eintreten zu lassen, welche mit Rücksicht auf die Stärke der Garnison (die Zahl der Generale und Stabsofficiere), ferner die Aufstellungspunkte der Wachen angemessen erscheinen. Diese Einschränkungen dürfen sich aber bloß auf jene Personen erstrecken, welche niederer oder rangjünger als der Militär-Stations-Commandant sind, und bezüglich der Generale nur für jene Fälle gelten, in denen diese ohne Dienstabzeichen erscheinen.

Dort, wo auch Truppen der Landwehr garnisoniren, sind die vorstehenden Einschränkungen einheitlich nach Weisung des Stations-Commandanten anzuordnen.

In der Zeit von der Retraite bis zur Tagwache treten die Wachen nur vor dem Hochwürdigsten, vor der Allerhöchsten Herrschaft, sowie vor den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, den fremden Regenten und höchstderen Familien unter das Gewehr, wobei jedoch alle weiteren im Punkte 600 angeordneten Ehrenbezeigungen unterbleiben.

Aufgestellte Arrestanten-Wachen leisten keine Ehrenbezeigungen.

603.
Ehrenbezeigungen der nicht unter das Gewehr getretenen Personen.

Die nicht auf Posten befindlichen oder nicht unter das Gewehr getretenen Personen der Wachen leisten stets die für Einzelne vorgeschriebene Ehrenbezeigung.

604.
Abholen und Übergeben von Fahnen.

Wenn Fahnen abgeholt oder übergeben werden, so hat die Wache, sobald die Fahnenträger mit den Fahnen aus der Wachstube treten oder sich mit selben in diese begeben, zu präsentiren, wobei der Generalmarsch einmal zu schlagen (zu blasen) ist.

Den Fahnen und Mitgliedern der Heere fremder Mächte sind von Wachen die gleichen Ehrenbezeigungen zu erweisen, wie jenen der eigenen bewaffneten Macht.

605. Ehrenbezeigungen für Fahnen und Militär-Personen fremder Mächte.

B. Posten.

606. Ehrenbezeigungen der Posten: a) mittels Kopfwendung:

Die Posten verfügen sich zur Ehrenbezeigung auf jenen Platz, auf welchem sie aufgeführt wurden, sollen dieselbe jedoch bei plötzlichem Erscheinen des zu Begrüßenden an dem Orte leisten, auf welchem sie sich eben befinden.

Sie nehmen, sobald sich der Betreffende auf sechs Schritte genähert hat, die vorgeschriebene Stellung mit der ihnen beim Aufführen bestimmten Front an, und haben:

vor Unterofficieren und See-Cadeten, sowie vor allen sonstigen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, welche Unterofficiers-Distinctionen tragen, sowie

vor Beamten in Uniform und mit militärischen Abzeichen versehenen Geistlichen der bewaffneten Macht,

die Kopfwendung — Posten der Fußtruppen und der Festungs-Artillerie mit geschultertem Gewehre — zu vollziehen und dem Vorübergehenden mit der Kopfwendung zu folgen.

Ist dieser sechs Schritte vorbei, so kann sich der Posten wieder bewegen.

b) mittels Kopfwendung und Präsentiren;

Bei der Annäherung:

des Hochwürdigsten,

der Allerhöchsten Herrschaft, der Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, fremder Regenten und höchstderen Familien,

von Fahnen der bewaffneten Macht und der im Punkte 598 bezeichneten Bürger-Corps, sowie

von Officieren in Uniform

benehmen sich die Posten in der gleichen Weise, doch haben in diesen Fällen Posten der Fußtruppen und der Festungs-Artillerie auch zu präsentiren.

Die gleiche Ehrenbezeigung ist den Ministern und den politischen Landes-Chefs, wenn sie in Uniform erscheinen, seitens des vor ihrem Hause aufgestellten Ehrenpostens zu leisten.

c) vor Truppen.

Wenn Truppen vorbeimarschiren, leistet der Posten nur deren Commandanten, ferner den Fahnen die gebürende Ehrenbezeigung.

Ehrenbezeigung des Postens, falls dieser sich im Schilderhause befindet.

Befindet sich ein Posten im Schilderhause oder unter dem Schutzdache, so tritt er zur Ehrenbezeigung nur vor jenen heraus, denen das „Präsentiren" gebürt, nimmt Stellung, vollzieht die Kopfwendung und hält — wenn er von der Fußtruppe oder von der Festungs-Artillerie ist — das Gewehr „Verdeckt".

Benehmen der Doppelposten.

Die Männer eines Doppelpostens erweisen die Ehrenbezeigung gleichzeitig.

607.

Einschränkungen: a) in der Zeit von der Retraite bis zur Tagwache;

Die Posten haben in der Zeit von der Retraite bis zur Tagwache auf dem Punkte, auf dem sie aufgeführt wurden, Stellung zu nehmen, so oft sie die Annäherung Allerhöchster oder höchster Herrschaften, Vorgesetzter oder Höherer wahrnehmen.

608.

b) für Arrestanten-Posten und für Posten vor einer Kirche.

Aufgestellte Arrestanten-Posten leisten keine Ehrenbezeigung.

Auch seitens der Posten vor einer Kirche (einem Kapellenzelte) unterbleiben während der heiligen Handlung die Ehrenbezeigungen; stellt sich jedoch die ausgerückte Truppe zum Gebet oder präsentirt sie, so haben die Posten zu präsentiren (die vorgeschriebene Stellung als Ehrenbezeigung anzunehmen).

Den Fahnen und Mitgliedern der Heere fremder Mächte sind von Posten die gleichen Ehrenbezeigungen zu erweisen, wie jenen der eigenen bewaffneten Macht.

609. Ehrenbezeigungen für Fahnen und Militär-Personen fremder Mächte

§. 80.

Arrestanten-Wachen und -Posten.

Arrestanten-Wachen und -Posten müssen alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anwenden, um das Entweichen der Gefangenen zu verhindern.

610. Allgemeine Weisungen

Der Wach-Commandant hat die Schlüssel zum Arreste, wenn sie ihm übergeben sind, stets bei sich verwahrt zu halten.

611.

Er soll seine Posten häufig visitiren — wobei er, falls er mit einem Gewehre bewaffnet ist, stets mit demselben versehen sein muss — und die Posten zur genauen Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten anhalten.

Den Arrestanten, die ihm übergeben werden, muss er gleich bei der Übernahme jedes gefährliche Werkzeug, sowie Geld, Wertsachen und Schriften abnehmen und dieselben dahin abliefern, wohin er gewiesen ist.

612.

Wenn das Aufstellen von Posten im Arreste dem Wach-Commandanten überlassen bleibt, muss deren Zahl nach der Menge und Gefährlichkeit der Arrestanten bemessen werden.

613.

Bei solchen, welche wegen geringer Vergehen im Arreste sind, reicht es hin, die Ausgänge bewachen zu lassen, bei gefährlichen Verbrechern hingegen oder bei Arrestanten, die sich excessiv benehmen, ist, wenn von außen die genaue Beobachtung der Arrestanten nicht möglich wäre, das Aufstellen von Posten in den Gefängniszellen selbst, bei gleich-

zeitiger Fesselung der Arrestanten, besonders während der Nacht nothwendig.

In solchen Fällen muss das Haft-Locale bei Nacht stets beleuchtet sein.

614 Jeder Arrestant, welcher aus seiner Zelle gebracht werden muss, ist immer von einem, ein gefährlicher Arrestant von zwei Mann begleiten zu lassen.

Diese Escorten dürfen die ihrer Bewachung Anvertrauten nie aus den Augen verlieren und müssen immer in deren unmittelbarer Nähe verbleiben.

615. Der Commandant einer Arrestanten-Wache darf den Gefangenen das Schreiben nicht erlauben; falls es ihnen aber höheren Orts gestattet worden wäre, muss er das Geschriebene dem Profoßen oder jenem, an den er sich sonst zu wenden hat, übergeben. Briefe dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht an die Arrestanten ausgefolgt werden.

Es ist verboten, sich mit denselben in ein Gespräch einzulassen.

Den Arrestanten ist weder leises Reden, noch Lärmen zu gestatten. Unordnungen und Excesse sind nachdrücklichst hintanzuhalten, excessive Arrestanten nöthigenfalls in der im Punkte 333 angegebenen Art zu fesseln.

616. Geistige Getränke dürfen bei strenger Strafe den Arrestanten nur über besondere Bewilligung verabreicht, den zu Wasser und Brot Verurtheilten keine anderen Nahrungsmittel zugetragen werden und es sind überhaupt alle den Vollzug der Strafen betreffenden Maßregeln strenge zu handhaben.

617. Die Entlassung eines Arrestanten aus der Haft darf nur auf Befehl des dazu berechtigten Commandanten stattfinden.

618. Besondere Bestimmungen für Arrestanten-Posten.

Posten vor Thüren und Fenstern von Arrest-Localen werden mit der Front gegen dieselben aufgeführt, dürfen niemanden ohne Befehl zu den Arrestanten lassen und müssen alles Verdächtige unverzüglich melden.

Steht ein Posten im Arrestanten-Zimmer, wo er in der Regel zunächst der Thüre seine Aufstellung hat, so muss er die Arrestanten scharf beobachten, jede Annäherung derselben, welche zum Entreißen der Waffen führen könnte, verhindern und darf sich weder in Gespräche mit den Häftlingen einlassen, noch leises Sprechen, Lärmen oder excessives Benehmen derselben dulden, oder irgend einen Verkehr nach außen gestatten oder gar vermitteln. Kommen Anstände vor, so ist der Wach-Commandant hievon sogleich durch Zuruf oder mittels des etwa vorhandenen Glockenzuges zu verständigen.

Die zeitweilige Entfernung eines Arrestanten aus dem Arreste ist nur unter Bedeckung und nur auf ausdrücklichen Befehl, wie in Gegenwart des Wach-Commandanten zulässig. Bei der Entlassung eines Arrestanten aus der Haft muss außerdem dort, wo zur Beaufsichtigung der Arrestanten ein besonderes Aufsichts-Personale angestellt ist, noch der betreffende Profoß oder Beschließer anwesend sein.

619. Ehrenbezeigung

Aufgestellte Arrestanten-Wachen und -Posten leisten keine Ehrenbezeigung.

620. Besondere Vorschriften für Wachen und Posten in Militär-Gefangenhäusern.

Für Wachen und Posten in Militär-Gefangenhäusern gelten außerdem die auf Grund besonderer Vorschriften verfassten Wachverhaltungen, dann die Verhaltungsregeln für das Arrestanten-Aufsichtspersonale überhaupt, welche in jedem Gefangenhause im Wachlocale zur Einsicht aufliegen müssen.

§. 81.

Park-Wachen; Posten zur Bewachung von Magazinen u. d. gl.

621.
Park-Wachen.

Park-Wachen dürfen den Zutritt zu den Geschützen oder Fuhrwerken nur den zum Parke gehörigen Personen behufs dienstlicher Verrichtungen, der Mannschaft überdies nur unter Aufsicht von Chargen gestatten.

622

Im Parke und innerhalb des Bereiches von dreißig Schritten darf niemand rauchen, oder Arbeiten mit unversorgtem Lichte oder sonst etwas vornehmen, was eine Feuergefahr mit sich bringt.

623.

Wo es nöthig ist, sollen zur Sicherung des Parkes, vornehmlich bei Nacht, Patrouillen entsendet werden.

624.

Der Commandant der Park-Wache ist auch den im Park-Inspections-Dienste stehenden Artillerie-Soldaten vorgesetzt.

625.
Posten zur Bewachung von Magazinen u. d. gl.

Posten zur Bewachung von Magazinen oder anderen Räumen, in welchen ärarisches Gut verwahrt ist, dürfen den Eintritt nur den hiezu Berechtigten erlauben. Sie erhalten zu diesem Zwecke stets besondere Weisungen.

Jede Feuergefahr soll hintangehalten, daher in der Nähe von Magazinen — bei Pulver- (Sprengmittel-) Magazinen bis zur Entfernung von 100 Schritten — weder unverwahrtes Licht und Feuer, noch Tabakrauchen oder Schießen geduldet werden.

Bemerken die bei Pulver- (Sprengmittel-) Magazinen aufgestellten Posten, dass Pulver (Sprengmittel) verstreut wurde, oder dass sonst etwas zu Besorgnissen Anlass gibt, so ist die Meldung hievon sofort dem Wach-Commandanten zu erstatten.

§. 82.

Wachen und Posten in festen Plätzen.

626. Thorwachen in festen Plätzen.

Bei Thorwachen in festen Plätzen muss, wenn dies besonders angeordnet ist, der Commandant oder ein von ihm hiezu bestimmter Unterofficier:

Befragen der Passanten.

alle Hereinpassirenden über Namen, Stand, Beschäftigung, den Ort, woher sie kommen, und wie lange sie sich im Platze aufzuhalten gedenken,

die Hinauspassirenden ebenfalls über Namen, Stand und Reiseziel befragen, nach Umständen deren Legitimationen prüfen und über die erhaltenen Auskünfte an das Hauptwach-Commando, oder wohin es angeordnet worden ist, schriftlich melden.

Nach der Thorsperre ist der Einlass nur dann zu gestatten, wenn die Auskünfte befriedigend lauten. Erfordern es jedoch die Umstände, so sind die Passanten behufs ihrer Legitimation unter Begleitung auf die Hauptwache zu senden.

627. Steckbriefe.

Wenn den Thorwachen Steckbriefe zugekommen sind, so ist die Mannschaft überhaupt, besonders aber jeder bei einem Thore aufgestellte Posten anzuweisen, die Vorübergehenden genau zu beobachten und Verdächtige anzuhalten.

628. Bestimmungen betreffs Passiren der Thore.

Das schnelle Fahren, Reiten und Laufen durch Thore darf nicht gestattet werden.

Kommen mehrere Wagen gleichzeitig an ein Thor, so ist nicht zu dulden, dass sie dicht hintereinander fahren und dadurch Stockungen veranlassen.

Bei Feindesgefahr darf kein Fuhrwerk früher hereingelassen werden, ehe das vorher angelangte untersucht und abgefertigt ist.

Bricht ein Wagen auf der Brücke oder unter dem Thore, so muss sogleich die nächste äußere Absperrung geschlossen werden; die Wachmannschaft tritt auf Befehl des Wach-Commandanten an, ohne jedoch die Gewehre zu ergreifen; der Commandant verfügt das Nöthige, um den Weg frei zu machen.

629. Die Posten vor den Thoren halten, wo dies befohlen wurde, jedes beladene oder überdeckte Fuhrwerk an und benachrichtigen hievon die Wache. Diese entsendet eine Patrouille, welche den Wagen sorgfältig zu visitiren und dessen Weiterfahrt erst dann zu gestatten hat, wenn sie nichts Verdächtiges vorgefunden.

Nach Umständen muss eine solche Vorsicht auch gegenüber den von innen nach außen passirenden Fuhrwerken zur Anwendung gelangen.

630. Findet bei einem Thore ein großer Andrang statt, so soll die gesammte Mannschaft außerhalb der Wachstube verweilen, die Vorsicht erhöhen und, falls eine besondere Anordnung hiezu gegeben wird, die Passanten nur in kleinen Partien einlassen.

631. *Posten in Festungswerken.* Posten in Festungswerken sollen das Betreten derselben nur jenen Personen erlauben, welche hiezu durch den Dienst berufen sind.

Sie dürfen niemanden über Mauern, Pallisaden oder Gitter steigen lassen und haben jeden Verdächtigen, besonders wenn er schreiben oder zeichnen würde, zu verhaften.

In der Nacht muss die Aufmerksamkeit verschärft, jeder sich Nähernde zeitgerecht angerufen und alles Verdächtige dem Wach-Commandanten gemeldet werden.

Die Posten auf Festungswällen haben, wo es angeordnet wird, in der Zeit von der Retraite bis zur Tagwache nach jeder Viertelstunde „Wer da?“ — „Patrouille vorbei!“ zu rufen, damit man sich von ihrer Aufmerksamkeit und Munterkeit überzeugen könne. Derjenige Posten, dem es befohlen ist, beginnt mit dem Rufe, welchen die übrigen Posten von rechts nach links der Reihe nach abnehmen. Wenn ein Mann in seiner Ordnung nicht ruft, muss der vorhergehende sogleich seinen Wach-Commandanten davon in Kenntnis setzen.

632. Wachen in Forts, isolirten Werken und in Feldverschanzungen.

Wachen in Forts, isolirten Werken und in Feldverschanzungen dürfen den Eintritt nur den dazu Befugten gestatten und müssen Fremde auch aus der Umgebung der Befestigungen abweisen. In der Nacht sind insbesondere zu diesem Zwecke häufig Patrouillen auszusenden.

Im übrigen benehmen sie sich nach den besonderen Weisungen.

633. Schließen und Öffnen der Thore.

Beim Schließen und Öffnen der Thore ist nach §. 69 vorzugehen, und die dort gebotene Vorsicht auch beim Hinauslassen von visitirenden Officieren und Patrouillen anzuwenden.

§. 83.

Schutzwachen im Kriege (Sauvegarden).

634. Zweck.

Zum Schutze von Kranken, Verwundeten oder öffentlichem Eigenthum können im Kriege „Schutzwachen“ aufgestellt werden.

635. Recht zur Aufstellung.

Das Recht zur Aufstellung derselben steht den Corps-Commandanten sowie den Commandanten selbständig auftretender Armeekörper zu, jedoch haben sie von solchen

Maßregeln den vorgesetzten Commanden Meldung zu erstatten.

636. Verhalten im allgemeinen.

Das Verhalten solcher Wachen wird durch besondere Weisungen geregelt. Sie erhalten zu ihrer Beglaubigung einen Sicherheitsbrief.

637. Verhalten beim Anlangen des Feindes.

Hat die Schutzwache den Auftrag, das Anlangen des Feindes abzuwarten, so enthält sie sich jeder feindseligen Haltung gegen denselben. Ihr Commandant begibt sich, unter Beobachtung der für Parlamentäre geltenden Vorsichtsmaßregeln, zu der sich nähernden Vorhut des Gegners, benachrichtigt deren Commandanten von dem Zwecke der Aufstellung, übergibt ihm den Sicherheitsbrief, erbittet sich freies Geleite zum Einrücken, und trachtet baldmöglichst zu seiner Truppe zu gelangen.

638. Verhalten gegen Schutzwachen des Gegners.

Schutzwachen des Gegners dürfen, wenn sie sich gehörig legitimiren, niemals feindlich behandelt werden, sondern sind nach Erfüllung ihres Auftrages unter Mitgabe einer Bedeckung oder eines Geleitscheines auf der ihnen genau zu bezeichnenden Route zu ihrer Truppe zurückzusenden.

§. 84.

Ronden und Patrouillen.

639. Ronden.

In jeder Festung sollen in der Regel allnächtlich vier Ronden gemacht werden, und zwar nach der Retraite, vor und nach Mitternacht und vor Tagesanbruch.

Commandant.

Die Ronden werden von jenen Officieren der Hauptwache, anderer Wachen oder der Bereitschaft geführt, welche der Festungs-Commandant hiezu bestimmt; dieser verfügt auch über die Stunde des Abgehens sowie über den Weg, welchen die Ronden einzuschlagen haben.

Der Officier, welcher eine Ronde macht, nimmt von seiner Wache (Bereitschaft) einen Unterofficier und vier Mann als Bedeckung mit.

Bedeckung.

Wenn der Festungs-Commandant selbst die Ronde führt oder außer den gewöhnlichen noch besondere Ronden durch Officiere des Platz-Commandos machen läßt, wird solches stets der Hauptwache mitgetheilt, welche die Bedeckung beizustellen hat, wenn dies nicht seitens der Bereitschaft geschieht.

Die Ronden visitiren nach Anordnung des Festungs-Commandanten entweder alle Wachen und Posten längs des Walles, oder nur gewisse Wachen an der Hauptumfassung und an den Außenwerken.

Verhalten der Ronden.

Sie haben im allgemeinen, zumal bei Wachen und Posten, nachzusehen, ob Ordnung, Sicherheit und Aufmerksamkeit herrsche.

Alle Ronden — die vom Festungs-Commandanten geführten ausgenommen — haben auf ihrem Rückwege die Hauptwache zu passiren und dem Commandanten derselben die Meldung zu erstatten.

Meldung.

Jede Ronde ist mit einer Laterne zu versehen, und in dieser nach Bedarf Licht anzuzünden.

Laterne.

Unter friedlichen Verhältnissen können die Ronden sowohl bei einem geringen dienstbaren Stande der Garnison, als bei ungünstigen sanitären Verhältnissen ganz oder theilweise vom Festungs-Commandanten eingestellt werden.

Einstellung der Ronden, dann der Patrouillirungen

Dies gilt auch in Bezug auf die in dem nachfolgenden Punkte bestimmten Patrouillirungen.

640.

Visitir-Patrouillen.

Von der Retraite bis zur Tagwache sollen in Festungen Visitir-Patrouillen in der Stärke von einem Aufführer und zwei Mann entsendet werden.

Beistellung und Obliegenheiten.

Das Festungs-Commando bestimmt die Wachen, von denen solche Patrouillen beizustellen sind und setzt den Bereich fest, innerhalb dessen die einzelnen Posten zu visitiren sind. Längs des Walles ist wenigstens alle Stunden einmal zu patrouilliren.

Die Visitir-Patrouillen nähern sich den Posten möglichst geräuschlos und überzeugen sich von deren Wachsamkeit.

Fehlt ein Posten oder ereignet sich sonst etwas wichtiges, so ist die Meldung an die Hauptwache, im Dringlichkeitsfalle an die nächste Wache, zu erstatten, und es sind, wenn nöthig, die weiteren Verfügungen an Ort und Stelle abzuwarten.

Den Visitir-Patrouillen kommen auch die Obliegenheiten der Patrouillen zur Handhabung der Militär-Polizei zu.

641. Patrouillen zur Handhabung der Militär-Polizei.

Patrouillen zur Handhabung der Militär-Polizei werden nach Anordnung des Militär-Stations-Commandanten von den Bereitschaften sowohl bei Tag, als während der Nacht in angemessener Stärke entsendet.

Cavallerie-Patrouillen versehen, je nachdem es erforderlich ist, diesen Dienst zu Fuß oder zu Pferde.

Obliegenheiten.

Solchen Patrouillen liegt es im allgemeinen ob, darüber zu wachen, daſs die öffentliche Ordnung nicht durch Personen, welche der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehören, gestört werde.

Personen des Mannschaftsstandes, welche ohne Befugnis nach der Retraite außerhalb ihrer Kasernen oder Quartiere angetroffen, desgleichen Civil-Personen, die bei einer verbrecherischen Handlung betreten werden, sind festzunehmen und auf die nächste Wache zu bringen.

Wenn von einem Organe der öffentlichen Sicherheit die Assistenz einer Patrouille angesucht wird, so ist dieselbe unweigerlich zu leisten.

Assistenz.

Beim Ausbruche eines Feuers hat die Patrouille die nächste Wache oder Bereitschaft hievon zu benachrichtigen.

Feuer.

§. 85.

Inspectionen bei Geschützen, Pulver- (Sprengmittel-) Magazinen und Depots; Park-Inspectionen.

642.

Geschütz-Inspectionen bei Wachen.

Die Inspectionen für die bei Wachen aufgestellten Geschütze (Geschütz-Inspectionen) müssen sich überzeugen, ob die im Wach-Inventare verzeichneten Geschütz-Ausrüstungs-Gegenstände und die Munition vollzählig und im klaglosen Zustande vorhanden sind. Mängel oder Schäden sind sogleich dem Wach-Commandanten zu melden.

Tritt die Wache unter das Gewehr, so nehmen die Inspectionen mit versorgtem Säbel neben den Geschützen auf den Plätzen Nr. 3 Stellung, ohne jedoch eine Ehrenbezeigung zu leisten; falls aber die Wache sich zum Gebet stellt, haben sie das Gleiche zu thun.

Bei plötzlicher Bedrohung der Wache übernehmen, wenn die nöthige Artillerie-Mannschaft nicht bei der Hand ist, die Inspectionen die Bedienung der Geschütze und erhalten die etwa nothwendige Aushilfe von der Wachmannschaft.

643.

Geschütz-Inspectionen auf Wällen.

Die Inspectionen bei den Geschützen auf Wällen dürfen Unberufenen die Annäherung zu den Geschützen und dem sonstigen Materiale nicht gestatten und sich aus dem ihnen zugewiesenen Bereiche nicht entfernen.

Sie leisten die Ehrenbezeigung, indem sie gegen den Höheren Front machen und salutiren.

Bei visitirenden Vorgesetzten melden sie sich in ihrer Eigenschaft.

Im übrigen benehmen sie sich nach den erhaltenen besonderen Weisungen.

644.
Inspectionen bei Pulver- (Sprengmittel-) Magazinen und Depots.

Inspectionen bei **Pulver- (Sprengmittel-) Magazinen und Depots** müssen jede Feuergefahr, wie jeden Schaden überhaupt, von dem ihnen anvertrauten Gute abzuhalten bestrebt sein und regeln ihr Verhalten außerdem in jener Weise, wie es den Geschütz-Inspectionen auf Wällen zukommt.

645.
Park-Inspectionen.

Das Verhalten der **Park-Inspectionen** ist im XVII. Abschnitte vorgeschrieben.

XIII. Abschnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

§. 86.

Allgemeine Bestimmungen.

646. Begriff.

Zur Aufrechthaltung der Disciplin ist den Vorgesetzten das Recht eingeräumt, Untergebene wegen erwiesener strafbarer Handlungen oder Unterlassungen innerhalb der nachfolgend festgestellten Grenzen mit angemessenen Strafen zu belegen. Dieses Recht, welches jederzeit mit dem Befugnisse verbunden ist, verhängte Strafen unter den im Punkte 107 bezeichneten Umständen zu mildern oder ganz nachzusehen, wird im Gegensatze zu der Strafgerichtsbarkeit das Disciplinar-Strafrecht genannt.

647. Erhebung der strafbaren Handlung; Wahl der Strafart; Bemessung der Strafe.

Strafen dürfen niemals ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten That und der wider sie sprechenden Beweise und erst nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Bei der Wahl der Strafart und bei Bemessung der Strafe sind die Bestimmungen des Punktes 107 zu beachten.

Wird nach einer Bestrafung dieselbe oder eine ähnliche strafbare Handlung von dem Bestraften neuerlich verübt, so ist, wenn nicht besondere Gründe für eine mildere Beurtheilung vorliegen, eine strengere Strafe zu verhängen.

648. Gegenstand des militärischen Disciplinar-Strafverfahrens.

Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegen:

a) Übertretungen der Militär-Dienst-Vorschriften, sowie sonstiger allgemeiner oder besonderer Anordnungen, insofern deren Behandlung nicht infolge eigener gesetzlicher Bestimmungen den Strafgerichten oder anderen Behörden zusteht;

b) Militär- oder gemeine Vergehen (mit den im Punkte 649 erwähnten Ausnahmen), die vom Strafgesetze als solche bezeichnet sind und auf welche gegebenen Falls mit keinem längeren als dreimonatlichem einfachen oder strengen Arreste zu erkennen wäre, insofern nicht sonstige Folgen einzutreten haben, welche nur mit strafgerichtlichem Erkenntnisse verhängt werden können.

649. Besondere Bestimmungen.

Verbrechen überhaupt, sowie Vergehen, welche aus Gewinnsucht hervorgehen, insbesondere Diebstahl, Veruntreuung oder Theilnahme daran, dürfen im Disciplinar-Wege nicht bestraft werden. Nur bei ganz geringfügigen strafbaren Handlungen dieser Art, namentlich auch bei Entwendungen oder Veruntreuungen von Gegenständen im Werte unter fünfzig Kreuzer, ferner bei Entäußerungen ärarischer Gegenstände im Werte von weniger als einem Gulden, wird es den Truppen- und sonstigen selbständigen Commandanten (Functionären) anheimgestellt, den Thäter, wenn er geständig ist und keine Charge bekleidet, im Disciplinar-Wege zu bestrafen.

Gagisten in der Reserve, Dauernd-Beurlaubte, Reservemänner und Ersatzreservisten, welche dem Einberufungsbefehle zur activen Dienstleistung oder zur Waffen-(Dienst-)Übung absichtlich nicht Folge leisten oder die rechtzeitige Zustellung des Einberufungsbefehles absichtlich vereiteln; ferner Officiere, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten, welche einen dem Dienste nachtheiligen Einfluss auf ihre Kameraden ausüben, oder ihre Dienstobliegenheiten lau oder saumselig erfüllen, in dieser Weise auch in der Qualifications-Liste geschildert erscheinen und innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren nach Bekanntgabe des betreffenden Mangels

aus gleicher Ursache zweimal mit Arrest bestraft worden sind und abermal rückfällig werden, sind der strafgerichtlichen Behandlung zu überantworten.

Entstehen Bedenken, ob ein Fall im Disciplinar-Wege oder gerichtlich zu behandeln sei, so muss darüber dem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Commandanten der Bericht erstattet und dessen Entscheidung abgewartet werden.

650.
Strafanzeige

Wenn die zur Kenntnis eines Commandanten gelangte strafbare Handlung nach seiner Ansicht eine schärfere Disciplinar-Strafe verdient, als er zu verhängen berechtigt ist, oder wenn überhaupt das Strafrecht nur einem höheren Vorgesetzten zusteht, und die persönliche Vorführung des Beschuldigten unthunlich erscheint, ist eine „Strafanzeige" zu verfassen und dem Vorgesetzten zur zuständigen Verfügung vorzulegen.

Dieselbe muss enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Beschuldigten, dessen Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Profession, Assent-Jahr, Charge, Dienstjahre, etwaige Verdienste und Decorationen, ferner die Angabe, welche Schule er besucht habe, ob er des Lesens und Schreibens kundig und auf die Kriegs-Artikel verpflichtet sei;

b) die Darstellung der That in ihren wesentlichen Umständen, mit Bezug auf die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Personen;

c) die Beweismittel oder Verdacht- und Entlastungsgründe, wobei die Aussagen der Zeugen in ihren wesentlichen Punkten, unter Angabe ihres Namens Charakters und Wohnortes anzuführen sind;

d) die Angaben des Beschuldigten selbst, insbesondere, ob er die ihm zur Last gelegte That gestehe oder leugne, und im letzteren Falle, auf welche Art er die Beschuldigung zu entkräften suche;

e) ob der Beschuldigte auf freiem Fuße belassen oder in Arrest gesetzt worden sei.

Jeder Straf-Anzeige ist der Strafprotokoll-Auszug und die Qualifications- beziehungsweise Conduite-Liste des Beschuldigten — bei Personen, über welche keine Conduite-Listen verfaßt werden, der Auszug aus der Conduite-Vormerkung beizuschließen, wobei in der Rubrik: „Dienste im Felde" die mitgemachten Feldzüge, Einschiffungen rc. anzuführen sind.

Werkzeuge, mit denen die That verübt wurde, überhaupt alle Gegenstände, welche an dem Orte der That vorgefunden wurden und mit derselben im Zusammenhange stehen, sind genau zu beschreiben und insofern es thunlich und zur Untersuchung nothwendig ist, in dem Zustande einzusenden, in welchem sie bei der Entdeckung des Verbrechens (Vergehens) getroffen wurden.

651.
Personen, welche der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfen sind: Active.

Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

a) alle dauernd in activer Dienstleistung stehenden Militär-Personen;

alle beurlaubten Militär-Gagisten (einschließlich der mit Wartegebür oder gegen Carenz aller Gebüren Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangclasse eingereihten Gagisten, welche dauernd beurlaubt sind, ferner die zeitlich beurlaubte Militär-Mannschaft;

b) Marine- und Landwehr-Personen, welche beim Heere in activer Dienstleistung stehen — oder sich solche

strafbarer Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, deren Ahndung nach den Punkten 669 und 673 den Festungs- beziehungsweise Militär-Stations-Commandanten zukommt;

c) alle zeitlich Activirten, und zwar:

die zur activen Dienstleistung oder zur Waffen- (Dienst-) Übung einberufenen, in eine Rangclasse eingereihten Gagisten in der Reserve vom Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles, oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, von diesem Tage — bis zum Tage der Rückversetzung in das nichtactive Verhältnis;

die zur activen Dienstleistung herangezogenen Gagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst vom Tage, an welchem die Einrückung zu erfolgen hat bis zur Rückversetzung in das nichtactive Verhältnis;

die zur activen Dienstleistung, Waffen- (Dienst-) Übung oder militärischen Ausbildung einberufenen nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes und in keine Rangclasse eingereihten Gagisten vom Tage der Zustellung oder legalen Veröffentlichung des Einberufungsbefehles, oder wenn die Einberufung für einen bestimmten Tag lautet, von diesem Tage, wenn aber die Präsentirung früher erfolgte, vom Tage der Präsentirung und in allen diesen Fällen bis zur Wiederausfolgung des Militär-Passes (Legitimations-Documentes);

d) alle Personen, welche sich im Stande oder im Gefolge eines auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der

Grenze der Monarchie stehenden Armeekörpers oder Commandos befinden, falls betreffs derselben nicht besondere Bestimmungen bestehen;

e) die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

652.
Nichtactive.

Im nichtactiven Verhältnisse sind der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfen:

sämmtliche in eine Rangclasse eingereihten Gagisten in der Reserve in Fällen ungerechtfertigter Übertretung ihrer Pflicht bei dem Haupt-(Nach-) Rapporte zu erscheinen, sowie während dieses Rapportes überhaupt;

die zur Controlversammlung (Nachcontrole) Berufenen, wenn sie von derselben ohne genügende Rechtfertigung wegbleiben, sowie während der Dauer des Control-Actes überhaupt; ferner

alle in eine Rangclasse eingereihten Gagisten in der Reserve, im nichtactiven beziehungsweise beurlaubten Stande oder in der Standes-Evidenz der Landwehr, des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst stets, sobald sie die militärische Uniform tragen, insbesondere wenn sie in derselben Ausschreitungen gegen das militärische Verhältnis der Über- oder Unterordnung begehen oder sich eine Außerachtlassung der Adjustirungs-Vorschrift zu Schulden kommen lassen, ferner auch dann, wenn sie die vorgeschriebenen militärischen Meldungen unterlassen.

653.
Besondere Vorschriften für die Ausübung der militärischen Disciplinar-Strafgewalt.

Die militärische Disciplinar-Strafgewalt über Militär-Geistliche wird nach der Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit, über Militär-Beamte und über die in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten nach einer besonderen Disciplinar-Strafvorschrift ausgeübt.

654.
Entschädigungsansprüche bei Disciplinar-Strafverhandlungen.

Kommen bei einer Disciplinar-Strafverhandlung Entschädigungsansprüche vor, so ist darüber ein Ausgleich zu versuchen, und wenn ein solcher nicht erzielt wird, der Beschädigte mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg zu weisen.

Erleidet das Ärar einen Schaden, so ist derselbe commissionell zu erheben, und wegen Hereinbringung des Ersatzes die weitere Amtshandlung zu pflegen. Ist eine Taglia zu bezahlen, so hat der die Disciplinar-Strafe verhängende Commandant die Gebürlichkeit der Taglia auf der Quittung des Empfängers zu bestätigen, bevor die Liquidirung des erhobenen Anspruches durch die hiezu berufene Verwaltungs-Commission erfolgt.

655.
Verjährung.

Übertretungen, welche nur der Disciplinar-Bestrafung unterliegen, dürfen, wenn sie später als drei Monate nach ihrer Verübung zur Kenntnis des Strafberechtigten gelangen, nicht mehr bestraft werden.

Sollen Handlungen oder Unterlassungen, welche das Militär-Strafgesetz als Vergehen bezeichnet, im Disciplinar-Wege bestraft werden, so ist der Eintritt der Verjährung und somit der Straflosigkeit nach den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes zu beurtheilen.

656.
Nachträgliche strafgerichtliche Behandlung, Erhöhung des Strafausmaßes.

Wurde eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur im Disciplinar-Wege bestraft, so ist dadurch deren Strafbarkeit nicht getilgt, daher die nachträgliche strafgerichtliche Behandlung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann eine im Disciplinar-Wege verhängte von dem vorgesetzten Commandanten als ungenügend befundene Strafe von diesem, wenn er es im Interesse des Dienstes als nothwendig erachtet, bis zu dem ihm selbst zustehenden Strafausmaße erhöht werden. In beiden Fällen ist jedoch die bereits vollzogene Strafe einzurechnen.

§. 87.

Disciplinar-Strafarten.

657. **Disciplinar-Strafarten: Gegen die Mannschaft vom Zugsführer abwärts.**

Als Disciplinar-Strafarten bestehen:

A. Gegen die Mannschaft vom Zugsführer abwärts:

1. Verweis beim Rapporte.

2. Ordnungs-Strafen:

a) Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite in die Kaserne, das Quartier oder Lager zurückzukehren, bis zur Dauer von dreißig Tagen;

b) Entziehung der den Zugsführern zustehenden Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite, außer den im Punkte 174 erwähnten Fällen, bis zu dreißig Tagen;

c) Entziehung der freien Verfügung über die Gebüren und Überweisung derselben an einen vorgesetzten Unterofficier zur Erfolgung in täglichen Raten, bis zu dreißig Tagen;

d) sechsstündiges Schließen in Spangen;

überdies gegen Mannschaft ohne Chargengrad:

e) tägliches Erscheinen beim Rapporte in einer bestimmten Adjustirung, bei der Cavallerie, Artillerie und Traintruppe auch zu Pferde, jedoch nicht über achtmal;

f) Auferlegung beschwerlicher, lästiger oder niederer Dienstverrichtungen außer der Reihe, als: Reini-

gungsarbeiten, Auf- und Abladen, Magaziniren ärarischer Güter u. d. gl. bis zu dreißig Tagen, ferner bei jenen Truppen, welche Pferde im Stande führen, Dienst der Stallwarten jeden zweiten Tag, jedoch nicht über fünfzehnmal;

g) zweistündiges Anbinden in einem geeigneten Locale. Diese Strafe hat nur dann platzzugreifen, wenn Mangel an Ehrgefühl constatirt ist, oder Störrigkeit, Widerspänstigkeit, excessives Benehmen oder Rohheiten empfindlich geahndet werden müssen, endlich überhaupt, wo andere Strafen unanwendbar oder unwirksam erscheinen.

Die unter c) angeführte Ordnungs-Strafe kann sowohl mit der unter a), als auch mit jener unter b) angegebenen verbunden werden.

3. Arrest-Strafen:

a) Kasern-, Quartier- oder Lager-Arrest, } bis zu dreißig
b) verschärfter Arrest, } Tagen;
c) Einzel-Arrest bis zu einundzwanzig Tagen;
d) strenger Arrest bis zu fünfzehn Tagen, jedoch nur gegen die Mannschaft ohne Chargengrad.

Mit dem Kasern-Arreste kann auch eine der unter 2. lit. c), e) und f) angeführten Ordnungs-Strafen bis zu dem dort angegebenem Ausmaße — sofern jedoch dieses die Dauer des Kasern-Arrestes übersteigt, nur bis zum Ausmaße des letzteren — oder einmaliges (sechsstündiges) Schließen in Spangen, beziehungsweise — unter den in g) erwähnten Voraussetzungen — einmaliges (zweistündiges) Anbinden verbunden werden; die betreffende Ordnungs-

Strafe ist jedoch gleichzeitig mit dem Kasern-Arreste zu verhängen.

4. Degradirung der Unterofficiere und Gefreiten, sowie Rückversetzung der Soldaten ohne Chargengrad in die niedrigste Löhnungsgebür auf Grund des Warnungs-Constitutes.

Gegen Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel und Cadeten.

B. Gegen Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel und Cadeten:

1. Verweis:

a) einfacher, beim Rapporte;

b) strenger, vor den versammelten Officieren und den in gleicher oder höherer Charge stehenden Unterofficieren der Unterabtheilung.

2. Ordnungs-Strafen:

a) Entziehung der Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite, außer den im Punkte 174 erwähnten Fällen, bis zu dreißig Tagen;

b) Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite in die Kaserne, das Quartier oder Lager zurückzukehren, bis auf die Dauer von dreißig Tagen.

3. Arrest-Strafen:

a) Zimmer-
b) einfacher
} Arrest bis zu dreißig Tagen.

4. Degradirung (jedoch nicht gegen Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten) auf Grund des Warnungs-Constitutes.

C. Gegen Officiere aller Chargen:

Gegen Officiere aller Chargen.

1. Verweis:

a) einfacher, } beim Rapporte oder schriftlich.
b) strenger, }

2. Stations- } Arrest bis zu dreißig Tagen.
3. Zimmer- }

D. Besondere Bestimmungen.

Andere als die vorstehend angeführten Strafarten dürfen im Disciplinar-Wege nicht angewendet werden.

Gegen die im Punkte 651 in d) und e) genannten Personen sind die Arrest-Strafen dem Stande und der Beschäftigung, beziehungsweise der militärischen Charge des Betreffenden entsprechend, anzuwenden.

658.
Aufnahme des Warnungs-Constitutes.

Die Degradirung erfolgt auf Grund eines Warnungs-Constitutes, ohne Zeitbeschränkung und stets zum Soldaten ohne Chargengrad der niedrigsten Löhnungsgebür.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Rückversetzung der Soldaten ohne Chargengrad in die niedrigste Löhnungsgebür.

Die Aufnahme des Warnungs-Constitutes ist von demjenigen Commandanten (Functionär) anzuordnen, welcher über den Straffälligen das Strafrecht eines Truppen-Commandanten besitzt.

Zur Aufnahme des Warnungs-Constitutes ist dann zu schreiten, wenn wiederholte Ermahnungen und Strafen wegen zucht- und ordnungswidrigen Betragens wie: Trunkenheit, Nachlässigkeit im Dienste, Schuldenmachen u. d. gl. fruchtlos geblieben sind, und der Betreffende wegen der dadurch an den Tag gelegten Beharrlichkeit in dem

Conduite-Fehler in seiner Charge ohne Nachtheil des Dienstes nicht belassen werden kann. Im Felde kann das Warnungs-Constitut auch mit solchen Unterofficieren aufgenommen werden, welche sich wegen Mangels an Entschlossenheit oder Thatkraft in ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte unbrauchbar erweisen.

Die Aufnahme des Constitutes ist, wenn sie nicht von dem höheren Vorgesetzten selbst angeordnet wird, von dem Unterabtheilungs- (Abtheilungs-) Commandanten, bei dem hiezu befugten Commandanten unter Vorlage der Conduite-Liste und des Strafprotokoll-Auszuges zu beantragen.

Wenn der Commandant den Fall zur commissionellen Warnung geeignet findet, so hat er die Aufnahme des Warnungs-Constitutes anzuordnen und hiemit entweder den Abtheilungs-Commandanten des zu Verwarnenden oder den in der betreffenden Station anwesenden höchsten Zwischen-Vorgesetzten zu beauftragen. Dieser läſst den zu Verwarnenden vorrufen, hält ihm seinen Conduite-Fehler womöglich in Gegenwart von 2 Oberofficieren und 2 Personen der gleichen oder höheren Charge vor und ertheilt ihm eine letzte, eindringliche Warnung mit dem Bedeuten, daſs, wenn im Laufe eines halben Jahres nicht eine vollkommene Besserung seiner Aufführung, beziehungsweise Änderung seines Verhaltens eintreten sollte, seine Degradirung zum Soldaten ohne Chargengrad der niedrigsten Löhnungsgebür beziehungsweise seine Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür ohne Zeitbeschränkung unnachsichtlich erfolgen werde.

Über diesen Warnungs-Act ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Anwesenden, sowie von dem Ver-

warnten zu unterfertigen. Ist die Warnung fruchtlos geblieben, so ist unter Anschluss des Warnungs-Protokolles und der sonstigen Behelfe demjenigen, der die Aufnahme des Warnungs-Constitutes anordnete, die Anzeige zu erstatten, und von diesem die Degradirung beziehungsweise die Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür zu verfügen. Hat dagegen die Warnung einen Erfolg gehabt, derart, dass der Gewarnte innerhalb der Besserungsfrist nicht rückfällig geworden ist, so tritt das Warnungs-Constitut nach Verlauf dieser Frist in Bezug auf die angedrohte Degradirung (Rückversetzung) zwar außer Wirksamkeit, kann aber wegen späteren Rückfalles, ohne dass mehrmalige Strafen vorauszugehen haben, sogleich wieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme des Warnungs-Constitutes schließt die gleichzeitige Verhängung einer Disciplinar-Strafe nicht aus.

Diese Bestimmungen finden auch auf Titular-Chargen volle Anwendung.

Besondere Bestimmungen für die Armee im Felde.

Im Felde steht dem Armee- (Ober-) Commandanten, sowie dem Commandanten eines selbständig operirenden Corps die Macht zu, Personen des Mannschaftsstandes gleichviel welcher Charge über Antrag des zuständigen Commandanten ohne vorhergegangene Aufnahme des Warnungs - Constitutes strafweise, jedoch unbeschadet der ihnen etwa zukommenden Cadeten-Eigenschaft zu Soldaten ohne Chargengrad der niedrigsten Löhnungsgebür zu degradiren.

Dieses Befugnis kann von den erwähnten Commandanten nach eigenem Ermessen auch an Corps-, Truppen-Divisions-, Brigade-, beziehungsweise Festungs-Commandanten übertragen werden.

659.
Außerordentliche Strafmaßregeln für besondere Fälle; besondere Disciplinar-Strafen bei der Armee im Felde.

Wenn bei ausgerückten Truppen Widersetzlichkeiten Einzelner vorkommen, ist der Commandant verpflichtet, den Gehorsam, nach Umständen die Verhaftung des Widerspänstigen durch eine mittels Namensaufruf sofort zu formirende Patrouille erzwingen zu lassen.

In Nothfällen, namentlich bei Alarmirungen, Ausrückungen zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie gegen einen sich ungestüm oder thätlich widersetzenden Untergebenen, ist jeder vorgesetzte Officier berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm hiezu kein anderes Mittel zu Gebote steht.

Bei der Armee im Felde treten überdies die in den Punkten 33 und 35 dieses Theiles und im XXI. Abschnitte des II. Theiles eingeräumten Strafmittel ein.

Der Officier, welcher eine dieser außerordentlichen Maßregeln angewendet hat, muss den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten melden.

Im Felde können ferner, jedoch nur von den nach Punkt 669 hiezu besonders ermächtigten Commandanten nachfolgende Strafen im Disciplinar-Wege verhängt werden:

1. Alle Disciplinar-Arrest-Strafen mit alleiniger Ausnahme des strengen Arrestes bis zum doppelten ihres zur Friedenszeit zulässigen höchsten Ausmaßes.

2. Entfernung der zur Armee im Felde gehörenden Generale und Stabsofficiere, wegen Lauigkeit, Saumseligkeit oder Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Dienst- oder Amtspflichten von der Armee, wobei dieselben gleichzeitig dem Reichs-Kriegs-Ministerium unter Bekanntgabe des Bestrafungsgrundes zur Verfügung gestellt werden.

3. Auflösung ganzer Truppenkörper was immer für einer Waffen- (Truppen-) Gattung, oder einzelner Abtheilungen derselben wegen Ausschreitungen gegen die Disciplin oder ungenügender Pflichterfüllung und Eintheilung der Personen, aus welchen sie bestanden haben, in andere zur Armee im Felde gehörende Truppenkörper; oder — aus der gleichen Ursache —

Entziehung der Fahne für unbestimmte Zeit.

Sollte der Armee-Ober-Commandant die Anwendung anderer als der vorgenannten besonderen Strafmittel für nothwendig erachten, so hat er hierüber die Allerhöchste Genehmigung einzuholen. Diese Bestimmung gilt in Ermanglung eines Armee-Ober-Commandanten auch für den Armee- oder selbständig operirenden Corps-Commandanten.

§. 88.

Strafbefugnisse.

A. Zuständigkeit zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

680. Im allgemeinen.

Das Disciplinar-Strafrecht steht nur solchen Officieren (Unterofficieren) und Militär-Beamten zu, welchen der Befehl über eine Truppe (Corps, Branche), ein abgesondertes Commando, eine Anstalt oder eine Behörde mit Verantwortlichkeit für die Disciplin und den Dienstbetrieb übertragen ist, und es erstreckt sich auf die Untergebenen ihres Befehlsbereiches.

Dasselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function gebunden, geht von selbst auf den Stellvertreter über, und darf — die ausdrücklich vorgesehenen Fälle ausgenommen — weder an Untergebene weiter verliehen, noch seinem Umfange nach von dem Vorgesetzten eingeschränkt werden.

Wenn ein Untergebener an seinem strafberechtigten Vorgesetzten eine strafbare Handlung begeht, welche das dienstliche Verhältnis nicht berührt, so ist dessen Disciplinar-Strafrecht gehemmt; er muss in einem solchen Falle den Straffälligen dem nächst höheren vorgesetzten Commandanten zur Bestrafung anzeigen.

661. **Bei Abcommandirungen.**

Über Officiere und Mannschaft, welche von einem Truppenkörper zu einem anderen, zu einer Anstalt oder zu einer Behörde abcommandirt sind, üben diejenigen Commandanten das Disciplinar-Strafrecht aus, welchen die Abcommandirten in dem neuen Dienstverhältnisse unterstellt sind.

Handelt es sich jedoch um eine während des früheren Dienstverhältnisses verübte strafbare Handlung, so steht hierüber dem früheren Commandanten das Strafrecht zu, welcher sich wegen des Vollzuges an den neuen Commandanten zu wenden hat.

Nach den oben angeführten Bestimmungen regelt sich auch die Zuständigkeit hinsichtlich jener Truppen, welche — von ihrem organisationsgemäß zuständigen Commando getrennt — einem anderen Befehlshaber unterstellt sind.

Die Commandanten der Truppenkörper können jedoch auch über Personen solcher abgetrennter Abtheilungen (Unterabtheilungen) das Disciplinar-Strafrecht dann ausüben, wenn sich diese Personen gegen ihre dienstliche Autorität vergehen oder sich solcher strafbarer Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, deren Ahndung in den, den erwähnten Commandanten organisationsgemäß zukommenden Wirkungskreis fällt.

Generale, Truppen-Commandanten und als Commandanten selbständiger Anstalten fungirende Stabsofficiere können im Disciplinarwege nur vom Corps- (Militär-) Commandanten, vom Armee- (Ober-) Commandanten oder vom Reichs-Kriegs-Minister gestraft werden.

662. Über Generale, Truppen-Commandanten und Commandanten selbständiger Anstalten.

Über nichtactive Officiere und Personen des Mannschaftsstandes, welche zur activen Dienstleistung, zur Waffen- (Dienst-) Übung oder zur militärischen Ausbildung einberufen worden sind, nicht zeitgerecht einrücken und das Versäumnis nicht zu rechtfertigen vermögen, steht das Disciplinar-Strafrecht dem Commandanten jener Truppe (Anstalt u. d. gl.) zu, zu welcher sie eingerückt sind.

663. Über Nichtactive.

Ist jedoch die Einberufung erfolglos geblieben, so hat das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando (die sonstige Evidenzbehörde) das Weitere zu veranlassen und bei Officieren wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens dem vorgesetzten Militär-Territorial-Commando zu berichten.

Officiere in der Reserve, Dauernd-Beurlaubte, Reservemänner und Ersatzreservisten, welche sich während des Haupt- (Nach-) Rapportes beziehungsweise der Controlversammlung (Nach-Controle) einer Disciplinar-Übertretung schuldig machen, sind von demjenigen, der die bezeichnete Amtshandlung vornimmt — falls dessen Befugnis nicht ausreicht, vom vorgesetzten Ergänzungsbezirks-Commando — zu bestrafen. Die Disciplinar-Bestrafung derjenigen, welche von dem Haupt- (Nach-) Rapporte oder von der Control-Versammlung (Nach-Controle) ohne genügende Rechtfertigung wegbleiben, steht dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando zu.

Die sonstigen der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfenen Übertretungen der im nichtactiven Verhältnisse befindlichen Officiere des Heeres und der Kriegsmarine sind vom Militär-Stations-Commando, falls dessen Befugnis nicht ausreicht, vom Militär-Territorial-Commando zu bestrafen.

B. Umfang und Ausübung des Disciplinar-Strafrechtes.

664. Für Unterofficiere.

Der Unterofficier, als Transport-Commandant, kann die ihm untergebene Mannschaft mit Kasern-, Quartier- oder Lager-, sowie mit verschärftem Arreste bis zu zwei Tagen bestrafen; das gleiche Strafbefugnis kann auch dem als Detachement-Commandanten fungirenden Unterofficier vom unmittelbar vorgesetzten Truppen-, beziehungsweise von dem mit gleichem Strafrechte ausgestatteten Abtheilungs-Commandanten verliehen werden. Der Unterofficier muss jede vorgenommene Bestrafung von Fall zu Fall, und wenn dies nicht möglich wäre, nach seinem Abtreten vom Commando dem betreffenden Unterabtheilungs-Commandanten melden.

665. Für Subaltern-Officiere.

Dem Subaltern-Officier als Transport-Commandanten steht das Strafbefugnis eines nichtdetachirten Unterabtheilungs-Commandanten zu; das gleiche Strafbefugnis kann auch dem als Detachement-Commandanten fungirenden Subaltern-Officier vom unmittelbar vorgesetzten Truppen-, beziehungsweise von dem mit dem gleichen Strafrechte ausgestatteten Abtheilungs-Commandanten verliehen werden. Der Subaltern-Officier hat alle vorgenommenen Bestrafungen dem betreffenden Unterabtheilungs-Commandanten sobald als thunlich zu melden.

Der Unterabtheilungs-Commandant ist berechtigt, über seine Untergebenen, mit Ausschluss der Officiere, Verweise, ferner jede Ordnungs-Strafe, sowie Kasern-, Quartier- und Lager-Arrest im höchsten Ausmaße, jede andere zulässige Arrest-Strafe aber bis zu einem Drittheile ihres höchsten vorgeschriebenen Ausmaßes zu verhängen.

666.
Für Unterabtheilungs-Commandanten.

Oberofficiere darf er nur dann, wenn er detachirt ist und sie sich gegen seine dienstliche Autorität vergangen haben, mit einem einfachen Verweise oder mit Stations-Arrest bis zu zehn Tagen bestrafen, muss aber hievon dem Commandanten, welcher das Straf-Protokoll führt, sofort die Meldung erstatten. Diese Bestimmung findet auf Unterabtheilungen, welche zwar vom vorgesetzten Abtheilungs-Commando detachirt sind, sich jedoch in der Station des vorgesetzten Regiments-Commandos befinden, keine Anwendung.

Der Abtheilungs-Commandant kann gegen seine Untergebenen Verweise, dann — mit Ausschluss der Officiere — jede Ordnungs-Strafe, sowie Kasern-, Quartier- und Lager-Arrest im höchsten Ausmaße, andere zulässige Arrest-Strafen aber bis zu zwei Drittheilen ihres höchsten vorgeschriebenen Ausmaßes verhängen.

667.
Für Abtheilungs-Commandanten.

Der Commandant einer detachirten Abtheilung darf — sofern ihm nach den organischen Bestimmungen nicht das Disciplinar-Strafrecht eines Truppen-Commandanten zusteht — Oberofficiere nur dann, wenn sie sich gegen seine dienstliche Autorität vergangen haben, mit Stations-Arrest bis zu zwanzig Tagen, oder mit Zimmer-Arrest bis zu zehn Tagen bestrafen.

Jede über einen Officier verhängte Strafe muss übrigens dem Regiments-Commando zur Eintragung in das Straf-Protokoll sofort gemeldet werden.

668. Für Commandanten von Truppenkörpern.

Der **Commandant eines Truppenkörpers** hat das Disciplinar-Strafrecht über alle seine Untergebenen im weitesten Umfange und im höchsten im Frieden zulässigen Ausmaße.

Die Commandanten der Truppenkörper (sowie die sonstigen mit dem gleichen Disciplinar-Strafrechte ausgestatteten Commandanten) sind berechtigt, in das Strafrecht der untergeordneten Commandanten derart einzugreifen, dass sie alle ihnen zur Kenntnis kommenden Fälle jederzeit selbst bestrafen können.

Auch steht es ihnen zu, die unter ihren Befehlen stehenden Commandanten, welche innerhalb ihres Befugnisses eine Strafe verhängt haben, aus besonders gewichtigen Gründen anzuweisen, den Vollzug der Strafe zu sistiren oder dieselbe zu mildern, doch hat dies mittels eines schriftlichen Befehles zu geschehen.

Hinsichtlich der Ausübung des Disciplinar-Strafrechtes über solche Theile des Truppenkörpers, welche anderen Befehlshabern unterstellt sind, gelten die Bestimmungen des Punktes 661.

669. Für höhere Commandanten, Directoren und Chefs.

Den Brigadieren (Artillerie- und Festungs-Artillerie-Directoren), Truppen-Divisions-, Festungs-, Corps- (Militär-), Armee- sowie dem Armee-Ober-Commandanten, den Generalstabs-Chefs mit Ausnahme jener der Truppen-Divisionen, den Artillerie- und Genie-Chefs sowie dem Artillerie-Arsenal-Director steht das Disciplinar-Strafrecht in dem gleichen Ausmaße, wie dem Commandanten eines Truppenkörpers zu. Sie haben dasselbe mit der im Punkte 662 gegebenen Einschränkung über die unmittelbar untergebenen Personen, ferner auch über jene Abtheilungen (Unterabtheilungen) auszuüben, welche — von dem organisa-

tionsgemäß zuständigen Truppen-Commando getrennt — unmittelbar unter ihren Befehl gestellt sind und deren Commandanten nicht das Strafrecht eines Truppen-Commandanten zukommt.

Im Felde wird das Disciplinar-Strafrecht des Armee-Ober-Commandanten, sowie derjenigen Armee-Commandanten, welche dem Armee-Ober-Commandanten nicht unterstehen, noch durch die im Punkte 659 unter 1., 2. und 3. angegebenen — das Disciplinar-Strafrecht der übrigen Armee-Commandanten, sowie jenes der Commandanten selbständig operirender Corps durch die im Punkte 659 unter 1. angegebenen besonderen Befugnisse erweitert.

Armee-Commandanten, welche dem Armee-Ober-Commandanten unterstehen, wird überdies das Recht der strafweisen Entfernung der General-Majore und Stabsofficiere eingeräumt, sie haben jedoch den eine solche Maßregel begründenden Bericht im Wege des Armee-Ober-Commandanten an das Reichs-Kriegs-Ministerium zu leiten.

In Ansehung der einem untergeordneten Commando (Behörde, Truppe, Anstalt) angehörenden Personen tritt das Befugnis der in diesem Punkte genannten Functionäre — bei Ausschluss des Strafrechtes der sonst zuständigen Commandanten — zur Disciplinar-Bestrafung ein, wenn die Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Personen verschiedener Truppen ihres Dienstbereiches gemeinschaftlich begangen, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet wird.

Die Armee- (Ober-) Commandanten, sowie die Corps- (Militär-) Commandanten können die Strafbefugnisse über Personen des Mannschaftsstandes in dem im Frieden zulässigen Ausmaße dem im Haupt-Quartiere (im Orte) befindlichen Platz-Commandanten, und insofern dieser mindestens die Stabsofficiers-Charge bekleidet, auch über Oberofficiere mit oder ohne Beschränkung übertragen.

Den Festungs-Commandanten steht ferner — falls nicht die Kriegs-Ausrüstung des festen Platzes angeordnet ist, mit der im Punkte 662 gegebenen Einschränkung — das Disciplinar-Strafrecht über alle im Dienstbereiche der Festung befindlichen, der bewaffneten Macht angehörenden Officiere niederer Charge und Personen des Mannschaftsstandes zu, wenn diese sich einer der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegenden Handlung oder Unterlassung schuldig machen, welche:

1. als Exceß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ruhe und Ordnung zu betrachten ist;

2. gegen einen besonderen in Beziehung auf die Festungswerke erlassenen Befehl, oder eine vom Festungs-Commandanten erlassene militär-polizeiliche Vorschrift verstoßt, oder

3. im Festungs-Wachdienste stattgefunden hat.

Gendarmerie-Personen, welche sich solcher Übertretungen schuldig machen, sind der zuständigen Gendarmerie-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Bestimmungen in Betreff der Ausübung des den Festungs-Commandanten zustehenden Disciplinar-Strafrechtes finden auch auf Forts-Commandanten analoge Anwendung. Der Umfang des Strafrechtes dieser Commandanten ist jedoch nach Punkt 676 begrenzt.

670.
Für den General-Inspector des Heeres, den Chef des Generalstabes die General-Inspectoren der einzelnen Waffen (Truppen) und die Sections-Chefs des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Dem General-Inspector des Heeres, dem Chef des Generalstabes und den General-Inspectoren der einzelnen Waffen (Truppen) steht das Disciplinar-Strafrecht eines Truppen-Commandanten über die ihnen in Ausübung ihrer Function unmittelbar zugewiesenen Untergebenen — dem Chef des Generalstabes auch über die in den Bureaux des Generalstabes verwendeten Personen — zu.

Das gleiche Strafrecht ist den als Sections-Chefs im Reichs-Kriegs-Ministerium fungirenden Generalen über das ihnen beigegebene Personale, sowie über die Personen der ihnen unterstehenden Abtheilungen (Bureaux) und Hilfsämter eingeräumt.

Außerdem können alle genannten Functionäre bei Inspicirungen eine Strafe dann verhängen, wenn die strafbare Handlung unter ihren Augen oder gegen ihre dienstliche Autorität begangen wurde.

Generale, Truppen-Commandanten, als Commandanten selbständiger Anstalten fungirende Stabsofficiere, Abtheilungs-Vorstände des Reichs-Kriegs-Ministeriums, der Director des Kriegs-Archivs, sowie die Chefs der Bureaux des Generalstabes können jedoch nur von den nach Punkt 662 hiezu berechtigten Commandanten, beziehungsweise nur vom Reichs-Kriegs-Minister im Disciplinar-Wege bestraft werden.

671.
Für den Reichs-Kriegs-Minister.

Der Reichs-Kriegs-Minister verhängt Disciplinar-Strafen in dem höchsten im Frieden zulässigen Ausmaße.

672.
Meldungen über Bestrafungen von Stabsofficieren und Generalen

Bestrafungen von Stabsofficieren vom Oberstlieutenant abwärts sind von demjenigen, der die Strafe verhängt hat, dem vorgesetzten Corps- (Militär-) Commando, Bestrafungen von Generalen und Obersten dem Reichs-Kriegs-Ministerium fallweise und motivirt zu melden.

673.
Für Militär-Stations-Commandanten.

Die Militär-Stations-Commandanten sind berechtigt, das ihnen nach ihrem sonstigen Commando zustehende Disciplinar-Strafrecht in Bezug auf Verhängung von Verweisen oder Arrest-Strafen mit der im Punkte 662 gegebenen Einschränkung gegen alle innerhalb des Dienstbereiches der Station befindlichen, dem Heere und der Kriegsmarine angehörenden activen Officiere niederer Charge und Personen des Mannschaftsstandes auszuüben, welche sich gegen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder gegen die militär-polizeilichen Vorschriften vergehen, sich im Garnisons-Dienste einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig machen, an öffentlichen Orten nicht standesgemäß betragen, vorschriftwidrig adjustirt erscheinen oder sich sonst in einer der Disciplin abträglichen Weise benehmen. Hinsichtlich anderer, der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfenen Übertretungen haben sie das Strafrecht nur über jene der genannten activen Militär- (und Marine-) Personen auszuüben, welche entweder keinem anderen bestimmten Commando unterstehen, oder von dem sonst vorgesetzten Commando entfernt sind. Insbesondere haben Officiere, welche von dem vorgesetzten Commando zeitweilig entfernt sind, ohne selbst ein Commando zu führen, wegen Bestrafung ihrer Diener sich an das nächste Militär-Stations-Commando zu wenden.

Landwehr- und Gendarmerie-Personen, welche bei einer der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfenen strafbaren Handlung betreten werden, sind dem zuständigen Commando zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Militär-Stations-Commandanten sind ferner berufen, das Disciplinar-Strafrecht über die Verpflegs-Mannschaft in denjenigen Stationen auszuüben, in welchen kein

Verpflegsbeamter angestellt ist, sowie auch in allen denjenigen Fällen, in denen die strafbare Handlung eine strengere Strafe, als der betreffende Beamte zu verhängen berechtigt ist, bedingt.

In Fällen, in denen eine dem Militär-Stations-Commandanten zustehende Disciplinar-Bestrafung von ihm, seines geringen Strafbefugnisses wegen, nicht verhängt werden kann, hat er sich an das vorgesetzte Corps- (Militär-) Commando zu wenden.

Hinsichtlich der Ausübung des Disciplinar-Strafrechtes über die im nichtactiven Verhältnisse befindlichen Officiere des Heeres und der Kriegsmarine sind die Bestimmungen des Punktes 663 maßgebend.

Die Corps- (Militär-) Commandanten können das ihnen als Militär-Stations-Commandanten zustehende Disciplinar-Strafrecht nach den im Punkte 669 gegebenen Bestimmungen an den im Orte befindlichen Platz-Commandanten übertragen.

Die betreffs der Militär- (Marine-) Personen gegebenen Bestimmungen finden bei der Armee im Felde (einschließlich ihres Etapen-Bereiches) auch auf Landwehr-Personen Anwendung.

674 Für Militär-Ärzte

Das Disciplinar-Strafrecht steht jenen Mitgliedern des militär-ärztlichen Officiers-Corps zu, welche mit der Leitung des Sanitäts-Dienstes bei einer Truppe (Anstalt), einem Commando oder einer Behörde, unter Verantwortlichkeit für den Dienstbetrieb, betraut sind.

Es erstreckt sich auf die unterstehenden Militär-Ärzte, Assistenzarzt-Stellvertreter, militär-ärztlichen Eleven und Apotheker-Gehilfen.

Die zum Stande einer Truppe (Anstalt mit Ausnahme der Militär-Sanitäts-Anstalten), einem Commando oder einer Behörde gehörenden Militär-Ärzte unterstehen der Disciplinar-Strafgewalt ihrer militär-ärztlichen Vorgesetzten nur hinsichtlich der strafbaren Handlungen und Unterlassungen gegen die militär-ärztlichen, wissenschaftlichen und technischen Vorschriften und Anordnungen des Militär-Sanitäts-Dienstes, — die Militär-Ärzte, Assistenzarzt-Stellvertreter und militär-ärztlichen Eleven der Militär-Sanitäts-, sowie die Apotheker-Gehilfen der Militär-Medikamenten-Anstalten hingegen rücksichtlich aller zur Bestrafung im Disciplinar-Wege geeigneten Vergehen ohne Unterschied.

Das Disciplinar-Strafrecht wird ausgeübt:

a) von jedem als Chefarzt (Leiter) fungirenden Ober- oder Regiments-Arzte in dem Ausmaße eines detachirten Unterabtheilungs-Commandanten;

b) von jedem in einer höheren Rangclasse stehenden Chefarzt (Leiter), mit Ausnahme der unter c) Genannten, in dem Ausmaße eines detachirten Abtheilungs-Commandanten; endlich

c) vom Sanitäts-Chef eines Militär-Territorial-Commandos (Corps-Chefarzt) und eines Armee-General-Commandos, dann von dem Festungs- und vom Armee-Chefarzte, sowie vom Chef des militär-ärztlichen Officiers-Corps in dem Ausmaße eines Truppen-Commandanten.

Dem Chefarzte eines Eisenbahn-Sanitäts-Zuges oder einer Schiffs-Ambulanz kommt überdies bezüglich der unterstehenden Sanitäts-Mannschaft das Disciplinar-Strafrecht eines detachirten Unterabtheilungs-Commandanten zu.

Die von Militär-Ärzten verhängten Disciplinar-Strafen sind den zur Führung des Straf-Protokolls Berufenen fallweise anzuzeigen.

Die Truppen-Divisions-, Festungs-, Corps- und Armee-Chefärzte, ferner die Sanitätschefs der Militär-Territorial-Commanden und Armee-General-Commanden, sowie der Chef des militär-ärztlichen Officiers-Corps können das ihnen eingeräumte Disciplinar-Strafrecht gegen die ihnen nicht unmittelbar untergeordneten Personen nur in dem Falle ausüben, wenn die strafbare Handlung oder Unterlassung:

1. unter ihren Augen oder gegen ihre dienstliche Autorität begangen, oder

2. wenn sie gegen die militär-ärztlichen, wissenschaftlichen und technischen Vorschriften und Anordnungen des Militär-Sanitäts-Dienstes verstoßt und ihnen behufs Anwendung eines größeren Strafausmaßes angezeigt wurde.

Andere strafbare Handlungen oder Unterlassungen jedoch, hinsichtlich welcher das Strafbefugnis des betreffenden Chefarztes (Leiters) nicht ausreicht, sind dem unmittelbar vorgesetzten Commandanten anzuzeigen.

675. Für Militär-Beamte.

Den Vorständen der Militär-Verpflegs- und der Militär-Betten-Magazine, dann der Feld-Verpflegs-Anstalten ist über die ihnen unterstehende Verpflegs-Mannschaft das Disciplinar-Strafrecht eines Abtheilungs-Commandanten eingeräumt; dasselbe Disciplinar-Strafbefugnis haben die Organe der Militär-Intendantur, wenn ihnen unter dringenden und ausnahmsweisen Verhältnissen während der Dienstleistung im Felde temporär unmittelbar Verpflegs-Mannschaft zur Dienstleistung zugewiesen wird,

ferner dann, wenn seitens der Verpflegs-Mannschaft eine strafbare Handlung oder Unterlassung unter den Augen oder gegen die dienstliche Autorität der als „Intendanzchefs“ oder „Inspicirende“ fungirenden Intendantur-Beamten begangen wurde.

Der Vorstand eines Militär-Verpflegs-Filial-Magazins, sowie der rangältere Beamte eines abgetrennten Theiles (Staffel, Section) einer Feld-Verpflegs-Anstalt hat — insofern dort kein Officier des Soldatenstandes eingetheilt ist — gegenüber der unterstehenden Verpflegs-Mannschaft das Disciplinar-Strafrecht des Commandanten einer detachirten Unterabtheilung.

Strafbare Handlungen, welche eine strengere Strafe bedingen, sind dem Militär-Stations-Commando anzuzeigen.

676.
Für andere, bis nun nicht genannte Commandanten (Functionäre).

In wieferne die Ausübung des in den Punkten 666, 667 und 668 angegebenen Disciplinar-Strafrechtes auch anderen Functionären zusteht, ist durch die organischen Bestimmungen und besonderen Dienst-Vorschriften oder fallweise Verfügungen festgestellt. Enthalten diese jedoch keine Bestimmungen hierüber, so richtet sich bei den selbständigen Commanden, Behörden und Anstalten der Umfang des Disciplinar-Strafrechtes des betreffenden Commandanten nach der systemmäßigen Besetzung dieser Stellen.

Ist dafür ein General oder ein Stabsofficier systemisirt, so steht ihm das Strafrecht eines Truppen-Commandanten zu, ist aber der Dienstposten systemmäßig von einem Oberofficier zu bekleiden, so hat derselbe das Strafrecht eines detachirten Unterabtheilungs-Commandanten — ein Unterofficier dagegen das Strafrecht nach dem im Punkte 664 festgesetzten Ausmaße.

Ebenso hat bei solchen dienstlichen Functionen, welche einer selbständigen Commandoführung gleichzuhalten sind, der betreffende Functionär, wenn er ein General oder Stabsofficier ist, das Strafrecht eines Truppen-Commandanten, wenn er aber die Charge eines Oberofficiers bekleidet, das Strafrecht des Commandanten einer detachirten Unterabtheilung.

677.
Verleihung eines (höheren) Strafbefugnisses: im Frieden;

Die Verleihung eines höheren Disciplinar-Strafbefugnisses für solche Functionäre, welche ein geringeres Strafrecht, als das des Truppen-Commandanten besitzen, sowie auch die Verleihung eines Disciplinar-Strafbefugnisses überhaupt an Functionäre, welchen ein solches nicht zukommt, kann in Friedenszeiten beim Reichs-Kriegs-Ministerium angesucht werden, von dessen Ermessen es abhängt, das Recht zu solchen Verleihungen an die Corps- (Militär-) Commandanten zu übertragen.

im Kriege.

In Kriegszeiten können der Armee-Ober-Commandant, die Armee-Commandanten, sowie die Commandanten selbstständig operirender Corps solche Verleihungen von Disciplinar-Strafbefugnissen selbständig verfügen.

Außer dem im Punkte 658 angegebenen Falle ist jedoch eine Übertragung der dem Armee-Ober-Commandanten, den Armee-Commandanten, sowie den Commandanten selbständig operirender Corps eingeräumten besonderen Disciplinar-Strafrechte an untergeordnete Commandanten unzulässig.

678.
Über ganze Truppenkörper oder detachirte Abtheilungen.

Über ganze Truppenkörper oder detachirte Abtheilungen, welche sich Ausschreitungen gegen die Zucht oder Unordnungen zu Schulden kommen lassen, können die Truppen-, beziehungsweise detachirten Abtheilungs-Com-

mandanten — unbeschadet eines besonderen Einschreitens gegen einzelne Straffällige — Kasern-, Quartier- oder Lager-Arrest, Verlegung der Retraite auf eine frühere Stunde und Auferlegung beschwerlicher, lästiger oder niederer Dienstverrichtungen in angemessener, das normale Strafbefugnis nicht überschreitender Dauer verhängen.

§. 89.

Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

679.
Im allgemeinen.

Jede Disciplinar-Strafe ist in der Regel sogleich und immer genau nach dem Befehle desjenigen, welcher sie verhängt hat — eine Arrest-Strafe überdies ohne Unterbrechung — zu vollziehen.

Arrest-Strafen im versperrten Locale, welche zur Waffenübung einberufenen Reservisten vor oder während der Übung auferlegt werden, sind jedoch, soweit es die Erhaltung der Disciplin zulässt, erst nach Ablauf der Übungszeit zu vollziehen.

Übertretungen der als eine Ordnungs-Strafe auferlegten Verpflichtung oder Beschränkung, sowie der mit dem Kasern-, Quartier- oder Lager-Arreste, ferner mit dem Stations- und dem Zimmer-Arreste verbundenen Bestimmungen sind angemessen zu ahnden.

A. An Personen des Mannschaftsstandes.

680.
Ordnungs-Strafen.

Durch Ordnungs-Strafen darf der dem Straffälligen obliegende Dienst niemals beeinträchtigt werden.

Wenn der Straffällige während der Dauer einer Ordnungs-Strafe mit Arrest bestraft werden muss, durch welchen die Ordnungs-Strafe von selbst entfällt, wird diese nur unterbrochen und tritt daher nach Abbüßung der Arrest-Strafe wieder in Wirksamkeit.

681.

Das Schließen in Spangen geschieht derart, dass der Straffällige an der Bewegung der rechten Hand und des linken Fußes gehindert ist.

Das Anbinden geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand (Säule) gekehrt, dergestalt, dass der Straffällige sich weder setzen noch niederlegen kann.

Die nähere Beschreibung über die Vollstreckung dieser beiden Strafarten enthält die Beilage 2.

Mit dem Schließen in Spangen, sowie mit dem Anbinden ist auch das Verbot des Tabakrauchens verbunden.

682.
Kasern-, Quartier- oder Lager-Arrest.

Der mit Kasern-Arrest Bestrafte darf die seiner Unterabtheilung in der Kaserne angewiesenen Räumlichkeiten außer Dienst nicht verlassen und kein Schank-Locale besuchen.

Er muss jeden ihn treffenden Dienst verrichten, und — wenn er dienstfrei ist — sich täglich nach dem Verlautbaren des Tags-Befehls bei der Kasern-Inspections-Charge in jener Adjustirung melden, welche für das Ausgehen vorgeschrieben ist.

Der mit Quartier- oder Lager-Arrest Bestrafte darf sein Quartier (Wohngebäude sammt Stall und Hofraum, den Lagerbereich seiner Unterabtheilung) nur zu den ihm obliegenden Diensten, und nur in Begleitung eines hiezu bestimmten Unterofficiers oder Gefreiten verlassen und kein Schank-Locale besuchen.

683.
Verschärfter Arrest, Einzel-Arrest, strenger Arrest.

Der verschärfte Arrest besteht in der Verwahrung des Straffälligen in einem gemeinschaftlichen, versperrten Arrest-Locale, verbunden mit der Beschränkung auf Arrestanten-Gebür und mit dem Verbote des Tabakrauchens. Anstatt

des Strohsackes ist nur der Gebrauch einer Bettdecke gestattet; auch tritt Schließen in Spangen, sechs Stunden täglich (ohne Unterbrechung), mit Ausnahme jedes dritten Tages, ferner in jeder Woche dreimal (bis zu 3 Tagen einmal, bis zu 5 Tagen zweimal) jedoch stets an unterbrochenen Tagen Fasten ein, wobei dem zu Bestrafenden bloß Wasser und die ihm gebürende Tages-Ration an Brot verabreicht werden darf.

Der Einzel-Arrest wird in Einzelhaft, im übrigen gleich dem verschärften Arreste abgebüßt.

Der strenge Arrest besteht in der Vollstreckung des Einzel-Arrestes, verbunden mit der Verdunklung der Arrest-Zelle. Die Verdunklung hat jedoch an jedem dritten Tage zu entfallen.

Ein mit strengem Arreste bestrafter Mann darf wegen eines neuerlichen Verschuldens erst nach Ablauf von soviel Tagen, als die zuletzt ausgestandene Strafe betrug, abermal mit strengem Arreste bestraft werden.

684.
Einfacher Arrest.

Der einfache Arrest besteht in der Verwahrung des Straffälligen in einem gemeinschaftlichen, unter militärischer Bewachung stehenden versperrten Locale.

Hiemit ist die Enthebung vom Dienste, die Beschränkung auf Arrestanten-Gebür und das Verbot des Tabakrauchens verbunden.

685.
Zimmer-Arrest für Personen des Mannschaftsstandes.

Die mit Zimmer-Arrest bestraften Personen des Mannschaftsstandes dürfen ihr Unterkunfts-Locale nicht verlassen, keinen Besuch empfangen und müssen alle daselbst ausführbaren dienstlichen Arbeiten verrichten.

Hinsichtlich der Gebüren der mit Zimmer-Arrest bestraften Personen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gebürenvorschrift des k. k. Heeres.

686. Besondere Bestimmungen:

Bei der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen an Personen des Mannschaftstandes ist noch Folgendes zu beobachten:

für Unterofficiere und Gefreite.

1. Unterofficiere und Gefreite müssen von der übrigen Mannschaft abgesondert in Haft gehalten werden.

Ärztliche Untersuchung.

2. Dem Vollzuge des verschärften, des Einzel- und des strengen Arrestes muss die ärztliche Untersuchung des Straffälligen vorangehen. Nach Maßgabe des Befundes, welcher stets schriftlich ausgefertigt werden muss, ist — soweit als nothwendig — eine Herabsetzung der Arrestdauer, oder der Wegfall einer oder mehrerer der mit der Arrestart verbundenen Verschärfungen vom Commandanten anzuordnen.

Verhaftete sind überdies mindestens einmal in der Woche ärztlich zu visitiren.

Ablegen des Seitengewehres und der Decorationen.

3. Mit dem als Ordnungs-Strafe verhängten Schließen in Spangen oder Anbinden, sowie mit jeder Arrest-Strafe ist das Ablegen des Seitengewehres und der Decorationen verbunden.

Eine Ausnahme hievon findet nach Punkt 682 nur bei den mit Kasern-, Quartier- oder Lager-Arrest Bestraften rücksichtlich der denselben obliegenden dienstlichen Verrichtungen und Meldungen statt.

Verschärfungen.

4. Mit dem Vollzuge der mit einem Arreste verbundenen Verschärfungen ist stets am ersten Tage der Arrestdauer zu beginnen; das Fasten ist gegen mehrere gemeinschaftlich Verhaftete soweit als möglich gleichzeitig anzuwenden.

Verwendung der Geldgebüren.

5. Die durch den Vollzug was immer für einer Arrest-Strafe in Wegfall kommenden Geldgebüren des Straffälligen sind, insofern sie nach §. 62 der Gebüren-



vorschrift nicht an das Ärar fallen, und falls nicht ein Privatschaden zu ersetzen ist, zur Aufbesserung der Menage jener Unterabtheilung zu verwenden, in deren Verpflegsstand der Bestrafte gehört.

Reinigung der Arrest-Localitäten.

6. Die Reinigung der Arrest-Localitäten liegt den Arrestanten mit Ausschluss der Unterofficiere, Gefreiten, Cadeten und Einjährig-Freiwilligen ob.

Erholung.

7. Verhafteten, deren Strafzeit über fünf Tage dauert, ist täglich eine Erholungsstunde in freier Luft zu gestatten.

687.

Vollstreckung der wider Dauernd-Beurlaubte, Reservemänner und Ersatzreservisten verhängten Arrest-Strafen.

Die wider Dauernd-Beurlaubte, Reservemänner und Ersatzreservisten im Disciplinar-Wege verhängten Arrest-Strafen sind in einem Militär-Arreste zu vollstrecken; nur wenn dies aus erheblichen Gründen unthunlich wäre, ist sich im Wege des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos an das betreffende Civil-Gericht wegen des Vollzuges zu wenden.

In einem solchen Falle ist jedoch der Einzel- und strenge Arrest niemals zu verhängen und es hat bei dem verschärften Arreste das Verbot des Tabakrauchens, das Schließen in Spangen und in jeder Woche der dritte Fasttag zu entfallen.

B. An Officieren.

688.

Stations-Arrest.

Der mit Stations-Arrest bestrafte Officier hat alle ihn treffenden Dienste zu verrichten, darf kein Gast- oder Kaffeehaus, überhaupt keinen öffentlichen Vergnügungsort, ebensowenig den Officierstisch oder ein Casino (einen Geselligkeitsverein) besuchen und sich in der dienstfreien Zeit aus seiner Station (dem Lager) nicht entfernen.

689.

Zimmer-Arrest.

Der wider einen Officier verhängte Zimmer-Arrest, mit welchem stets die Enthebung vom Dienste verbunden ist,

verpflichtet den Arrestanten, sich aus seiner Wohnung oder aus dem vom strafberechtigten Commandanten zu bestimmenden, nöthigenfalls zu bewachenden Haft-Locale nicht zu entfernen, auch ohne eingeholte Bewilligung desjenigen, welcher den Zimmer-Arrest verhängt hat, keine außerdienstlichen Besuche zu empfangen.

C. Vollstreckung der Arrest-Strafen unter besonderen Verhältnissen.

690. a) an Personen vom Zugsführer abwärts;

Wenn wegen besonderer Verhältnisse, insbesondere auf Märschen und im Felde, ein wider die Mannschaft vom Zugsführer abwärts verhängter Arrest weder in einem Ortsgefängnisse, noch in einem anderen zum Vollzuge geeigneten Locale abgebüßt werden kann, so ist, insoweit die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub zuläßt, der Straffällige für die Dauer der Arrest-Strafe — bei Fortsetzung des Dienstes — während seiner dienstfreien Zeit auf einer Wache in Haft zu halten.

Hiemit wird verbunden:

a) wenn die verhängte Arrest-Strafe im verschärften Arreste besteht: die Beschränkung auf Arrestanten-Gebür und Heranziehung zu beschwerlichen oder niederen Dienstverrichtungen außer der Reihe;
b) wenn die verhängte Arrest-Strafe in Einzel-Arrest besteht: die Beschränkung auf Arrestanten-Gebür, zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot in der Woche an unterbrochenen Tagen, ferner Schließen in Spangen sechs Stunden ohne Unterbrechung täglich;
c) wenn die verhängte Arrest-Strafe in strengem Arreste besteht: die Beschränkung auf Arrestanten-Gebür, zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot in der Woche an

unterbrochenen Tagen und Anbinden drei Stunden täglich mit Unterbrechung von einer Stunde nach den ersten 1 1/2 Stunden.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publicums geschützten Orte.

Bei einer operirenden Truppe hat das Fasten als Strafe zu entfallen; bei Friedensmärschen ist es auf die Rasttage zu verlegen.

Eintägiger Aufenthalt des Straffälligen auf einer Wache, verbunden mit den nach Maßgabe der verhängten Arrestart unter a), b), c) vorgeschriebenen Verschärfungen ist einem Tage des betreffenden (verschärften, beziehungsweise Einzel- oder strengen) Arrestes gleichzuhalten.

691.
b) an Personen vom Feldwebel aufwärts.

Im Felde sind Officiere nicht mit Stations-Arrest, Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel und Cadeten nicht mit Zimmer-Arrest zu bestrafen.

Officiere haben den über sie verhängten Zimmer-Arrest, Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel und Cadeten den einfachen Arrest stets beim Profoßen in einem Stabs- oder Haupt-Quartiere abzubüßen. Ist die Abbüßung der Strafe in einem Profoßen-Arreste nicht zuläßig, so hat deren Vollzug in einem sonst geeigneten Haft-Locale, im Lager bei der Lager-Hauptwache zu geschehen.

D. Straf-Protokolle; Verlautbaren der Strafen.

692.
Straf-Protokolle.

Jede Disciplinar- gleichwie jede gerichtliche Strafe ist genau so, wie sie verhängt und vollzogen worden ist, unter kurzer Bezeichnung der strafbaren That, in das nach folgendem Formulare zu verfassende Straf-Protokoll deutlich einzutragen und darf mit Ausnahme des im §. 90 erwähnten Falles nicht mehr gelöscht werden.

Straf-Protokoll.

Name:

Fortlaufende Zahl	In welcher Charge die Strafe erhalten	Bezeichnung der strafbaren Handlung	Art und Ausmaß der Strafe	Von welchem Commando (Gerichte) die Strafe verhängt wurde	Wann in Arrest gesetzt	Ob die Strafe vollzogen, oder ob und inwieweit, dann von wem sie nachgesehen wurde

Anmerkung. 1. Im Mannschafts-Strafprotokolle sind in der Rubrik „Name" auch das Assentjahr und die Grundbuchblatt-Nummer anzugeben.

2. In Strafprotokoll-Auszügen ist vor dem Namen auch die Charge ersichtlich zu machen.

3. In der dritten Rubrik ist eventuell anzuführen, zum wievieltenmale die Handlung, wegen welcher die Strafe erfolgte, begangen worden (1., 2., 3. u. s. w. Rückfall), dann ob eine commissionelle Warnung eingetreten ist.

4. Wenn eine oder mehrere der mit der verhängten Arrest-Strafe verbundenen Verschärfungen wegfallen (Punkt 686), so ist dies in der vierten Rubrik anzugeben.

Die Straf-Protokolle sind zu führen:

über die Mannschaft von den Unterabtheilungs-Commandanten;

über die Officiere der Truppenkörper von deren Commandanten.

Die Bestrafungen aller übrigen Officiere sind von den zur Aufbewahrung der Macular-Qualifications-Listen berufenen Vorgesetzten in den Strafprotokoll-Auszügen einzutragen und evident zu halten.

Die Straf-Protokolle sind von den zu ihrer Führung Berufenen in gesicherter Weise zu verwahren.

Alle Strafen, welche nicht von den zur Führung der Straf-Protokolle beziehungsweise Strafprotokoll-Auszüge Berufenen selbst verhängt wurden, sind diesen zur Eintragung anzuzeigen, beziehungsweise bekanntzugeben.

Straf-Protokolle, sowie Strafprotokoll-Auszüge müssen stets die gesammte Dienstzeit umfassen, ohne Rücksicht, ob diese mit oder ohne Unterbrechung zurückgelegt wurde.

Verweise an die Mannschaft, mit Ausschluss von Cadet-Officiers-Stellvertretern und Cadeten, die im Punkte 678 bezeichneten disciplinären Maßregeln gegen ganze Truppenkörper oder detachirte Abtheilungen, sowie Einstellungsbeschlüsse und freisprechende Urtheile sind in das Straf-Protokoll nicht einzutragen.

Wird eine Person des Mannschaftsstandes in die Officiers-Charge befördert, so sind ihre im Mannschafts-Strafprotokolle eingetragenen Strafen dortselbst, nachdem sie zuvor in das Officiers-Strafprotokoll übertragen wurden, derart durchzustreichen, dass sie nicht mehr gelesen werden

können. Die Streichung ist von dem Unterabtheilungs-Commandanten auf dem betreffenden Blatte des Mannschafts-Strafprotokolls unter Berufung auf diesen Punkt des Dienst-Reglements zu bestätigen.

Wird eine Militär-Person, welche in ihrem Civil-Verhältnisse zu den im Staatsdienste stehenden Beamten gehört, im Disciplinar-Wege bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Dienstbehörde nach Verhängung der Strafe davon Mittheilung zu machen.

Verlautbarung der Strafen.

Die über Personen des Mannschaftsstandes verhängten Ordnungs- und Arrest-Strafen, die Aufnahme des Warnungs-Constitutes, die Degradirung, die Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür, sowie die Personen des Mannschaftsstandes betreffenden strafgerichtlichen Erkenntnisse sind im Tags-Befehle zu verlautbaren.

Die Verlautbarung der Bestrafung eines Officiers mit einem strengen Verweise oder mit Arrest erfolgt innerhalb des Truppenkörpers (Anstalt), welchem der Bestrafte angehört, mittels Reservat-Befehles an Höhere und Rangältere, falls jedoch die Strafe aus einem die Commandoführung betreffenden Anlasse verhängt wurde, auch an alle übrigen Commandanten gleicher Charge. Wird die Strafe von einem höheren Commando (Behörde) verhängt, so hat der betreffende Vorgesetzte zu bestimmen, in welchem Umfange die Bestrafung zu verlautbaren ist.

§. 90.

Beschwerden über Disciplinar-Strafen.

693\. Beschwerden über Disciplinar-Strafen dürfen nur nach den Bestimmungen des §. 14 erhoben werden.

Wird eine solche Beschwerde ganz oder theilweise für gegründet erkannt, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in das Straf-Protokoll, in welches die Strafe eingetragen wurde, unter gänzlicher oder theilweiser Löschung derselben, seinem Inhalte nach aufzunehmen und der Beschwerdeführer hievon zu verständigen. Hat ein Ersatz der infolge der Strafe etwa stattgehabten Gebürabzüge einzutreten, so ist diessfalls das Erforderliche zu verfügen.

§. 91.

Ausübung und Überwachung des Disciplinar-Strafrechtes.

694. Ausübung des Disciplinar-Strafrechtes.

Die gerechte und zweckentsprechende Handhabung des Disciplinar-Strafrechtes ist eine der wichtigsten Pflichten aller damit betrauten Vorgesetzten.

Ebensowenig, als eine die Disciplin schädigende laue oder zu milde Anwendung dieses Rechtes platzgreifen darf, ist ein Missbrauch desselben zur Bedrückung der Untergebenen oder zur Umgehung der strafgerichtlichen Behandlung zu dulden. Vorgesetzte, welche in ersterer Richtung ihre Pflichten zum Nachtheile der militärischen Zucht verabsäumen, erscheinen zu selbständigen Commandanten beziehungsweise für selbständige Dienstposten nicht geeignet und sind in dieser Richtung in den Qualifications-Listen besonders zu bezeichnen. Wo Willkürlichkeiten gegen Untergebene oder Überschreitungen der disciplinären Befugnisse wahrgenommen werden, ist von den zur Controle berufenen Vorgesetzten mit unnachsichtlicher Strenge gegen die Schuldtragenden einzuschreiten.

Überwachung

Die Commandanten der Truppenkörper und die sonstigen mit dem gleichen Strafrechte ausgestatteten Personen, sowie die höheren Befehlshaber müssen zu diesem Zwecke die Art, wie das Disciplinar-Strafrecht bei ihren unterstehenden Truppen und Anstalten ausgeübt wird, sorgfältig im Auge behalten, daher in die Straf-Protokolle genaue Einsicht nehmen.

Die mit der Förderung dieser Protokolle betrauten Unterabtheilungs-Commandanten haben am Schlusse eines jeden Monats Auszüge über die im Laufe desselben vorgekommenen Bestrafungen demjenigen Commandanten zur Prüfung vorzulegen, welcher über die betreffende Unterabtheilung das Strafrecht des Commandanten eines Truppenkörpers ausübt; von diesen Commandanten sind bei ihren Revisionen und etwaigen weiteren Amtshandlungen die in den Punkten 647, 649, 655 und 656 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.



XIV. Abschnitt.

Militär-Rechtspflege.

695. Da über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit besondere Gesetze bestehen, werden hier nur deren wesentlichste Bestimmungen aufgenommen.

§. 92.

Militär-Strafgerichtsbarkeit.

696. Zur Strafrechtspflege über die der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind die Militär-Gerichte bestellt.

Die Durchführung und Beendigung einer gerichtlichen Untersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der Militär-Strafprocess-Ordnung.

§. 93.

Strafanzeige.

697 In allen Fällen, in welchen eine strafgerichtliche Untersuchung einzutreten hat, muss eine nach den Bestimmungen des Punktes 650 verfasste Strafanzeige eingereicht und dem Militär-Gerichte zugewiesen werden.

§. 94.
Verfahren bei Desertionen.

698. Verfahren gegen desertirte Personen des Mannschaftsstandes.

Wenn ein Soldat sich von seiner Truppe (Anstalt) oder dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsorte eigenmächtig entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt oder bei erlaubtem Ausbleiben zur bestimmten Zeit nicht einrückt, und die Vermuthung nahe liegt, dass er sich in meineidiger Absicht dem Dienste entziehen wolle, hat der Unterabtheilungs- (Transport-) Commandant nach gepflogener Nachforschung und eingeleiteter Verfolgung die Deserteurs-Eingabe in vier Parien, ferner eine Strafanzeige zu verfassen und dem Regiments- oder sonstigen selbständigen Commando (Militär-Stations-Commando) einzusenden.

Die Deserteurs-Eingabe ist nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen und in derselben auch die Richtung anzugeben, in welcher sich der Deserteur muthmaßlich entfernt hat; die vom Deserteur mitgenommenen ärarischen Gegenstände, sowie der Beköstigungswert der letzteren sind nur in dem für das Militär-Gericht bestimmten Pare, dann in jenem ersichtlich zu machen, welches als Beleg zur Standesbehandlung dient.

Die Strafanzeige wird nach den Bestimmungen des Punktes 650 verfasst; dieselbe muss überdies die Angabe enthalten, ob der Deserteur sich sonst einer strafbaren Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat, ferner welche Ursache der Desertion zu Grunde liegen dürfte.

699. Das Commando, an welches die vorbezeichneten Eingaben gelangen, hat ein Pare der Deserteurs-Eingabe nebst der Strafanzeige, ferner den Strafprotokoll-Auszug und die

Qualifications-, beziehungsweise Conduite-Liste (Auszug aus der Conduite-Vormerkung) dem zuständigen Militär-Gerichte zur Thatbestand-Erhebung zu übermitteln; das zweite Pare der Deserteurs-Eingabe dient als Beleg der Standesbehandlung.

Das dritte Pare der Deserteurs-Eingabe ist dem vorgesetzten Corps- (Militär-) Commando vorzulegen, welches die unterstehenden Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten, sowie die übrigen Corps- (Militär-) Commanden in entsprechender Weise von der stattgehabten Desertion verständigt; das vierte Pare ist an die k. k. Polizei-Direction in Wien (Stadthauptmannschaft in Budapest) direct einzusenden.

Deserteurs-Eingaben sind ferner von dem betreffenden Commando auch jenen politischen Behörden und Gemeinde-Ämtern, in deren Bereiche der Deserteur sich aufhalten dürfte, jedenfalls aber der politischen und der Gemeinde-Behörde des Heimatortes desselben, mit dem Ersuchen zu übersenden, auf die Anhaltung des Deserteurs ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben im Falle der Aufgreifung der nächsten Militär-Behörde zu übergeben.

Ist Gefahr im Verzuge, so hat der Unterabtheilungs- (Transport-) Commandant die vorstehenden Verfügungen selbst zu treffen, nöthigenfalls die Verfolgung auch im telegraphischen Wege einzuleiten und nach Umständen sofort die augenblickliche Verfolgung durch Personen der eigenen Truppe auf kurze Entfernung zu veranlassen.

Wurde in Erfahrung gebracht, dass sich ein Deserteur in das Ausland geflüchtet hat, oder hat man von dem Aufenthalte des Deserteurs in einem fremden Staate Kenntnis

erhalten, so ist zur Veranlassung der Auslieferung beim Reichs-Kriegs-Ministerium einzuschreiten.

Wie sich im übrigen vom Transport-Commandanten zu benehmen sei, wenn ein Mann des Transportes desertirt, ist im Punkte 344 bestimmt.

Verfahren gegen desertirte Officiere.

Gegen desertirte Officiere sind hinsichtlich der Thatbestand-Erhebung, Aufgreifung und Standesbehandlung dieselben Maßregeln wie gegen die Mannschaft anzuwenden.

700.

Behandlung ergriffener Deserteure, sowie derjenigen, welche sich freiwillig stellen.

Wird ein Deserteur oder eine der Desertion auch nur verdächtige Person angehalten oder stellt sich ein Deserteur freiwillig, so ist derselbe der nächsten Militär-Behörde zu übergeben.

Diese hat den Mann in sichere Verwahrung zu nehmen und ihn sogleich darüber kurz zu verhören, wann, auf welche Art und aus welcher Ursache er entwichen, wo er die Zwischenzeit zugebracht habe, und ob er noch im Besitze aller mitgenommenen ärarischen Sorten sei.

Zeigt sich auf Grund dieser Vernehmung und der sonstigen Erhebungen, dass der Mann wirklich ein Deserteur sei, so ist die Präsentirungs-Liste in dreifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, der Mann in Stand und Verpflegung zu nehmen und wegen der einzuleitenden Strafamtshandlung unter Anschluss eines Pares der Präsentirungs-Liste, dann der Erhebungs-Acten mit dem betreffenden Commando das Einvernehmen zu pflegen.

Dieses hat, wenn ihm die Bestrafung nach den bestehenden Vorschriften nicht selbst zusteht, den Straffall unter Anschluss der Voracten dem zuständigen Militär-Gerichte, wo ohnehin ein Pare des Deserteurs-Actes sich in Aufbewah-

rung befindet, zur Amtshandlung unverweilt mitzutheilen; sollte aber die Untersuchung bei einem anderen Militär-Gerichte geführt werden, die Übersendung des Deserteurs-Actes an das letztere ungesäumt zu veranlassen.

Gleichzeitig sind auch jene Behörden, welchen die Deserteurs-Eingabe zum Behufe der Invigilirung zugesendet worden war, von der Einbringung des Mannes zu verständigen.

Sollte sich bei einer Militär-Behörde ein Mann fälschlich als Deserteur gemeldet haben, so ist derselbe an die nächste Polizei-Behörde zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

701. Besondere Bestimmungen.

Hinsichtlich der activen Militär-Geistlichen, Militär-Beamten und der in keine Rangclasse eingereihten Militär-Gagisten gelten die im Punkte 653 erwähnten besonderen Vorschriften.

In Betreff der Behandlung der unernirbaren Gagisten in der Reserve, Dauernd-Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten als Deserteure sind die Bestimmungen der Evidenz-Vorschrift maßgebend.

§. 95.

Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen.

702.

Bei jedem unnatürlichen Todesfalle ist eine gerichtliche Leichenuntersuchung vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewissheit erhellt, dass derselbe nicht durch eine strafbare Handlung oder Selbstentleibung, sondern durch Zufall herbeigeführt wurde.

Außerdem ist sie auch bei jedem Officier nothwendig, der angeblich oder muthmaßlich an den Folgen seiner vor-

dem Feinde erhaltenen Verletzungen gestorben ist und eine Witwe oder Waisen hinterlassen hat.

703. Jede gerichtliche Leichenschau ist in der Regel durch zwei graduirte oder approbirte Ärzte, womöglich des Militär-Standes, in Gegenwart einer Gerichtsperson (Auditor) und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen.

Die Gerichtsperson hat die Untersuchung zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen und die Fragen, deren Beantwortung erforderlich erscheint, zu stellen.

Pflicht der Gerichtszeugen ist es, auf alles, was in ihrer Gegenwart vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit zu verwenden, um hierüber erforderlichenfalls vor Gericht Zeugenschaft ablegen zu können, und über die getreue Protokollirung desselben zu wachen.

Alles, was ihnen hiebei bekannt wird, haben sie bis zur Beendigung der Untersuchung geheim zu halten.

Liegt ein Selbstmord vor, so muss der Leichenschau stets eine commissionelle Erhebung über die Veranlassung des Selbstmordes vorausgehen.

Die Erhebung, ob ein Selbstmord im unzurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei oder nicht, ist nur dann zu pflegen, wenn dieselbe zum Behufe der Würdigung der Ansprüche auf Versorgung oder sonstige Gebüren seitens der Hinterbliebenen des Selbstmörders erforderlich ist.

Über den Vorgang bei der gerichtlichen Leichenuntersuchung und die Form des hierüber zu führenden Protokolles enthält die Vorschrift für gerichtliche Leichenuntersuchungen die näheren Bestimmungen.

§. 96.
Gerichtszeugen und Richter.

704. Als Gerichtszeugen zu den Verhören, sowie als Richter zu den Aburtheilungen sollen Männer von Einsicht und gutem Betragen und, wenn möglich, solche beigezogen werden, welche der Sprache kundig sind, in welcher sich der zu Verhörende oder Abzuurtheilende am besten auszudrücken vermag; überdies sollen sie — sofern keine sonstigen Gründe dagegen sprechen — auch der Waffen- (Truppen-) Gattung des zu Verhörenden oder Abzuurtheilenden angehören.

Anverwandte und Personen, welche in vertrauter Freundschaft oder in Feindschaft, somit in nicht unparteiischem Verhältnisse zu dem Beschuldigten stehen, sowie alle in der Angelegenheit betheiligten oder einvernommenen Personen dürfen weder als Gerichtszeugen, noch als Richter zugezogen werden; auch sollen, insbesondere zu Aburtheilungen über umfangreiche oder verwickelte Straffälle, soviel als thunlich solche Personen als Richter berufen werden, welche in den Verhören des Beschuldigten als Gerichtszeugen verwendet worden sind.

705. Die gerichtlichen Amtshandlungen dürfen von niemandem gestört oder unterbrochen werden; derjenige, welcher vor Gericht einvernommen wird, darf weder durch Äußerungen des Missfallens oder der Billigung eingeschüchtert oder aufgemuntert, noch sonst durch Worte, Winke und Zeichen beeinflusst oder beirrt werden.

Bei den Aburtheilungen muss die größte Aufmerksamkeit herrschen; was immer jemandem unklar vorkommen mag, muss er sich erklären, nöthigenfalls durch die Acten oder das Gesetzbuch erläutern lassen. Auch muss jedem

Richter die nöthige Zeit zur Überlegung und zur Bildung eines Urtheiles gewährt werden, denn richtige Auffassung des Falles, ein sorgfältiges Erwägen der vorgefundenen Umstände, Unparteilichkeit und gesunde Beurtheilung müssen der Anwendung des Gesetzes und dem richterlichen Spruche zur Grundlage dienen.

Es handelt sich hier um das Wohl und Wehe eines Menschen, worüber mehrere zu diesem Zwecke besonders beeidete Kriegsmänner selbständig, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden haben.

§. 97.

Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile.

706. Allgemeine Bestimmung.

Jedes rechtskräftige Strafurtheil (rechtliche Erkenntnis) muss dem Gesetze gemäß vollzogen werden.

707. Vollziehung einer Freiheitsstrafe.

Bei Urtheilen, welche auf eine Freiheitsstrafe lauten, ist deren Vollzug nach der Vorschrift für die Militär-Gefangenhäuser zu bewerkstelligen.

708. Vollziehung einer Todesstrafe.

Bei der Vollstreckung eines Todesurtheiles hat stets ein Major, oder in dessen Ermanglung ein rangälterer Hauptmann das Commando zu führen.

Als Bedeckung rücken zwei Compagnien zu je mindestens vierzig Rotten aus.

Zum Schranken, nämlich zur unmittelbaren Bewachung des Verurtheilten, sind 1 Feldwebel, 1 Corporal, 6 Gefreite und 18 Infanteristen zu bestimmen, welche sich schon früher zu dem Ausgange des Gefangenhauses zu begeben und daselbst ein Viereck zu bilden haben, von welchem jede Seite 6 Mann enthält.

Der Profoß bringt den Verurtheilten unter Begleitung der Wache bis in den Schranken, in welchen auch der Priester tritt, wogegen die Wache zurückbleibt.

Der Profoß, neben ihm der Corporal, führt, und der Feldwebel schließt den Schranken, welcher in die Mitte der Colonne rückt.

Der Marsch auf den Richtplatz erfolgt langsam, und es wird niemandem eine Ehrenbezeigung geleistet.

Der Auditor reitet (geht) links des Executions-Commandanten, welcher bei der Annäherung an den Richtplatz: „Habt Acht! In das Executions-Carré — Marsch!" commandirt und dessen Formation in der den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise derart verfügt, dass jede Flanke des Carrés durch eine halbe Compagnie gebildet wird.

Nach Formirung des Carrés treten die Officiere in dasselbe; der Schranken wird geöffnet, das Urtheil durch den Auditor noch einmal vorgelesen und hierauf zum Vollzuge geschritten.

Nach der Hinrichtung ertheilt der Priester eine bündige Ermahnung und verrichtet ein kurzes Gebet für den Hingerichteten, wozu der Executions-Commandant „zum Gebet" stellen lässt.

Die Officiere verfügen sich dann wieder in ihre Eintheilung, worauf der Abmarsch angeordnet wird.

Wird das Urtheil durch Erschießen vollzogen, so müssen hiezu 8 Mann bestimmt werden, welche ihre Gewehre schon vorher in Gegenwart eines Officiers scharf zu laden haben.

Nachdem das Urtheil noch einmal vorgelesen worden, muss der Verurtheilte niederknien, und es werden ihm die Augen durch einen Kameraden, den er sich unter den An-

wesenden selbst wählen kann, verbunden; gleichzeitig gibt der Executions-Commandant mit dem Säbel ein Zeichen gegen die hintere Seite des Carrés, worauf diese sich in der Stille soviel als nöthig zu öffnen hat.

Die bestimmten 8 Mann treten hervor, 4 derselben, welche zuerst zu schießen haben, nehmen geräuschlos „Fertig", und rücken leise so nahe an, als es ohne den Verurtheilten zu berühren möglich ist.

Der Executions-Commandant stellt sich seitwärts so auf, daß er von diesen Männern gesehen werden kann und hebt den Säbel in die Höhe, worauf die in der Mitte befindlichen zwei Männer auf den Kopf, die anderen auf die Brust des Verurtheilten anschlagen, und auf das Commando: „Feuer!" des Executions-Commandanten — welches ohne langes Zögern zu ertheilen ist — gleichzeitig Feuer geben.

Während dieser Zeit halten sich die anderen 4 Mann unmittelbar hinter den ersten bereit, um, wenn der Gerichtete noch Lebenszeichen geben sollte, einen oder soviele Schüsse, als nöthig wären, abzugeben.

Bei jedem Hingerichteten ist eine Wache von einem Gefreiten und 3 Mann solange zu belassen, bis dessen Überführung in die Todtenkammer oder in ein sonst hiezu geeignetes Local erfolgt.

Der Körper des Gerichteten ist bei Nacht in der Stille, ohne Conduct an einem hiezu bestimmten Platze zu begraben.

§ 98.

Verfahren wider unverwundet in Kriegsgefangenschaft gerathene Personen des Soldatenstandes.

709.

Verfahren wider Officiere des Soldatenstandes, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten.

Die aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Officiere des Soldatenstandes, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten, welche unverwundet in Gefangenschaft gerathen sind, haben sich vor der Officiers-Versammlung zu verantworten, welche nach der Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren im k. k. Heere einzuberufen ist.

Findet diese Versammlung, dass das Verhalten der genannten Personen den Thatbestand einer den Strafgesetzen unterliegenden Handlung bildet, so ist wegen Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Commandanten die Anzeige zu erstatten, in den übrigen Fällen aber nach der Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren vorzugehen.

In gleicher Weise sind dem Ehrenrathe die Vorerhebungen über jene Fälle zuzuweisen, in welchen einem Officier, Cadet-Officiers-Stellvertreter oder Cadeten eine Pflichtverletzung im Dienste vor dem Feinde zur Last gelegt wird, wenn der Fall nicht schon offenbar nach den Strafgesetzen zu behandeln ist.

710.

Verfahren gegen die übrigen Personen des Soldatenstandes.

Unverwundet in Gefangenschaft gerathene Personen des Mannschaftsstandes mit Ausnahme der Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten haben ihr Verhalten vor einer Commission zu rechtfertigen, welche zu bestehen hat, aus:

1 Stabsofficier,

1 Hauptmann,

2 Subaltern-Officieren,

3 Unterofficieren, womöglich des eigenen Truppenkörpers.

Officiere und Unterofficiere, welche im Laufe desselben Feldzuges Gefangene waren, dürfen nicht Commissions-Mitglieder sein.

Die Commission hat sich darüber auszusprechen, ob das Verhalten gerechtfertigt sei oder nicht, und im letzteren Falle den Antrag auf eine Disciplinar-Strafe oder auf gerichtliche Untersuchung zu stellen.

Bis zur Fällung des Ausspruches dieser Commission dürfen solche Personen des Mannschaftsstandes:

a) keinen Dienst in Waffen verrichten,
b) sich nicht aus der Kaserne, dem Quartiere oder dem Lager entfernen,
c) nur die niedrigste Löhnungsgebür beziehen, wogegen ihnen der Nachtrag geleistet wird, wenn sie für gerechtfertigt erkannt werden.

§. 99.
Taktisches Parere.

711. Allgemeine Bestimmung.

Wenn es sich bei einer kriegsrechtlichen Untersuchung, namentlich wegen mangelhafter Pflichterfüllung vor dem Feinde oder wegen Hintansetzung der militärischen Dienstvorschriften um Fragen handelt, zu deren Beantwortung ein höherer Grad von Kriegserfahrung und ein besonderes militärisches Wissen erfordert wird, hat das Gericht behufs gründlicher Beurtheilung des Falles ein taktisches Parere einzuholen, zu dessen Abgabe eine Commission von drei Sachverständigen berufen ist.

712. Sachverständige.

Als solche Sachverständige werden vom Reichs-Kriegs-Ministerium nach Beendigung eines Feldzuges oder eines sonstigen kriegerischen Ereignisses, wenn nöthig noch während

der Dauer der militärischen Operationen, nach eingeholtem Befehle Seiner Majestät mindestens fünf Militär-Personen aus der Generals- und Stabsofficiers-Charge, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ernannt und allgemein bekannt gegeben. Dieselben müssen unmittelbar nach ihrer Ernennung bei einem Militär-Gerichte folgenden Eid leisten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich bei meiner Berufung als Sachverständiger zur Abgabe eines kriegswissenschaftlichen Gutachtens, dasselbe nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe!"

713. Bildung der Commission; Abgabe des Gutachtens.

Aus den bezeichneten fünf Sachverständigen wählt zunächst der Angeklagte (Beschuldigte) ein, das Untersuchungsgericht das zweite und diese beiden Mitglieder wählen gemeinsam das dritte Commissions-Mitglied, wobei sich jedenfalls nach den hinsichtlich der Unbedenklichkeit von Sachverständigen überhaupt bestehenden Vorschriften zu benehmen ist.

Der Höchste (Rangälteste) dieser drei Sachverständigen führt bei der Commission den Vorsitz. Ihm bezeichnet das Gericht unter Mittheilung aller einschlägigen Acten die Fragen, deren Beantwortung es verlangt und den Gegenstand, über welchen das Gutachten erfordert wird.

Der Vorsitzende hat nur mit dem Untersuchungs-Gerichte unmittelbar zu verkehren, sich auch nur an dieses wegen der etwa noch erforderlichen Aufklärungen oder Erhebungen zu wenden.

Die Beantwortung der Fragen oder das Gutachten muss in jeder Richtung vollkommen begründet und mit der Unterschrift aller drei Commissions-Mitglieder ausgefertigt werden.

Wenn der Beschluss nicht mit Stimmeneinhelligkeit gefasst wird, oder die Meinungen der Commissions-Mitglieder derart getheilt sind, dass keine die Majorität für sich hat, so fertigt im ersteren Falle der abweichend von der Majorität stimmende, im letzteren Falle jeder einzelne Sachverständige sein Gutachten sammt dessen Gründen abgesondert aus. Die Absendung der Gutachten an das Untersuchungsgericht erfolgt durch den Vorsitzenden der Commission.

§. 100.

Erhebung des Thatbestandes bei Militär-Straffällen durch Civil-Behörden.

714. Wenn die Erhebungen über die Beschaffenheit einer strafbaren Handlung von der Militär-Behörde wegen ihrer Entfernung nicht mit der nöthigen Schnelligkeit geschehen könnten, überhaupt in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat das Civil-Strafgericht, welches am Orte der That die Gerichtsbarkeit ausübt, und wenn auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, unverzüglich vorgehen zu können, die Obrigkeit des Thatortes, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen verpflichtet ist, alles vorzukehren, was zur unverzüglichen Erhebung gehört.

In solchen, keinen Verzug gestattenden Fällen muss sich der militärische Commandant wegen Vornahme der erforderlichen Amtshandlung, wenn diese nicht ohnedem schon stattgefunden hätte, an die competente Civil-Behörde wenden.

Sollte diese hiebei Amtshandlungen in einer Kaserne oder in anderen militärischen Gebäuden vorzunehmen haben, so sind der bezüglichen Commission zwei Zeugen vom Militär-Stande beizugeben.

§. 101.

Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen.

715. Allgemeine Bestimmungen.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, zu welchen auch Wechselsachen, die Verhandlungen wegen Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, sammt den hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten, sowie alle Verlassenschafts-Abhandlungen gehören, unterstehen alle Militär-Personen ohne Unterschied, sowie auch das Ärar (in Angelegenheiten des Militär-Wesens) den Civil-Gerichten.

Zustellungen und andere gerichtliche Amtshandlungen können in militärischen oder in den vom Militär besetzten Gebäuden nur nach vorhergegangener Verständigung des Commandanten des Gebäudes vorgenommen werden; dieser bestimmt eine Militär-Person, welche beim Vollzuge der Amtshandlung anwesend sein muss.

716. Schuldforderungen.

Schuldforderungen an active Militär-Personen können aber auch im administrativen Wege, d. h. durch eine nicht gerichtsordnungsmäßige, an den Commandanten des Truppenkörpers (Anstalt u. d. gl.), dem der Schuldner untersteht, gerichtete Eingabe eingeklagt werden.

Über eine solche Eingabe ist der Geklagte zur Äußerung über die Liquidität und Zahlungs-Modalität zu verhalten und hienach der Kläger zu bescheiden.

Verlangt dieser die Vormerkung seiner Forderung auf die Gebüren seines Schuldners, so ist dieselbe, falls die Liquidität der Schuld anerkannt wird und der Schuldner zustimmt, mit Rücksicht auf die bereits geschehenen Vormerkungen und unter Einschränkung auf den überhaupt der Execution unterliegenden Theil der Gebüren zu bewilligen.

Bei Gebürabzügen dürfen die durch die Gebürenvorschrift und durch besondere Bestimmungen festgestellten Grenzen — selbst wenn der betreffende Schuldner zustimmen würde — nicht überschritten werden.

Die Wirkung einer Vormerkung im administrativen Wege besteht lediglich darin, dass der executionsfähige Theil der Gebüren so lange abgegeben wird, bis die Schuld getilgt ist.

717. Todesfälle in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden.

Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude ergibt, so hat der Commandant die schriftliche Aufnahme desselben sogleich zu veranlassen.

Hiezu sind, wenn der Verstorbene ein Officier oder ein sonstiger in eine Rangclasse eingereihter Gagist war, nebst einem die Stelle des Richters vertretenden Officier (Gagisten), noch 2 andere Officiere (Gagisten), sonst 2 Unterofficiere beizuziehen.

Der aufgenommene Act ist sowohl von diesen Personen, als von den Erben, und in Ermanglung oder Abwesenheit der letzteren von zwei Hausgenossen des Verstorbenen, mitzufertigen.

Befindet sich die Verlassenschaft unter der Obhut großjähriger Erben oder solcher Personen, denen sie der Erblasser selbst anvertraut hat, so ist keine Sperre anzulegen; im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen ist oder andere Umstände, z. B. die Gefahr einer Verschleppung, besondere Vorsicht fordern, hat der Commandant unverzüglich für die vorläufige, sichere Verwahrung des Nachlasses zu sorgen.

Hat der Verstorbene eine letztwillige Anordnung hinterlassen, so ist nachzusehen, ob dieselbe bezüglich des Begräbnisses eine Verfügung enthält.

War der Verstorbene dem Ärar gegenüber rechnungspflichtig, so sind alle vorgefundenen Gelder commissionell abzuzählen, abgesondert zu verwahren und die Rechnungs-Documente zu versiegeln.

Über den ganzen Vorgang wird nach dem folgenden Formulare ein Act aufgenommen, welcher sammt den vorgefundenen Geldern, Prätiosen, Urkunden, sonstigen wichtigen Documenten und der letztwilligen Anordnung der zuständigen Verlassenschaftsbehörde zu übersenden ist.

Todesfall-Aufnahme.

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen:
2. Stand oder Beschäftigung:
3. Alter:
4. Religion:
5. Ob ledig, verheiratet oder verwitwet:
6. Zuständigkeitsgemeinde:
7. Sterbetag und Sterbeort:
8. Nachgelassener Ehegatte:
9. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der großjäh-

rigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden großjährigen Nachkommen:

10. Vor- und Zuname der minderjährigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden minderjährigen Nachkommen; ferner ob für sie ein gesetzlicher Vertreter schon einschreite, oder wer hiezu vorgeschlagen werde:
11. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der übrigen nächsten Verwandten oder der Testaments-Erben:
12. Ob ein Testament, Codicill, Erbvertrag, eine Schenkung oder Ehepacten vorhanden seien, und wo sich dieselben befinden:
13. Ob und welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene

zu besorgen hatte, und wo sich die Bestellungs-Decrete befinden:

14. Ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, oder einen Bezug aus einer öffentlichen Kassa oder einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonds genossen habe:

15. Ob in der Verlassenschaft Gegenstände sich vorfinden, welche eine besondere Anzeige erfordern, und was mit denselben verfügt worden sei (z. B. Decorationen):

16. Ob ein Vermögen vorhanden sei, worin dasselbe beiläufig bestehe, in wessen Händen es sich befinde und welche Vorkehrungen zu dessen Sicherheit getroffen wurden:

N. den . . .

Unterschrift der Zeugen und Parteien.

Unterschrift des den Todesfall aufnehmenden Officiers.

Die Militär-Behörde kann bei Sterbfällen auch andere Amtshandlungen, deren sogleiche Vornahme bei sonstiger Gefahr dringend nöthig ist, wie z. B. Licitationen pflegen, wenn dieselben in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude stattzufinden haben, oder wenn sich im Orte kein zur Anordnung dieser Amtshandlung zuständiges Gericht befindet.

Unter den gleichen Voraussetzungen erscheint die Militär-Behörde auch zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters berufen, wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunig zu sorgen.

In allen diesen Fällen ist jedoch das zuständige Gericht von den getroffenen Verfügungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

718. Die zur Todesfall-Aufnahme oder zu Versteigerungen commandirten Commissions-Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass alles, was in den Nachlass gehört, schriftlich aufgenommen, und unter keinem Vorwande etwas davon verschenkt oder von jemandem sich zugeeignet werde. Sie haften auch dafür, dass die bei der Versteigerung erzielten Preise in das Licitations-Protokoll genau, ohne Correcturen mit der Feder eingetragen, und dass derlei Protokolle an Ort und Stelle von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern, unterzeichnet werden.

719. Letztwillige Anordnungen.

Welche Begünstigungen den Militär-Personen bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen zukommen, ist in der Beilage 3 enthalten.

XV. Abschnitt.

Kriegs-Artikel.

Die Kriegs-Artikel haben lediglich den Zweck, den Soldaten über die wichtigsten und wesentlichsten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches zu belehren; es besitzen daher auch die in die Kriegs-Artikel nicht aufgenommenen Anordnungen dieses Gesetzbuches verbindliche Kraft.

Artikel I.

Von der Subordinations-Verletzung.

1. Wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, wer einen Angriff gegen den Vorgesetzten in mörderischer Absicht, wenngleich ohne Erfolg, ausführt, wird in Kriegs- und Friedenszeit mit dem Tode durch Erschießen bestraft.

2. Wer in Kriegszeit auch nur auf eine ungestüme oder beleidigende Weise die Vollziehung eines Dienstbefehles verweigert, oder einen Befehl von Wichtigkeit, der einen Dienst gegen den Feind betrifft, nicht vollzieht, ist ebenfalls mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Diese Strafe hat in Kriegszeit nach Umständen auch derjenige zu erleiden, welcher sich einem Befehle gewaltthätig widersetzt, der nicht den eigentlichen Militär-Dienst betrifft, sondern solche Verrichtungen zum Gegenstande hat,

welche dem Staate oder dem Heere von Vortheil sind, und zu welchen der Soldat die nöthige Geschicklichkeit besitzt.

3. Sonstige Verletzungen der Subordination werden als Verbrechen mit Kerker bis zu zehn Jahren, oder als Vergehen mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten — überdies bei Unterofficieren und Gefreiten mit Degradirung, bei den in der höheren Löhnungsgebür stehenden Soldaten mit Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür — bestraft.

4. Wenn jedoch der Befehl des Vorgesetzten:

a) dem Dienste oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist;

b) eine offenbar strafbare Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat; ferner wenn

c) Umstände eintreten, die bei Ertheilung eines Befehles nicht vorhergesehen wurden und welche so geartet sind, dass bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachtheil für den Dienst herbeigeführt würde, kann die Nichtbefolgung eines solchen Befehles als Subordinations-Verletzung nicht angesehen werden.

Artikel II.

Von der Meuterei.

1. Soldaten, welche in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Dienstordnung, gegen Vorgesetzte, Höhere oder gegen deren Befehle sich auflehnen oder sich hiezu auch nur verabreden, gleichwie Soldaten, welche einzeln sich aufwiegelnder Äußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte, machen sich der Meuterei schuldig.

2. Über die Urheber und Rädelsführer ist die Todesstrafe durch Erschießen zu verhängen, wenn die meuterischen Aufreizungen, mögen sie auch ohne Erfolg geblieben sein, bereits eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther oder die Bereitwilligkeit zur Widersetzung hervorgebracht haben, und — in Friedenszeit — ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist, oder — in Kriegszeit — ein Dienst gegen den Feind gefährdet wurde.

3. Haben sich einer oder mehrere der Meuterer gegen den Vorgesetzten oder Höheren auf ungestüme oder drohende Weise benommen, oder ist der Gehorsam von mehreren wirklich verweigert worden, so ist in Kriegszeit der Tod durch Erschießen wider jene zu verhängen, die einen pflichtmäßigen Dienst gegen den Feind verweigert, die Ausführung eines solchen verhindert oder sonst großen Nachtheil für den Dienst verursacht haben.

4. Wenn bei einer meuterischen Auflehnung einer der Meuterer an den Vorgesetzten Hand angelegt oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, so ist gegen denselben in Kriegs- und Friedenszeit die Todesstrafe durch Erschießen zu verhängen.

5. Außer den vorangeführten Fällen, in welchen die Todesstrafe eintritt, wird die Meuterei nach Umständen mit Kerker bis zu einem Jahre, ja selbst bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel III.

Von der Empörung.

1. Wenn es bei einer meuterischen Zusammenrottung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch deren Wider-

spenstigkeit oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daſs eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams für nothwendig erkannt wird, so ist Empörung vorhanden, und dieses Verbrechens macht sich jeder schuldig, der bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Theilnahme an der Zusammenrottung fortsetzt, oder den Empörern sich später beigesellt.

2. Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu thun für nöthig erachtet wird, ist jeder Theilnehmer, der nach kundgemachtem Standrechte nicht zum Gehorsame zurückkehrt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Bei einer großen Zahl von Empörern ist diese Strafe an jedem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Officier und Unterofficier zu vollstrecken.

3. Auch wenn das Standrecht nicht kundgemacht wurde, hat die Todesstrafe durch Erschießen die Urheber und Rädelsführer, ferner die mitschuldigen Officiere und Unterofficiere, und von den sonstigen Theilnehmern an der Empörung diejenigen zu treffen, welche jemanden von der gegen sie aufgebotenen Truppe verwundet oder getödtet haben. Die sonstigen Mitschuldigen werden mit Kerker bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel IV.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militär-Wache.

1. Wer sich einer Militär-Wache mit tödtlichen Waffen widersetzt und dieselbe verwundet, soll mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

2. Dieselbe Strafe hat auch jeden zu treffen, der einer in Vollziehung eines Dienstauftrages von Wichtigkeit begriffenen Wache in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leistet.

3. Andere Fälle gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen die Wache werden mit Kerker bis zu zehn Jahren bestraft.

4. Wer der Wache, die ihn verhaften will, wenngleich ohne gewaltthätige Widersetzung, zu folgen sich weigert, muthwillig in ihrer Nähe Lärm macht oder eine Wache auf was immer für eine Art beleidigt, ist mit Arrest oder strengem Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Benehmen gegen Posten (Schildwachen), Patrouillen, Ronden, sowie gegen einen in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen.

Artikel V.

Von der Desertion.

1. Der Soldat, welcher mit dem Vorsatze, sich seiner Wehrpflicht für immer zu entziehen, seine Truppe verläßt oder zu ihr nicht einrückt, macht sich der Desertion schuldig.

Sobald wegen einreißender Desertion das Standrecht kundgemacht war, soll der Deserteur, der nach kundgemachtem Standrechte entwichen ist, gleich nach der ersten Desertion mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

Gleiche Strafe hat überhaupt jeden Deserteur zu treffen, der schon dreimal wegen Desertion gestraft wurde, oder welcher denjenigen, der ihn anhalten will, schwer verwundet oder gar getödtet hat; ferner zur Kriegszeit jeden Deserteur, welcher: 2.

a) in der Nähe des Feindes als Posten von seinem Aufstellungsplatze oder von was immer für einem sonstigen Dienstposten, durch dessen Verlassen großer Nachtheil entstehen konnte, entwichen ist;
b) dieses Verbrechen in Gesellschaft von zwei oder noch mehreren Kameraden vollbracht hat;
c) wegen Desertion früher schon zweimal bestraft worden ist;
d) als Officier von einer Truppe entwichen ist, die unter den für die Kriegszeit giltigen strengeren Gesetzen stand.

Die Desertion zum Feinde ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

In allen anderen hier nicht bezeichneten Fällen ist die Desertion mit einfachem oder schwerem Kerker bis zu einem Jahre, nach Umständen auch bis zu zehn Jahren zu bestrafen. 3.

Die freiwillige Selbstmeldung befreit zwar den Schuldigen von der Todesstrafe, er unterliegt aber der in vorstehendem Ausmaße auszusprechenden Freiheitsstrafe. 4.

Außerdem treffen den Deserteur die gesetzlichen Nebenstrafen; er hat dem Ärar die Deserteurs-Taglia, sowie den Schaden für die enttragenen ärarischen Sorten zu ersetzen und wird auch zu einer Verlängerung seiner Dienstzeit verhalten.

Artikel VI.

Von der eigenmächtigen Entfernung.

Eigenmächtige Entfernungen ohne die Absicht, sich für immer dem Militär-Dienste zu entziehen, sowie auch verspätetes Einrücken zur Dienstleistung oder eigenmächtige Urlaubs-Überschreitungen werden als Vergehen mit Arrest oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel VII.

Von der Desertions-Complot-Stiftung.

1. Wer zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung stehende Militär-Personen zur Desertion beredet, macht sich der Desertions-Complot-Stiftung schuldig. Der Complotstifter wird gleich dem Deserteur gestraft, wenn auch die Desertion nicht wirklich erfolgt ist, sobald die Beredeten und der Complotstifter sich über die Ausführung der Desertion auch nur einverstanden haben.

2. Auch hat jeder Complotstifter nach ausgestandener Strafe seine ganze Linien-Dienstpflicht im präsenten Stande abzuleisten.

Artikel VIII.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

1. Eine Pflichtverletzung im Wachdienste begeht derjenige, der als Posten seinen Aufstellungsplatz, bevor er abgelöst wird, eigenmächtig verläßt, oder ohne Beisein des Aufführers sich ablösen läßt, als Posten schläft, sich berauscht oder überhaupt den ihm als Posten obliegenden Dienst

nicht ordnungsmäßig versieht, sowie auch derjenige, der sich ähnlicher Übertretungen auf einer Wache schuldig macht.

Ein solches Verbrechen ist in Kriegszeit, wenn aus der Pflichtverletzung ein großer Schaden wirklich entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen. 2.

Andere Fälle von Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste sind mit Kerker bis zu fünf, nach Umständen bis zu zehn Jahren, geringere Pflichtverletzungen aber mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. 3.

Die in diesem Kriegs-Artikel nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Strafen treffen auch den Commandanten einer Wache oder einer Escorte, der seine Untergebenen gehörig zu belehren unterläßt, Pflichtverletzungen duldet oder selbst begeht. 4.

Artikel IX.

Von der Feigheit.

Wer aus Besorgnis für seine eigene Sicherheit dem zu bekämpfenden Feinde nicht jenen Grad des Widerstandes entgegenstellt, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, oder der persönlicher Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äußert, die geeignet sind, bei anderen Muthlosigkeit zu erregen, macht sich der Feigheit schuldig. 1.

Wegen Feigheit wird mit dem Tode durch Erschießen bestraft: 2.

a) der Commandant eines festen Platzes oder Hafens, welcher denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr verläßt oder dem Feinde übergibt, sowie der Com-

mandant eines nicht befestigten Platzes oder einer auf freiem Felde aufgestellten Truppe, der sich oder seine Truppe feige gefangen gibt, oder der die militärische Stellung, welche er auf das äußerste zu vertheidigen angewiesen war, bei dem Anmarsche des Feindes verläßt und dadurch erheblichen Nachtheil verursacht;

b) wer in einer feindlichen Gelegenheit sein Geschütz, die Munition oder die ihm zur Leitung oder Bedeckung anvertraute Bespannung ohne äußerste Noth verläßt oder dem Feinde preisgibt;

c) wer gegen den Feind zu streiten sich weigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, sich verbirgt oder gar davonläuft;

d) wer in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Übergabe spricht oder überhaupt in feindlichen Gelegenheiten zaghafte oder gefährliche Reden führt, wenn dadurch eine Gefahr entsteht.

3. Jeder Vorgesetzte ist in den Fällen, wo die Feldflüchtigkeit oder die zaghaften Reden eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder für den Geist der Truppen sein können, verpflichtet, den Strafbaren auf der Stelle niederzumachen oder die augenblickliche Niedermachung desselben zu befehlen.

4. Wenn ganze Truppenkörper oder Theile derselben im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thun, gegen den Willen des Commandanten einen festen Platz ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verlassen, sich ohne Noth gefangen geben oder durch ihre Muthlosigkeit den Commandanten zum Rückzuge oder zur Capitulation zwingen, sind die Urheber, sowie die schuldtragenden Officiere, und von

den übrigen nach dem Lose jeder zehnte Mann zu erschießen. Überdies soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde auszeichnet, die Fahne verlieren; kleinere Abtheilungen aber sind unter andere Truppenkörper zu vertheilen.

5. Andere Fälle der Feigheit und Zaghaftigkeit, wie auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten oder Schilderungen von der Überzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit der Truppe herbeigeführt wurde, sind mit Kerker bis zu fünf Jahren, Äußerungen der Zaghaftigkeit aber, die ohne nachtheiligen Eindruck geblieben sind und auch keine erhebliche Gefahr nach sich ziehen konnten, mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel X.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

1. Übertretungen der zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle werden theils als Verbrechen, theils als Vergehen bestraft.

2. Wer während eines Gefechtes, bevor es erlaubt worden, oder gar gegen das ergangene Verbot auf Beute ausgeht und sich gegen den abmahnenden Vorgesetzten widerspenstig zeigt, ist mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, und in Fällen, wo ein abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niederzumachen.

3. Ein Verbrechen wider die Zucht und Ordnung begeht weiter:

a) wer eine dienstgemäß ausgesprochene Strafe antreten soll und dem zur Vollziehung der Strafe Befehligten gewaltsamen Widerstand entgegensetzt;

b) wer im Kriege als Nachzügler (Marodeur) betreten wird;

c) wer bereits wehrlose, verwundete oder krank darniederliegende Feinde auszieht oder misshandelt;

d) wer in Feindesnähe in einem befestigten Platze auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen aus- oder eingeht, wodurch der Platz einer Gefahr ausgesetzt werden kann;

e) wer, nachdem er zu was immer für einem Dienste befehligt worden, sich durch Berauschung zur Antretung oder gehörigen Versehung desselben unfähig macht und dadurch Schaden verursacht;

f) wer im Dienste im Zustande voller Berauschung ein Verbrechen begangen hat.

Derlei Verbrechen wider die Zucht und Ordnung werden mit Kerker bis zu fünf, nach Umständen bis zu zehn Jahren bestraft.

4. Andere geringere Übertretungen der Zucht und Ordnung, als: die Weigerung eine Strafe an sich vollziehen zu lassen oder in Arrest zu gehen, das Anbringen von Beschwerden durch eine größere Anzahl Personen, als nach §. 14 gestattet ist, die Trunkenheit außer dem Dienste, das Schuldenmachen, das nächtliche Herumschwärmen und andere in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotene Handlungen werden als Vergehen mit Arrest oder auch mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Artikel XI.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften.

Handlungen oder Unterlassungen, welche im Artikel X nicht vorgesehen sind, aber dem Dienst-Reglement oder den sonstigen Verordnungen und Befehlen zuwider laufen, werden als Militär-Verbrechen oder Vergehen bestraft. 1.

Hieher gehören insbesondere:

a) Mittheilungen, obgleich ohne verrätherische Absicht, von geheim zu haltenden Aufträgen, Dispositionen, Plänen oder von Erkennungszeichen an Personen, die davon keine Wissenschaft haben sollen, worauf die Todesstrafe durch Erschießen gesetzt ist, wenn der Schuldige voraussetzen konnte, dass das Geheime zur Kenntnis des Feindes gelangen könnte, und überdies aus dem, was dem Feinde bekannt geworden, ein großer Schaden entstanden ist;

b) der Verlust von geheimen Dienstschriften und Plänen durch Sorglosigkeit bei der Verwahrung;

c) eigenmächtige Entfernung vom Kampfplatze, um sich ohne Noth mit Wegschaffung von Gefangenen, Verwundeten oder erbeuteten Gegenständen zu beschäftigen;

d) Erstattung unrichtiger Rapporte aus Übereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit, sowie Unterlassung alsogleicher Meldung über feindliche Bewegungen;

e) Unterredung, Briefwechsel und anderer Verkehr mit dem Feinde ohne höhere Genehmigung;

f) Erregung falschen Alarmes in Feindesnähe durch muthwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel und Trompete, zielloses Abfeuern der Gewehre bei einem Rückzuge;

g) Nichterscheinen, zu spätes Eintreffen oder Anlangen in nicht dienstfähigem Zustande bei einem entstehenden Alarme;

h) Unterlassung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit der Vorgesetzten auf die Untergebenen bei Vollziehung eines Dienstbefehles;

i) unbefugte Veräußerung oder muthwilliges Verderben, Wegwerfen oder Verlieren der Montur, der Bewaffnungs- und Rüstungssorten, der Munition oder der Dienstpferde;

j) Misshandlung eines Untergebenen mit Schlägen oder Stößen; widerrechtliche Bestrafungen;

k) verzögertes Einrücken von Officieren nach vollzogenem Auftrage oder nach Aufhören des zeitlichen Grundes ihrer Trennung von der Truppe.

2. Diese Übertretungen der Dienstvorschriften sind, je nachdem sie in Kriegs- oder Friedenszeit vorfallen und größeren oder geringeren Nachtheil verursachen, mit Kerker bis zu fünf Jahren, andere dienstwidrige Handlungen und Unterlassungen aber, die für das Kriegsheer oder den Dienst überhaupt weder erheblichen Nachtheil, noch besondere Gefährlichkeit nach sich ziehen, zumal in Wiederholungsfällen, mit Arrest bis zu drei Monaten zu strafen.

3. Wenn das im Punkt c) erwähnte Wegbleiben vom Gefechte so überhand nimmt, dass der Truppe augenblickliche große Gefahr droht, so sind die Vorgesetzten, falls ihre Abmahnungen unwirksam bleiben, ermächtigt, den Widerspenstigen auf der Stelle niederzumachen oder dies durch andere vollziehen zu lassen.

Artikel XII.

Von der Selbstbeschädigung.

Wer nach abgelegtem Diensteide durch Verstümmlung seines Körpers oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militär-Dienste sich untauglich zu machen und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung und ist, wenn er zu gar keiner Dienstleistung bei seiner Truppe mehr verwendbar befunden wird, mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren, wenn er jedoch bei der Truppe, welcher er angehört, zum Dienste nicht durchaus untauglich erkannt wird, mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Artikel XIII.

Von der unbefugten Werbung.

1. Der unbefugten Werbung macht sich schuldig:

a) wer im Inlande wen immer — oder im Bereiche der Aufstellung der k. k. Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann — für fremden Waffendienst wirbt;

b) wer einen zum Militär-Dienste eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt;

c) oder wer zu einem der erwähnten Zwecke einen Menschenraub begeht.

2. Wurde dieses Verbrechen zur Kriegszeit und zu Gunsten des Feindes verübt, so ist der Thäter mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

3. Die sonstigen Fälle der unbefugten Werbung werden an dem Thäter und den Mitschuldigen mit einfachem oder schwerem Kerker bis zu fünf, auch bis zu zehn Jahren, und in dem im Absatze c) angeführten Falle sogar mit lebenslangem schweren Kerker bestraft.

Artikel XIV.

Von der Ausspähung (Spionerie).

1. Eine Ausspähung begeht jeder, der die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht oder überhaupt solche Verhältnisse und Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder auf die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder den Aufrührern davon Nachricht zu geben.

2. Ausspäher und deren Mitschuldige werden mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn sie dieses Verbrechen zur Kriegszeit oder zu einer Zeit unternommen haben, wo es offenkundig ist, dass militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußern Feind oder im Inlande thätige Aufrührer getroffen werden.

3. Wenn dies dem Haupt- oder Mitschuldigen einer Ausspähung nicht bekannt war, so ist er mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, nach Umständen bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denselben, wenn die Ausspähung zu einer Zeit begangen wurde, in welcher derartige Vorkehrungen noch gar nicht getroffen wurden.

4. Wer eine Ausspähung, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich und seine Angehörigen hindern kann, vorsätzlich nicht hindert oder wer eine ihm bekannt gewordene Ausspähung der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich der Ausspähung mitschuldig und ist mit schwerem Kerker

bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen auch bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

5. Dem bei dem Verbrechen Mitwirkenden, welcher aus Reue das Verbrechen entweder selbst verhindert oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie noch keine Kenntnis davon hatte, und der Schaden abgewendet werden kann, wird Straflosigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

Artikel XV.

Vom Einverständnisse mit dem Feinde.

Wie die Ausspähung, sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu bestrafen, welche zum Zwecke haben, der k. k. Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Artikel XVI.

Vom Hochverrathe.

1. Das Verbrechen des Hochverrathes wird nach Beschaffenheit der Umstände, des Erfolges und der Art der Betheiligung daran mit dem Tode durch den Strang, mit schwerem Kerker bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslang bestraft.

2. Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Artikel XVII.

Von der Majestäts-Beleidigung und Beleidigung anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser und König verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich vorgebrachte Schmähungen oder durch Verbreitung bildlicher Darstellungen, begeht eine Majestäts-Beleidigung, und ist, sowie jeder, der sich solcher Handlungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses schuldig macht, mit schwerem Kerker beziehungsweise Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Artikel XVIII.

Von der Störung der öffentlichen Ruhe.

1. Der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer:
   a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers und Königs, wider den Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie, wider die Verfassung oder die Staatsverwaltung aufzureizen sucht;
   b) zum Ungehorsame oder Widerstande gegen Gesetze oder Anordnungen öffentlicher Behörden auffordert, aneifert oder verleitet;
   c) für den einen oder den anderen der unter a) oder b) angeführten Zwecke Verbindungen zu stiften sucht.

2. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker bis zu fünf Jahren.

Artikel XIX.

Vom Aufstande.

Unter Aufstand versteht man die Zusammenrottung mehrerer Personen, welche, abgesehen von den im Artikel III behandelten Fällen, einen gewaltsamen Widerstand gegen eine Obrigkeit bezweckt. 1.

Des Aufstandes macht sich jeder schuldig, der sich der Zusammenrottung zugesellt.

Die Strafe ist nach Beschaffenheit der Umstände, des Erfolges und der Art der Betheiligung daran Kerker bis zu fünf Jahren, auch schwerer Kerker bis zu zwanzig Jahren. 2.

Artikel XX.

Vom Aufruhre.

Aufruhr ist vorhanden, wenn es außer dem im Artikel III behandelten Falle bei einer aufrührerischen Zusammenrottung soweit kommt, dass zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muss. 1.

Außer dem Falle des Standrechtes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang zu verurtheilen. 2.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker bis zu fünf, auch bis zu zehn Jahren bestraft werden. 3.

Artikel XXI.

Von der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Öffentliche Gewaltthätigkeiten, als: gewaltthätige Störung oder gefährliche Bedrohung öffentlicher Behörden,

gewaltthätige Widersetzung oder gefährliche Drohung gegen Organe der öffentlichen Sicherheit oder sonstige obrigkeitliche Personen in Amtssachen, gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut, boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, besonders an Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschiffen, Brücken u. d. gl., unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, Entführung, Erpressung und gefährliche Drohungen werden mit einfachem oder schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, nach Umständen auch bis zu zehn und zwanzig Jahren, sogar mit lebenslangem Kerker bestraft.

Artikel XXII.

Vom Missbrauche der Amts- und Dienstgewalt.

1. Wer von der ihm anvertrauten dienstlichen Gewalt oder Stellung aus Eigennutz, Leidenschaft oder Nebenabsicht was immer für einen Missbrauch macht, um dem Staate oder sonst jemandem Schaden zuzufügen, wird mit schwerem Kerker bis zu fünf, nach Umständen auch bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar nach Pflicht vorgeht, aber, um sein Amt oder seinen Dienst auszuüben, ein Geschenk annimmt oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder sich dadurch überhaupt zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, ist mit Kerker bis zu einem Jahre zu bestrafen.

3. Wer zu einem derartigen Missbrauche der Amts- oder Dienstgewalt durch Geschenke verleitet, wird nach Umständen mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft; auch ver-

fällt das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk oder dessen Wert dem hiezu gesetzlich bestimmten öffentlichen Fonde.

Artikel XXIII.

Von der Nachmachung und Verfälschung der öffentlichen Credit-Papiere.

Die Nachmachung oder Verfälschung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank oder solcher öffentlicher Credit-Papiere, die als Münze gelten, oder der von einer öffentlichen Kassa ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen oder der zu denselben gehörigen Coupons oder Talons wird mit schwerem Kerker bis zu zehn, bei besonderer Gefährlichkeit bis zu zwanzig Jahren, und wenn die Nachmachung der als Münze geltenden Credit-Papiere mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft.

Artikel XXIV.

Von der Münzverfälschung.

Wer unbefugt was immer für eine Münze schlägt, echte Geldstücke in ihrem Werte verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Wertes zu geben sucht, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt, begeht das Verbrechen der Münzverfälschung und ist mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Artikel XXV.

Von der Religions-Störung.

Gotteslästerungen, Störungen von Religions-Übungen einer im Staate anerkannten Religionsgenossenschaft, entehrende Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, öffentlich bezeigte Verachtung der Religion werden mit Kerker bis zu einem Jahre, und wenn durch die Religions-Störung öffentliches Ärgernis gegeben worden ist, mit schwerem Kerker bis zu fünf, bei großer Bosheit bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel XXVI.

Von schweren Unzuchtfällen.

Nothzucht, Schändung, Blutschande und andere schwere Unzuchtfälle sind mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, wenn die beleidigte Person dadurch einen wichtigen Nachtheil an der Gesundheit erlitten, bis zu zwanzig Jahren, und wenn das Verbrechen der Nothzucht den Tod dieser Person zur Folge hatte, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

Artikel XXVII.

Vom Morde und Todtschlage.

1. Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, begeht einen Mord

2. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so wird ein Todtschlag begangen.

Der unmittelbare Mörder und wer den Mord bestellt hat, wird mit dem Tode durch den Strang, der Todtschläger mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren, und wenn er zu dem Entleibten in naher Verwandtschaft oder besonderer Verpflichtung gestanden ist, bis zu zwanzig Jahren bestraft. 3.

Ist bei Unternehmung eines Raubes ein Mensch getödtet worden, so sollen diejenigen, die zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Artikel XXVIII.

Von der schweren körperlichen Beschädigung.

Schwere in feindlicher Absicht an einem Menschen verübte körperliche Beschädigungen, durch welche eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine nach ärztlichem Ausspruche schwere Verletzung desselben erfolgte, sind nach Umständen mit einfachem, schwerem oder verschärftem Kerker bis zu fünf, auch bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel XXIX.

Von der Brandlegung.

1. Der Brandlegung macht sich schuldig, wer etwas unternimmt, wodurch nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll.

2. Je nachdem die Brandlegung in Kriegs- oder Friedenszeit verübt, hiebei ein Mensch getödtet oder beschädigt wurde, besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen stattfanden, oder der Brand zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder an Kasernen, Spitälern, Maga-

zinen u. s. w., zum ersten oder wiederholten Male gelegt wurde, erheblicher Schaden entstanden, oder das Feuer gar nicht ausgebrochen ist, wird dieses Verbrechen mit schwerem Kerker bis zu zwanzig Jahren, auch auf lebenslang, sogar mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Artikel XXX.

Vom Diebstahle.

1. Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus dem Besitze eines anderen ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

2. Der Diebstahl wird als Verbrechen gestraft:

A. ohne Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn der Thäter mit einer Waffe, zu deren Tragen er nicht berufsmäßig verpflichtet ist, oder mit anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen war;

b) wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen oder Einbruch, oder

c) an Nahrungs- und Vertheidigungs-Erfordernissen eines belagerten, eingeschlossenen oder gegen den Feind vertheidigten Platzes verübt wird;

d) wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;

e) wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem zu bewachenden Gute verübt;

f) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Vorgesetzten (Höheren) oder der Letztere seinen Untergebenen (Niederen) bestiehlt.

B. Wenn der Diebstahl am Ärarial-Gute, am Quartierträger oder unter den im Gesetze insbesondere angeführten Verhältnissen und Umständen mehr als fünf Gulden beträgt.

C. Wenn unter was immer für Umständen der gestohlene Betrag oder Wert der gestohlenen Sache mehr als 25 fl. ausmacht.

3. Der Diebstahl, als Verbrechen, wird mit schwerem Kerker bis zu einem Jahre, unter erschwerenden Umständen auch bis zu zehn Jahren gestraft.

4. In Kriegszeit kann wegen Diebstahls von mehr als einhundert Gulden unter Umständen sogar die Todesstrafe durch den Strang verhängt werden.

5. Geringfügigere Diebstähle werden als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten — überdies bei Unterofficieren und Gefreiten mit Degradirung, bei den in der höheren Löhnungsgebür stehenden Soldaten mit Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür — bestraft.

Artikel XXXI.

Von der Veruntreuung.

1. Wenn jemand ein ihm anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet, begeht eine Veruntreuung.

2. Wenn das anvertraute Gut mehr als fünf Gulden beträgt, und es dem Thäter vermöge seines Amtes, Dienstes oder besonderen behördlichen Auftrages, oder zur Zeit einer besonderen Gefahr oder Bedrängnis anvertraut worden ist, sowie auch, wenn das anvertraute Gut mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird die Veruntreuung als Verbrechen mit einfachem oder schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren, in Kriegs-

zeit bei besonderer Gefährlichkeit sogar mit lebenslangem schweren Kerker bestraft.

3. Bei geringeren Veruntreuungen ist auf Arrest bis zu sechs Monaten — überdies gegen Unterofficiere und Gefreite auf Degradirung, gegen die in der höheren Löhnungsgebür stehenden Soldaten auf Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür — zu erkennen.

4. Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, eher als die Behörde sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Artikel XXXII.

Vom Raube.

1. Wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, macht sich eines Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

2. Schon eine solche Drohung allein wird mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Ist aber das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, ist sie zur Nachtzeit nach vorausgegangenem Einbruche, oder mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft verübt, oder der Raub mit gewaltthätiger Handanlegung an einer Person vollführt worden, so ist auf schweren, auch verschärften Kerker bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

4. Unter Umständen wird auch auf lebenslangen schweren Kerker, und in Kriegszeit auf Tod durch den Strang zu sprechen sein.

Die gleiche Todesstrafe hat in Kriegs- und Friedenszeit jeden Soldaten zu treffen, der zu einem mit gewalt-

thätiger Handanlegung verbundenen Raube die militärischen Waffen missbraucht, oder sich solcher Waffen bei einem Raube bedient, wobei jemand eine schwere körperliche Beschädigung erlitten oder in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist.

Artikel XXXIII.

Von der Plünderung.

1. Militär-Personen, welche ohne erhaltene Ermächtigung mit Benützung des durch die Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut hinwegnehmen, machen sich der Plünderung schuldig.

2. Geringfügige Plünderungen werden als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten — überdies bei Unterofficieren und Gefreiten mit Degradirung, bei den in der höheren Löhnungsgebür stehenden Soldaten mit Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür — bestraft; wenn aber das abgenommene Gut im Werte 5 fl. übersteigt, oder die Plünderung mit Erbrechung verschlossener Thüren durch Einsteigen oder an ärarischem Gute verübt wurde, ist auf Kerker beziehungsweise schweren Kerker bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wurde jedoch bei der Plünderung einer Person Gewalt angethan oder damit gedroht, so kommen die auf das Verbrechen des Raubes gesetzten Strafen in Anwendung.

3. Bei einreißender Plünderung ist gegen die Schuldigen standrechtlich zu verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, ist der Thäter von dem Officier auf der Stelle niederzumachen oder niedermachen zu lassen.

Artikel XXXIV.

Vom Betruge.

1. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrthum führt, durch welchen jemand Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht falsch schwört, oder den Irrthum oder die Unwissenheit eines anderen benützt, begeht einen Betrug.

2. Betrügereien werden, wenn der Schaden sich höher als auf 25 fl. beläuft, als Verbrechen mit Kerker bis zu fünf Jahren, und wenn der Schaden 300 fl. übersteigt, oder der Betrug mit besonderer Kühnheit verübt wurde, mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft. Ist der Betrug durch einen falschen Eid begangen worden, so kann zwanzigjähriger, auch lebenslanger schwerer Kerker als Strafe eintreten.

Artikel XXXV.

Von der Verleumdung.

Wer jemanden vor der Behörde fälschlich eines Verbrechens beschuldigt, obwohl er weiß, dass jener es nicht verübt habe, begeht das Verbrechen der Verleumdung und ist mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, bei besonderer Arglist, oder wenn die Verleumdung im Dienste oder gegen einen Vorgesetzten ausgeübt wurde, bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel XXXVI.

Vom Verbrechern geleisteten Vorschube.

1. Die Vorschubleistung zu einem Verbrechen wird begangen durch boshafter Weise unterlassene Verhinderung

desselben, durch Verheimlichung der zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienenden Verdachtgründe, durch Verhinderung seiner Ergreifung oder durch Erleichterung seiner Flucht.

Dieses Verbrechen wird mit Kerker, selbst mit schwerem Kerker bis zu fünf, unter Umständen auch bis zu zehn Jahren bestraft

2.

Artikel XXXVII.

Von anderen Vergehen.

Alle anderen, in den vorstehenden Kriegs-Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführten, jedoch im Strafgesetzbuche als Vergehen bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, insbesondere auch die Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, die Beleidigung obrigkeitlicher Personen, sowie die Einmengung in deren Diensthandlungen,

die Vornahme gesetzlich unzulässiger Verhaftungen von Civil-Personen,

leichte körperliche Beschädigungen, Ehrenbeleidigungen, Handlungen wider die öffentliche Sittlichkeit u. s. w. werden nach den Umständen mit einfachem oder strengem Arreste bis zu sechs Monaten — überdies bei Officieren mit Entlassung, bei Unterofficieren und Gefreiten mit Degradirung, bei den in der höheren Löhnungsgebür stehenden Soldaten mit Rückversetzung in die niedrigste Löhnungsgebür — bestraft, insoferne nicht deren Bestrafung im Disciplinar-Wege platzgreift.

Beilage 1.

Die Personen des k. k. Heeres

nach Standesgruppen, Chargengraden (Rangclassen) und Dienstverhältnissen.

Gruppe A.

Personen des Soldatenstandes.

I. Chargen.

a) Officiere.

1. Generale.

I.	Rangclasse.	Feldmarschall.
III.	„	Feldzeugmeister oder General der Cavallerie
IV.	„	Feldmarschall-Lieutenant.
V.	„	General-Major.

2. Stabsofficiere.

VI.	Rangclasse.	Oberst.
VII.	„	Oberstlieutenant.
VIII.	„	Major.

3. Oberofficiere.

IX.	Rangclasse.	Hauptmann oder Rittmeister 1. Classe.	
IX.	„	Hauptmann oder Rittmeister 2. Classe.	
X.	„	Oberlieutenant,	Subaltern-Officiere.
XI.	„	Lieutenant,	

b) Unterofficiere.

1.

(1) †) { Cadet- *) Officiers-Stellvertreter.
Assistenzarzt-Stellvertreter. }

2.

Rang	Charge	
(3)	Feldwebel	bei der Infanterie, den technischen Truppen und der Sanitätstruppe, in den Militär-Bildungs-Anstalten, im militär-geographischen Institute, bei der Verpflegs- und der Monturverwaltungs-Branche, ferner beim Militär-Wach-Corps für die k. k. Civilgerichte in Wien.
	Oberjäger	bei der Jägertruppe.
	Wachtmeister	bei der Cavallerie und der Traintruppe, bei den Anstalten des Train-Zeugswesens, in den Militär-Bildungs-Anstalten, in den Remonten-Depots und bei der Gestüts-Branche.
	Feuerwerker	bei der Artillerie und in den Militär-Bildungs-Anstalten.
	Feld-Telegraphist	beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.

*) Die Cadeten, welche nicht Officiers-Stellvertreter sind, rangiren dienstlich bei jener Charge, welche denselben vom zustehenden Commando verliehen wurde.

†) Durch die in Klammern gesetzten Ziffern (Rangziffern) wird das Verhältnis des Höheren und Niederen zwischen den Unterofficieren des Soldatenstandes und denjenigen in keine Rangclasse eingereihten Gagisten festgestellt, welche Unterofficiers-Distinctionen tragen.

(3)	Rechnungs-Unterofficier 1. Classe	bei allen Truppengattungen und den Anstalten des Train-Zeugswesens, in den Militär-Bildungs-Anstalten, im militär-geographischen Institute, bei der Gestüts-Branche und beim Militär-Wach-Corps für die k. k. Civilgerichte in Wien.
	Regiments-Tambour	bei der Infanterie.
	Bataillons-Hornist	bei der Jägertruppe.
	Regiments-Trompeter	bei der Cavallerie und der Feld-Artillerie.
	Büchsenmacher 1 Classe . . .	bei den Fußtruppen der Cavallerie und der Festungs-Artillerie und in den Militär-Bildungs-Anstalten.
	Curschmied mit Wachtmeisters- (Feuerwerkers-) Distinction .	bei der Cavallerie, der Artillerie und der Traintruppe, in den Militär-Bildungs-Anstalten, in den Remonten-Depots und bei der Gestüts-Branche.
	Meister 1. Classe	bei der technischen Artillerie.

3.

(4)	Zugsführer	bei allen Truppengattungen und den Anstalten des Train-Zeugswesens, in den Militär-Bildungs-Anstalten, bei der Monturverwaltungs- und der Gestüts-Branche.

(4)	Stabsführer	bei den Fußtruppen, bei der Cavallerie, der Feld-Artillerie und der Traintruppe und bei der Artillerie-Zeugscompagnie.
	Führer	bei der technischen Artillerie, im militär-geographischen Institute und beim Militär-Wach-Corps für die k. k. Civilgerichte in Wien.
	Rechnungs-Unterofficier 2. Classe	bei allen Truppengattungen und den Anstalten des Train-Zeugswesens, in den Militär-Bildungs-Anstalten, im militär-geographischen Institute und bei der Gestüts-Branche in den k. k. Pferdezucht-Anstalten.
	Militär-ärztlicher Eleve 1. Classe	in den Militär-Sanitäts-Anstalten.
	Apotheker-Gehilfe 1. Classe . .	in den Militär-Sanitäts- und Militär-Medikamenten-Anstalten.
	Divisions-Trompeter	bei der Cavallerie, der Feld-Artillerie und bei der Traintruppe.
	Bataillons-Trompeter	bei der Festungs-Artillerie.
	Regiments- Sattler	bei der Feld-Artillerie und bei der Traintruppe.
	Regiments- Schmied	bei der Feld-Artillerie und bei der Traintruppe.
	Regiments- Wagner	bei der Feld-Artillerie und bei der Traintruppe.
	Regiments-Schlosser	bei der Feld-Artillerie.

	Meister 1. Classe	beim Pionnier-Regimente, bei den Anstalten des Train-Zeugswesens, bei der Verpflegs- und der Monturverwaltungs-Branche und bei der Gestüts-Branche in den königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten.
	Meister 2. Classe	bei der technischen Artillerie.
(4)	Büchsenmacher 2. Classe . . .	bei den Fußtruppen, der Cavallerie und der Festungs-Artillerie und in den Militär-Bildungs-Anstalten.
	Curschmied	bei der Cavallerie, der Artillerie und der Traintruppe, in den Militär-Bildungs-Anstalten, in den Remonten-Depots und bei der Gestüts-Branche.
	Thierärztlicher Gehilfe 1. Classe	bei der Cavallerie, der Feld-Artillerie und bei der Traintruppe.

4.

(5)	Corporal	bei allen Truppengattungen mit Ausnahme der Jägertruppe, bei der technischen Artillerie, den Anstalten des Train-Zeugswesens, in den Militär-Bildungs-Anstalten, im militär-geographischen

(5)

Corporal	Institute, bei der Monturverwaltungs-Branche, in den Remonten-Depots, bei der Gestüts-Branche und beim Militär-Wach-Corps für die k. k. Civilgerichte in Wien.
Unterjäger	bei der Jägertruppe.
Geschütz-Vormeister	bei der Feld-Artillerie.
Bataillons- { Tambour, Hornist } . .	bei der Infanterie.
Escadrons-Trompeter	bei der Cavallerie und bei der Traintruppe.
Batterie-Trompeter	bei der Feld-Artillerie.
Trompeter	im Militär-Reitlehrer-Institute.
Escadrons-Riemer	bei der Cavallerie.
Meister 2. Classe	bei den Anstalten des Train-Zeugswesens, der Verpflegs- und der Monturverwaltungs-Branche und bei der Gestüts-Branche in den königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten.
Büchsenmacher 3. Classe	bei den Fußtruppen, der Cavallerie und der Festungs-Artillerie und in den Militär-Bildungs-Anstalten.

c) Gefreite.

Gefreiter	bei der Infanterie, den technischen Truppen und der Sanitätstruppe, im militär-geographischen

Gefreiter	Institute, bei der Montur-verwaltungs- und der Gestüts-Branche und beim Militär-Wach-Corps für die k. k. Civilgerichte in Wien.
Patrouilleführer	bei der Jägertruppe.
Vormeister	bei der Feld- und Festungs-Artillerie.
Bataillons- / Compagnie- } Tambour, Bataillons-Hornist	bei der Infanterie.
Geselle 1. Classe	bei der Verpflegs- und Monturverwaltungs-Branche.

II. Soldaten.

Infanterist, Jäger, Dragoner, Husar, Uhlane.
Ober- und Unter- (-Zeugs-, -Fahr-) Kanonier.
Ober- und Unter-Sapeur bei der Genietruppe.
Ober- und Unter-Pionnier beim Pionnier- und beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.
Sanitäts-Soldat, Train-Soldat, Wach-Soldat, Gestüts-Soldat.
Instituts-Soldat im militär-geographischen Institute.
Militär-ärztlicher Eleve 2. Classe in den Militär-Sanitäts-Anstalten.
Apotheker-Gehilfe 2. Classe in den Militär-Sanitäts- und Militär-Medicamenten-Anstalten.
Compagnie-Tambour bei der Infanterie.
Compagnie-Hornist bei der Infanterie und der Jägertruppe.
Compagnie-Trompeter bei der Festungs-Artillerie.
Trompeter bei den Gebirgs-Batterien und bei der Gestüts-Branche in den königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten.
Hornist bei den technischen Truppen.
Trompeter, Tambour, Hornist in den Militär-Bildungs-Anstalten.

Pionnier bei der Infanterie, der Jäger- und Sanitätstruppe.
Blessirten-Träger bei der Infanterie und der Jägertruppe.
Bandagen-Träger bei der Infanterie, der Jäger- und Genietruppe und dem Pionnier-Regimente.
Fahr-Soldat bei den Fußtruppen und bei der Cavallerie.
Professionist bei der Artillerie und der Traintruppe und bei den Anstalten des Train-Zeugswesens.
Professionisten-Soldaten 1., 2. und 3. Classe bei der Gestüts-Branche in den königl. ungarischen Pferdezucht-Anstalten.
Geselle 2. und 3. Classe bei der Verpflegs- und der Monturverwaltungs-Branche.
Thierärztlicher Gehilfe 2. Classe bei der Cavallerie, Feld-Artillerie- und Traintruppe.
Officiersdiener beim Heere im allgemeinen.
Pferdewärter, Hausdiener, Sattler- und Schmied-Geselle in den Militär-Bildungs-Anstalten.
Fuhrmann 1. und 2. Classe, Pferdehirt (Csikos) bei der Gestüts-Branche.

Die bei den Truppen und Anstalten eingetheilten Hilfsarbeiter und Rechnungs-Hilfsarbeiter rangiren dienstlich bei jener Charge, welche sie bekleiden.

Die Personen des Mannschaftsstandes der Invalidenhäuser führen die Benennung nach jener Waffen- (Truppen-) Gattung (Corps, Branche), bei der sie zuletzt activ gedient haben.

Gruppe B.

Militär-Geistliche.

V.	Rangclasse.	Apostolischer Feld-Vicar.
VII.	„	Feld-Consistorial-Director.
VIII.	„	Feld-Superior (bei der Armee im Felde).
VIII.	„	Erster Feld-Consistorial-Secretär.
VIII.	„	Militär-Pfarrer.
IX.	„	Zweiter Feld-Consistorial-Secretär.
IX.	„	Militär-Curat 1. Classe.
IX.	„	Militär-Curat 2. Classe.
IX.	„	Militär-Kaplan 1. Classe.
IX.	„	Militär-Kaplan 2. Classe.

IX. Rangclasse. Militär-Seelsorger (evangelischer) 1. Classe.
IX. „ Militär-Seelsorger (evangelischer) 2. Classe.
IX. „ Geistlicher Professor 1. Classe.
IX. „ Geistlicher Professor 2. Classe.
IX „ Feld-Rabbiner (bei der Armee im Felde). *)

Gruppe C.

Auditore. **)

V. Rangclasse. General-Auditor.
VI. „ Oberst-Auditor.
VII. „ Oberstlieutenant-Auditor.
VIII. „ Major-Auditor.
IX. „ Hauptmann-Auditor 1. Classe.
IX. „ Hauptmann-Auditor 2. Classe.
X. „ Oberlieutenant-Auditor.

Gruppe D.

Militär-Ärzte. **)

V. Rangclasse. General-Stabsarzt.
VI. „ Ober-Stabsarzt 1. Classe.
VII. „ Ober-Stabsarzt 2. Classe.
VIII. „ Stabsarzt.
IX. „ Regimentsarzt 1. Classe.
IX. „ Regimentsarzt 2. Classe.
X. „ Oberarzt.
XI. „ Assistenzarzt.

Gruppe E.

Truppen-Rechnungsführer. **)

IX. Rangclasse. Hauptmann-Rechnungsführer 1. Classe.
IX. „ Hauptmann-Rechnungsführer 2. Classe.
X. „ Oberlieutenant-Rechnungsführer.
XI. „ Lieutenant-Rechnungsführer.

---

*) Die Imame der bosnisch-hercegovinischen Truppen sind den Militär-Kaplänen 2. Classe und dem Feld-Rabbiner gleichgestellt.

**) Die Auditore, graduirten Militär-Ärzte und Truppen-Rechnungsführer bilden — jede Gruppe in ihrer Gesammtheit — ein Officiers-Corps. Die noch vorhandenen, nicht zum militär-ärztlichen Officiers-Corps gehörenden Unterärzte und Oberwundärzte stehen in der XI. Rangclasse.

Gruppe F.

Militär-Beamte.

1. Militär-Intendantur-Beamte.

IV.	Rangclasse.	Sections-Chef.
V.	„	General-Intendant.
VI.	„	Militär-Ober-Intendant 1. Classe.
VII.	„	Militär-Ober-Intendant 2. Classe.
VIII.	„	Militär-Intendant.
IX.	„	Militär-Unter-Intendant.

2. Militär-Rechnungs-Control-Beamte.

V.	Rangclasse.	Ministerialrath.
VI.	„	Ober-Rechnungsrath 1. Classe.
VII.	„	Ober-Rechnungsrath 2 Classe.
VIII.	„	Rechnungsrath.
IX.	„	Rechnungs-Official 1. Classe.
IX.	„	Rechnungs-Official 2. Classe.
X.	„	Rechnungs-Official 3. Classe.
XI.	„	Rechnungs-Accessist.
XII.	„	Rechnungs-Praktikant.

3. Beamte des Militär-Thierarznei-Institutes.

VI.	Rangclasse.	Studien-Director.
VI.	„	Professor.
IX.	„	Adjunct.
IX.	„	Hufbeschlag-Lehrer.
X.	„	Assistent.

4. Militär-Kassen-Beamte.

VI.	Rangclasse.	Kassen-Director 1. Classe.
VII.	„	Kassen-Director 2. Classe.
VIII.	„	Zahlmeister.
IX.	„	Kassen-Official 1. Classe.
IX.	„	Kassen-Official 2. Classe.
X.	„	Kassen-Official 3. Classe.
XI.	„	Kassen-Accessist.

5. Militär-Verpflegs-Beamte.

VI.	Rangclasse.	Ober-Verpflegs-Verwalter 1. Classe.
VII.	„	Ober-Verpflegs-Verwalter 2. Classe.
VIII.	„	Verpflegs-Verwal.er.
IX.	„	Verpflegs-Official 1. Classe.
IX.	„	Verpflegs-Official 2. Classe.
X.	„	Verpflegs-Official 3. Classe.
XI.	„	Verpflegs-Accessist.
XII.	„	Verpflegs-Praktikant.

6. Militär-Registratur-Beamte.

VI.	Rangclasse.	Registratur-Director.
VII.	„	Registratur-Unter-Director.
VIII.	„	Registrator.
IX.	„	Registratur-Official 1. Classe.
IX.	„	Registratur-Official 2. Classe.
X.	„	Registratur-Official 3. Classe.
XI.	„	Registratur-Accessist.
XII.	„	Registratur-Praktikant.

7. Militär-Medicamenten-Beamte.

VII. (VI.)	Rangclasse.	Medicamenten-Director.
VIII.	„	Medicamenten-Verwalter.
IX.	„	Medicamenten-Official 1. Classe.
IX.	„	Medicamenten-Official 2. Classe.
X.	„	Medicamenten-Official 3. Classe.
XI.	„	Medicamenten-Accessist.
XII.	„	Medicamenten-Praktikant.

8. Militär-Bau-Rechnungs-Beamte.

VII.	Rangclasse.	Militär-Ober-Bau-Verwalter.
VIII.	„	Militär-Bau-Verwalter.
IX.	„	Militär-Bau-Rechnungs-Official 1. Classe.
IX.	„	Militär-Bau-Rechnungs-Official 2. Classe.
X.	„	Militär-Bau-Rechnungs-Official 3. Classe.
XI.	„	Militär-Bau-Rechnungs-Accessist.
XII.		Militär-Bau-Rechnungs-Praktikant.

9. Beamte des militär-geographischen Institutes.

(Technische Beamte.)

VII. Rangclasse. Vorstand 1. Classe.
VIII. " Vorstand 2. Classe.
IX. " Official 1. Classe.
IX. " Official 2. Classe.
X. " Official 3. Classe.
XI. " Assistent.

(Werkführende Beamte.)

X. Rangclasse. Werkführer 2. Classe.
XI. " Werkführer-Assistent.

10. Militär-thierärztliche Beamte.

IX. Rangclasse. Ober-Thierarzt 1. Classe.
IX. " Ober-Thierarzt 2. Classe.
X. " Thierarzt.
XI. " Unter-Thierarzt 1. Classe.
XI. " Unter-Thierarzt 2. Classe.
XII. " Thierärztlicher Praktikant.

11. Technische Beamte des Artillerie- und des Train-Zeugswesens, dann des technischen und administrativen Militär-Comités.

IX. Rangclasse. Ober-Werkführer.
X. " Werkführer 1. Classe.
X. " Werkführer 2. Classe.
XI. " Werkführer-Assistent.

12. Forst-Beamte.

X. Rangclasse. Förster der Militär-Akademie in Wr.-Neustadt.

13. Auditoriats-Praktikanten.

XI. Rangclasse. Auditoriats-Praktikant.

Gruppe G.

Personen des k. k. Heeres, welche Gagen beziehen, aber in keine Rangclasse eingereiht sind.

1. Aufsichts-Personale in den Militär-Gefangenhäusern.

(2) { Ober-Stabsprofoß 1. Classe.
Ober-Stabsprofoß 2. Classe.
Stabsprofoß.
Profoß. }

2. Technisches Hilfspersonale des militär-geographischen Institutes.

Werkmeister 1. Classe.
Werkmeister 2. Classe.
Technischer Gehilfe 1. Classe.
Technischer Gehilfe 2. Classe.

3. Technisches Hilfspersonale der Genie-Directionen.

(3) { Militär-Bau-Werkmeister 1. Classe.
Militär-Bau-Werkmeister 2. Classe.
Militär-Bau-Werkmeister 3. Classe. }

4. Sonstiges technisches Hilfspersonale.

(3) { Werkmeister 1. Classe.
Werkmeister 2. Classe.
Werkmeister 3. Classe.
Werkmeister 4. Classe. }
Technischer Gehilfe 1. Classe.
Technischer Gehilfe 2. Classe.

5. Armeediener.

Raths-Thürhüter.
Armeediener 1. Classe.
Armeediener 2. Classe.
Armeediener 3. Classe.

Anmerkung.

Die Personen der k. und k. Leibgarden und des Militär-Polizeiwach-Corps (Officiere und Mannschaft), sowie die Militär-Lehrer (als in keine Rangclasse eingereihte Gagisten) gehören, wenngleich sie in dieser Beilage nicht ausgewiesen erscheinen, zu den dauernd in activer Dienstleistung stehenden Militär-Personen, auf welche alle für letztere gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung finden; für ihre Einreihung in das Verhältnis der Über- und Unterordnung sind die Chargen-Distinctionen, welche sie tragen, maßgebend.

Beilage 2.

Bestimmungen über das Anbinden und das Schließen in Spangen.

Das Anbinden geschieht, indem beide Vorderarme — auf dem Rücken des Straffälligen derart gekreuzt, dass die Handteller nach rückwärts sehen — oberhalb der Handgelenke, dann beide Unterschenkel oberhalb der Sprunggelenke in je ein Paar Hand- und Fußspangen gebracht werden.

Sodann wird der Mann in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand (Säule, Baum oder d. gl.) gekehrt, an diese bei den vereinigten Händen gebunden.

In Ermanglung von Spangen können auch Riemen oder Gurtenbänder verwendet werden, doch sind diese nicht so fest anzuziehen, dass der Blut-Umlauf beeinträchtigt wird, wobei noch darauf zu sehen ist, dass zwischen beiden inneren Fußknöcheln etwas Raum frei bleibe.

Das Schließen in Spangen geschieht derart, dass der rechte Vorderarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht wird. Jede derselben wird dann mit den Spangenringen geschlossen, worauf beide Spangen mittels eines in den Löchern der beiden Spangenbügel einzuhängenden Vorhängschlosses mit einander verbunden werden.

Handspangen sollen 6 *cm* 4 *mm* bis 6 *cm* 8 *mm* im Durchmesser, und 2—3 *mm* in der Stärke haben.

Fußspangen müssen 8 *cm* 5 *mm* bis 10 *cm* im Durchmesser und 4 *mm* in der Stärke haben.

Tritt die Nothwendigkeit ein, Excedenten oder Widerspenstige zu fesseln, so hat dies mit Handspangen (Riemen, Stricken) in eben jener Art zu geschehen, wie es für die Strafe des Anbindens bezüglich der Arme vorgeschrieben ist.

Beilage 3.

Bestimmungen über die den Militär-Personen eingeräumten Begünstigungen bei letztwilligen Anordnungen.

A. Nach dem Rechte, welches in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann im Königreiche Croatien und Slavonien mit Inbegriff des croatisch-slavonischen Grenzgebietes in Geltung steht:

Jeder activen oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Person des Soldatenstandes kommt das Recht zu, die letztwillige Anordnung über ihr Vermögen mit minderen Förmlichkeiten zu errichten, als jene sind, welche die Civil-Gesetze vorschreiben.

Zur Giltigkeit der schriftlichen letzten Willenserklärung, welche eine Militär-Person nicht selbst geschrieben und unterschrieben hat, genügt die Fertigung und die Unterschrift von zwei Zeugen, die zugleich gegenwärtig sein sollen und von denen einer der Schreiber des letzten Willens sein kann.

Bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung ist die Gegenwart von zwei Zeugen, die zugleich gegenwärtig sein müssen und den Erblasser von Person kannten, hinreichend.

Nur während eines Feldzuges und auf in Dienst gestellten Schiffen sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten ist weder bei einem schriftlichen, noch bei einem mündlichen Testamente die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen zur Giltigkeit nothwendig, wenn es nur sonst dem letzten Willen nicht an rechtlicher Gewißheit fehlt.

Bei letztwilligen Anordnungen der Militär-Personen sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, giltige Zeugen.

Alle diese Vorrechte bei Testamenten genießen übrigens auch jene Militär-Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn sie während eines Feldzuges bei der Armee oder im Kriege



wie im Frieden zur See auf einem Kriegsschiffe in dienstlicher Verwendung stehen.

Die Giltigkeit eines begünstigten Testamentes erlischt jedoch:

a) bei allen letztgenannten Personen sechs Monate nach kundgemachtem Frieden oder ihrer Ausschiffung und ebenso nach sechs Monaten, wenn sie während des Krieges für ihre Person in friedliche Verhältnisse getreten sind;

b) bei allen Militär-Personen ohne Ausnahme sechs Monate nach ihrem Austritte aus der activen Dienstleistung; endlich

c) gleichfalls ohne Unterschied der Personen nach einer strafweisen Entlassung, und zwar unmittelbar nach Kundmachung derselben.

B. Nach dem im Königreiche Ungarn bestehenden Rechte.

1. Im Kriege, von dem Zeitpunkte angefangen, wo die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt wurden, sind die zu diesen Truppen gehörigen Mitglieder der bewaffneten Macht berechtigt, ein privilegirtes Testament zu errichten.

Ein privilegirtes Testament können auch jene errichten, welche sich auch außer dem Falle eines Krieges zu Schiffe auf offenem Meere befinden.

2. Die gesetzlichen Begünstigungen, welche den privilegirten letzten Willens-Erklärungen nach ungarischem Rechte bei Beachtung der sonstigen Bestimmungen desselben über die äußeren Erfordernisse eines Testamentes eingeräumt sind, bestehen darin, dass:

a) ein schriftliches Testament, welches der Erblasser in der ganzen Ausdehnung schreibt und unterschreibt, keiner Zeugen bedarf;

b) ein vom Erblasser nicht in der ganzen Ausdehnung geschriebenes und unterschriebenes Testament, sowie auch

c) ein mündliches Testament in Gegenwart von bloß zwei Zeugen errichtet werden kann.

In dem Falle b) genügt es, wenn auch nur einer der Zeugen lesen und schreiben kann.

Giltige Zeugen sind in jedem der Fälle b) und c) auch jene, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie weder blind,

taub oder stumm, noch des Gebrauches der Vernunft beraubt sind und auch nicht wegen falschen Eides oder wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht rechtskräftig verurtheilt wurden.

Die Zeugen müssen bei der Errichtung des Testaments zugleich gegenwärtig sein und zur Bezeugung dessen, dass in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sei, die Fähigkeit besitzen.

Nur im Falle einer ansteckenden Krankheit ist die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen nicht erforderlich.

3. Das privilegirte Testament besitzt nur in dem Falle unbedingte Geltung, wenn der Testator binnen 3 Monaten, vom Aufhören des dem privilegirten Testiren als Grund dienenden Ausnahms-Verhältnisses an gerechnet, stirbt.

In folgenden Fällen bleibt aber das privilegirte Testament auch nach Verlauf dieser Zeit in Geltung:

a) wenn derjenige, welcher aus dem Testamente Rechte geltend machen will, beweist, dass der Erblasser von der dreimonatlichen Frist an bis zum Eintritte seines Todes in einem solchen Zustande sich befunden hat, dass er kein neues Testament machen konnte;

b) wenn der Testator infolge dessen, dass er im Kriege schwer verwundet worden, oder dass er auf einem Schiffe, da es scheiterte, gewesen ist, oder auch auf andere Art in Todesgefahr geschwebt hat, und in jedem dieser Fälle schon drei Jahre abgelaufen sind, für todt erklärt wird.



(Zu Praes. Nr. 4588 vom Jahre 1889 — Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer 33. Stück.)

A — 10, a.

1. Nachtrag

zum Dienst-Reglement für das kaiserlich-königliche Heer, I. Theil.

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
Seite	Punkt	im Texte Zeile von			
		oben	unten		
121	284	1	.	.	nach „geschossen“: „oder mit Unterrichts-Patronen geübt“
144	331	5	.	„wo es angeht“	„wenn es nothwendig ist“
172	384	.	3 und 2	„des Präsentirens oder die analoge Ehrenbezeigung“	.
172	387	3	.	„präsentiren“	„die Ehrenbezeigung leisten“
173	387	1	.	„hienach wird geschultert und“	„Nach dem Herstellen von der Ehrenbezeigung wird“
173	388	2	.	„präsentiren“	„die Ehrenbezeigung leisten“

Die Berichtigung des Dienstbuches ist nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 3. November 1888, Praes. Nr. 5953 (Verordnungsblatt für das k. k. Heer — Normal-Verordnungen — 35. Stück Nr. 128) durchzuführen.

Bei den mit einem Sternchen bezeichneten Berichtigungen genügt der Hinweis auf den Nachtrag, die übrigen sind in den Text des Buches einzutragen.

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
		im Texte Zeile von			
Seite	Punkt	oben	unten		
173	388	.	4 und 3	„zu schultern, während"	„das Herstellen von der Ehrenbezeigung zu commandiren;"
			3	.	nach „Musik": „begeben"
		.	1	„begeben"	.
182	404	2	.	„präsentiren"	„die Ehrenbezeigung leisten"
184	408	2	.	„(zu präsentiren)"	.
185	409	1	.	„präsentirt"	„die Kopfwendung commandirt"
		4	.	„geschultert"	.
		6 bis 8	.	von: „Gebürt" bis: „ist"	„Ist"
		9 und 10	.	„unmittelbar vor dem Schultern"	„erst nach dem Einholen des Befehles"
190	418	14	.	„zum Präsentiren"	„zur Stellung „zum Gebet""
193	426	2	.	„zum Präsentiren"	„zur Kopfwendung"

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
Seite	Punkt	im Texte Zeile von oben	im Texte Zeile von unten		
193	427	1	.	„läßt"	„ertheilt"
		2	.	„schultern"	„das Commando „Habt Acht""
195	430	.	4	„präsentiren"	„die Ehrenbezeigung leisten"
		.	4 und 3	„sodann schultern und"	„und nach dem Herstellen"
196	432	5	.	„präsentiren"	„die Ehrenbezeigung leisten"
198	436	6	.	„zur Stellung „zum Gebet", falls ihr jedoch"	„, ferner wenn ihr"
		8	.	„zum „Präsentiren""	„zur Stellung „zum Gebet""
227	500	4 und 5	.	„Präsentiren (die Kopfwendung)"	„die Stellung „zum Gebet", beziehungsweise durch die Kopfwendung"
249	548	4 und 5	.	„, lassen hierauf bei der Fußtruppe und der Festungs-Artillerie präsentiren —"	.
		.	2	„während des Präsentirens"	.

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
		im Texte			
		Zeile von			
Seite	Punkt	oben	unten		
249	549	1 bis 3	.	von: „Fußtruppen" bis: „beide"	„Beide"
253	555	3 und 4	.	von: „— nachdem" bis: „ließ —"	.
256	561	.	1	.	* nach: „bewirken" als ein neuer Absatz: „Dort wo die Verhältnisse es unbedingt nöthig erscheinen lassen, dass die Posten das Bajonnett gepflanzt haben, ist dies vom Militär-Stations-Commando, in dringlichen Fällen vom Wach-Commandanten, anzubefehlen. In diesem Falle geschieht das Pflanzen des Bajonnettes vor der Aufführung, das Versorgen nach der Ablösung der einzelnen Posten.
256	562	2 und 3	.	„präsentiren und schultern, was"	„die Ehrenbezeigung leisten, welche"

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
Seite	Punkt	im Texte Zeile von			
		oben	unten		
263	570	.	1	„der Kapuze"	„etwa vorhandener besonderer Schutzmittel (z. B. Pelze, Filzschuhe)"
263	570	.	.	Im Marginale: „Benützen der Kapuze"	.
265	576	12	.	„zu präsentiren"	„die Kopfwendung zu vollführen"
268	583	2 und 3	.	von: „Ohne" bis: „gestattet."	.
	584	2	.	„mit gepflanztem Bajonnette"	.
270	588	.	2 und 1	„die Ehrenbezeigung des Präsentirens gebürt"	„er die Ehrenbezeigung zu leisten hat"
271	593	.	2 und 1	„bei nicht geladenem Gewehre ohne den Hammer zu spannen"	„ohne jedoch die Sperrklappe zu öffnen"
273	594	13 und 14	.	von: „wenn" bis: „hierauf"	.

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
		im Texte Zeile von			
Seite	Punkt	oben	unten		
277	600	2 bis 6	.	von: „bei" bis: „nur"	„in dem im Punkte 598 unter a) bezeichneten Falle die Stellung „zum Gebet", in den übrigen Fällen aber"
279	600	1 bis 9	.	von: „Vor" bis: „senken" und die zugehörigen Marginale	.
	601	3 und 4	.	„mit gesenkter Fahne ohne Einschlagen (Blasen) des Spieles"	„durch Annahme der Stellung „zum Gebet""
280	604		2	„zu präsentiren"	„die Kopfwendung zu vollführen"
281	606	.	.	Im Marginale: „a) mittels Kopfwendung." und „b) mittels Kopfwendung und Präsentiren"	.

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
		im Texte Zeile von			
Seite	Punkt	oben	unten		
281	606	7	.	.	* nach „haben": „vor dem Hochwürdigsten, vor der Allerhöchsten Herrschaft, den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, fremden Regenten und höchstderen Familien, vor Fahnen der bewaffneten Macht und der im Punkte 598 bezeichneten Bürger-Corps, vor Officieren in Uniform"
		.	8 bis 1	von: „Bei" bis: „Uniform"	.
282		1 bis 3	.	von: „benehmen" bis: „präsentiren."	.
		.	.	Im Marginale: „c) vor Truppen."	.

Zu berichtigen ist				Zu streichen:	Einzuschalten:
Seite	Punkt	im Texte Zeile von			
		oben	unten		
282	606	.	7 und 6	„nur vor jenen"	.
		.	6	„denen das „Präsentiren" gebürt"	.
		.	5	der Beistrich	„und"
		.	5 bis 3	von: „und" bis: „„Verdeckt""	.
	608	.	3	„oder präsentirt sie"	.
		.	2	„zu präsentiren"	„die Kopfwendung zu vollführen"




Stanford University Libraries
3 6105 015 875 243

